

STADT TODTNAU
GEMARKUNG TODTNAUBERG

ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
OBERE RADSCHERTSTRAÙE

GEOPLAN BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.- GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

LACHENSTRAÙE 16 TELEFON: 07762/52 08 55
79664 WEHR FAX: 07762/52 08 23

AM BÜHLACKER 7 TELEFON: 0 77 63 / 91 300
79730 MURG FAX: 0 77 63 / 91 301



SATZUNG / ENTWURF

über den Bebauungsplan „OBERE RADSCHERTSTRAßE“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan im Gebiet „Obere Radschertstraße“ ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 02.08.2018.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Abgrenzungsplan vom 02.08.2018
- 2) Zeichnerischem Teil vom 02.08.2018
- 3) Bauvorschriften vom 02.08.2018

Beigefügt sind:

- Begründung vom 02.08.2018
- Umweltbericht mit Plananlagen Bestand und Maßnahmen 1/2 vom 02.08.2018
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand 02.08.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stand 02.08.2018
- FFH-Lebensraumtypen- und Biotypen-Kartierung Dr. Steiner vom 23.07.2014
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 6015/677 – Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung auf die Nachbarschaft - vom 30.06.2016

§ 3 Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan „Hintermatt-Büreten-Radschert“ vom 11.08.1980, in der Fassung der 2. Änderung vom 23.10.1995, in seinem nördlichen Teil.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister

ENTWURF

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften in Todtnau im Gebiet

„ OBERE RADSCHERTSTRASSE“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Obere Ratschertstraße" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 02.08.2018.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) NR. 1 LBO)

1.1) Als Dachform für die Hauptgebäude ist das Satteldach/Walmdach zulässig. Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Für untergeordnete Nebengebäude wie Garagen/Carports ist auch das Flachdach zulässig.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen sowie Verglasungen an der Fassade.

1.3) Die Dacheindeckung der geneigten Dachflächen ist in den Farben naturrot bis rotbraun oder grau bis anthrazit vorzunehmen. Zulässig sind unabhängig davon auch Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen. Flachdächer sind zu begrünen.

1.4) Bei Gebäuden sind Dachgaupen zulässig. Sie können als Wiederkehr-, Giebel-, Dreiecks-, oder SchlepPGAUPEN ausgeführt werden. Die Länge darf maximal $\frac{3}{4}$ Länge der Gebäudelänge betragen. Der Gaupenansatz muss zum First einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Der seitliche Mindestabstand zur Giebelwand beträgt mindestens 80 cm.

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) NR. 3 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gilt:

2.1)	Maximale Höhe bei	
	Holz- oder Metallzäunen	1,3 m
	Sockelmauern	0,3 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,3 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 0,50 m hinter die Fahrbahn- bzw. Gehweghinterkante zurückzusetzen.

3) GRUNDSTÜCKE (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

3.1) Auffüllungen und Abgrabungen sind so durchzuführen, dass die Höhenlage der Grundstücke an die Höhenlage der Erschließungsstraße im jeweiligen Erschließungsbereich anschließt. Die Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind dabei zu berücksichtigen. Höhenunterschiede an Grundstücksgrenzen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum anschließen, sind so abzuböschern oder zu terrassieren, dass der Höhenunterschied jeweils nicht mehr als 2,0 m beträgt. Böschungswinkel sind mit maximal 1:1,5 auszuführen.

3.2) Der auf den Grundstücken anfallende Erdaushub soll, soweit möglich, auf den Grundstücken wieder eingebaut werden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister

ENTWURF

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen::

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

1.1.) Sondergebiet 1 (SO 1) „Fremdenbeherbergung am Radschert“ gemäß § 11 (2) BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Betriebs des Beherbergungsgewerbes in der Form eines Aparthotels mit maximal 299 Betten, das dem vorübergehenden privaten Aufenthalt der Gäste zu Erholungszwecken an einem anderen Ort als dem Wohnort dient und in dem den Gästen ein Appartement in Verbindung mit hoteltypischen Dienstleistungen geboten wird.

Zulässig sind:

1. ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes mit Rezeption für den gesamten Betrieb
 - a. mit Appartements/Suiten, die eine eigene Kochgelegenheit haben können, aber weder über Waschgelegenheiten für Wäsche noch über Stauraum für Reinigungsutensilien verfügen;
 - b. in dem die Nutzer der Appartements nach dem Nutzungskonzept des Betreibers auf hoteltypische Dienstleistungen des Betriebs angewiesen sind, insbesondere auf Raumreinigungsdienste, Wäscheservice sowie grundsätzlich auf Speisenangebote;
 - c. in dem die Appartements für den Fall der Begründung von Wohnungseigentum an diesen auch von den Wohnungseigentümern nur ausnahmsweise und vorübergehend zum privaten Aufenthalt zu Erholungszwecken an einem anderen Ort als dem Wohnort unter Inanspruchnahme hoteltypischer Dienstleistungen genutzt werden dürfen;
 - d. mit Wellnessangebot;
 - e. mit Restaurant, das auch für sonstige Personen als Schank- und Speisewirtschaft zugänglich sein kann;
2. eine Wohnung für den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sowie Räume für das Personal des Betriebs.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 02.08.2018

1.2.) Sondergebiet 2 (SO 2) „Fachklinik“ gemäß § 11 (2) BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Anlage für gesundheitliche Zwecke in der Form einer Fachklinik der Familienhilfe.

Zulässig sind:

1. eine Fachklinik der Familienhilfe mit den betriebsbezogenen Nebeneinrichtungen und Anlagen
2. eine Wohnung für den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sowie Räume für das Personal des Betriebs

1.3) Sondergebiet 3 (SO 3) „Jugendherberge“ gemäß § 11 (2) BauNVO

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Jugendherberge/eines Jugendhotels, in dem Gästen einfache Übernachtungsmöglichkeiten mit jugendherbergstypischen Dienstleistungen geboten werden.

Zulässig sind:

1. eine Jugendherberge/ein Jugendhotel mit den betriebsbezogenen Nebeneinrichtungen und Anlagen
2. eine Wohnung für den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sowie Räume für das Personal des Betriebs

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte. Gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil wird im Sondergebiet 1 (SO 1) zusätzlich die maximal zulässige Grundfläche der einzelnen baulichen Anlagen bestimmt.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im Plan durch die zulässige Traufhöhe (TH = Schnittpunkt Außenwand-Dachhaut) und die zulässige Firsthöhe (FH = höchster Punkt der Dachhaut) festgelegt. Die Angaben erfolgen gemäß Planeintrag in Meter über vorhandenem Gelände. Das vorhandene Gelände ist im zeichnerischen Teil mit Höhenlinien abgebildet. Gemessen wird dabei jeweils im Mittel der beiden bergseitigen Gebäudeeckpunkte.

2.3) Die anhand des vorhandenen Geländes ermittelte Firsthöhe (FH) innerhalb des im zeichnerischen Teils abgegrenzten Sondergebietes SO1 darf die Höhe von 1.180,0 m über NN (Normal-Null) nicht übersteigen.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 02.08.2018

3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil offene (o) oder abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei die Gesamtlänge der Gebäude unbegrenzt ist

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

5) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE

Im zeichnerischen Teil sind festgesetzt:

- Öffentliche Verkehrsflächen der Erschließung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zur Anlage von öffentlichen oder privaten Parkplätzen sowie zur Anlage der privaten Grundstückszufahrten
- Öffentliche Verkehrsflächen Fußweg/Wanderweg

6) SCHUTZFLÄCHEN

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Leitungsrechte sind von jeglicher Überbauung freizuhalten und zugänglich zu halten. Befestigung durch Wege und Straßenflächen ist möglich.

7) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die innerhalb des im zeichnerischen Teil abgegrenzten Sondergebietes SO1 eingetragenen Gebäudehauptrichtungen sind mit einer maximalen Abweichung von 10° einzuhalten.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 02.08.2018

8) STELLPLÄTZE UND GARAGEN, NEBENANLAGEN

8.1) Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken vorzusehen. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen oder Nebenanlagenflächen zulässig, nicht jedoch auf den ausgewiesenen Grünflächen.

8.2) Garagen und Nebenanlagen (auch Carports oder Einstellgaragen) sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der ausgewiesenen Nebenanlagenflächen, nicht jedoch auf den ausgewiesenen Grünflächen, zulässig.

9) GRÜNFLÄCHEN

Die im zeichnerischen Teil ausgewiesenen privaten Grünflächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Ausgenommen sind Einfriedungen oder wassergebundene Wege, wie z.B. Fußwege oder Feuerwehruzufahrten.

10) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

10.1) Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche oder im Bereich der oberirdisch angeordneten Pkw – Stellplätze der SO1 Hotel sind je siebten Pkw – Stellplatz ein standortgerechter, einheimischer Einzelbaum gemäß Pflanzenliste Anhang 1 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität = Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Das Pflanzen von Koniferen ist mit Ausnahme der Weißtanne, Abies alba, nicht zulässig. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Bäume dürfen zur Vermeidung einer Beschattung nur außerhalb und nördlich der festgesetzten Maßnahmenflächen gepflanzt werden.

10.2) Auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen ist der vorhandene Borstgrasrasenbestand zu erhalten.

11) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

11.1) Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.- Nr. 974/0 der Gemarkung Präg wird auf 68.082 m² ein „Bannwald innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats“ errichtet.

11.2) Auf den im zeichnerischen Teil als Pflanzeerhaltungsfläche festgesetzten Flächen ist der prioritäre FFH- Lebensraumtyp „artenreicher montaner Borstgrasrasen“ dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 02.08.2018

11.3) Auf den im zeichnerischen Teil als Maßnahmenbereiche festgesetzten Flächen ist ein Mosaik aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch - Heide zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.

11.4) Die Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebietes im Bereich des SO 1 Fremdenbeherbergung und SO 3 Jugendherberge sind während der Bauphase durch einen stabilen Schutzzaun vor baubedingten Beeinträchtigungen (Befahren der Flächen, Materialablagerungen, Erdablagerungen, Grabarbeiten usw.) zu schützen. Der Zaun ist vor Beginn der Baumaßnahmen aufzustellen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu Überwachen.

11.5) Die hochwertigen und nach §30 BNatSchG besonders geschützten und als FFH – Lebensraumtypen einzustufenden Grünlandbestände nördlich des SO 2 Fachklinik sind während der Bauphase durch einen stabilen Schutzzaun vor baubedingten Beeinträchtigungen (Befahren der Flächen, Materialablagerungen, Erdablagerungen, Grabarbeiten usw.) zu schützen. Der Zaun ist vor Beginn der Baumaßnahmen aufzustellen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu Überwachen.

11.6) Die Rodung der vorhandenen Gehölze darf zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

11.7) Die ordnungsgemäße Umsetzung der Beweidungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Magerrasenstandorte bzw. der artenarmen Borstgrasrasen sind durch ein geeignetes Monitoring zu gewährleisten. Hierfür ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Hotels jährlich eine Begehung und danach alle 5 Jahre eine Begehung durch eine Fachkraft durchzuführen. Auf ausgewählten Probeflächen sind der Zustand und die Vegetationszusammensetzung zu erfassen und zu dokumentieren. Negative Veränderungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Artenzusammensetzung zu ergreifen.

11.8) Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden. Alternativ kann eine wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung gewählt werden, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück erfolgt.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 02.08.2018

12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME ARTENSCHUTZ

12.1) Vor Beginn von Bauarbeiten im nördlichen Randbereich des SO 2 Fachklinik sind die Eingriffsflächen erneut auf ein Vorkommen der Waldeidechse zu überprüfen. Bei entsprechenden Vorkommen sind Vergrümmungsmaßnahmen, das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase sowie die vorgezogene Umsetzung von Strukturaufwertungen innerhalb der besiedelten und nicht beeinträchtigten Lebensräume gemäß des Vorgaben des Artenschutzberichtes erforderlich. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

12.2) Vor der Rodung von größeren Einzelbäumen oder bei Bau- oder Abbrucharbeiten an bestehenden Gebäuden sind diese erneut durch eine Fachkraft auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern bei den Untersuchungen Fledermausbestände auftreten, sind die Arbeiten auf die Wintermonate zu verlegen sowie der Verlust der Habitatstrukturen durch das Aufhängen von Fledermauskästen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

12.3) Im Umfeld des Hotelstandortes sind eine Kleinfledermaushöhle Typ 3 FN und einem Fledermausfassadenquartier Typ 1 FQ an geeigneten Standorten aufzuhängen.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

ENTWURF

1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Todtnauberg mit dem Ziel, dort ein Hotel anzusiedeln. Über die geplante Hotelfläche hinaus bezieht das Plangebiet auch die Flächen der bestehenden Jugendherberge und der bestehenden Fachklinik „Tannenhof“ mit ein, um dort bauliche Erweiterungen zu erleichtern und die Erschließungsvoraussetzungen zu verbessern. Der Bebauungsplan beinhaltet daher auch eine bereits vorliegende Ausbauplanung für die Radschertstraße.

Der nun geplante Hotelstandort wird getauscht mit der im Bereich „Hornmatt“ im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 neu aufgenommenen Hotelfläche, weil hier auch nach langjährigen Bemühungen der Stadt kein Grunderwerb möglich war. Der Stadt wurden nun konkrete Bauabsichten für ein Hotel in Todtnauberg dargelegt, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Der Ortsteil Todtnauberg ist ein bedeutender Fremdenverkehrsschwerpunkt auch über die Stadt hinaus. Die Aufnahme einer neuen Hotelstandortfläche in den Flächennutzungsplan 2008 wurde nicht zuletzt damit begründet, dass dieser Ortsteil seinerzeit etwa die Hälfte der rund 370.000 Übernachtungen pro Jahr im Todtnauer Ferienland aufnahm.

Der vorgesehene neue Standort weist eine gute Eignung für die geplante Größe des Hotels mit unter 300 Betten bei einer hohen qualitativen Ausstattung auf. Er liegt am Siedlungsrand in einer attraktiven Höhen- und Aussichtslage. Gleichzeitig ergibt sich durch die Nähe zur bestehenden Jugendherberge, zur Fachklinik Tannenhof und zu den bestehenden Sportanlagen eine städtebaulich gewünschte Bündelung, die auch eine wirtschaftliche Erschließung erlaubt und nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Eigentum der Stadt Todtnau, so dass an diesem Standort eine zeitnahe Projektrealisierung gesichert ist. Der Ortschaftsrat hat sich bereits grundsätzlich positiv zum Planvorhaben geäußert und der Gemeinderat hat am 26.03.2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst sowie eine Veränderungssperre erlassen. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in den Grundzügen mit dem Landratsamt Lörrach und mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Die Bereiche der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof liegen im Geltungsbereich des 1980 aufgestellten Bebauungsplanes „Hintermatt Büreten Radschert Teil B, der in diesen Teilen durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels geschaffen und in den bereits bebauten Bereichen der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof eine Nachverdichtung und Verbesserung der Erschließung ermöglicht werden.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

Die Einzelheiten des Hotelprojektes und seiner Umsetzung werden zusätzlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages näher bestimmt.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau sind die bereits bebauten Bereiche der Fachklinik Tannenhof und der Jugendherberge als Sondergebiet Klinik (Bestand und Erweiterung) sowie als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Der neu geplante Hotelstandort ist nicht als Baufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Im Zuge der Änderung wird die im Bereich „Hornmatt“ dargestellte SO-Hotelfläche „TbE02 Hornmatt“ aufgehoben und eine SO-Hotelfläche im Bereich Radschert entsprechend der Abgrenzung des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 (3) BauGB entwickelt.

2.2 Regionalplan

Die Stadt Todtnau bildet zusammen mit der Stadt Schönau ein Doppel-Unterzentrum, wobei Todtnau als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft ist. Der Ortsteil Todtnau-berg erfüllt eine Funktion als Schwerpunkt für Kur, Fachkliniken und Fremdenverkehr und trägt das Prädikat „Luftkurort“

In der Raumnutzungskarte liegt der bebaute Bereich der Fachklinik Tannenhof innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Der geplante Hotelstandort – wie auch die bestehende Jugendherberge -liegt randlich außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen.

3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Stadt Todtnau hat am 26.03.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Obere Radschertstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde in öffentlicher Sitzung am 12.11.2015 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in Form einer Planaufgabe vom 30.11.2015 bis 18.01.2016 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel in die Planung eingeschaltet.

Die 1-monatige Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am _____ gefasst.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1012, 1013, 626/7, 1195 (Teil), 1202, 1294 (Teil) und das Straßengrundstück 1196/1 (Teil).

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich im Osten im südlichen Teil durch die Radschertstraße und im nördlichen Teil durch die Projektgrenze entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil. Nördlich erfolgt die Abgrenzung entlang des vorhandenen Wanderweges „Rundweg“. Westlich erfolgt die Abgrenzung entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 626/7 bzw. entlang der Projektgrenze gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil. Die südliche Grenze ergibt sich durch die Grundstücksgrenze von Grundstück Flst.Nr. 1012.

Das Gelände steigt von Süd nach Nord an. Die Höhenlage liegt zwischen ca. 1115 m ü. NN und ca. 1175 ü. NN. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 5,23 ha.

4.2 ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

4.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Innerhalb des Geltungsbereiches wird derzeit lediglich der Bereich nördlich und östlich der Jugendherberge landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Die Inanspruchnahme dieser Teilfläche ist im Verhältnis zu den Grünlandflächen insgesamt sehr gering, so dass landwirtschaftsstrukturelle Belange hiervon nicht betroffen sind.

4.4 FORSTLICHE BELANGE

Südlich des Planbereichs befinden sich kleinflächige Sukzessionswälder. Das Landratsamt Lörrach (Waldwirtschaft) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf den Flurstücken 1195/0, 626/7, 1013/0 und 1294/0 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes betroffen ist. Hier ist entweder eine Waldumwandlungserklärung zu beantragen oder die Fläche als Wald darzustellen. Für die Waldgrundstücke außerhalb Flst.Nr. 1200 und 1206 ist der Waldabstand zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Anträge auf Waldumwandlung werden parallel zum weiteren Planverfahren gestellt, so dass im Rahmen der Offenlage hier eine Klärung herbeigeführt werden kann.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

4.5 KENNDATEN DER PLANUNG

Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
Fläche SO 1 Fremdenbeherbergung	1,09	21
Fläche SO 2 Fachklinik	1,29	25
Fläche SO 3 Jugendherberge	0,48	10
Verkehrsflächen öffentlich (inkl. Rundweg)	0,53	10
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,21	4
Ausgewiesene Grün- und Maßnahmenflächen	1,63	30
Gesamt	5,23	100,0 %

Nettobauflächen 2,86 ha mit Grundflächenzahl 0,4 (GRZ) x 1,5 (Anrechnung)
= 1,72 ha Gesamtversiegelung

zzgl. Verkehrsflächen öffentlich (inkl. Rundweg) 0,53 ha
zzgl. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung + 0,21 ha
Summe versiegelbare Fläche ca. 2,46 ha

(Anmerkung: Bei der Flächenermittlung im Umweltbericht können sich geringfügige Flächenabweichungen dadurch ergeben, dass die Verkehrsflächen dort nach dem tatsächlichen Bestand erfasst werden, während sie im Bebauungsplan nach dem rechtlichen Bestand (Verkehrsfächengrundstück) erfasst werden.)

5. ERSCHLIEßUNG

5.1 STRAßEN

Das Plangebiet ist über die Radschertstraße erschlossen. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Gemeindestraße. Für die Radschertstraße liegt eine Ausbauplanung vor, die in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen wird (Stand Entwurfsplanung 02.06.2014/Fritz Planung GmbH Freiburg). Der Regelquerschnitt sieht den Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 6,6 m und einem bergseitig fahrbahnbegleitenden Gehweg von 1,5 m vor. Die vorhandenen bzw. geplanten Zufahrten werden im zeichnerischen Teil als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „private Zufahrten“ ausgewiesen.

5.2 GEHWEGE

Der bestehende „Rundweg“ bleibt als Fuß- und auch ausgewiesener Wanderweg erhalten.

5.3 STELLPLÄTZE

Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken herzustellen. Im Bereich der Jugendherberge wird hierfür eine zusätzliche Fläche für private Parkplätze ausgewiesen. Darüber hinaus werden für die öffentliche Nutzung entlang der Radschertstraße und im Bereich der Anbindung des „Rundweges“ Flächen für öffentliche Parkplätze ausgewiesen.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

5.4 VERSORGUNG / ENTSORGUNG

5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung im Plangebiet ist durch bestehende Versorgungseinrichtungen gesichert. Für das geplante Hotel ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes erforderlich. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Stadt eingetragen.

5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die vorhandene Schmutzwasserleitung DN 250 in der Radschertstraße. Für das geplante Hotel ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes erforderlich. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde eingetragen.

5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Das Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem abgeleitet. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Radschertstraße wird auch eine neue Regenwasserleitung verlegt, an die dann angeschlossen werden kann.

5.4.4 STROMVERSORGUNG

Der Versorgungsträger Energieversorgung Oberes Wiesental hat hierzu mitgeteilt, dass die Versorgung des geplanten Hotels, je nach Leistungsanforderung, durch Erweiterung des vorhandenen 1-kV-Ortsnetzes ab der Trafostation „Tannenhof“ oder durch eine kundeneigener Station (20-kV) erfolgen kann. Um rechtszeitige Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen wird gebeten.

5.4.5 Telekommunikation

Der Versorgungsträger Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mitgeteilt, dass zur Versorgung des Planbereichs die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich wird. Bei koordinierter Erschließung und ausreichender Planungssicherheit erfolge der Ausbau in unterirdischer Bauweise. Um rechtzeitige Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen (min. 4 Monate vor Baubeginn) wird gebeten.



6 GEPLANTE NUTZUNG

6.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Todtnauberg in einem Bereich, der bereits durch die bestehende Jugendherberge, die Fachklinik Tannenhof sowie öffentliche Sport- und Spielanlagen vorgeprägt ist.

Der Ortsteil Todtnauberg insgesamt ist sehr stark vom Fremdenverkehr und Tourismus geprägt. Die im Flächennutzungsplan der Stadt niedergelegten städtebaulichen Entwicklungsziele enthalten für Todtnauberg ein Bekenntnis zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion, was nicht zuletzt in der Ausweisung eines zusätzlichen Hotelstandortes seinen Niederschlag gefunden hat.

Mit dem vorliegenden Konzept ist es gelungen, einen Investor für ein qualitativ hochwertiges Hotelangebot zu finden, welches die gewünschte Ergänzung zu den bereits bestehenden Einrichtungen darstellt.

Der nun gefundene Standort auf einem städtischen Grundstück führt zu einer Bündelung mit bereits vorhandenen Einrichtungen und erlaubt eine zeitnahe Realisierung.

6.2 ART DER NUTZUNG

Für den gesamten Geltungsbereich wird Sondergebietsfläche gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird in drei Bereiche (SO 1 bis 3) gegliedert.

Für die geplante Hotelansiedlung im SO 1 wird ein Sondergebiet Fremdenbeherbergung mit einer Größenbeschränkung auf 299 Betten festgesetzt. Die Größe des geplanten Hotels bleibt damit unterhalb der Schwelle, ab der ein Raumordnungsverfahren erforderlich wäre. Dem Bebauungsplan liegt ein kleinteilig gegliedertes Konzept mit insgesamt 11 Einzelgebäuden zugrunde, von denen drei baulich zu einer Einheit verbunden sind, die zentrale Bereiche der Gastronomie, des Wellnessbereiches, des Empfangs usw. aufnehmen. Die Gebäude reihen sich berg- und talseits eines zentralen Erschließungsweges auf und nehmen in ihrer Anordnung Bezug auf den Verlauf der Höhenlinien. Die Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht.

Für den Bereich der Fachklinik Tannenhof wird das SO 2 Fachklinik festgesetzt. Die Abgrenzung umfasst den bereits genutzten Bestand und eine geringfügige Erweiterung um Verkehrs- und Stellplatzflächen, die zum Teil ebenfalls bereits in Nutzung sind, aber nicht durch den gültigen Bebauungsplan abgedeckt sind. Die Flächenabgrenzung wird hier durch den gültigen Flächennutzungsplan abgedeckt. Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Fachklinik ergeben sich hier durch ein größer gefasstes Baufenster.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

Für den Bereich der Jugendherberge wird das SO 3 Jugendherberge/Jugendhotel festgesetzt. Mit der Abgrenzung erfolgt auch eine geringfügige Flächenerweiterung, die ein der Stadt bereits vorliegendes Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses für die Herbergseltern berücksichtigt und zusätzlich weitere Parkplätze entlang der Radschertstraße einschließt.

Der Sondergebietsausweisung wird hier gegenüber der Gemeinbedarfsflächendarstellung im FNP der Vorzug gegeben, weil sie die Nutzung konkreter und eindeutiger beschreibt und dabei auch offen bleiben kann, ob es sich um eine Einrichtung der Infrastruktur handelt.

Wohnnutzungen sind im Umfeld der Planung nicht betroffen, so dass Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld nicht zu erwarten sind. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden betragen bei der Fachklinik über 150 Meter und bei der Jugendherberge und dem geplanten Hotelstandort über 250 Meter. Aufgrund der abgesetzten Lage des Gebietes am äußersten nördlichen Ortsrand sind keine lärmbedingten Konflikte zu erwarten.

Etwaige Lärmbelastungen aus einem projektbedingt höheren Verkehrsaufkommen auf der Radschertstraße wurden gutachterlich untersucht mit dem Ergebnis, dass die zu erwartende Verkehrszunahme keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung verursachen wird.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahlen (GRZ) eingetragen. Für das Sondergebiet 1 wird zusätzlich eine maximale Grundfläche für die einzelnen baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung von maximalen First- und Traufhöhen festgelegt. Diese werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil auf das vorhandene Gelände gemäß den eingetragenen Höhenschichtlinien bezogen. Für den Bereich SO 1 wird zusätzlich eine absolute Höhenbegrenzung bezogen auf NN (Normal-Null) festgesetzt.

6.4 BAUWEISE

Es wird abweichende Bauweise (a) und offene Bauweise (o) festgesetzt. Bei abweichender Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude mehr als 50 m betragen.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

7 UMWELTBERICHT (§1A BAUGB)

7.1 ERGEBNISSE SCOPING

Im Rahmen der Scopingphase wurde festgestellt, dass sich die Hauptkonfliktpunkte auf die Bereiche Naturschutz, Forst und Landschafts- bzw. Ortschaftsbild konzentrieren. Für die dem Bebauungsplan angrenzenden Waldbereiche wird unter Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde eine Waldumwandlungserklärung beantragt, so dass die Umwidmung von Wald in Offenland genehmigt werden kann.

Die Projektplanung der Hotelanlage wurde so geplant, dass die Architektur des Hotelkomplexes an den bestehenden Schwarzwaldhäusern im Ortsteil Todtnauberg orientiert. Durch die Beauftragung der IFÖ zur Auswertung der FFH- LRTs im FFH Gebiet konnte ein repräsentatives Ergebnis bzgl. der tatsächlich im Gelände vorkommenden Vegetationseinheiten erbracht werden, welches ebenfalls aus planerischer Sicht im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt werden konnte.

Die in den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Rückmeldungen wurden weitestgehend in der weiteren Planung berücksichtigt. Bzgl. der von den Behörden gewünschten Dachbegrünung ist festzustellen, dass nach den aktualisierten Projektplänen keine Flachdächer oder flach geneigten Dächer vorgesehen sind. Bei steilen Dachneigungen ist eine Begrünung aufgrund der Höhen- und Schneelage im Winter nicht möglich; die Anregung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

7.2 BESCHREIBUNG DES VORHABEN

Wesentliches Ziel der vorliegenden Bebauungsplanung ist der Neubau einer Hotelanlage zur Stärkung des Übernachtungsangebots für den Fremdenverkehr und der Erneuerung bzw. Erweiterung der Radschertstraße. Die Erschließung ist über die „Radschertstraße“ vorgesehen.

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha. Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten- Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ umfasst demnach eine bisherige Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf die bisherige Außenbereichsfläche mit 3,03 ha begrenzt.

Da innerhalb der bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Flächen mit etwa 2,2 ha bereits eine entsprechende Bebauung und Erweiterung von Gebäuden und Nebenflächen möglich wäre, wird für diese Flächen keine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung notwendig. Insgesamt ergibt sich durch die Neuausweisung des Bebauungsplanes „Obere Radschertstraße“ gegenüber des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hintermatt- Büreten- Radschert“ eine deutliche Verbesserung durch eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung um 0,73 ha innerhalb der Sondergebietsflächen der Jugendherberge und der Fachklinik, obwohl die Versiegelung der Verkehrsflächen zunimmt.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

Diese Betrachtung ist im Hinblick auf eine Reduzierung der max. Flächenversiegelung jedoch eher theoretischer Natur. Bei der steilen Hanglage wäre eine vollständige Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen oder Gebäude ohnehin nur schwer möglich. Des Weiteren ist eine vollständige Flächenversiegelung und –überbauung des gesamten Baugrundstücks zu 100% im Hinblick auf die Nutzung als „Fachklinik“ sicher auch nicht erwünscht. Auf eine Bilanzierung der reduzierten Flächenversiegelung im Bereich von SO2 und SO3 wird deshalb nachfolgend verzichtet.

Die nachfolgende Darstellung der zusätzlichen Flächenversiegelung beschränkt sich somit auf die neu ausgewiesenen Flächen des Ergänzungsbereiches mit einer Grundfläche von 3,03 ha.

Flächen des tatsächlichen Eingriffsbereiches (Erweiterungsflächen BPlan)

Sondergebietsflächen

Im Plangebiet werden mit der SO1 Fremdenbeherbergung, der SO2 Fachklinik und der SO3 Jugendherberge insgesamt 3 Sondergebietsflächen mit einer Nettobaufläche von etwa 1,62 im bisherigen Außenbereich ausgewiesen. Unter Anwendung einer GRZ von 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen errechnet sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,97 ha innerhalb der Sondergebietsflächen.

Angrenzend zu den Sondergebietsflächen werden 1,14 ha Grünflächen ausgewiesen, von denen etwa 0,79 ha als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Entwicklung FFH- Lebensräume) festgesetzt werden.

Verkehrsflächen

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes werden im bisherigen Außenbereich etwa 0,18 ha öffentliche Verkehrsflächen (Radschertstraße inkl. Rundweg) und etwa 0,09 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze und Zufahrten) ausgewiesen.

Gesamtversiegelung

Durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen (ca. 0,27 ha) sowie durch die Bebauung der Sonderfläche mit Nebenanlagen (ca. 0,97 ha) werden insgesamt ca. 1,24 ha Fläche zusätzlich versiegelt und überbaut. Bisher besteht im Erweiterungsbereich eine Flächenversiegelung von 0,21 ha, sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Erweiterungsbereich auf 1,03 ha beschränkt.

7.3 EINGRIFFE

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben sich für die neu ausgewiesenen Flächen des Ergänzungsbereiches mit einer Grundfläche von 3,03 ha die folgenden Beeinträchtigungen:



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Einzelbäumen, Sukzessionswald, Nadelbaumbestand, fragmentarischer Flügelnsterweide, Magerwiese, Magerweide, mesophytische Saumvegetation und Fettwiese auf einer Grundfläche von 2,81 ha.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 1,03 ha.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Verringerung der Grundwasserneubildung auf den versiegelten Flächen von ca. 1,03 ha.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft durch die Zunahme der versiegelten Flächen um ca. 1,03 ha sowie den Verlust von Einzelbäume, Grünland- und Waldflächen.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch den Verlust der Grünland- und Waldflächen sowie der vorhandenen Einzelbäume bei gleichzeitigem Neubau der Hotelanlage mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

7.4 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Erhalt des 2.200 m² prioritären FFH- LRT- 6230 „artenreiche montane Borstgrasrasen“ südlich des Baufensters durch eine grünplanerische Festsetzung
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche für die im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzeerhaltungs- und Maßnahmenflächen im Bereich des SO1 Fremdenbeherbergung zum Schutz der vorhandenen sowie der zu entwickelnden mageren Grünlandbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche im Bereich des SO2 Fachklinik zum Schutz nördlich angrenzenden mageren Grünlandbestände im Bereich der hier ausgewiesenen § 30 Biotope und FFH- Lebensräume vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Versiegelung der Nebenflächen nur mit wasserdurchlässigen Belägen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten. (z.B. Treib- und Schmierstoffe).



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.
- Geordnete Abwasserbeseitigung durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Erneute Untersuchung der nördlichen Randbereiche des SO 2 Fachklinik auf Vorkommen der Waldeidechse. Bei entsprechenden Vorkommen sind Vergrä-mungsmaßnahmen, das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase sowie die Umsetzung von Strukturaufwertungen innerhalb der besiedelten und nicht beeinträchtigten Lebensräume erforderlich.
- Erneute Untersuchung von Baumbeständen und Gebäuden vor deren Rodung, Abbruch oder Umbaumaßnahmen durch eine Fachkraft auf einen Fledermausbe-satz.
- Entfernen von Gehölze oder Bäumen erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengrup-pen der Vögel und Fledermäuse.

7.5 KOMPENSATION INNERHALB DES PLANGEBIETES

Zur Kompensation stehen innerhalb des Plangebietes nur beschränkt Flächen zu Verfü-gung. Als Kompensationsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

Festsetzung einer Pflanzeerhaltungsfläche zum Schutz und Erhalt des bestehenden FFH-LRT- 6230* Borstgrasrasen auf einer Grundfläche von 0,22 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.

Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Grünlandmosaik aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.

Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit einer Grundfläche von mindestens 2.600 m². Private Grünflächen sind begrünte Gartenflächen oder Grünflächen zu gestalten. Pflanzgebot für einen Einzelbaum pro sieben Parkplätze in der SO1 Fremdenbeherber-gung oder im Stellplatzbereich (ca. 15 Einzelbäume).

Im Rahmen der Bestandsbewertung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde für das gesamte Plangebiet ein Bestandwert von 518.030 Ökopunkten ermittelt. Über die Bewer-tung nach Umsetzung der Planung ergeben sich für das gesamte Plangebiet 335.600 Ökopunkte.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

7.6 KOMPENSATION AUßERHALB DES PLANGEBIETES

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets reichen somit nicht aus, die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe vollständig zu kompensieren. Es verbleibt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von 182.430 Ökopunkten.

Berücksichtigt man das Kompensationsdefizit von 54.796 Ökopunkten beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Gesamtdefizit von 237.226 Ökopunkten.

Die vollständige Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebiets. Im Zuge der Ausweisung von Bannwaldflächen auf dem Flurst. Nr. 974/0 der Gemarkung Präg mit einer Gesamtgröße von ca. 6,85 ha wurde eine ökokontofähige Maßnahmen umgesetzt und die Ökopunkte auf das naturschutzrechtliche Ökokonto eingebucht.

Das durch das geplante Vorhaben verursachte Kompensationsdefizit wird anteilig mit dieser Maßnahme verrechnet. Es erfolgt demnach eine Abbuchung von 237.226 Ökopunkten aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto.

7.7 NATURA 2000 GEBIETE

FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg“

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen können bzgl. der Lebensräume nach Anhang I und der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen [6230]“. Die Flächen sind jedoch nicht durch eine direkte Überbauung betroffen. Der Erhalt der Flächen wird durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen mit speziellen Pflegevorgaben im Bebauungsplan dauerhaft gesichert.
- Im Gebietsbogen aufgeführte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor bzw. werden nicht erheblich beeinträchtigt.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

VSG „Südschwarzwald“

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes 8114-441 „Südschwarzwald“ oder der relevanten Vogelarten nach Anhang II der FFH Richtlinie nicht zu erwarten sind. Als Gründe sind hierfür zu nennen:

- Die Brutvogelkartierung 2015 ergab keine Betroffenheit einer im Erhebungsbogen zum Vogelschutzgebiet genannten Vogelart.
- Durch die Bauzeitenreglementierung mit einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit sind die verbleibenden Störungen für die betroffenen Vogelarten nicht als erheblich einzustufen.

7.8 ARTENSCHUTZ

Für Amphibien sind keine geeigneten Habitate oder Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Waldeidechsen besiedeln vermutlich die strukturreichen Bereiche mit mesophytischer Saumvegetation direkt östlich angrenzend zur Jugendherberge sowie südlich des geplanten Hotels. Da hier nicht in die vorhandenen Lebensräume eingegriffen wird und die Reptilienhabitate durch einen stabilen Schutzzaun von Beeinträchtigungen geschützt werden, erübrigen sich hier weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Bereich der Sonderfläche SO 2 Fachklinik sind am nördlichen Gebietsrand ebenfalls Vorkommen von Waldeidechsen kartiert worden. Da hier bislang keine konkreten Bauabsichten bekannt sind und auch der zeitliche Rahmen der möglichen Eingriffe nicht abgeschätzt werden kann, müssen die Flächen vor dem Beginn von Bauarbeiten (unabhängig ob für die Erweiterung des Parkplatzes oder für den Neubau von Gebäuden) erneut durch eine Fachkraft auf Reptilienbestände überprüft werden. Sofern durch die geplanten Baumaßnahmen Beeinträchtigungen oder die Verletzung von Verbotstatbeständen für die Reptilien nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vergrämung, Schutzzäune, usw.) sowie die vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten erforderlich. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend abzustimmen.

Im Plangebiet sind keine Brutvogelnachweise seltener Arten vorhanden. Im Bereich des Weidelands gehen den Vögeln Nahrungshabitate verloren, die aber in der Umgebung kompensiert werden können. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf einzelne Fichten, die nur wenige Habitatstrukturen für die Vögel anbieten und in der auch keine Brutvögel nachgewiesen worden. Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar beseitigt werden.



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „OBERE RADSCHERTSTRASSE“

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

Da bedingt durch die Schneelage Rodungsarbeiten in dieser Zeit nur schwer durchführbar sind, muss der Rodungstermin in die ersten Oktoberwochen im Vorjahr des Eingriffs verlegt werden. Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Vogelfauna nicht notwendig.

Durch die Ausweisung des Baugebietes verlieren Fledermäuse östlich der Jugendherberge kleinere Teilbereiche ihrer Nahrungshabitate. Die verstärkt aufgesuchten Jagdhabitate im Bereich des Parkplatzes und der Straße bleiben jedoch unverändert erhalten. Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände oder Einzelbäume erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Es wird empfohlen für den nicht auszuschließenden Verlust von Zwischenquartieren eine Überwinterungshöhle (Großraumhöhle) an einem geeigneten Baum für Fledermäuse anzubringen.

8 AUSWIRKUNGEN DES VERKEHRSLÄRMS

Zur Prognose der mit der Errichtung des geplanten Hotels verbundenen Verkehrslärmeinwirkungen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft entlang der Radschertstraße wurde eine gutachterliche Stellungnahme des Büros für Schallschutz Dr. Wilfried Jans in Ettenheim eingeholt.

In der Untersuchung wird die derzeit bereits bestehende Fahrzeugfrequentierung der oberen Radschertstraße ermittelt und die zukünftige Situation nach Errichtung des geplanten Hotels im Hinblick auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Die daraus resultierende Verkehrslärmeinwirkung wurde rechnerisch prognostiziert.

Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass die zu erwartende Verkehrszunahme auf der Radschertstraße keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung verursachen wird und somit im Sinne von Abschnitt 7.4 der TA-Lärm keine Maßnahmen zur Reduzierung der Geräusche des Fahrzeugverkehrs erforderlich sind.

Die Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen, welches dem Bebauungsplan beigefügt wird.

9 KOSTEN

Eine Kostenschätzung für die geplanten Maßnahmen liegt noch nicht vor.



**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„OBERE RADSCHERTSTRASSE“**

STADT TODTNAU

BEGRÜNDUNG VOM 02.08.2018

10 REALISIERUNG

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Todtnau bzw. der bereits vorhandenen Einrichtungen. Der Bebauungsplan soll – falls erforderlich -als Grundlage für die Bodenordnung dienen. Die Einzelheiten des im SO 1 geplanten Hotelprojektes und seiner Umsetzung werden zusätzlich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages näher bestimmt.

Todtnau, den

Andreas Wießner,
Bürgermeister

Planfertigung:
Wehr, den 02.08.2018



Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./ freier Stadtplaner

**Fachliche Bearbeitung der
Umweltbelange/Umweltbericht**

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg



Umweltbericht

Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“

Stadt Todtnau, Ortsteil Todtnauberg



Entwurf zur Offenlage

Stand: 02.08.2018

Vorhabenträger: Stadt Todtnau Rathausplatz 1 79674 Todtnau	Auftragnehmer: Kunz GaLaPlan Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg aufgestellt: 02.08.2018
---	---

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	3
2.1	Allgemeine Methodik.....	3
2.2	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	5
2.3	Ziele des Umweltschutzes	7
2.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	7
2.3.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	9
2.3.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	13
3	Beschreibung des Vorhabens	13
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	13
3.2	Erschließung	15
3.3	Alternativen	16
3.4	Belastungsfaktoren	17
3.4.1	<i>Bestand gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan</i>	18
3.4.2	<i>Kennzahlen Planvorhaben</i>	19
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	24
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben.....	24
4.2	Schutzgebiete	24
4.2.1	<i>FFH Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“</i>	24
4.2.2	<i>VSG „Südschwarzwald“</i>	30
4.2.3	<i>Geschützte Biotope</i>	32
4.3	Artenschutz	34
4.3.1	<i>Amphibien</i>	34
4.3.2	<i>Reptilien</i>	35
4.3.3	<i>Vögel</i>	36
4.3.4	<i>Fledermäuse</i>	37
4.3.5	<i>Sonstige Arten</i>	38
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	39
4.5	Schutzgut Boden.....	47
4.6	Schutzgut Grundwasser.....	49
4.7	Schutzgut Oberflächenwasser	51
4.8	Schutzgut Klima / Luft	52
4.9	Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung.....	53
4.10	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	56
4.11	Biologische Vielfalt	59
4.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	59
4.13	Emissionen und Energienutzung	60
4.14	Wechselwirkungen	60
5	Zusätzliche Angaben	61
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	61
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung	61
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)	61
6	Ergebnis	62
7	Grünplanerische Festsetzungen	67

Kartenteil

- | | |
|---|-------------------|
| • Bestand Blatt 1 / BPlan alt | Maßstab 1:2.000 |
| • Bestand Blatt 2 / tatsächlicher Bestand | Maßstab 1:1000 |
| • Maßnahmen Blatt 1; | Maßstab 1:1000 |
| • Maßnahmen Blatt 2; | Maßstab 1: 20.000 |

Anhänge:

- Anhang I: FFH- Verträglichkeitsprüfung
- Anhang II: Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anhang II: FFH- LRT und Biotoptypenkartierung IfÖ Freiburg

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Todtnauberg mit dem Ziel, dort ein Hotel anzusiedeln. Über die geplante Hotelfläche hinaus bezieht das Plangebiet auch die Flächen der bestehenden Jugendherberge und der bestehenden Fachklinik „Tannenhof“ mit ein, um dort bauliche Erweiterungen zu erleichtern und die Erschließungsvoraussetzungen zu verbessern. Der Bebauungsplan beinhaltet daher auch eine bereits vorliegende Ausbauplanung für die Radschertstraße.

Der nun geplante Hotelstandort wird getauscht mit der im Bereich „Hornmatt“ im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 neu aufgenommenen Hotelfläche, weil hier auch nach langjährigen Bemühungen der Stadt kein Grunderwerb möglich war. Der Stadt wurden nun konkrete Bauabsichten für ein Hotel in Todtnauberg dargelegt, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Der Ortsteil Todtnauberg ist ein bedeutender Fremdenverkehrsschwerpunkt auch über die Stadt hinaus. Die Aufnahme einer neuen Hotelstandortfläche in den Flächennutzungsplan 2008 wurde nicht zuletzt damit begründet, dass dieser Ortsteil seinerzeit etwa die Hälfte der rund 370.000 Übernachtungen pro Jahr im Todtnauer Ferienland aufnahm. Der vorgesehene neue Standort weist eine gute Eignung für die geplante Größe des Hotels mit unter 299 Betten bei einer hohen qualitativen Ausstattung auf. Er liegt am Siedlungsrand in einer attraktiven Höhen- und Aussichtslage. Gleichzeitig ergibt sich durch die Nähe zur bestehenden Jugendherberge, zur Fachklinik Tannenhof und zu den bestehenden Sportanlagen eine städtebaulich gewünschte Bündelung, die auch eine wirtschaftliche Erschließung erlaubt und nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Eigentum der Stadt Todtnau, so dass an diesem Standort eine zeitnahe Projektrealisierung gesichert ist. Der Ortschaftsrat hat sich bereits grundsätzlich positiv zum Planvorhaben geäußert und der Gemeinderat hat am 26.03.2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst sowie eine Veränderungssperre erlassen. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in den Grundzügen mit dem Landratsamt Lörrach und mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Die Bereiche der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof liegen im Geltungsbereich des 1980 aufgestellten Bebauungsplanes „Hintermatt Büreten Radschert Teil B, der in diesen Teilen durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels geschaffen und in den bereits bebauten Bereichen der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof eine Nachverdichtung und Verbesserung der Erschließung ermöglicht werden.

Ergebnisse Scoping

Im Rahmen der Scopingphase wurde festgestellt, dass sich die Hauptkonfliktpunkte auf die Bereiche Naturschutz, Forst und Landschafts- bzw. Ortschaftsbild konzentrieren.

Für die dem Bebauungsplan angrenzenden Waldbereiche wird unter Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde eine Waldumwandlungserklärung eingereicht, sodass die Umwidmung von Wald in Offenland genehmigt werden kann.

Die Projektplanung der Hotelanlage wurde so geplant, dass die Architektur des Hotelkomplexes an den bestehenden Schwarzwaldhäusern im Ortsteil Todtnauberg orientiert. Durch die Beauftragung der IFÖ zur Auswertung der FFH- LRTs im FFH Gebiet konnte ein repräsentatives Ergebnis bzgl. der tatsächliche im Gelände vorkommenden Vegetationseinheiten erbracht werden, welches ebenfalls aus stadtplanerischer Sicht im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt werden konnte.

Die in den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Rückmeldungen wurden weitestgehend in der weiteren Planung berücksichtigt. Bzgl. der Dachbegrünung kann ausgesagt werden, dass nach den aktualisierten Projektplänen keine Flachdächer oder flach geneigten Dächer vorgesehen sind. Bei steilen Dachneigungen ist eine Begrünung nicht möglich, die Anregung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Gegenstand der Umweltprüfung

Als Gegenstand der Ermittlungen in der Umweltprüfung sind festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt sowie die Berücksichtigung des Wirkungsgefüges und möglicher Wechselwirkungen,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie,
- die Darstellungen in Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogenen Plänen,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten.

Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung der nachfolgenden Umweltprüfung orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 (4) und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplanes mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen,
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen,
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

- Zweck der Umweltprüfung** Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete, wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und der Grünordnungsplanung.
- allgemeine Vorgehensweise** Im Rahmen der hier durchzuführenden Umweltprüfung wird deshalb vorgeschlagen, die eigentliche Umweltprüfung hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach §§ 14 bis 15 BNatSchG sowie hinsichtlich der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) zu ergänzen.
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung** Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, wird vorgeschlagen, die Umweltprüfung zu diesen Schutzgütern mit Angaben zum Bestand, Bedeutung, Vorbelastung, Empfindlichkeit sowie durch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.
- Grünordnung** Hinsichtlich der grünordnerischen Vorgaben erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Es erfolgt zusätzlich zur Konfliktanalyse eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen, wobei die baurechtliche verbindliche Festsetzung erst durch die Übernahme der Maßnahmenvorschläge in den eigentlichen Bebauungsplan erfolgt.
- Natura 2000 Gebiete** Da der Vorhabenbereich von einem FFH – Gebiet und einer SPA überlagert ist, wird die erstellte FFH- Vorprüfung nach §§ 34 und 34 NatSchG in Verbindung mit § 38 NatSchG als gesonderter Textteil beigefügt und die Ergebnisse im Umweltbericht ergänzt.

2.1 Allgemeine Methodik

- Bestands-Erfassung** Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.
- Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen.
- Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
- Bestands-Bewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in einzelne Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.
- Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3 – stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal- argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/ STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal – argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke, mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante.

Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für die jeweiligen Schutzgüter erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Die Bearbeitungsschritte erfolgen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden in Anlehnung an die Ökokontoverordnung von Baden – Württemberg (ÖKVO), wobei hier lediglich die Bewertungsgrundlagen und Bewertungsschlüssel zur Anwendung kommen. Die speziellen Vorgaben im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Maßnahmen auf ein Ökokonto kommen hingegen nicht zur Anwendung.

Monitoring Im Hinblick auf das nach Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Monitoring erfolgen Angaben hinsichtlich der nach Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Überwachung der prognostizierten Auswirkungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensation der Eingriffe.

2.2 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad

Datengrundlagen Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Wassergesetz für Baden- Württemberg vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 vom 10. April 1998
- Landschaftsplan Todtnau Stand 2008
- Flächennutzungsplan Stadt Todtnau Stand 2009
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden- Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand September 2017
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016
- Kunz GaLaPlan (August 2018): Gemeinde Todtnau Gemarkung Todtnauberg Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ Artenschutzrechtliche Prüfung.
- Kunz GaLaPlan (August 2018): Gemeinde Todtnau Gemarkung Todtnauberg Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ – FFH – Verträglichkeitsprüfung.
- IFÖ Bad Krozingen (Juli 2014): FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen-Kartierung in Todtnauberg-Radschert.
- Büro Für Schallschutz Dr. Jahr, Ettenheim, Bebauungsplan „Obere Radschertstraße – Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung auf die Nachbarschaft“

digital abgefragte Datengrundlagen

Zur Bewertung des Basisszenarios werden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
 - Solarpotential auf Dachfläche
 - Emissionskataster
 - Immissionsvorbelastung
 - Biotope nach NatSchG und LWaldG
 - FFH- Mähwiesen
 - Landschaft und Siedlung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000
 - Naturparks
 - Naturschutzgebiete
 - Potentiell natürliche Vegetation
 - Waldschutzgebiete
 - Hydrogeologische Einheit
 - Hochwassergefahrenkarte
 - Oberflächengewässer
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete
- Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geodaten-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
- Geoportal Baden- Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden- Württemberg (LAK)
- Lokalklimaabfrage climate-data.org
- Bürger- Geoportale (allgemein)

Literaturverzeichnis

- BALLA, S.:** Bewertung und Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG in Planfeststellungsverfahren, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2003
- BECKERT, C., FABRICIUS, S.:** TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit Erläuterungen, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2. Auflage 2002
- BLESSING, M. & SCHARMER, E.:** Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 2. Auflage 2013
- BRINKMANN, J.:** Monitoring und Controlling einer nachhaltigen Raumentwicklung, Indikatoren als Werkzeuge im Planungsprozess, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 2004
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A.:** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg, 4. Auflage 2005
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M.:** Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Leitfaden für die Praxis, Springer Verlag, Berlin- Heidelberg 2007
- JACOBY, C.:** Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung, Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2000

KAULE, G.: Arten- und Biotopschutz, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart 1986
KRATSCH, D. & SCHUMACHER, J.: Naturschutzrecht, Ein Leitfaden für die Praxis, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005
MICHEL- FABIAN, P.: Werte in der Umweltplanung, Ethische Dimensionen und Lösungen am Beispiel der UVS, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 2003
REITER, S. & SURBURG, U.: UVP + SUP in der Planungspraxis, Die neue Gesetzeslage und erste Anwendungsbeispiele, Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, 2004
SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEBE, K. & LEHMBERG, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. vhw Bundesverband für Wohnungseigentum und Stadtentwicklung e.V., Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 1. Auflage, September 2004
SINNER, W. GASSNER, U. & HARTLIK, J.: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP), Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, 9. Nachlieferung Juli 2016
STORM, P.-C.: Umweltrecht, Einführung, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2002
TRAUTNER, J. ET AL.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Nordstedt, Juni 2006

Detailierungsgrad

Die Empfehlungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richten sich nach den Zielen „Vermeidung überschießender Untersuchungen“ sowie der „Vermeidung von Doppelprüfungen“ aus. Hier werden die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Informationsquellen und zur Abschichtung zwischen den verschiedenen Planungsebenen vorgestellt.

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scoping bzw. der Konsultation der Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

2.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs- immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage / wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

BNatSchG / LNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wieder herzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Schutzgut Boden

BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristig Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>
---	--

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonderer charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.3.2 Ziele der Fachplanungen

Erläuterung und Ziele Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Todtnau der Regionalplan und die Flächennutzungspläne vor.

Regionalplan Die Stadt Todtnau bildet zusammen mit der Stadt Schönau ein Doppel-Unterzentrum, wobei Todtnau als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft ist. Der Ortsteil Todtnauberg erfüllt eine Funktion als Schwerpunkt für Kur, Fachkliniken und Fremdenverkehr und trägt das Prädikat „Luftkurort“

In der Raumnutzungskarte liegt der bebaute Bereich der Fachklinik Tannenhof innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Der geplante Hotelstandort – wie auch die bestehende Jugendherberge -liegt randlich außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen.

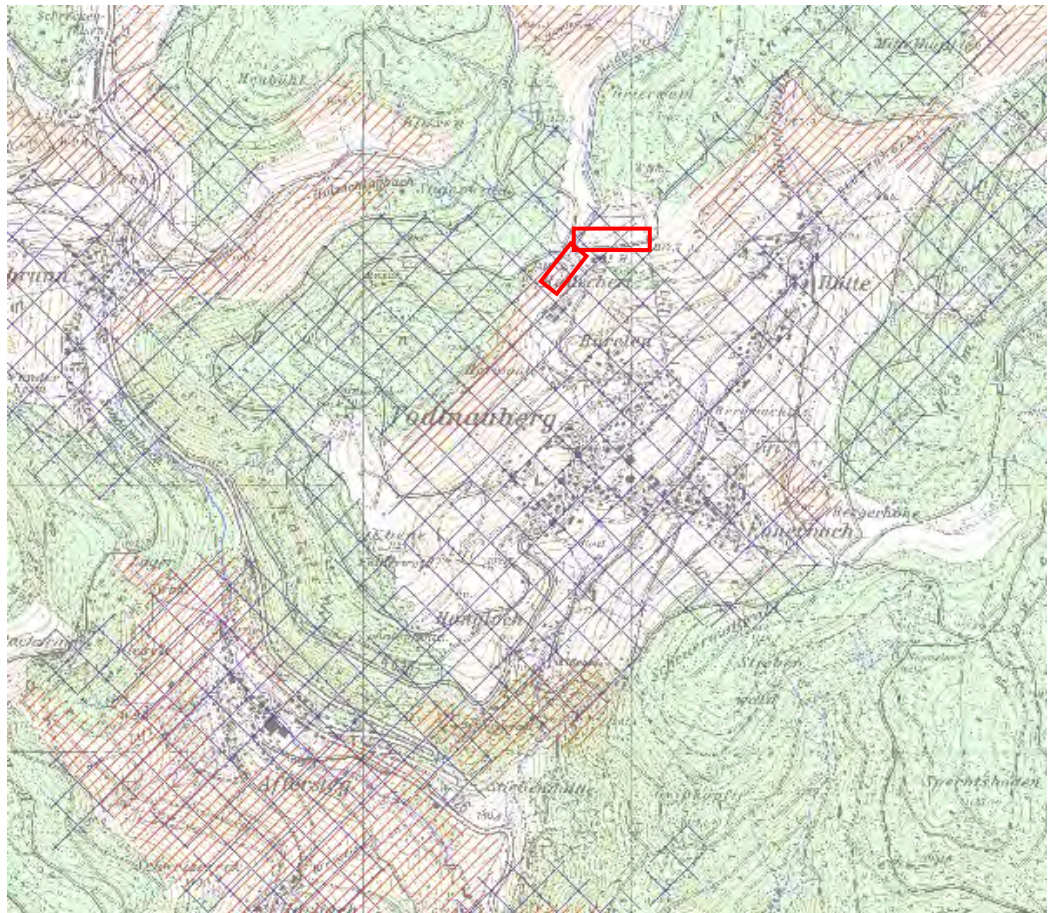


Abb. 1: Auszug Regionalplan für die Gemeinde Todtnau, OT Todtnauberg (Quelle: Geoportal Raumordnung), Plangebiet rot hervorgehoben.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau sind die bereits bebauten Bereiche der Fachklinik Tannenhof und der Jugendherberge als Sondergebiet Klinik (Bestand und Erweiterung) sowie als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Der neu geplante Hotelstandort ist nicht als Baufläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Im Zuge der Änderung wird die im Bereich „Hornmatt“ dargestellte SO-Hotelfläche „TbE02 Hornmatt“ aufgehoben und eine SO-Hotelfläche im Bereich Radschert entsprechend der Abgrenzung des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 8 (3) BauGB entwickelt.

Alternativenprüfung im FNP – Verfahren

Wie bereits erläutert erfolgt im FNP ein Flächentausch der bisher ausgewiesenen Sonderfläche Hotel „Hornmatt“ mit der neuen geplanten Sonderfläche „Obere Radschertstraße“.

Im Vorgriff zu Neuweisung des Hotelstandorts „Obere Radschertstraße“ erfolgen verschiedene Versuche, den Hotelstandort an anderer Stelle zu realisieren. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang fünf Standorte geprüft. Eine Realisierung scheiterte aber am Grunderwerb bzw. den ungünstigen Geländebedingungen. In Abb. 2 sind die geprüften Alternativstandorte dargestellt. Die Bewertung erfolgt im Umweltbericht zur 1. FNP Änderung der Stadt Todtnau vom 12.11.2015.

Aus dem Flächennutzungsplan wird die Tauschfläche Tb E 02 Hornmatt (ca. 1,36 ha, nördlicher Ortsrand Todtnauberg, nördlich Hornmattweg) herausgenommen. Neu ausgewiesen wird die Änderungsfläche SO 1 Hotel „Oberer Radschertstraße“ (ca. 2,1 ha südlich Rundweg, östlich Jugendherberge Todtnauberg).

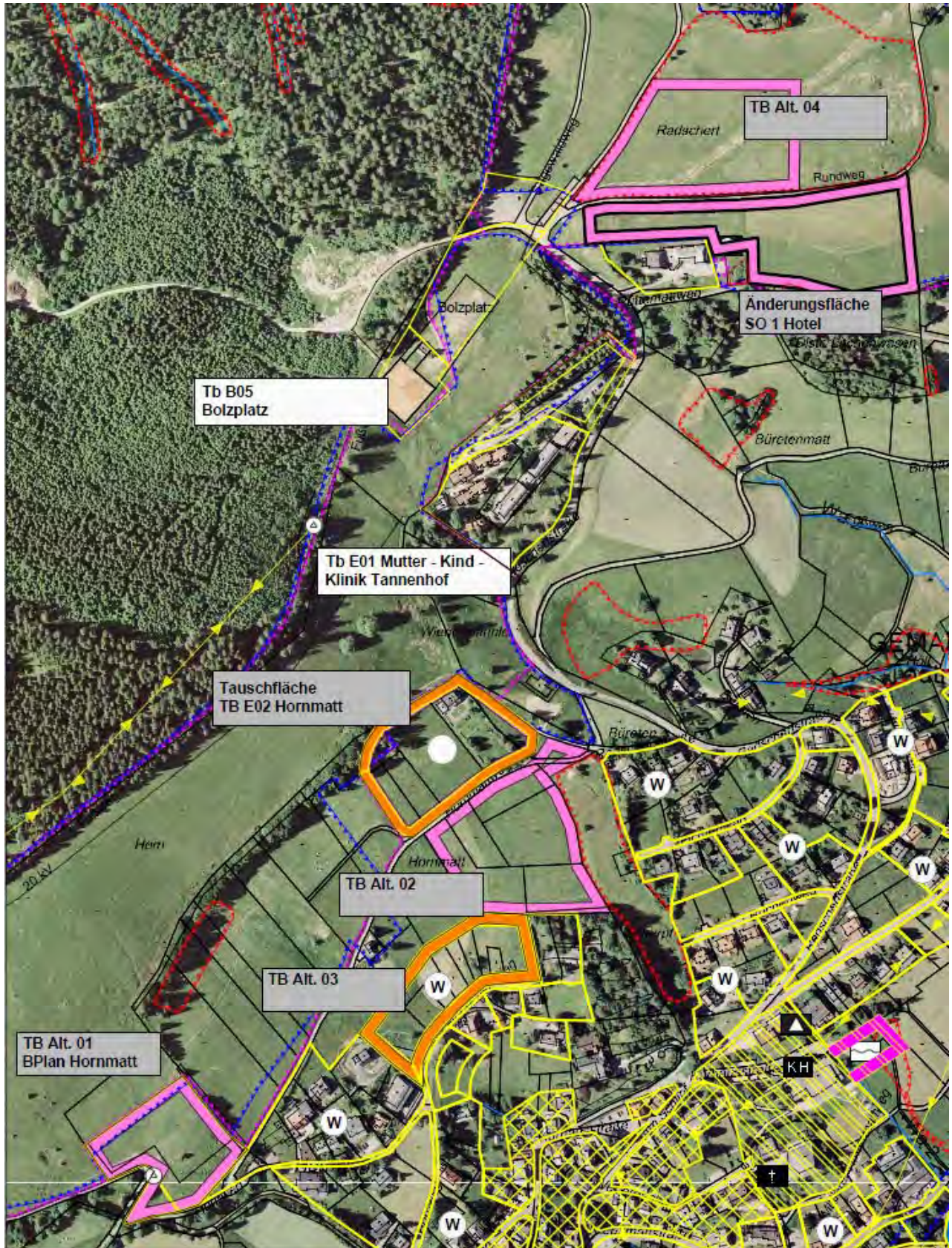


Abb. 2: Gesamtübersicht der Tausch- und Änderungsfläche mit abgeprüften Alternativflächen (Tb Alt. 01-04)

Alternativen- prüfung im FNP – Verfahren

Der vorgesehene neue Standort an der Oberen Radschertstraße bzw. östlich der Jugendherberge weist eine gute Eignung für die geplante Größe des Hotels mit unter 299 Betten bei einer hohen qualitativen Ausstattung auf. Er liegt am Siedlungsrand in einer attraktiven Höhen- und Aussichtslage. Gleichzeitig ergibt sich durch die Nähe zur bestehenden Jugendherberge, zur Fachklinik Tannenhof, dem Waldparkplatz Radschert und zu den bestehenden Sportanlagen eine städtebaulich gewünschte Bündelung touristischer Einrichtungen, die auch eine wirtschaftliche Erschließung erlaubt und nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt.

Die gewählte Fläche im Bereich der oberen Radschertstraße wurde erst nach langen und ergebnislosen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern der geprüften Alternativflächen ins Auge gefasst.

Da diese Fläche innerhalb des ausgewiesenen FFH – Gebietes „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“ und des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ liegt, wurde frühzeitig Kontakt mit der Raumordnungs-, Baurechts- und Naturschutzbehörden aufgenommen, um die absehbaren Zielkonflikte im Vorfeld weiterer Planungen klären zu können.

Im Rahmen der Abstimmungstermine wurde gefordert, dass auch die möglichen Standortalternativen auf umweltrelevante Auswirkungen zu prüfen sind, wenngleich eine Realisierung dieser Standorte aufgrund des nicht möglichen Grunderwerbs derzeit als aussichtslos einzustufen ist.

Die geforderte Prüfung der Standortalternativen wurde über die Gebietssteckbriefe entsprechend durchgeführt und im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung dokumentiert.

Hierbei ist festzustellen,

- dass die Alternative TB Alt. 01 mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Hornweg“ aufgrund der zu kleinen Fläche und der sehr schwierig realisierbaren Erschließung für das vorliegende Hotelprojekt nicht weiterverfolgt werden kann. Hinzu kommt, dass die Fläche als § 30 Biotop kartiert ist und insgesamt auch im Hinblick auf die zu erwartenden Eingriffe ungünstiger abschneidet als die gewählte Fläche.
- dass die Alternativfläche Tb. Alt. 04 aufgrund der naturschutzrechtlichen Restriktionen mit einer flächigen Biotopausweisung sowie der Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet als ungeeignet und deutlich ungünstiger einzustufen ist als die gewählte Fläche.
- sich die Alternativfläche Tb. Alt. 02, die derzeit im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist, aufgrund der sehr steilen Hanglage nicht für den Bau eines großflächigen Hotels eignet, auch wenn die Fläche ansonsten ein relativ geringes Konfliktpotential aufweist.
- die bisher im FNP enthaltene Tauschfläche Tb E 02 Hornmatt und die südlich davon gelegene Alternativfläche Tb Alt. 03 im Hinblick auf die Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere als geringfügig günstiger zu bewerten sind als die gewählte Fläche, aber aufgrund des nicht möglichen Grunderwerbs auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können.
- als Ergebnis der zwischenzeitlich durchgeführten Artenschutzrechtliche Prüfung sowie der FFH- Verträglichkeitsprüfung für die gewählte Fläche „Obere Radschertstraße“ festgestellt werden kann, dass bei Einhaltung der in den Gutachten formulierten Vorgaben zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – und Vogelschutzgebietes erfolgen und auch keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände verletzt werden.

Insofern kann aus landschaftsplanerischer Sicht einer Änderung des FNP mit Aufnahme der Sonderbaufläche Hotel im Bereich der oberen Radschertstraße zugestimmt werden, zumal hier auch durch die Jugendherberge, die Fachklinik, die Parkplätze und die Sportflächen ähnliche Nutzungsstrukturen im Umfeld vorhanden sind.

2.3.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Todtnauberg mit dem Ziel, dort ein Hotel anzusiedeln. Über die geplante Hotelfläche hinaus bezieht das Plangebiet auch die Flächen der bestehenden Jugendherberge und der bestehenden Fachklinik „Tannenhof“ mit ein, um dort bauliche Erweiterungen zu erleichtern und die Erschließungsvoraussetzungen zu verbessern. Der Bebauungsplan beinhaltet daher auch eine bereits vorliegende Ausbauplanung für die Radschertstraße.

Der nun geplante Hotelstandort wird getauscht mit der im Bereich „Hornmatt“ im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 neu aufgenommenen Hotelfläche, weil hier auch nach langjährigen Bemühungen der Stadt kein Grunderwerb möglich war. Der Stadt wurden nun konkrete Bauabsichten für ein Hotel in Todtnauberg dargelegt, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich wird. Der Ortsteil Todtnauberg ist ein bedeutender Fremdenverkehrsschwerpunkt auch über die Stadt hinaus. Die Aufnahme einer neuen Hotelstandortfläche in den Flächennutzungsplan 2008 wurde nicht zuletzt damit begründet, dass dieser Ortsteil seinerzeit etwa die Hälfte der rund 370.000 Übernachtungen pro Jahr im Todtnauer Ferienland aufnahm. Der vorgesehene neue Standort weist eine gute Eignung für die geplante Größe des Hotels mit unter 300 Betten bei einer hohen qualitativen Ausstattung auf. Er liegt am Siedlungsrand in einer attraktiven Höhen- und Aussichtslage. Gleichzeitig ergibt sich durch die Nähe zur bestehenden Jugendherberge, zur Fachklinik Tannenhof und zu den bestehenden Sportanlagen eine städtebaulich gewünschte Bündelung, die auch eine wirtschaftliche Erschließung erlaubt und nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Eigentum der Stadt Todtnau, so dass an diesem Standort eine zeitnahe Projektrealisierung gesichert ist. Der Ortschaftsrat hat sich bereits grundsätzlich positiv zum Planvorhaben geäußert und der Gemeinderat hat am 26.03.2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst sowie eine Veränderungssperre erlassen. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in den Grundzügen mit dem Landratsamt Lörrach und mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt. Die Bereiche der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof liegen im Geltungsbereich des 1980 aufgestellten Bebauungsplanes „Hintermatt Büreten Radschert Teil B, der in diesen Teilen durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels geschaffen und in den bereits bebauten Bereichen der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof eine Nachverdichtung und Verbesserung der Erschließung ermöglicht werden.

- Standort** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1012, 1013, 626/7, 1195 (Teil), 1202, 1294 (Teil) und das Straßengrundstück 1196/1 (Teil).
- Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich im Osten im südlichen Teil durch die Radschertstraße und im nördlichen Teil durch die Projektgrenze entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil. Nördlich erfolgt die Abgrenzung entlang des vorhandenen Wanderweges „Rundweg“. Westlich erfolgt die Abgrenzung entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 626/7 bzw. entlang der Projektgrenze gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil. Die südliche Grenze ergibt sich durch die Grundstücksgrenze von Grundstück Flst.Nr. 1012.
- Das Gelände steigt von Süd nach Nord an. Die Höhenlage liegt zwischen ca. 1.115 m ü. NN und ca. 1.175 ü. NN. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 5,23 ha.
- Städtebauliches Konzept** Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Todtnauberg in einem Bereich, der bereits durch die bestehende Jugendherberge, die Fachklinik Tannenhof sowie öffentliche Sport- und Spielanlagen vorgeprägt ist.
- Der Ortsteil Todtnauberg insgesamt ist sehr stark vom Fremdenverkehr und Tourismus geprägt. Die im Flächennutzungsplan der Stadt niedergelegten städtebaulichen Entwicklungsziele enthalten für Todtnauberg ein Bekenntnis zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion, was nicht zuletzt in der Ausweisung eines zusätzlichen Hotelstandortes seinen Niederschlag gefunden hat. Mit dem vorliegenden Konzept ist es gelungen, einen Investor für ein qualitativ hochwertiges Hotelangebot zu finden, welches die gewünschte Ergänzung zu den bereits bestehenden Einrichtungen darstellt.
- Der nun gefundene Standort auf einem städtischen Grundstück führt zu einer Bündelung mit bereits vorhandenen Einrichtungen und erlaubt eine zeitnahe Realisierung.
- Art und Umfang Nutzungsart** Für den gesamten Geltungsbereich wird Sondergebietsfläche gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird in drei Bereiche (SO 1 bis 3) gegliedert.
- Für die geplante Hotelansiedlung im SO 1 wird ein Sondergebiet Hotel mit einer Größenbeschränkung auf 299 Betten festgesetzt. Die Größe des geplanten Hotels bleibt damit unterhalb der Schwelle, ab der ein Raumordnungsverfahren erforderlich wäre. Dem Bebauungsplan liegt ein kleinteilig gegliedertes Konzept mit insgesamt 11 Einzelgebäuden zugrunde, von denen drei baulich zu einer Einheit verbunden sind, die zentrale Bereiche der Gastronomie, des Wellnessbereiches, des Empfangs usw. aufnehmen. Die Gebäude reihen sich berg- und talseits eines zentralen Erschließungsweges auf und nehmen in ihrer Anordnung Bezug auf den Verlauf der Höhenlinien.
- Für den Bereich der Fachklinik Tannenhof wird das SO 2 Fachklinik festgesetzt. Die Abgrenzung umfasst den bereits genutzten Bestand und eine geringfügige Erweiterung um Verkehrs- und Stellplatzflächen, die zum Teil ebenfalls bereits in Nutzung sind, aber nicht durch den gültigen Bebauungsplan abgedeckt sind. Die Flächenabgrenzung wird hier durch den gültigen Flächennutzungsplan abgedeckt. Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Fachklinik liegen hier in einer inneren Verdichtung durch ein größer gefasstes Baufenster.
- Für den Bereich der Jugendherberge wird das SO 3 Jugendherberge/Jugendhotel festgesetzt. Mit der Abgrenzung erfolgt auch eine geringfügige Flächenerweiterung, die ein der Stadt bereits vorliegendes Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses für die Herbergseltern berücksichtigt und zusätzlich weitere Parkplätze entlang der Radschertstraße einschließt
- Der Sondergebietsausweisung wird hier gegenüber der Gemeinbedarfsflächendarstellung im FNP der Vorzug gegeben, weil sie die Nutzung konkreter und eindeutiger beschreibt und dabei auch offenbleiben kann, ob es sich um eine Einrichtung der Infrastruktur handelt.

Wohnnutzungen sind im Umfeld der Planung nicht betroffen, so dass Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld nicht zu erwarten sind. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden betragen bei der Fachklinik über 150 Meter und bei der Jugendherberge und dem geplanten Hotelstandort über 250 Meter. Aufgrund der abgesetzten Lage des Gebietes am äußersten nördlichen Ortsrand sind keine lärmbedingten Konflikte zu erwarten.

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahlen (GRZ) eingetragen. Für das Sondergebiet 1 wird zusätzlich eine maximale Grundfläche für die einzelnen baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung von maximalen First- und Traufhöhen festgelegt. Diese werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil auf das vorhandene Gelände gemäß den eingetragenen Höhenschichtlinien bezogen.

Es wird abweichende Bauweise (a) und offene Bauweise (o) festgesetzt. Bei abweichender Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

Bedarf an Grund und Boden

Die Bruttofläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 5,23 ha.

Etwa 2,20 ha werden durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten- Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ wird demnach um eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha ergänzt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf den Ergänzungsbe- reich mit 3,03 ha begrenzt.

Durch den Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ werden insgesamt 3 Sonderge- bietsflächen mit einer Nettobaufläche von 2,86 ha ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der GRZ von 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% Nebenanlagen ergibt sich innerhalb der Sondergebietsflächen eine zulässige Flächenversiegelung von etwa 1,72 ha.

Die max. Flächenversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der auszuweisenden öffentlichen Verkehrsflächen (inkl. Rundweg) mit 0,53 ha und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit 0,21 ha circa 2,46 ha.

Etwa 1,63 ha werden im Plangebiet als Private Grünfläche mit anteiliger Überlagerung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

3.2 Erschließung

Straßen

Das Plangebiet ist über die Radschertstraße erschlossen. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Gemeindestraße. Für die Radschertstraße liegt eine Ausbauplanung vor, die in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen wird (Stand Entwurfsplanung 02.06.2014/Fritz Planung GmbH Freiburg). Der Regelquerschnitt sieht den Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 6,6 m und einem bergseitig fahrbahnbegleitenden Gehweg von 1,5 m vor. Die vorhandenen bzw. geplanten Zufahrten werden im zeichnerischen Teil als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „private Zufahrten“ ausgewiesen.

Gehwege

Der bestehende „Rundweg“ bleibt als Fuß- und auch ausgewiesener Wanderweg erhalten.

Stellplätze Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken herzustellen. Darüber hinaus werden für die öffentliche Nutzung entlang der Radschertstraße und im Bereich der Anbindung des „Rundweges“ Flächen für Parkplätze ausgewiesen.

Ver- und Entsorgung Stromversorgung

Der Versorgungsträger Energieversorgung Oberes Wiesental hat hierzu mitgeteilt, dass die Versorgung des geplanten Hotels, je nach Leistungsanforderung, durch Erweiterung des vorhandenen 1-kV-Ortsnetzes ab der Trafostation „Tannenhof“ oder durch eine kundeneigene Station (20-kV) erfolgen kann. Um rechtszeitige Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen wird gebeten.

Wasserver- und -entsorgung

Die Wasserversorgung im Plangebiet ist durch bestehende Versorgungseinrichtungen gesichert. Für das geplante Hotel ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes erforderlich. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Stadt eingetragen.

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die vorhandene Schmutzwasserleitung DN 250 in der Radschertstraße. Für das geplante Hotel ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes erforderlich. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde eingetragen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem abgeleitet. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Radschertstraße wird auch eine neue Regenwasserleitung verlegt, an die dann angeschlossen werden kann.

Telekommunikation

Der Versorgungsträger Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mitgeteilt, dass zur Versorgung des Planbereichs die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich wird. Bei koordinierter Erschließung und ausreichender Planungssicherheit erfolge der Ausbau in unterirdischer Bauweise. Um rechtzeitige Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen (min. 4 Monate vor Baubeginn) wird gebeten.

3.3 Alternativen

Alternativen

Alternative Standorte wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP – Änderung geprüft. Die Vergleichsflächen stehen aufgrund der Besitzverhältnisse teilweise nicht zu Verfügung. Die geprüften Flächen am Hornmattweg befinden sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten, relativ steilen Grünflächen, welche bisher nicht erschlossen sind. Weiter Ausführungen können der Umweltprüfung zur FNP – Änderung entnommen werden.

Eine Erschließungsalternative besteht für das vorliegende Plangebiet nicht. Für die bereits bebauten Flächen der Fachklinik sowie der Jugendherberge ist die Erschließung mit der Anbindung an die Radschertstraße bereits vorgegeben. Für die Hotelstandorte steht mit der parallel zum vorhandenen Wirtschaftsweg verlaufenden Zufahrt nur eine Erschließungsvariante zur Verfügung. Auf weitere Ausführungen kann hier verzichtet werden.

3.4 Belastungsfaktoren

Vorbemerkung Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten-Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ umfasst demnach eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf die bisherige Außenbereichsfläche mit 3,03 ha begrenzt.

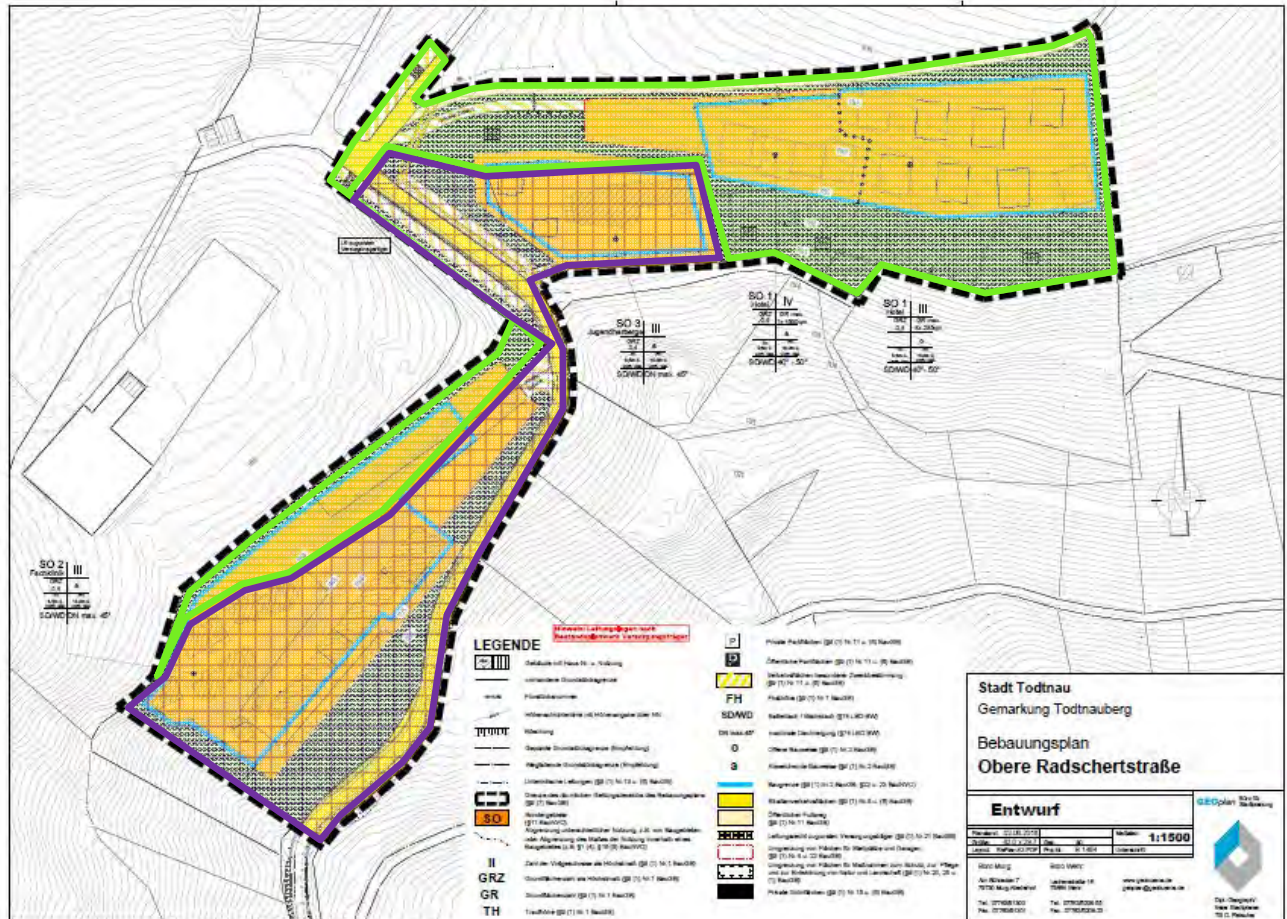


Abb. 3: Übersicht Planvorhaben: Abgrenzungsraum= schwarz stark gestrichelt; tats. Eingriffsbereich/ Ergänzungsfläche Außenbereich= grün; Überlagerung rechtskräftiger Bebauungsplan= violett; Quelle: Rechtsplan Büro GeoPlan, M.Schrott

3.4.1 Bestand gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan

Bestand gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten-Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtfläche	2,2 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsfläche	- 0,29 ha
abzügl. Flächen für Landwirtschaft	- 0,25 ha
= Nettobaupfläche	1,66 ha
Fläche für Gemeinbedarf (Jugendherberge)	0,36 ha
Flächenversiegelung durch Gebäude / GRZ 0,2	0,072 ha
Flächenversiegelung durch Nebenanlagen	0,288 ha
Sondergebiet (Klinik)	1,3 ha
Flächenversiegelung durch Gebäude / GRZ 0.2	0,26 ha
Flächenversiegelung durch Nebenanlagen	1,04 ha
max. zulässige Flächenversiegelung	1,95 ha
davon öffentliche Verkehrsflächen	0,29 ha
davon Flächen für Gemeinbedarf	0,36 ha
davon Sondergebiet	1,30 ha

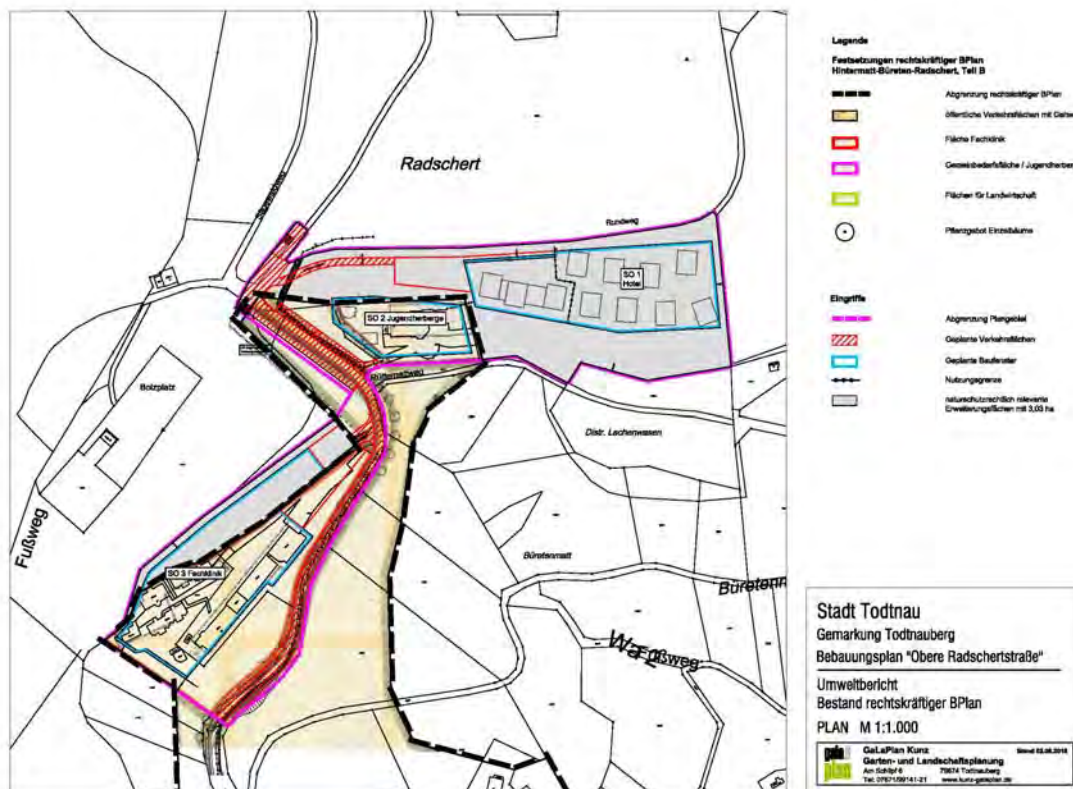


Abb. 4: Übersicht Überlagerung rechtskräftiger BPlan

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Für den Bereich der Fachklinik und der Jungenherberge ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher eine GRZ von 0.2 festgesetzt. Da bei Bebauungsplänen vor 1990 noch keine gesetzlichen Regelungen für Nebenflächen im BauGB enthalten waren, ist davon auszugehen, dass auch die verbleibenden 80% Flächenanteil für Nebenanlagen hätten versiegelt werden können.

Da innerhalb der durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Flächen mit etwa 2,2 ha bereits derzeit eine entsprechende Bebauung und Erweiterung von Gebäuden und Nebenflächen möglich wäre, wird für diese Flächen keine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Durch das Planvorhaben ergeben sich die Vergrößerung der bisher ausgewiesenen Baufenster sowie die Umwidmung der Fläche für Gemeinbedarf im Bereich der Jugendherberge zu einem weiteren Sondergebiet, welches um etwa 0,2 ha nach Norden hin erweitert wird. Das Sondergebiet der Fachklinik erweitert sich nach Norden hin um etwa 0,55 ha während der südliche Bereich als Private Grünfläche ausgewiesen wird.

Ebenfalls vergrößert sich der Flächenanteil an öffentlichen Verkehrsflächen und es werden erstmals Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.

Insgesamt ergibt sich durch die Neuausweisung des Bebauungsplanes „Obere Radschertstraße gegenüber des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hintermatt- Büreten- Radschert“ eine deutliche Verbesserung durch eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung innerhalb der Sondergebietsflächen der Jugendherberge und der Fachklinik durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 zuzügl. 50% für Nebenanlagen..

3.4.2

Kennzahlen Planvorhaben

Darstellung Planvorhaben

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes wird die „Radschertstraße“ erneuert und vor allem im südlichen Bereich verbreitert. Des Weiteren werden zwei Parkplätze seitlich zur Radschertstraße vorgesehen. Der Wirtschaftsweg bzw. Rundweg entlang der Nordgrenze des Plangebietes wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Die Verkehrsflächen der Radschertstraße sind im rechtskräftigen Bebauungsplan nur teilweise enthalten. Die neuen Verkehrsflächen umfassen auch Teile des vorhandenen Radschert- Parkplatzes sowie den Wirtschaftsweg.

Da im Seitenbereich der Radschertstraße zudem die Neuanlage von Parkplätzen vorgesehen ist und die vorhandenen Straßenflächen verbreitert werden sollen, erfolgt auch für die ausgewiesenen Straßenflächen eine entsprechende Darstellung und Bilanzierung der Eingriffe.

Die zusätzlichen Eingriffsflächen beschränken sich somit vor allem auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets mit 3,03 ha. Im südlich des Wirtschaftswegs gelegenen Teilbereich von Flst. Nr. 1294 soll eine Sonderfläche „Hotel“ ausgewiesen werden.

Während der Wirtschaftsweg schon vorhanden ist, wird für die Erschließung des Hotels eine neue private Zufahrt ausgewiesen. Ebenfalls wird der nördliche Bereich der SO2 Fachklinik erweitert. Die bisher bestehende Sondergebietsfläche für den Fachklinikbetrieb wird anteilig als Private Grünfläche ausgewiesen.

Das Planvorhaben setzt sich wie folgt zusammen.

	Planvorhaben gesamt	Innerhalb Bereich von rechtskräftigem BPlan	Erweiterung
Gesamtfläche	5,23 ha	2,2 ha	3,03 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Rundweg)	- 0,53 ha	- 0,35 ha	- 0,18 ha
abzügl. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	- 0,53 ha	- 0,12 ha	- 0,09 ha
abzügl. private Grün- und Maßnahmenflächen	- 1,63 ha	- 0,49 ha	- 1,14 ha
= Nettobaufläche	2,86 ha	1,24 ha	1,62 ha
SO 1 Hotel	1,09 ha		1,09 ha
max. zulässige Flächenversiegelung	0,65 ha		0,65 ha
SO 2 Fachklinik	1,29 ha	0,88 ha	0,41 ha
max. zulässige Flächenversiegelung	0,77 ha	0,53 ha	0,25 ha
SO 3 Jugendherberge	0,48 ha	0,36 ha	0,12 ha
max zulässige Flächenversiegelung	0,29 ha	0,22 ha	0,07 ha
max. zulässige Flächenversiegelung gesamt	2,46 ha	1,22 ha	1,24 ha
davon öffentliche Verkehrsflächen	0,53 ha	0,35 ha	0,18 ha
davon Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung	0,21 ha	0,12 ha	0,09 ha
davon SO 1 Hotel	0,66 ha		0,65 ha
davon SO 2 Fachklinik	0,77 ha	0,53 ha	0,25 ha
davon SO 3 Jugendherberge	0,29 ha	0,22 ha	0,07 ha

Ergebnis

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich für die Sondergebietsflächen Jugendherberge (SO3) und Fachklinik (SO2) eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung von etwa 0,73 ha.

Insgesamt werden dem Bebauungsplan 3,03 ha Außenbereichsfläche hinzugefügt.

Auf diesen Flächenanteil bezieht sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Der tatsächliche Eingriffsbereich setzt sich wie folgt zusammensetzt:

tatsächlicher Eingriffsbereich	3,03 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsfläche	- 0,18 ha
abzügl. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	- 0,09 ha
abzügl. Private Grün- und Maßnahmenflächen	- 1,14 ha
Nettobaupläche BPlan-Erweiterung	1,62 ha
Neuausweisung SO1 Hotel	1,09 ha
....zulässige Flächenversiegelung (GRZ 0.4 zzgl. 50 % Nebenanlagen)	0,65 ha
Erweiterung SO2 Fachklinik	0,41 ha
....zulässige Flächenversiegelung (GRZ 0.4 zzgl. 50 % Nebenanlagen)	0,25 ha
Erweiterung SO3 Jugendherberge	0,12 ha
....zulässige Flächenversiegelung (GRZ 0.4 zzgl. 50 % Nebenanlagen)	0,07 ha
max. zulässige Flächenversiegelung gesamt	1,24 ha
davon öffentliche Verkehrsflächen	0,18 ha
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	0,09 ha
davon Sondergebiet SO1 Hotel	0,65 ha
davon Sondergebiet SO2 Fachklinik	0,25 ha
davon Sondergebiet SO3 Jugendherberge	0,07 ha

3.4.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten an den Gebäuden, den Stellplatzflächen sowie den erforderlichen Verkehrsflächen, Zufahrten, Fahrgassen und Wegen.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich bzw. gering eingestuft.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Allerdings können die baubedingten Risiken bei beiden Baugebieten durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden werden, so dass die unterschiedliche Beurteilung lediglich für ein mögliches Umweltrisiko gilt.

3.4.2.2 **Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Flächenversiegelung und Überbauung

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten-Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ umfasst demnach eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf die bisherige Außenbereichsfläche mit 3,03 ha begrenzt.

Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans

Da innerhalb der bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Flächen mit etwa 2,2 ha bereits eine entsprechende Bebauung und Erweiterung von Gebäuden und Nebenflächen möglich wäre, wird für diese Flächen keine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung notwendig. Insgesamt ergibt sich durch die Neuausweisung des Bebauungsplanes „Obere Radschertstraße“ gegenüber des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hintermatt- Büreten- Radschert“ eine deutliche Verbesserung durch eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung um 0,73 ha innerhalb der Sondergebietsflächen der Jugendherberge und der Fachklinik, obwohl der Versiegelung der Verkehrsflächen zunimmt.

Diese Betrachtung im Hinblick auf eine Reduzierung der max. Flächenversiegelung ist jedoch eher theoretischer Natur. Bei der steilen Hanglage wäre eine vollständige Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen oder Gebäude ohnehin nur schwer möglich. Des Weiteren ist eine vollständige Flächenversiegelung und –überbauung des gesamten Baugrundstücks zu 100% im Hinblick auf die Nutzung als „Fachklinik“ sicher auch nicht erwünscht. Auf eine Bilanzierung der reduzierten Flächenversiegelung im Bereich von SO₂ und SO₃ wird deshalb nachfolgend verzichtet.

Die nachfolgende Darstellung der zusätzlichen Flächenversiegelung beschränkt sich somit auf die neu ausgewiesenen Flächen des Ergänzungsbereiches mit einer Grundfläche von 3,03 ha.

Flächen des tatsächlichen Eingriffsbereiches (Erweiterungsflächen BPlan)

Sondergebietsflächen

Im Plangebiet werden mit der SO₁ Hotel, der SO₂ Fachklinik und der SO₃ Jugendherberge insgesamt 3 Sondergebietsflächen mit einer Nettobaufläche von etwa 1,62 im bisherigen Außenbereich ausgewiesen. Unter Anwendung einer GRZ von 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen errechnet sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,97 ha innerhalb der Sondergebietsflächen (vgl. Flächentabellen innerhalb dieses Kapitels).

Angrenzend zu den Sondergebietsflächen werden 1,14 ha Grünflächen ausgewiesen, von welcher etwa 0,79 ha als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Entwicklung FFH- Lebensräume) festgesetzt werden.

Verkehrsflächen

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes werden im bisherigen Außenbereich etwa 0,18 ha öffentliche Verkehrsflächen (Radschertstraße inkl. Rundweg) und etwa 0,09 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze und Zufahrten) ausgewiesen.

Gesamtversiegelung

Durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen (ca. 0,27 ha) sowie durch die Bebauung der Sonderfläche mit Nebenanlagen (ca. 0,97 ha) werden insgesamt ca. 1,24 ha Fläche zusätzlich versiegelt und überbaut.

Bisher besteht im Erweiterungsbereich eine Flächenversiegelung von 0,21 ha, sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Erweiterungsbereich auf 1,03 ha beschränkt.

3.4.2.3

Lärm- und Schadstoff- missionen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Durch die künftige Nutzung der Fläche als Sondergebiet ergeben sich zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Ziel- und Quellverkehr.

Nähere Angaben zum Ziel- und Quellverkehr sind dem beigefügten Schallschutzgutachten sowie dem Kap. 4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit zu entnehmen

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Für die bereits bebauten Flächen im Bereich der Jugendherberge und der Fachklinik ist auch weiterhin mit einer entsprechenden Nutzung auszugehen. Während im Bereich der Fachklinik die baulichen Erweiterungen voraussichtlich weitgehend ausgeschöpft sind und eine Erweiterung der baulichen Anlagen aufgrund des Geländereiefs allenfalls noch eingeschränkt zu erwarten ist, bestehen im Bereich der Jugendherberge weitere Investitionsabsichten. Somit kann für die Fachklinik weitgehend von einem Erhalt der umgebenden Grünstrukturen ausgegangen werden, wohingegen im Bereich der Jugendherberge von einer weiteren Bebauung auszugehen ist.

Für den Bereich des geplanten Hotels wäre ohne den Bebauungsplan mit einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung als Mähwiese oder Viehweide auszugehen.

4.2 Schutzgebiete

Vorbemerkung

Im Bestands- und Maßnahmenplan sind die amtlichen Grenzen der § 30 Biotopkartierungen sowie die Grenzen der Natura 2000 Gebiete dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenzen nicht mit den im Gelände vorgefundenen Vegetationsbeständen übereinstimmen.

Untersuchungsgebiet

Im Wirkungsbereich des Bauvorhabens befinden sich innerhalb eines FFH- Gebiets, eines VSG und einer nach §34 NatSchG geschützten Offenlandbiotopfläche.

Des Weiteren liegt die Fläche im Naturpark Südschwarzwald.

Inwiefern die Schutzgebiete oder geschützten Biotopflächen beeinträchtigt oder deren Schutzziele verletzt werden wird durch entsprechende Gutachten geprüft. Nachfolgend werden lediglich die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

4.2.1 FFH Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“

Vorbemerkung

Das FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“ ist als glazial überformte Mittelgebirgslandschaft mit einer bedeutenden Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften als Gesamtlebensräume ausgewiesen.

Da für das betroffene FFH-Gebiet noch kein Managementplan ausgearbeitet ist, werden für das Schutzgebiet die allgemeinen für FFH – Gebiete gültigen Schutz- und Erhaltungsziele, auch geregelt in §§ 36 - 38 LNatSchG, zugrunde gelegt.

Für die innerhalb des Wirkungsbereichs liegenden FFH-Lebensraumtypen bzw. im Plangebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs II werden die Schutz- und Erhaltungsziele aus benachbarten Managementplänen herangezogen.

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH - Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nach Art. 1 e) der FFH - Richtlinie (92/42/EWG) als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH - Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen. Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH - Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterbilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele und darauf abgestimmte Maßnahmen maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population im Gebiet. Ist dieser als günstig im Sinne der FFH - Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsmaßnahmen freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, so sind die genannten Entwicklungsmaßnahmen bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als Erhaltungsmaßnahme anzusehen.

Die angegebenen Erhaltungsziele beinhalten vorläufige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der konkrete Erhaltungszustand der jeweiligen Arten in den FFH - Gebieten größtenteils unbekannt ist. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob spezielle Maßnahmen für eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nötig sind oder lediglich eine Verbesserung eines bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustandes bewirken würden.

Lebensräume nach Anhang I

Im Meldebogen werden für das Gebiet folgende wertbestimmenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

Code	Lebensraumtyp
➤ 3110	nährstoffarme Stillgewässer
➤ 3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
➤ 4030	trockene Heiden
➤ 6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
➤ 6230	Artenreiche Borstgrasrasen *
➤ 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
➤ 6510	Magere Flachlandmähwiesen
➤ 6520	Berg – Mähwiesen
➤ 7110	naturnahe Hochmoore *
➤ 7120	geschädigte Hochmoore
➤ 7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
➤ 7150	Torfmoor-Schlenken
➤ 7230	Kalkreiche Niedermoore
➤ 8110	hochmontane Silikatschutthalden
➤ 8150	Silikatschutthalden
➤ 8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
➤ 8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
➤ 9110	Hainsimsen – Buchenwald
➤ 9130	Waldmeister – Buchenwald
➤ 9140	Subalpine Buchenwälder

- 9180 **Schlucht und Hangmischwälder ***
 - **91D0 Moorwälder ***
 - **91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide ***
 - 9410 bodensaure Nadelwälder
- * = prioritärer Lebensraum

geschützte Arten nach Anhang II

Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sind im Erhebungsbogen aufgeführt:

Code	wissenschaftl. Bez.	Deutscher Name
➤ 1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
➤ 1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
➤ 1361	<i>Lynx lynx</i>	Luchs
➤ 1386	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos

* = prioritäre Arten



Abb. 5: FFH – Gebiet Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau / rot = Plangebiet Bebauungsplan Obere Radschertstraße

4.2.1.1

Betroffene Lebensräume nach Anhang I der FFH – Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Vorbemerkung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine flächendeckende Vegetationskartierung vorgenommen.

Die Lebensraumtypen wurden nach den im Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.3) genannten Kriterien aufgenommen. FFH-relevante Lebensraumtypen sind nur im Bereich der geplanten Hotelfläche sowie in den Randbereichen der Jugendherberge zu erwarten. Im Bereich der Fachklinik konnten keine FFH – Lebensraumtypen festgestellt werden.

Für den Bereich der geplanten Hotelfläche wurde eine detaillierte Vegetationsaufnahme durchgeführt. Es wurde eingehend auf die Übergänge vom „Montanen Borstgrasrasen“ zur Magerweide geachtet. Alle Vegetationseinheiten wurden in einer Vegetationskarte welche durch Dipl. Biol. Luisa Steiner IFÖ nach der Kartieranleitung für FFH- Lebensraumtypen und Biotoptypen der LUBW erstellt wurde, dargestellt.

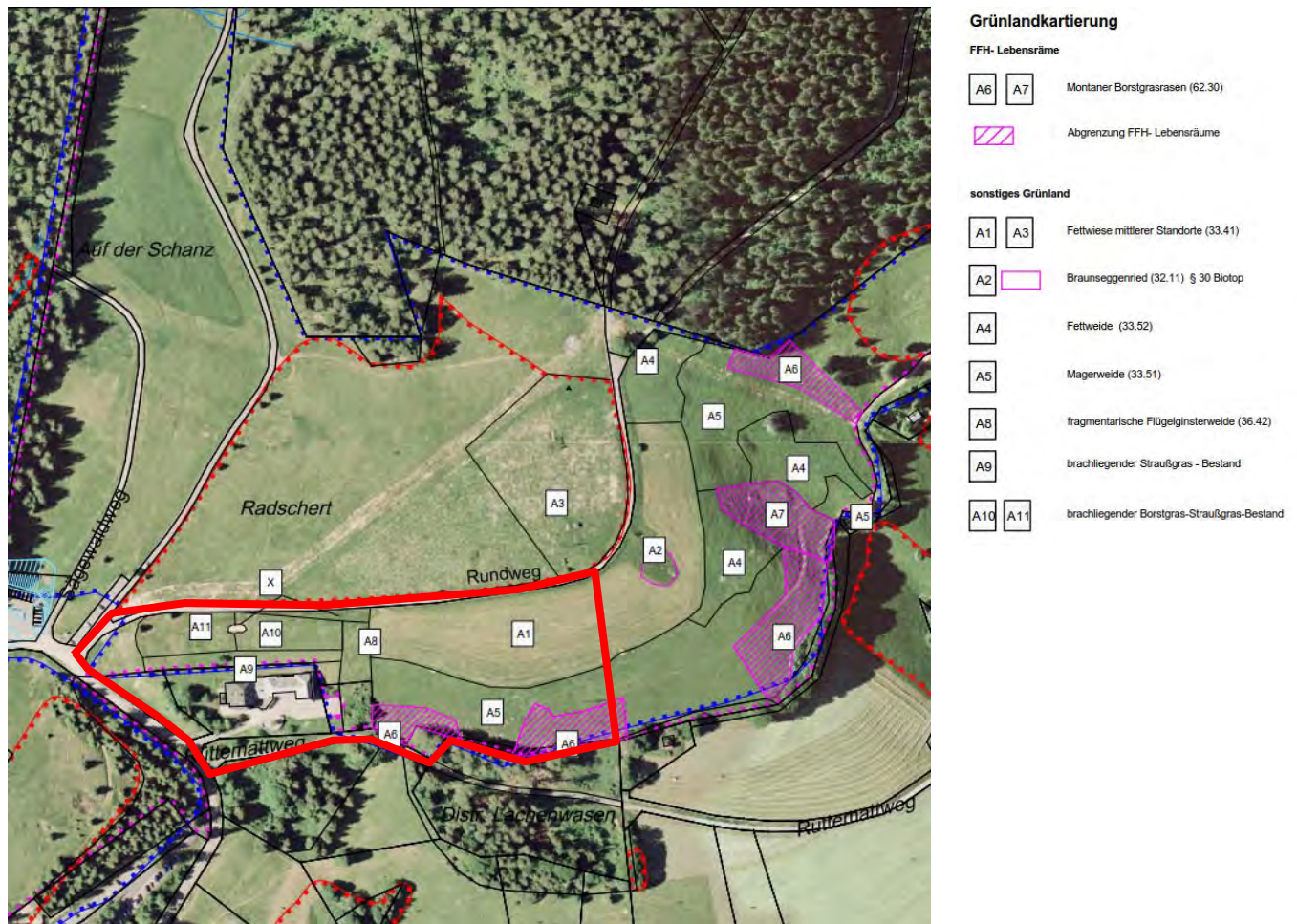


Abb. 6: Ergebnis der Kartierung von Dipl. Biol. Luisa Steiner (IfÖ) von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen im und angrenzend zum Plangebiet. Eingriffsbereich rot gekennzeichnet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es wurden insgesamt 8 verschiedene Vegetationseinheiten differenziert. Davon wurden 2 Vegetationseinheiten im südlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen [6230]“ kartiert. Direkt übernommene Texte aus dem Gutachten sind *kursiv* dargestellt

Die Teilflächen, die in der Vegetationskarte mit „A6“ gekennzeichnet werden, weisen 5 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, wovon nur 2 (Flügelginster und Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig, alle anderen sehr vereinzelt im Bestand anzutreffen sind. Zusätzlich kommen noch 8 typische Kennarten vor, davon sind 4 regelmäßig und mit geringer bis mittlerer Deckung zu finden.

Kriechender Klee ist mit geringer Deckung vorhanden. Nährstoff- oder Störzeiger wurden nicht festgestellt. Aufgrund der Artenzusammensetzung und der geringen Anzahl an wertgebenden Zählarten wird das Arteninventar als durchschnittlich (C) bewertet. Die Habitatstruktur ist nur teilweise mit einer unregelmäßigen, leicht bultigen Struktur typisch ausgebildet. Daher wird die Habitatstruktur als durchschnittlich bewertet. Beeinträchtigungen liegen in diesen Bereichen nicht vor. Insgesamt wird diese aus 4 Teilflächen bestehende Vegetationseinheit A6 als „Montaner Borstgrasrasen“ in einem durchschnittlichen Erhaltungszustand (C) bewertet.

Die Vegetationseinheit „A7“ ist etwas artenreicher. Sie weist 8 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, davon 3 (Flügelginster, Borstgras, Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig vorkommend. Außerdem sind 9 typische Kennarten der Borstgrasrasen zu finden, 5 davon treten regelmäßig im Bestand auf. Hervorzuheben ist das Vorkommen von typischen Arten wie Lachenal’s Habichtskraut und Heide-Labkraut, die vereinzelt im Bestand auftreten. Nährstoff- und Störzeiger kommen im Bestand nicht vor. Das Arteninventar wird aufgrund der Artenzusammensetzung und

der Anzahl an wertgebenden Zählarten als durchschnittlich (C) bewertet. Die Habitatstruktur ist typisch ausgebildet, mit einer durch die Beweidung entstandenen unregelmäßigen, etwas bultigen Struktur. Der Bestand weist als typische Landschaftselemente kleine Felsen auf, auf denen teilweise Arten felsiger Standorte wie Felsen-Leimkraut zu beobachten sind. Die Habitatstruktur wird als gut bewertet, da sie eine durch die Beweidung entstandene typische unregelmäßige und leicht bultige Struktur aufweist. Insgesamt wird der Erhaltungszustand des Bestands als durchschnittlich (C) bewertet.

Vermeidung und Minimierung

Innerhalb des Plangebietes werden im Hinblick auf die innerhalb des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzenden FFH – Lebensraumtypen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:

- Erhalt von 2.200 m² prioritärer FFH- LRT- 6230 „artenreiche montane Borstgrasrasen“ südlich des Baufensters durch Festsetzung eine Pflanzeerhaltungsfläche mit entsprechenden Pflegemaßnahmen
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche für die im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzeerhaltungs- und Maßnahmenflächen im Bereich des SO1 Hotel zum Schutz der vorhandenen sowie der zu entwickelnden mageren Grünlandbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche im Bereich des SO3 Fachklinik zum Schutz nördlich angrenzenden mageren Grünlandbestände im Bereich der hier ausgewiesenen § 30 Biotope und FFH- Lebensräume vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..

Beeinträchtigung

montaner Borstgrasrasen [6230]

Da im Zuge der weiteren Planungen insbesondere auf den Erhalt der im Plangebiet sowie den angrenzenden Bereichen vorhandenen FFH- Lebensraumtypen geachtet wurde, ergibt sich weder ein Verlust noch eine indirekte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps.

Derzeit liegen nur kleine Flächen im südlichen Randbereich der geplanten Hotelanlage. Eine Nutzung der Flächen zu Freizeitwecken und damit verbunden eine intensive Flächenpflege könnten die Bestände gefährden. Ein Bruchfallen der Flächen würde eine Entwicklung zur Zwergstrauch- Heide bedeuten. Eine lebensraumtypische Flächenpflege muss im Rahmen des Hotelbetriebs gewährt werden.

Ausgleich

Die innerhalb des Plangebietes im Bereich des SO1 Hotel festgestellten FFH- Lebensräume mit 0,22 ha müssen und werden durch die Festsetzung einer Pflanzeerhaltungsfläche dauerhaft gesichert und erhalten. Für die Pflege erfolgen Festsetzungen im Hinblick auf eine extensive Beweidung der Flächen.

Des Weiteren werden große Flächen südlich und westlich des Hotels als Maßnahmenfläche für die Entwicklung eines Grünlandmosaiks aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha festgesetzt. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.

Monitoring

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Beweidungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Magerrasenstandorte bzw. der artenarmen Borstgrasrasen sind durch ein geeignetes Monitoring zu gewährleisten. Hierfür ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Hotels jährlich eine Begehung und danach alle 5 Jahre eine Begehung durch eine Fachkraft durchzuführen. Auf ausgewählten Probeflächen sind der Zustand und die Vegetationszusammensetzung zu erfassen und zu dokumentieren. Negative Veränderungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Artenzusammensetzung zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die ersten Kontrollen bzw. Vegetationsaufnahmen als Referenzdaten sollten nochmals vor Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2019 erfolgen. Das jährliche Monitoring sollte demnach in den Jahren 2020 bis 2025 erfolgen.

Ergebnis Im Zuge des geplanten Bauvorhabens werden keine FFH-Lebensraumtypen beseitigt oder beeinträchtigt. Der Erhalt kleinerer FFH- LRT Flächen im südlichen Randbereich der geplanten Hotelanlage muss durch eine lebensraumtypische Flächenpflege gewährleistet werden.

4.2.1.2 Betroffene Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH – Richtlinie

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele Erhaltungsziel ist der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Hierzu soll sichergestellt werden, dass die Arten auch langfristig lebensfähige Elemente ihres natürlichen Lebensraumes bilden, ihre Verbreitungsgebiete auch in absehbarer Zeit nicht abnehmen und auch langfristig genügend große Lebensräume erhalten bleiben, um ein Überleben der Populationen der Arten zu sichern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden im Plangebiet folgende Tierarten untersucht:

- Vögel
- Reptilien
- Amphibien sowie
- Fledermäuse

Für die im Gebietsbogen genannte Groppe kann aufgrund der vorhandenen Biotopflächen im Eingriffsbereich des Vorhabens (keine aquatischen Lebensräume) eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Luchses kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da kein Vorkommen bekannt bzw. sporadisch auftretende Tiere siedlungsnaher Offlandbereiche nicht nutzen.

Das ebenfalls im Gebietsbogen genannte Grüne Koboldmoos wächst auf morschem Holz von Nadel-, seltener Laubbäumen in permanent luftfeuchten Nadel, seltener Laub- und Mischwäldern. Da diese Lebensraumbedingungen im Eingriffsbereich nirgends auftreten, ist eine mögliche Betroffenheit der geschützten Art nicht zu erwarten.

Während der Detektorbegehungen 2015 (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten zum BPI: „Obere Radschertstraße“ wurden ausschließlich die Fledermausarten Braunes Langohr, Nordfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Das Große Mausohr wurde nicht kartiert. Somit kann eine Betroffenheit der Art bzw. des Lebensraumes der Art ausgeschlossen werden.

Ergebnis Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen können bzgl. der Lebensräume nach Anhang I und der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen [6230]“. Die Flächen sind jedoch nicht durch eine direkte Überbauung betroffen. Der Erhalt der Flächen wird durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen mit speziellen Pflegevorgaben im Bebauungsplan dauerhaft gesichert.
- Im Gebietsbogen aufgeführte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor bzw. werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt kann im Rahmen der FFH – Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks des FFH – Gebiets Nr. „Hochschwarzwald um den Feldberg“ (Nr. 8113-342) bzw. eine Beeinträchtigung des positiven Erhaltungszustands der genannten Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie durch das geplanten Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

4.2.2

VSG „Südschwarzwald“

Natura 2000

Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über nahezu 33.516 ha über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Waldshut, Lörrach und Stadt Freiburg).

Das Gebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal und Schwarza-/Schlücht-Tal. Etwa 75% des Gebiets sind bewaldet, bei dem verbleibenden Gebietsanteil überwiegt die Grünlandnutzung.

Das VSG Südschwarzwald ist das wichtigste Brutgebiet für Dreizehenspecht und Zippammer in Baden-Württemberg und eines der bedeutendsten Brutgebiete für Auerhuhn, Berglaubsänger, Haselhuhn, Ringdrossel, Schwarzspecht, Wanderfalke, Zitronengirlitz und Sperlings- sowie Raufußkauz.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebiets stimmt bis auf kleine Abweichungen mit der als FFH- Gebiet ausgewiesenen Fläche überein.

Die Teiländerungsflächen liegen innerhalb oder angrenzend zum VSG.

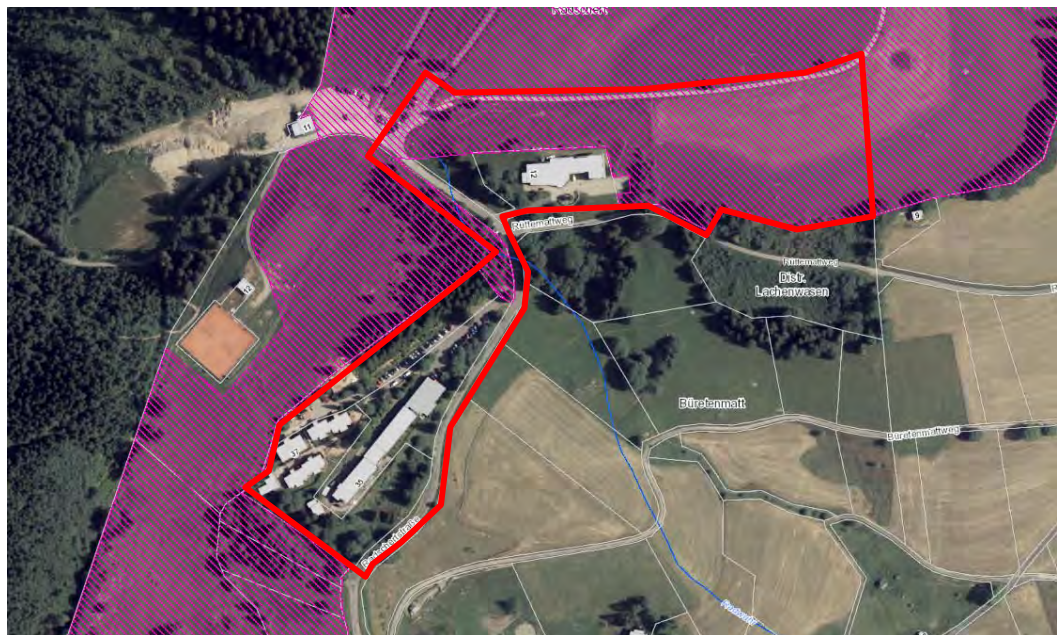


Abb. 7: Lage Eingriffsbereich (rot hervorgehoben) im VSG „Südschwarzwald“.

Arten Artikel 4 Richtlinie 79/409/EWG, Anhang II Richt- linie 92/43/EWG

- *Aegolius funereus* - Raufußkauz
- *Bonasa bonasia* - Haselhuhn
- *Bubo bubo* - Uhu
- *Dryocopus martius* - Schwarzspecht
- *Falco peregrinus* - Wanderfalke
- *Glaucidium passerinum* - Sperlingskauz
- *Lanius collurio* - Neuntöter
- *Lullula arborea* - Heidelerche
- *Milvus migrans* - Schwarzmilan
- *Pernis apivorus* - Wespenbussard

- *Picoides tridactylus* - Dreizehenspecht
- *Picus canus* - Grauspecht
- *Tetrao urogallus*- Auerhuhn

**Regelmäßig vor-
kommende Zug-
vögel, nicht im
Anhang I der
Richtlinie
79/409/EWG**

- *Columba oenas* - Hohltaube
- *Emberzia cia* - Zippammer
- *Falco subbuteo* - Baumfalke
- *Phylloscopus bonelli* - Berglaubsänger
- *Saxicola rubetra* – Europäisches Schwarzkehlchen
- *Serinus citrinella* - Zitronenzeisig
- *Turdus torquatus* – Ringdrossel

**Vorkommen im
Untersuchungs-
gebiet**

Zur Erfassung der vorhandenen Tierarten wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Hierbei wurden auch die avifaunistischen Vorkommen erfasst. Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Juni 2015 erstreckten. Ergänzende Begehungen fanden im Rahmen der weiteren Kartierung von Sonderhabitaten den ganzen Sommer über statt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Die nachfolgenden kursiv dargestellten Ausführungen sind dem Gutachten entnommen.

**Vorkommen im
Untersuchungs-
gebiet**

Das Plangebiet erfüllt überwiegend Brut- und Nahrungshabitatfunktionen für Vögel der hochmontanen Stufe, der offenen Kulturlandschaft und für siedlungsfolgende Vögel. Insgesamt konnten 29 Arten festgestellt werden. Davon treten aber nur 12 Arten im tatsächlichen Plangebiet als Brutvögel auf. Die restlichen Arten brüten entweder in der näheren Umgebung und nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme (=Randsiedler) oder tauchen nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme auf (=Nahrungsgäste).

Die Brutvogelarten entsprechen dem höhenbedingt eingeschränkten Inventar von Siedlungsbereichen. Sowohl im Bereich der Jugendherberge als auch im Bereich des Erholungsheims brütet der Hausrotschwanz. Weit verbreitete Vogelarten wie Amsel, Blau-meise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Grünfink und Rotkehlchen kommen im Bereich des Erholungsheims sowie im Bereich der Gehölzbestände rund um die Jugendherberge vor. Der Erlenzeisig trat als Brutvogel im Fichtenbestand oberhalb des Erholungsheimes auf.

Schutzbedürftige Arten traten als Brutvogelart nur in Form von Girlitz, Grauschnäpper und Goldammer auf (alle Vorwarnliste). Alle drei Arten nutzen die Übergangsbereiche der zumeist laubwalddominierten, parkähnlichen Bereiche der Erholungsheimanlage zum umgebenden Fichtenbaumbestand. Der Grauschnäpper besiedelte den an Birken reichen Gehölzstreifen oberhalb des Personalparkplatzes. Die ebenfalls auf der Vorwarnliste stehende Wachholderdrossel brütet in der Umgebung und kommt gelegentlich in kleinen Trupps zur Nahrungsaufnahme vor. Alle nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten und Arten des Vogelschutzgebiets konnten keine nachgewiesen werden.

**Mögliche Beein-
trächtigungen**

Das Eingriffsgebiet liegt direkt am Rand des Vogelschutzgebiets. Daher werden Natura 2000 Lebensräume nicht erheblich zerschnitten. Lineare Wirkfaktoren mit hoher Zerschneidungswirkung (Straßen etc.) entstehen nicht in einem Ausmaß, dass spezifische Vogelhabitate voneinander getrennt oder wichtige Trittsteinbiotope entfernt werden.

Da im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen ohnehin keine Vogelarten aus dem Erhebungsbogen festgestellt werden konnten, können auch erhebliche Auswirkungen auf die Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die Vogelfauna enthält der Artenschutzbericht folgende Aussagen:

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Die Tiere meiden die Störbereiche und finden in der näheren Umgebung ausreichend ungestörte Ersatzhabitats. Störanfällige Wiesenbrüter wurden keine nachgewiesen. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Mit den Eingriffen ist kein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Die zur Rodung vorgesehenen Fichten bieten keine entsprechenden Habitatfunktionen. Der Verlust dieser Bäume kann in der Umgebung ohne zusätzliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen kann hierdurch vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Bezüglich der einzuhaltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die örtliche Vogelfauna enthält der Artenschutzbericht folgende Aussagen:

Die nötigen Rodungsarbeiten werden in der gesetzlich zugelassenen Zeit während der Herbstmonate im Vorjahr des Eingriffs durchgeführt. In der zulässigen Rodungszeit sind keine brütenden Alttiere, Eier oder flugunfähigen Jungtiere vorhanden, so dass das Tötungsverbot nicht verletzt wird. Die anwesenden Vögel können sich durch Flucht einer Schädigung entziehen. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann somit vermieden werden.

Ergebnis Insgesamt kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes 8114-441 „Südschwarzwald“ oder der relevanten Vogelarten nach Anhang II der FFH Richtlinie nicht zu erwarten sind.

Als Gründe sind hierfür zu nennen:

- Die Brutvogelkartierung 2015 ergab keine Betroffenheit einer im Erhebungsbogen zum Vogelschutzgebiet genannten Vogelart.
- Durch die Bauzeitenreglementierung mit einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit sind die verbleibenden Störungen für die betroffenen Vogelarten nicht als erheblich einzustufen.

Insgesamt kann im Rahmen der FFH – Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes Nr. 8114-441 „Südschwarzwald“ bzw. eine Beeinträchtigung des positiven Erhaltungszustands der genannten Vogelarten durch das geplante Bebauungsvorhaben ausgeschlossen werden.

4.2.3 Geschützte Biotope

Geschützte Biotope

Die folgenden nach § 33 NatSchG geschützten Biotope befinden sich im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches. Es handelt sich um

- I. „Magerrasen Radschert N Todtnauberg“ (Biotop- Nr. 181133360127)
- II. „Großes Weidfeld W Todtnauberg“ (Biotop- Nr. 181133360024)
- III. „Magerrasen östlich Jugendherberge“ (Biotop- Nr. 181133360023)
- IV. „Steinriegel O Radschert“ (Biotop- Nr. 281133363408)

Bei den geschützten Biotoptypen handelt sich um prägende Landschaftselemente wie Flügelginsterweide, Magerrasen bodensaure Standorte, Nasswiesen mit Sickerquelle, Feldgehölze, natürlich offene Felsbildungen, Nasswiesen, Sickerquellen oder einem Steinriegel mit einem äußerst diversen Arteninventar mit z.T. gefährdeten Pflanzenarten wie Rapunzel, Katzenpfötchen, Schmalblättriges Wollgras, Arnika, Sumpferzblatt oder Wald- Läusekraut.

Da die Biotope III und IV aufgrund der Distanz zum Eingriffsbereich nicht beeinträchtigt werden, werden diese auch nicht weiter berücksichtigt.

Magerrasen Radschert N Todtnauberg

Das Biotop besteht hauptsächlich aus dem Biotoptyp „Magerrasen bodensaure Standorte“. Die Fläche wird teilweise beweidet und teilweise als Mähwiese genutzt. Der Magerrasen befindet sich auf ca. 1.150 m ü NN auf einer in Kuppenlage.

Ebenso das nördlich an die Fachklinik angrenzende „Große Weidfeld W Todtnauberg“.

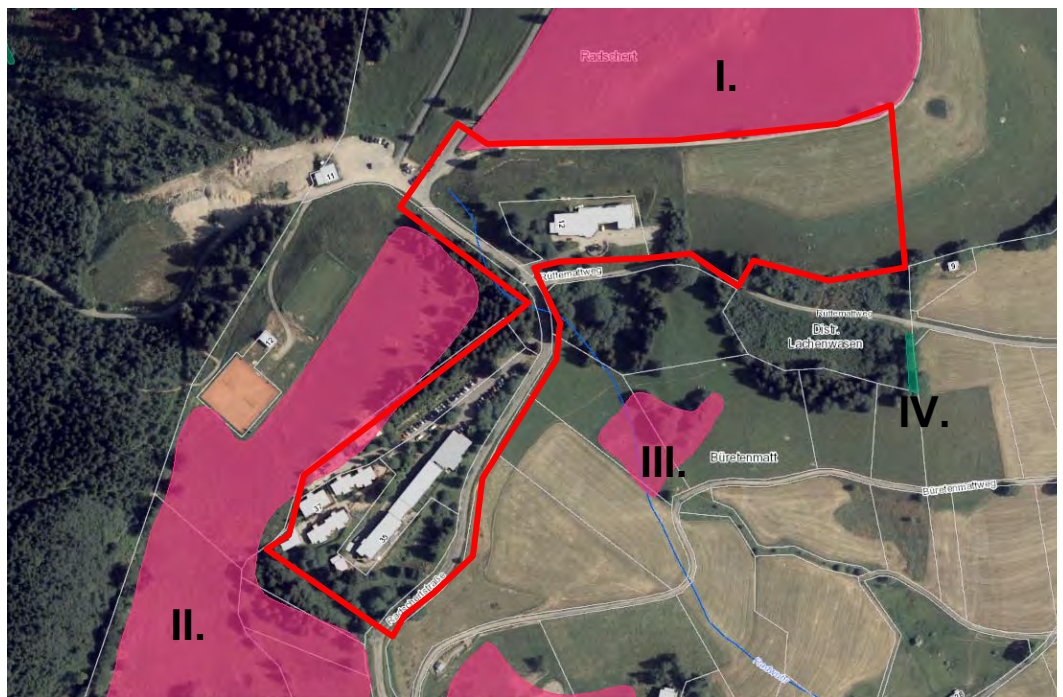


Abb. 8: Übersicht der Offenland- und Waldbiotope angrenzend zum Eingriffsbereich (rot hervorgehoben)

Ergebnis

Das geschützte Biotop nördlich des geplanten Hotels wird durch den Rundweg vom eigentlichen Eingriffsbereich getrennt. Durch das Planvorhaben im südlichen Bereich von Flst.- Nr. 1294 werden die geschützten Magerrasenflächen weder tangiert noch beeinträchtigt.

Gleiches gilt für die Magerrasenbestände nördlich der Fachklinik Tannenhof. Die Grenze der Biotopkartierung überlagert kleinflächig das Plangebiet. Die hier vorhandenen Flächen sind jedoch nicht mehr als Magerrasenbiotop einzustufen. Weitere Beeinträchtigungen der nördlich angrenzenden hochwertigen Grünlandflächen durch das Aufstellen von Schutzzäunen während der Baumaßnahmen zu vermeiden.

4.3 Artenschutz

Vorbemerkung Die Informationen zum Artenschutz wurden der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ von Dipl. Biol. M. Winzer und B.Sc. Forstwissenschaften C. Tomasek entnommen. Übernommene Inhalte des Gutachtens werden im folgenden Kapitel *kursiv* dargestellt.

BNatSchG Für die nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

4.3.1 Amphibien

Bestand *In der Umgebung des Plangebiets ist mit dem Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch und Feuersalamander zu rechnen. Das Plangebiet selbst spielt für Amphibien eine untergeordnete Bedeutung. Die für Amphibien bedeutsamen Gewässerhabitate befinden sich außerhalb des Plangebiets.*

Südlich des Erholungsheims befindet sich ein Feuchtbiotop. Es besteht in Form eines von einer Sickerquelle gespeisten Fließgerinnes, welches von Fragmenten einer feuchten Hochstaudenflur begleitet wird. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Veränderungen stattfinden. Aus diesem Bereich heraus können Amphibien in den Gebäudekomplex der Heimanlagen einwandern, um hier unter entsprechenden Strukturen ihr Winterhabitat zu suchen. Hier sind jedoch keine Maßnahmen geplant, so dass es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt.

Nordöstlich der geplanten Hotelanlage befindet sich ein kleines Braunseggenried. Eine Nutzung als Laichhabitat wurde nicht festgestellt. Das Biotop könnte jedoch als Sommerhabitat des Grasfrosches dienen. Daher ist eine Durchquerung der Eingriffsfläche für das Hotel durch wenige Einzeltiere nicht vollständig auszuschließen. Da es sich jedoch um Einzeltiere einer vermutlich nicht im Bestand bedrohten und lediglich besonders geschützten Art handelt und da keine über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehende, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, werden hier keine Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Schutzzaunes und bauzeitlicher Einrichtungen notwendig.

Die Tiere werden während der Bauphase und nach Fertigstellung des Hotels zu einem Umweg gezwungen, was aber keine erhebliche Störung für sie darstellt. Sie können sich auch während des Baus und des Betriebs des Hotels im Braunseggenried aufhalten, da dieses ausreichend weit außerhalb der Gebietsgrenzen liegt.

Da keine Gewässer-, Sommer- oder Winterhabitate von Amphibien beeinträchtigt werden, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

Auch ohne Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

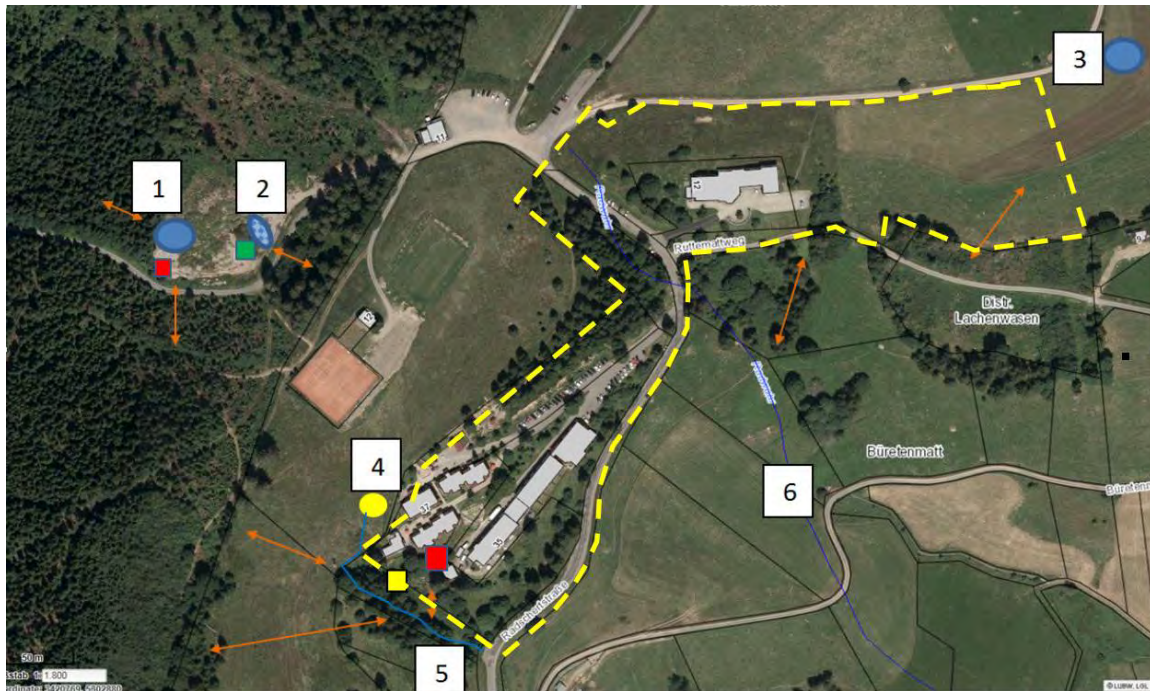


Abb. 9: Übernahme aus Artenschutzrechtlicher Prüfung: Übersicht über die Struktur der Gewässerhabitats (blau) und Sickerquellen (gelber Kreis), der Nachweise für Grasfrosch (grünes Quadrat), Erdkröte (rotes Quadrat) und Feuersalamander (gelbes Quadrat) sowie der vermutlichen Hauptwanderrichtungen (orange Pfeile). Plangebiet (gelbe Strichellinie).

4.3.2 Reptilien

Bestand

Im und in der Umgebung des Plangebiets wurden die besonders geschützten Reptilienarten Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Die Ringelnatter kommt in einem Feuchtgebietskomplex südlich des Erholungsheims vor. Ihre Habitats liegen außerhalb des Plangebiets. Da hier keine baulichen Eingriffe erfolgen, sind für die Ringelnatter keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Waldeidechse bewohnt innerhalb des Geländes des Erholungsheims einen Böschungsbereich am Nordrand des Plangebietes, oberhalb des Personalparkplatzes. Hier erfolgt die Erweiterung des bereits vorhandenen Baufensters. Wann und ob überhaupt in diesem Bereich Bauarbeiten vorgesehen sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es liegen bislang keine konkreten Bauabsichten vor.

Die Flächen entlang der Nordgrenze des Plangebietes im Bereich der Fachklinik sind vor Beginn von Bauarbeiten nochmals auf einen Reptilienbesatz zu überprüfen. Sofern hier zum Eingriffszeitpunkt Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten in diesem Bereich dürfen nur während der Wintermonate und ohne den Einsatz von schweren Maschinen erfolgen, um keine Tiere im Winterquartier zu gefährden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich müssen die Tiere aus dem Gefahrenbereich vergrämt werden. Hierzu sind die Bereiche mit einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen abzudecken. Damit die Tiere nicht in Richtung Straße bzw. Parkplatz vergrämt werden, ist entlang der Südgrenze der Vergrämungsfläche ein von Reptilien nicht überwindbarer Schutzzaun aufzustellen. Nach erfolgreicher Vergrämung ist der Schutzzaun auf die Nordgrenze der Vergrämungsfläche umzusetzen, um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden. Materialablagerungen und Baueinrichtungsfächen sind im Eidechsenhabitat nicht zulässig.

Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen ist die Herstellung von zusätzlichen Reptilienhabitats in den Bereichen der nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen durchzuführen.

Die bereits an Störwirkungen aus diesem Bereich gewohnten Eidechsen können sich während der Bauphase in ungestörte Zonen des oberen Böschungsbereichs zurückziehen.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage kommen die Eidechsen überwiegend auf einer außerhalb des Plangebiets liegenden Böschung oberhalb des Rüttemattwegs vor. Da in diese Flächen außerhalb des Plangebietes nicht eingegriffen wird, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Im Bereich direkt östlich neben der Jugendherberge besiedeln die Waldeidechsen jedoch einen Komplex aus Feldgehölzen, Magerviesen und Zwergstrauchheiden. Der obere Bereich ihres Lebensraums rückt in die Nähe der baulich beanspruchten Flächen. Daher ist der Lebensraum der Eidechsen inklusive einer fünf Meter breiten, vorgelagerten Schutzzone als bauzeitliche Tabubereich auszuweisen. In diesem Bereich dürfen keinerlei Veränderungen erfolgen. Durch den Erhalt des Lebensraums und die störungsfreie Pufferzone können die Verbotstatbestände auch ohne Einrichtung eines Reptilienschutzzaunes vermieden werden.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

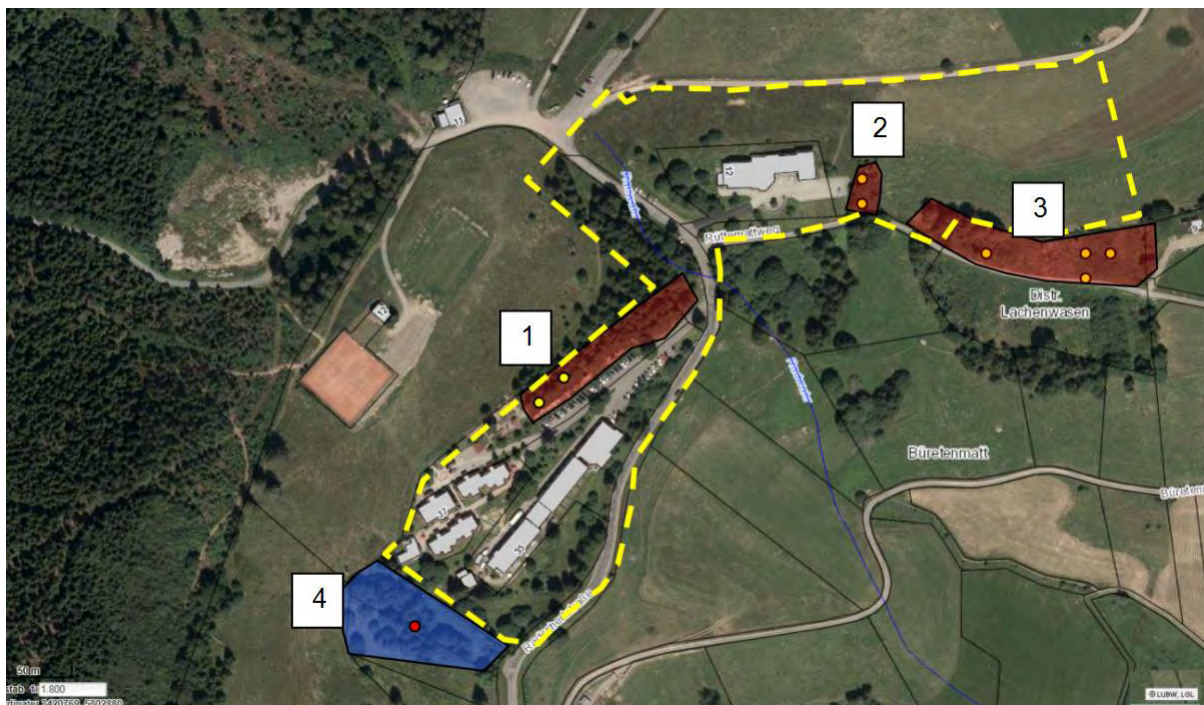


Abb. 10: Übernahme aus Artenschutzrechtlicher Prüfung: Übersicht über die Habitate für die Waldeidechse (rot) und die Ringelnatter (blau), der Nachweise für Waldeidechse (orange Punkte) und Ringelnatter (roter Punkt). Plangebiet (gelbe Strichlinie).

4.3.3

Vögel

Bestand

Das Plangebiet hat sich in avifaunistischer Hinsicht als nicht sehr bedeutsam für die heimische Vogelwelt erwiesen. Streng geschützte Arten, störungsanfällige Wiesenbrüter oder schutzbedürftige Arten des Vogelschutzgebiets wurden nicht nachgewiesen. Von den 29 insgesamt nachgewiesenen Vogelarten brüten nur 12 Arten im Bereich des Plangebiets und vermutlich gar keine Art im Wirkraum der durch den Bau der Hotelanlage entstehenden Eingriffe.

Von den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich nur Goldammer, Grauschnäpper und Girlitz auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württembergs. Die drei Arten besiedeln die parkähnliche Landschaft im Bereich des Erholungsheims und die angrenzenden Gehölzbestände. Da hier keine Maßnahmen geplant sind, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Vogelarten zu rechnen.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage sind keine Brutvogelnachweise seltener Arten vorhanden. Im Bereich des Weidelands gehen den Vögeln Nahrungshabitate verloren, die aber in der Umgebung kompensiert werden können. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf einzelne Fichten, die nur wenige Habitatstrukturen für die Vögel anbietet und in der auch keine Brutvögel nachgewiesen worden.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Da bedingt durch die Schneelage Rodungsarbeiten in dieser Zeit nur schwer durchführbar sind, muss der Rodungstermin in die ersten Oktoberwochen im Vorjahr des Eingriffs verlegt werden. Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsauflagen werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.3.4

Fledermäuse

Bestand

*Im Untersuchungsbereich wurden 3 Fledermausarten, die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen. Diese nutzen das Plangebiet überwiegend als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat, wobei die beleuchteten Bereiche am Klinikparkplatz sowie im Straßenbereich sehr stark frequentiert wurden.*

Durch die Ausweisung des Baugebietes verlieren die Tiere östlich der Jugendherberge kleinere Teilbereiche ihrer Nahrungshabitate. Die verstärkt aufgesuchten Jagdhabitate im Bereich des Klinikparkplatzes und der Straße bleiben jedoch unverändert erhalten.

Angesichts von nur drei nachgewiesenen Arten und angesichts der stark eingeschränkten Strukturvielfalt im Bereich der Bäume ist nicht damit zu rechnen, dass Quartiere mit erheblicher Bedeutung zu verzeichnen sind bzw. diese genutzt werden. Eine mögliche Quartiernutzung für Wochenstuben, Balzquartiere oder Überwinterungen wäre lediglich im Falle übersehener Baumhöhlen oder bezüglich der Nutzung von Rindenstrukturen gegeben. Um hier Verbotstatbestände zu vermeiden, werden in der worst-case Betrachtung weitere Vermeidungsmaßnahmen vor allem bezüglich der Rodung der Bäume formuliert.

Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu erfüllen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Reglementierungen notwendig.

- *Entfernen der Gehölze erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar*
- *Bestmögliche Schonung der vorhandenen Gehölzbestände*
- *Vor Eingriffen an Gebäuden und Bäumen ist eine erneute fachgutachterliche Begutachtung notwendig. Im Falle des Nachweises von genutzten Quartieren, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Maßnahmen sowohl bezüglich des Schutzes der Tiere als auch bezüglich der CEF Maßnahmen einzuleiten.*

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 nicht erfüllt.

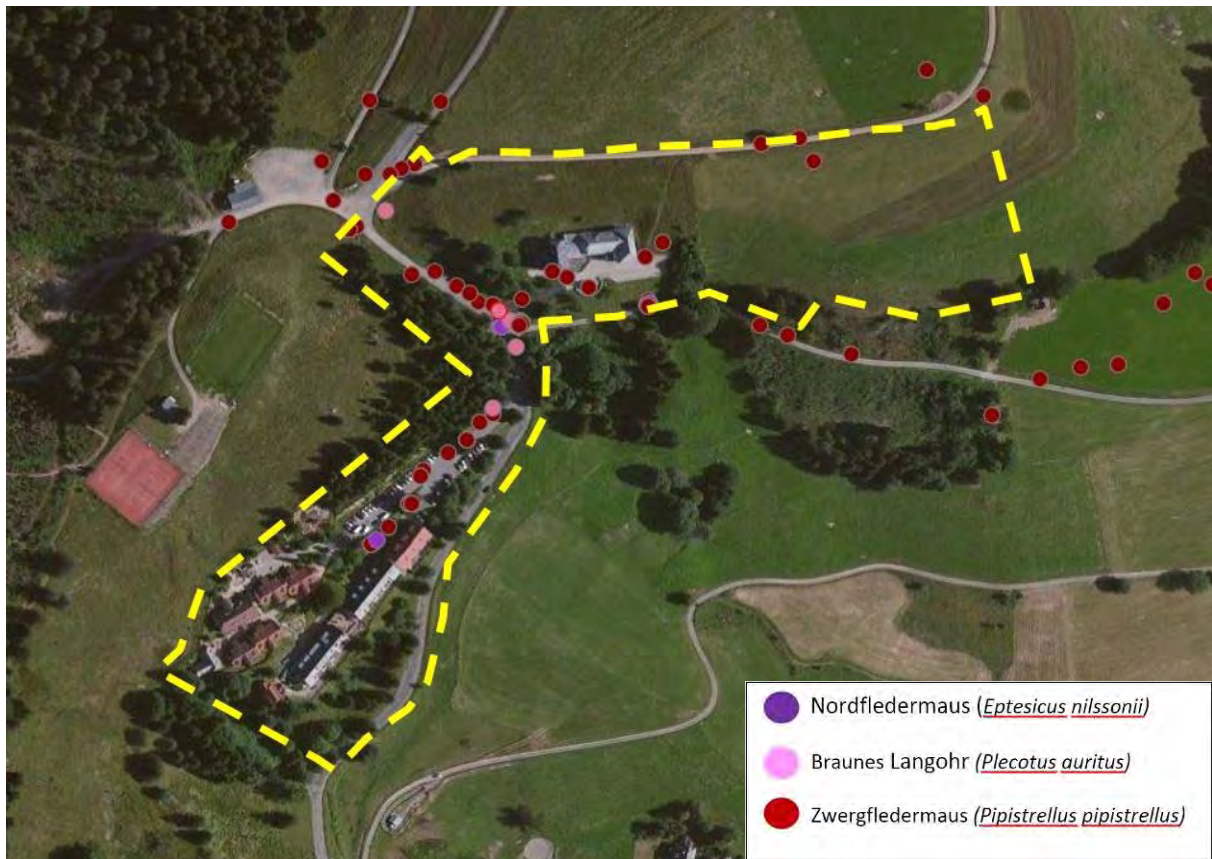


Abb. 11: Übernahme aus Artenschutzrechtlicher Prüfung: Übersicht über die Nachweise für Fledermäuse (rote, rosa und lila Punkte) im Plangebiet (gelbe Strichlinie).

4.3.5

Sonstige Arten

Bestand und Betroffenheit

Mondraute (*Botrychium matricariifolium*)

Laut den ASP-Daten gibt es im geschützten Biotop nördlich des Wanderwegs eine kleine Population der Mondraute (siehe Abb.4). Da in diesem Bereich keine Maßnahmen stattfinden und da das gesamte geschützte Biotop nicht beeinträchtigt werden darf, ergeben sich keine gesonderten Maßnahmen für die Art.

Das gesamte Biotop darf im Rahmen der Bauarbeiten nicht befahren und auch nicht behelfsweise als Baueinrichtungsfläche etc. verwendet werden. Dies gilt auch für den unmittelbaren Böschungsbereich oberhalb des Wegs. Hier sind Vorkommen des Katzenpfötchens gemeldet. Um eine Zerstörung dieser Bereiche, z.B. durch Ausweichbewegungen beim Baustellenverkehr, zu vermeiden, sollten diese Bereiche mit Flatterband als Bautabuzonen ausgewiesen werden.

Bereits im Rahmen der Baumbegutachtungen sowie im Rahmen der Grünlandkartierungen wurde auf das Vorkommen des Goldhaarmooses an Bäumen und auf Felsen geachtet. Dabei ergaben sich keine Nachweise.

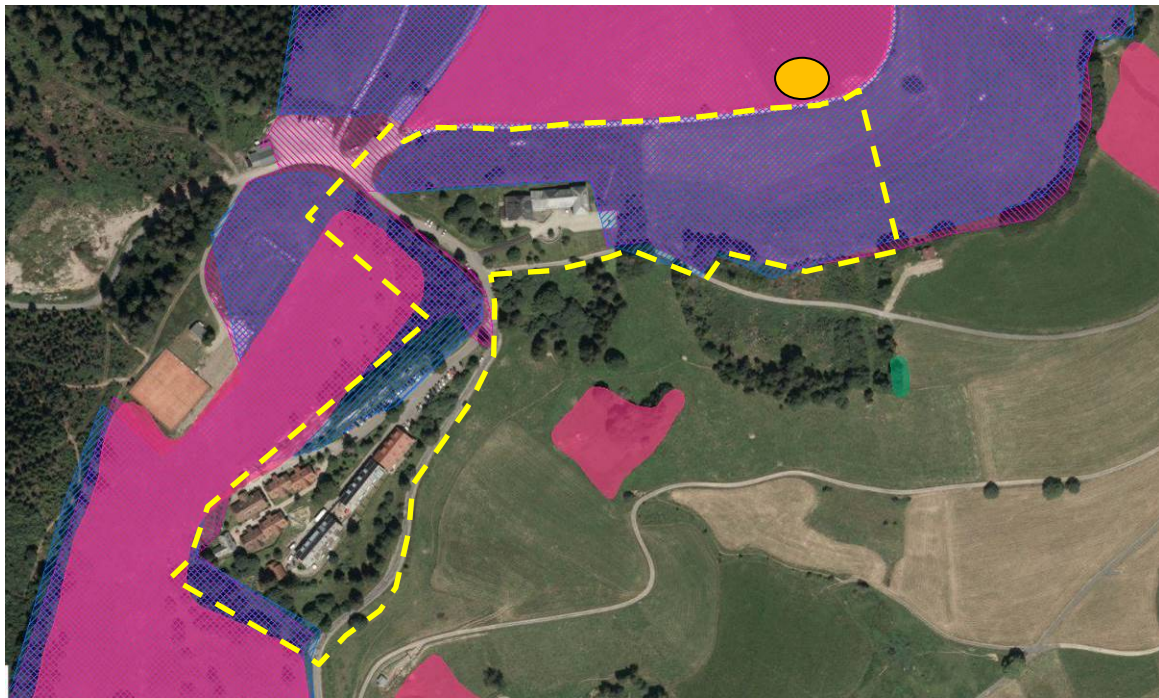


Abb. 12: Standort einer kleinen Population der Ästigen Mondraute (*Botrychium matricariifolium*)

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungs- gebiet

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Etwa 2,20 ha werden durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten- Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ wird demnach um eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha ergänzt. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf den Ergänzungsbereich mit 3,03 ha begrenzt.

Zur Klärung einer eventuellen Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen wurde das Büro IFÖ Bad Krozingen 2014 mit einer Grünlandkartierung der Bestände rund um die Jugendherberge beauftragt. Die weiteren Biotoptypen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von Herrn Dipl. Biol. M. Winzer eigenständig erfasst und werden im folgenden Kapitel *kursiv* dargestellt.

Anthropogen frei- gelegte Felsbil- dung

21.12

Innerhalb der SO2 Fachklinik Tannenhof befindet sich nördlich der Parkplatzfläche eine freigeräumte anthropogene Felsbildung. Dieser Bereich ist stellenweise dicht mit Fichten, Birken, Ebereschen oder Besenheide bewachsen, stellenweise steht nackter Fels an. Weiter kommen Drahtschmiele, Straußgras oder Salbeigamander vor.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP Wertstufe: mittel

Fettwiese mittlerer Standorte

33.41

Östlich der Jugendherberge und südlich vom Heideggerweg erstreckt sich eine Fettwiese mittlerer Standorte, deren Artenzusammensetzung zum einen und ihre dauerhafte Einzäunung zum anderen auf eine Nutzung als Mähweide schließen lassen.

Schutzstatus: keiner / teilweise Lage im FFH Gebiet

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP Wertstufe: mittel

- Magerweide**
33.51
- Östlich der Jugendherberge und südlich vom Heideggerweg befinden sich unterhalb der beschriebenen Fettwiese magere Wiesenbestände. Sie nehmen dort den überwiegenden Teil des beweideten Hangbereichs ein. In allen als Magerweide kartierten Beständen herrschen Grasarten wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras vor. Außerdem kommen Magerkeitszeiger und zugleich Arten der Borstgrasrasen vereinzelt vor, darunter Arznei-Thymian, Kleines Mausohr, Wald-Rispengras und Echter Ehrenpreis.*
- Schutzstatus: keiner / teilweise Lage im FFH Gebiet
Bewertung Kaule: Wertstufe: 5- 6
HdUVP Wertstufe: mittel bis hoch
- Die Magerweide wird zur Differenzierung des Bestands und der Artenzahl entsprechen der Vergleichsflächen der Flügelginsterweide oder fragmentarische Flügelginsterweide sowie der Bewirtschaftungsintensität mit 19 Ökopunkten pro m² bewertet.
- Flügelginsterweide**
36.42
- Im unteren Hangbereich bzw. direkt oberhalb des Rüttemattwegs kommen zwei Teilflächen vor, die die Kriterien für den prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230 „Montaner Borstgrasrasen“ erfüllen. Diese Flügelginsterweiden weisen 5 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, wovon nur 2 (Flügelginster und Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig, alle anderen sehr vereinzelt im Bestand anzutreffen sind. Zusätzlich kommen noch 8 typische Kennarten vor, davon sind 4 regelmäßig und mit geringer bis mittlerer Deckung zu finden. Kriechender Klee ist mit geringer Deckung vorhanden. Nährstoff- oder Störzeiger wurden nicht festgestellt.*
- „artenreicher, montaner Borstgrasrasen“
FFH LRT 62.30
- Schutzstatus: Lage im FFH Gebiet / FFH – Lebensraumtyp
Bewertung Kaule: Wertstufe: 7 - 8
HdUVP Wertstufe: hochwertig bis sehr hochwertig
- fragmentarische Flügelginsterweide**
36.42
- Östlich der Jugendherberge liegt eine brachliegende, magere, fragmentarische Flügelginsterweide, die für eine Aufnahme als geschützter Biotop ein ausreichendes Arteninventar aufweist. Für eine Zuordnung als FFH-Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ ist jedoch die Anzahl an regelmäßig vorkommenden, wertgebenden Zählarten zu gering.*
- Nur Flügelginster und Borstgras sind mehr oder weniger regelmäßig im Bestand anzutreffen. Typische Kennarten sind ebenfalls in zu geringer Anzahl regelmäßig zu beobachten. Der Bestand wird nicht mehr bewirtschaftet, was am regelmäßigen Vorkommen von Heidelbeere und Berg-Ahorn-Anflug sowie einem filzigen Unterwuchs erkennbar ist.*
- Schutzstatus: keiner / teilweise Lage im FFH Gebiet
Bewertung Kaule: Wertstufe: 5- 6
HdUVP Wertstufe: mittel bis hoch
- brachliegender Borstgrasrasen-Straußgras- Bestand**
36.41
- Bei den brachliegenden Borstgras-Straußgrasbeständen können 3 unterschiedliche Ausprägungen unterschieden werden.*
- Ein rel. artenarmer Bestand befindet sich auf der ebenen Fläche zwischen Böschungsschulter und Heideggerweg nördlich der Jugendherberge. Es handelt sich um den westlichen Teil dieser Fläche. Der Bestand ist artenarm und wird von den Grasarten Borstgras und Rotes Straußgras dominiert. Als typische Kennart des Borstgrasrasens kommen Dreizahn, Aufrechtes Fingerkraut, Gewöhnliche Kreuzblume, Echter Ehrenpreis und Heide-Labkraut vor.*
- Als weitere Fläche ist der östliche Teil der ebenen Fläche zwischen Böschungsschulter und Heideggerweg nördlich der Jugendherberge zu nennen. Hier ist regelmäßig Flügelginster anzutreffen. Als typische Kennart des Borstgrasrasens kommen Flügelginster, Aufrechtes Fingerkraut, Gewöhnliche Kreuzblume, Echter Ehrenpreis und Heide-Labkraut vor.*

Auf der Böschung nördlich entlang der Jugendherberge kommt ein weiterer nicht oder selten bewirtschafteter, artenarmer Bestand vor, der vom Roten Straußgras dominiert wird. Zusätzlich sind wenige Kraut- und Grasarten, wie Gewöhnliche Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß und Kriechender Klee zu finden. Als Störzeiger kommt Weiches Honiggras vor.

Schutzstatus: keiner / teilweise Lage im FFH Gebiet

Bewertung Kaule: Wertstufe: 5- 6

HdUVP Wertstufe: mittel bis hoch

In der E-A-Bilanz wird der Biotoptyp aufgrund des trotz des Brache- Stadiums vorkommenden Artenreichtums mit Kennarten und gefährdeten Arten mit 27 Ökopunkten bewertet.

mesophytische Saumvegetation

35.12

Im Plangebiet kommen an zahlreichen Stellen Grünlandbestände vor, die sich nicht mehr dem Wirtschaftsgrünland zuordnen lassen. Ausgehend von relativ mageren Wiesenbeständen haben sich hier, bedingt durch siedlungsbauende Tätigkeiten, Bodenruderalisierung, natürlicher Erosion oder nur noch sporadischer Pflege Bestände entwickelt, die als mesophytische Saumvegetation zu erfassen sind. Dabei handelt es sich um überwiegend von Stauden aufgebaute Bestände im Saum von Siedlungskomplexen, Wäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Feldhecken, Einzelbäumen oder Sträuchern.

Es sind teilweise reich strukturierte, auf mageren Standorten auch arten- und blütenreiche Bestände auf ungenutzten Flächen oder auf Flächen mit gelegentlicher Mahd, Beweidung oder Gehölzentfernung.

In bestimmten Bereichen, etwa dem Zufahrtbereich zur Jugendherberge oder innerhalb der Erholungsheim-Anlagen ist noch eine regelmäßige Pflege zu bemerken. Wo diese fehlt, zum Beispiel im Bereich unterhalb der Erholungsheimanlagen, sind starke Tendenzen zur Gebüschbildung vorhanden.

Schutzstatus: keiner / teilweise Lage im FFH Gebiet

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3 - 4

HdUVP Wertstufe: gering bis mittel

Die mesophytische Saumgesellschaft wird von Knäuelgras, Glatthafer oder Wald- Storchschnabel dominiert und wird je nach Standort (angrenzende Vegetationseinheiten) von verschiedenen Arten bestimmt. Stellenweise ist die Brennnessel, Gänseblümchen oder Giersch stark vertreten. Die mesophytische Saumvegetation wird aufgrund der Artenarmut und starken Beeinflussung von benachbarten Fettwiesenbereichen nur mit 12 Ökopunkten bewertet.

Feldgehölz 41.10 / Sukzessionswald aus Laub und Nadelbäumen 58.10

Östlich und westlich der Jugendherberge sowie südlich und östlich des Erholungsheims befinden sich kleinflächige Gehölzbestände. Gemäß dem Kriterienkatalog für Waldbereiche von 2014

Das Erscheinungsbild wird überwiegend von Fichten geprägt, vereinzelt kommen Vogelbeere, Bergahorn und Buche, diese teilweise auch als Sukzessionsgehölze im Unterwuchs, vor.

Schutzstatus: keiner / teilweise Lage im FFH Gebiet

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 4

HdUVP Wertstufe: mittel

Einzelbaum 45.10

Im Plangebiet kommen sowohl rund um die Jugendherberge als auch im parkähnlich gestalteten Bereich des Erholungsheims zahlreiche Einzelbäume vor. Überwiegend handelt es sich um Fichten, vereinzelt auch um Buchen und Vogelbeere und eher selten um Zierkoniferen.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5 -6

HdUVP Wertstufe: mittel bis hoch

Nadelbaum- Bestand aus Fichten
59.40

Oberhalb des Erholungsheims sowie daran anschließend entlang der Radschertstraße befindet sich ein naturfern gestalteter Fichten- Wald. Es handelt sich um eine Fichtenmonokultur mit geringer bis mittlerer Alter. Im Untergrund wachsen hauptsächlich die Heidelbeere, Wald- Rispengras und Moose wie *Rhytidadelphus squarrosus* (Randbereich, Übergang zu mesophytischer Saumvegetation sehr stark vertreten), *Hypnum cupressiforme*, *Polytrichum commune*, *P. formosum*, *Brachythecium rutabulum*, *Eurhynchium hians*, *Dicranum scoparium*, *Isoethicum alopecuroides* und *Hylocomium splendens*.

Oberhalb des Rüttemattwegs liegt östlich der Jugendherberge noch ein weiterer Fichtenbestand im Plangebiet. Sie ist von aufkommenden Fichten, Vogelbeeren, Bergahorn und Buchen geprägt. Aufgelockert wird die Böschung durch die noch vorhandenen Baumstrünke einer ehemaligen Fichtenkultur sowie durch vereinzelte Felspartien.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3 - 4

HdUVP Wertstufe: gering bis mittel

Privatgarten, Spielplätze, Siedlungsbereiche
60.10, 60.20 & 60.60

Rund um das Erholungsheim finden sich zur Auflockerung des Geländes zahlreiche gärtnerisch gestaltete Flächen. Sie umfassen von Stützmauern abgestützte Böschungen, die teilweise mit Zierrasen, teilweise mit Ziergehölzen bewachsen sind sowie mehrere Kleinbeete mit Zierpflanzen. Oberhalb der Gebäude des Erholungsheims befindet sich ein Kinderspielplatz mit Ziergehölzen und Rindenmulchauflage. Die Zufahrtsstraße zum Radschert, zur Jugendherberge und zum Erholungsheim sowie die Parkplätze bestehen aus Asphalt. Rund um das Erholungsheim befinden sich zahlreiche Flächen mit Pflasterauflage. Im Bereich des Parkplatzes beim Beginn des Rundwegs befinden sich geschotterte Flächen. Gebäude befinden sich im Plangebiet in Form der Jugendherbergeeinrichtungen, der Gebäude des Erholungsheims sowie die hier vorhandenen Nebenanlagen (Schuppen, Scheunen, Garagen etc.)

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Kaule: Wertstufe: 3

HdUVP Wertstufe: gering

Empfindlichkeit

Im Bereich der Eingriffsflächen der Sonderfläche Hotel, Jugendherberge bzw. der Radschertstraße sind verschiedene Grünlandtypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Naturhaushalt anzutreffen. Des Weiteren befinden sich auf der Fläche vier Einzelbäume, zwei Sukzessionswaldflächen sowie eine mesophytische Saumvegetation. Durch die Erweiterungsfläche nördlich der Fachklinik ist ein Nadelbaumbestand mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen.

Die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber einer Flächenversiegelung oder Beseitigung wird analog zur Bedeutung als mittel bis hoch bewertet.

Vorbemerkung

In der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird ausschließlich der tatsächliche Eingriffsbereich mit einer Grundfläche von 3,03 ha berücksichtigt, da der verbleibende Flächenanteil von etwa 2,2 ha durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überlagert ist und in diesem Bereich zulässige Flächenversiegelungen bestehen.

Vermeidung und Minimierung

Innerhalb des Plangebietes stehen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Verfügung:

- Erhalt von 2.200 m² prioritärer FFH- LRT- 6230 „artenreiche montane Borstgrasrasen“ südlich des Baufensters durch Festsetzung einer Pflanzenerhaltungsfläche mit entsprechenden Pflegemaßnahmen

- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche für die im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzenerhaltungs- und Maßnahmenflächen im Bereich des SO1 Hotel zum Schutz der vorhandenen sowie der zu entwickelnden mageren Grünlandbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche im Bereich des SO3 Fachklinik zum Schutz nördlich angrenzenden mageren Grünlandbestände im Bereich der hier ausgewiesenen § 30 Biotop und FFH- Lebensräume vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Versiegelung der Nebenflächen nur mit wasserdurchlässigen Belägen.

Darüber hinaus stehen keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zur Verfügung.

Die vorhandenen Einzelbäume im nördlichen Plangebiet können aufgrund des Flächenzuschnitts bzw. die geplanten Baufenster und Erschließungswege nicht erhalten werden.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Erneute Untersuchung der nördlichen Randbereiche des SO 2 Fachklinik auf Vorkommen der Waldeidechse. Bei entsprechendem Vorkommen sind Vergrämuungsmaßnahmen, das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase sowie die Umsetzung von Strukturaufwertungen innerhalb der besiedelten und nicht beeinträchtigten Lebensräume erforderlich.
- Erneute Untersuchung von Baumbeständen und Gebäuden vor deren Rodung, Abbruch oder Umbaumaßnahmen durch eine Fachkraft auf einen Fledermausbesatz.
- Entfernen von Gehölze oder Bäumen erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse.

prognostizierte Auswirkungen

Im Plangebiet werden mit der SO1 Hotel, der SO2 Fachklinik und der SO3 Jugendherberge insgesamt 3 Sondergebietsflächen mit einer Nettobaufläche von etwa 1,62 ausgewiesen. Unter Anwendung einer GRZ von 0.4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen errechnet sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,97 ha innerhalb der Sondergebietsflächen. Angrenzend zu den Sondergebietsflächen werden 1,14 ha Grünflächen ausgewiesen, von welcher etwa 0,79 ha als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Entwicklung FFH- Lebensraum Borstgrasrasen) festgesetzt werden.

Ebenfalls werden etwa 0,18 ha öffentliche Verkehrsflächen (Radschertstraße inkl. Rundweg) und etwa 0,09 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze und Zufahrten) ausgewiesen.

Durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen (ca. 0,27 ha) sowie durch die Bebauung der Sonderfläche mit Nebenanlagen (ca. 0,97 ha) werden insgesamt ca. 1,24 ha Fläche zusätzlich versiegelt und überbaut.

Bisher besteht im Erweiterungsbereich eine Flächenversiegelung von 0,21 ha sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Erweiterungsbereich auf 1,03 ha beschränkt.

Tabelle 1 Bestandsdaten der Biotope im Plangebiet

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ² / Stück	Ökopunkte
Neuausweisung SO1 Hotel				
36.40	fragmentarische Flügelginsterweide	27	650	17.550
33.43	Magerwiese unterschiedlicher Ausprägung	21	1.700	35.700
33.51	Magerweide	19	1.800	34.200
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	6.550	85.150
35.10	mesophytische Saumvegetation	12	200	2.400
		Summe I	10.900	175.000
Erweiterung SO2 Fachklinik				
45.30	Einzelbäume	800	5	4.000
21.12	anthropogen freigelegte Felsbildung	23	400	9.200
58.20	Sukzessionswald	19	550	10.450
59.40	Nadelbaumbestand	14	730	10.220
60.50	Kleine Grünfläche Spielplatz	4	380	1.520
60.50	Privatgarten	6	300	1.800
35.10	mesophytische Saumvegetation	12	450	5.400
60.20	versiegelte Flächen	1	1.290	1.290
		Summe II	4.100	43.880
Erweiterung SO3 Jugendherberge				
35.10	mesophytische Saumvegetation	12	10	120
33.43	Magerwiese unterschiedlicher Ausprägung	21	1.190	24.990
		Summe III	1.200	25.110
Radschertstraße / Verkehrsflächen				
33.43	Magerwiese unterschiedlicher Ausprägung	21	400	8.400
61.10	Bestand Radschertstraße	1	130	130
60.23	Weg/ Platz mit wassergebundener Deckschicht	2	2.100	4.200
60.40	mesophytische Saumvegetation entlang bestehender Strasse	12	70	840
		Summe IV	2.700	13.570
Private Grün- und Maßnahmenflächen				
45.30	Einzelbäume	800	4	3.200
33.43	Magerwiese unterschiedlicher Ausprägung	21	4.460	93.660
36.40	fragmentarische Flügelginsterweide	27	450	12.150
33.51	Magerweide	19	2.400	45.600
36.40	Flügelginsterweide; montaner Borstgrasrasen (Bestand)	37	2.200	81.400
58.20	Sukzessionswald	19	580	11.020
59.40	Nadelbaumbestand	14	450	6.300
60.40	mesophytische Saumvegetation	12	530	6.360
60.50	Kleine Grünfläche Spielplatz	4	150	600
60.20	versiegelte Flächen	1	180	180
		Summe V	11.400	260.470
	Gesamtsumme		30.300	518.030

Waldumwandlung

Innerhalb oder angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich Flächen, welche nach § 3 LWaldG rechtlich als Wald angesprochen werden. Zur Einhaltung des Waldabstandes nach LBO ergibt sich demnach die Anforderlichkeit einer Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von etwa 0,817 ha. Der forstrechtliche Ausgleich soll über die Ausweisung von Bannwaldflächen der Stadt Todtnau erfolgen.

Kompensation Zur Kompensation stehen **innerhalb des Plangebietes** nur beschränkt Flächen zu Verfügung. Als Kompensationsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

- Festsetzung einer Pflanzenerhaltungsfläche zum Schutz und Erhalt des bestehenden FFH- LRT- 6230* Borstgrasrasen auf einer Grundfläche von 0,22 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Grünlandmosaikes aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit einer Grundfläche von mindestens 0,26 ha. Private Grünflächen sind begrünte Gartenflächen oder Grünflächen zu gestalten.
- Pflanzgebot für einen Einzelbaum pro sieben Parkplätze in der SO1 Hotel oder im Stellplatzbereich (ca. 15 Einzelbäume).

Die vorhandenen Sukzessionswaldflächen im südlichen Randbereich werden aufgrund der nicht gewünschten Beschattung der vorhandenen und geplanten Magerrasenflächen entfernt.

Eine Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der festgesetzten Maßnahmenflächen ist nicht zulässig, da hier eine Beschattung durch die Bäume den Entwicklungszielen für Magerrasen entgegenläuft. Die Pflanzung der Einzelbäume ist auf die Grünflächen nördlich der Gebäude oder die oberirdisch angeordneten Parkplätze zu beschränken.

Die auf dem Baugrundstück vorhandenen FFH – Lebensräume mit ca. 0,22 ha sind dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Bei einer entsprechenden Bewirtschaftung der angrenzenden Maßnahmenflächen, ist davon auszugehen, dass sich das hochwertige Artenspektrum auch im Bereich der Maßnahmenflächen einstellt.

Die Maßnahmenflächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft müssen extensiv beweidet werden. Vorgeschlagen wird, dass die Beweidung als

- a) sommerliche Stoßbeweidung (max. vier GVE, vier Pferde oder acht Schafe),
 - b) Herbstbeweidung mit geringem Viehbesatz (zwei GVE, zwei Pferde oder vier Schafe)
- durchzuführen ist. Auf die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln soll verzichtet werden. Die Beweidungsintensität bzw. -dauer ist im Rahmen eines Grünlandmonitorings zu überwachen und auf die Zielbiotoptypen abzustimmen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Ausgleichsmaßnahmen zu leisten. Der Empfehlung für die Anbringung einer Kleinfledermaushöhle Typ 3 FN und einem Fledermausfassadenquartier Typ 1 FQ sollte jedoch Rechnung getragen werden.

Sofern im Bereich der Fachklinik bauliche Veränderungen erfolgen, sind vor Beginn der Baumaßnahmen in den östlich und nördlich angrenzenden Flächen entsprechende Habitataufwertungen durch die Herstellung von Steinhäufen mit Winterquartieren, Schotterflächen und Totholzhaufen umzusetzen. Da derzeit nicht beurteilt werden kann, wann, wo und in welcher Form hier Eingriffe vorgesehen sind, wird auf eine naturschutzrechtliche Bilanzierung dieser Maßnahmen verzichtet.

Die Konkretisierung der Maßnahmen für die Reptilienbestände muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Tabelle 2 Planung

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ² / Stück	Ökopunkte
Neuausweisung SO1 Hotel				
60.10/ 60.20	max. zulässige Flächenversiegelung	1	6.500	6.500
60.60	nicht überbaubare Grundstücksfläche	6	4.400	26.400
45.10	Pflanzgebot Einzelbaum je 7 Stellplätze	540	15	8.100
		Summe I	10.915	41.000
Erweiterung SO2 Fachklinik				
60.10/ 60.20	max. zulässige Flächenversiegelung	1	2.500	2.500
60.60	nicht überbaubare Grundstücksfläche	6	1.600	9.600
		Summe II	4.100	12.100
Erweiterung SO3 Jugendherberge				
60.10/ 60.20	max. zulässige Flächenversiegelung	1	700	700
60.60	nicht überbaubare Grundstücksfläche	6	500	3.000
		Summe III	1.200	3.700
Radschertstraße / Verkehrsflächen				
60.10	öffentliche Verkehrsflächen	1	1.800	1.800
60.23	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	2	900	1.800
		Summe IV	2.700	3.600
Private Grün- und Maßnahmenflächen				
36.40	Pflanzerhaltungsfläche Flügelginsterweide; montaner Borstgrasrasen (Bestand)	37	2.200	81.400
36.40	Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Magerrasen, Flügelginster und Zwergstrauchheidenflächen	27	6.600	178.200
60.60	Private Grünfläche	6	2.600	15.600
		Summe V	11.400	275.200
	Gesamtsumme		30.300	335.600

Bilanz

Im Rahmen der Bestandsbewertung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde für das gesamte Plangebiet ein Bestandwert von 518.030 Ökopunkten ermittelt. Über die Bewertung nach Umsetzung der Planung ergeben sich für das gesamte Plangebiet 335.600 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets reichen somit nicht aus, die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe vollständig zu kompensieren. Es verbleibt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von 182.430 Ökopunkten.

Berücksichtigt man das Kompensationsdefizit von 54.796 Ökopunkten beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Gesamtdefizit von 237.226 Ökopunkten.

Die vollständige Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebiets. Im Zuge der Ausweisung von Bannwaldflächen auf dem Flurst. Nr. 974/0 der Gemarkung Präg mit einer Gesamtgröße von ca. 6,85 ha wurde eine Ökokontofähige Maßnahmen umgesetzt und die Ökopunkte auf das naturschutzrechtliche Ökokonto eingebucht.

Das durch das geplante Vorhaben verursachte Kompensationsdefizit wird anteilig mit dieser Maßnahme verrechnet. Es erfolgt demnach eine Abbuchung von 237.226 Ökopunkten aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto.

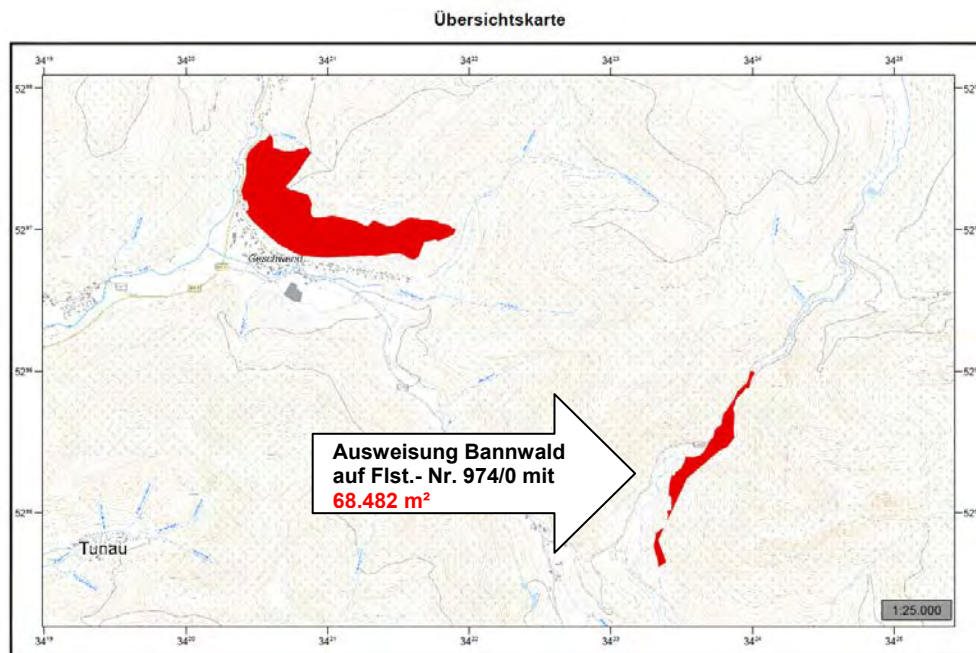


Abb. 13: Übersicht der ökokontofähigen Maßnahmen der Errichtung von Bannwaldzonen in den Ortsteilen Geschwend und Präg der Stadt Todtnau. Vom Ökokonto der Stadt Todtnau werden 237.226 Ökopunkte abgebucht.

Monitoring

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Beweidungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Magerrasenstandorte bzw. der artenarmen Borstgrasrasen sind durch ein geeignetes Monitoring zu gewährleisten. Hierfür ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Hotels jährlich eine Begehung und danach alle 5 Jahre eine Begehung durch eine Fachkraft durchzuführen. Auf ausgewählten Probeflächen sind der Zustand und die Vegetationszusammensetzung zu erfassen und zu dokumentieren. Negative Veränderungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Artenzusammensetzung zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die ersten Kontrollen bzw. Vegetationsaufnahmen als Referenzdaten sollten nochmals vor Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2019 erfolgen. Das jährliche Monitoring sollte demnach in den Jahren 2020 bis 2025 erfolgen.

4.5

Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Die Informationen zum Boden entstammen zum einen den Bodenübersichtskarten von Baden-Württemberg bzw. Freiburg Süd (1:350.000 / 1: 200.000) und den Daten der LUBW (siehe auch Abbildung 3) sowie den Erkenntnissen der Kartierung vom 10.12.2014.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand/ Bedeutung Der Planvorhabenbereich liegt auf einem Migmatit-Komplex. Nach Angaben der Bodenkarte (BK 50) entwickelt sich auf Migmatit-Komplexen die Braunerde-Serie. Der Eingriffsbereich befindet sich in Kuppellage, was vermuten lässt, dass sich eine podsolige Braunerde ausgebildet hat. Der Bodentyp besitzt aufgrund der bodensauren Reaktion, der geringen Wasserhaltekapazität und dem bereits verwitterten Carbonat- Gehalt eine geringe Bedeutung als Nutzboden für Land- und Forstwirtschaft.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.33	Wald: 1.67

Abb. 14: Charakterisierung der Bodenfunktionen einer humosen Braunerde aus Fließerde über Hangschutt, Bodenkundliche Einheiten, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BW)

Vorbelastung Eine Vorbelastung besteht durch die bereits bestehende Bebauung und den ausgewiesenen Parkplatzflächen, bzw. der Nutzung als Fußgängerweg. Die Eingriffsfläche selbst wird Teilweise zur Mahd oder zur Beweidung genutzt. Ebenfalls liegt ein Bereich des Eingriffsbereiches brach.

Empfindlichkeit Grundsätzlich besteht eine mittlere Empfindlichkeit der bislang nicht versiegelten Böden gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung.

Geringe Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Bewertung Gemäß der Ökokontoverordnung (Stand: 19. Dez. 2010) erfolgt die Bewertung der Böden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen.

Für die Bodenart Pelosol-Parabraunerde ergibt sich für die obige Wertung mit 1,5 – 1,5 – 1 eine mittlere Gesamtbewertung von 1,33.

Vermeidung und Minimierung Eine Vermeidung und / oder Minimierung erfolgt durch:

- Versiegelung der Nebenflächen nur mit wasserdurchlässigen Belägen.
- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.

- prognostizierte Auswirkungen** Durch die vorgesehene Überbauung bzw. zusätzliche Flächenversiegelung von insgesamt etwa 1,03 ha Fläche erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf dieser Fläche. Der Eingriff ist entsprechend des Bodentyps als mittel zu bewerten.
- Aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. ca. 1,03 ha mit einem Kompensationsbedarf von 5,32 Ökopunkten pro m² ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 54.796 Ökopunkten.
- Kompensation** Weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes stehen Flächen für eine Entsiegelung oder Extensivierung zur Verfügung.
- Die Kompensation der Eingriffe erfolgt deshalb wie beim Schutzgut Pflanzen und Tiere beschrieben über die Anrechnung der Maßnahme: „Einrichtung eines Bannwaldes innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats“ auf Flst. Nr. 974/0 Gemarkung Präg, Stadt Todtnau. Das Kompensationsdefizit wird vollständig ausgeglichen.
- Monitoring** Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:
- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
 - Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die Kontrollen zu den vor genannten Punkten sollte im Rahmen der Bauantragsprüfung erfolgen.

4.6 Schutzgut Grundwasser

- Methodik** Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten, den Angaben des Landschaftsplanes und der im Internet abrufbaren Informationen der LUBW.
- Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.
- Bestand** Für das hügelige Relief im Ortsteil Todtnauberg sowie das oberflächennah anstehende Grund- bzw. Festgestein (Kristallines Festgestein aus Paläozoikum, grundwassergeingleitend) ist nur in Geländemulden, Hangdöbeln oder Bachtäler mit einem mäßig ausgeprägten Grundwasserkörper zu rechnen. In den Hang- und Kuppenlagen versickert das anfallende Niederschlagswasser in geringmächtige Böden bzw. in Felsspalten, wo es relativ rasch in oberirdische Gewässer abgeleitet wird. Durch diesen Sachverhalt umfassen die Wasserschutzgebiete relativ kleine Flächen, deren Einzugsgebiet zudem durch die vorhandenen Höhen- und Hangrücken (Wasserscheiden) klar abgrenzbar sind.
- Die relativ kontinuierliche Schüttung der gefassten Trinkwasserquellen beruht im Wesentlichen auf den über das Jahr relativ gleichmäßig fallenden Niederschlägen, der guten Wasserspeicherung der Waldböden sowie der aufgrund der geringen Temperaturen auch geringen Verdunstungsrate.

Wasserschutzgebiete sind im Vorhabenbereich nicht ausgewiesen. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete WSG 108 Todtnau, Aftersteg- Knappenquelle (WSG- Nr. Amt 336.108) und WSG 335 Todtnau Todtnauberg: Lachwasenquellen 1-3 (WSG- Nr. Amt 336.335) befinden sich in ca. 1 km in nördlicher bzw. südlicher Richtung.

- Vorbelastung** Konkrete Angaben über die Grundwasserqualität liegen nicht vor. Da das Gebiet jedoch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, ist nicht von Vorbelastungen des Grundwassers durch erhöhte Nitratwerte oder sonstige Schadstoffe auszugehen.
- Bedeutung** Aufgrund der grundwassergeringleitenden Hydrogeologischen Einheit ist der Grundwasserneubildung eine geringe bis mittlere Bedeutung anzurechnen.
- Empfindlichkeit** Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung bzw. Eingriffen in die Grundwasserstruktur durch Gründungsbauwerke wird analog zur Bedeutung als gering bewertet.
- prognostizierte Auswirkungen** Durch die Flächenversiegelung und -überbauung von 1,03 ha erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.
Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten sind durch einen sorgfältigen und vorschriftsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Materialien zu vermeiden.
- Vermeidung und Minimierung** Die Versickerung auf den Baugrundstücken ist aufgrund der vorhandenen Geländeneigungen nicht oder allenfalls eingeschränkt möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Sickerwasser ohnehin sehr schnell durch die geringmächtigen Böden hindurchsickert, über dem Festgestein abfließt und sich in Mulden und Tallagen sammelt.
Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:
 - Geordnete Abwasserbeseitigung durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz (Entwässerung nördliches Plangebiet im Trennsystem, südliches Plangebiet im Mischsystem)
 - Ableitung von Oberflächenwassern über ein Trennsystem in die Radwahr.
 - Versiegelung der Nebenflächen nur mit wasserdurchlässigen Belägen.
 - Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
Die hier angetroffenen Böden sind für eine flächige Versickerung der Dachflächenabwässer nicht oder allenfalls eingeschränkt geeignet, so dass auf die Festsetzung von Versickerungsflächen verzichtet wird.
Des Weiteren wären in der steilen Hanglage für die Anlage von Versickerungsflächen umfangreiche Geländemodellierungen notwendig. Diese hätten wiederum ungleich höhere Eingriffe für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere zur Folge.
- Bilanzierung** Die Eingriffe durch die Flächenversiegelung von ca. 1,03 ha können durch die geplante Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen minimiert werden.
Insgesamt verbleibt jedoch für das Schutzgut Grundwasser ein Kompensationsdefizit, das weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes schutzgutspezifisch kompensiert werden kann.

Die vollständige Kompensation erfolgt wie bei den Schutzgütern Boden sowie Pflanzen und Tiere über die Anrechnung der Maßnahme: „Einrichtung eines Bannwaldes innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats“ auf Flst. Nr. 974/0, Gemarkung Präg, Stadt Todtnau.

Monitoring

Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die Kontrollen zu den vor genannten Punkten sollte im Rahmen der Bauantragsprüfung erfolgen.

4.7 Schutzgut Oberflächenwasser

Methodik

Die Informationen zu Oberflächengewässern der LUBW wurden abgerufen. Eine Einsicht in einen Ausschnitt der Hochwassergefahrenkarte liegt nicht vor. Die Bewertung erfolgt nach den Informationen der Steckbriefe der LUBW und den örtlichen Gegebenheiten.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand

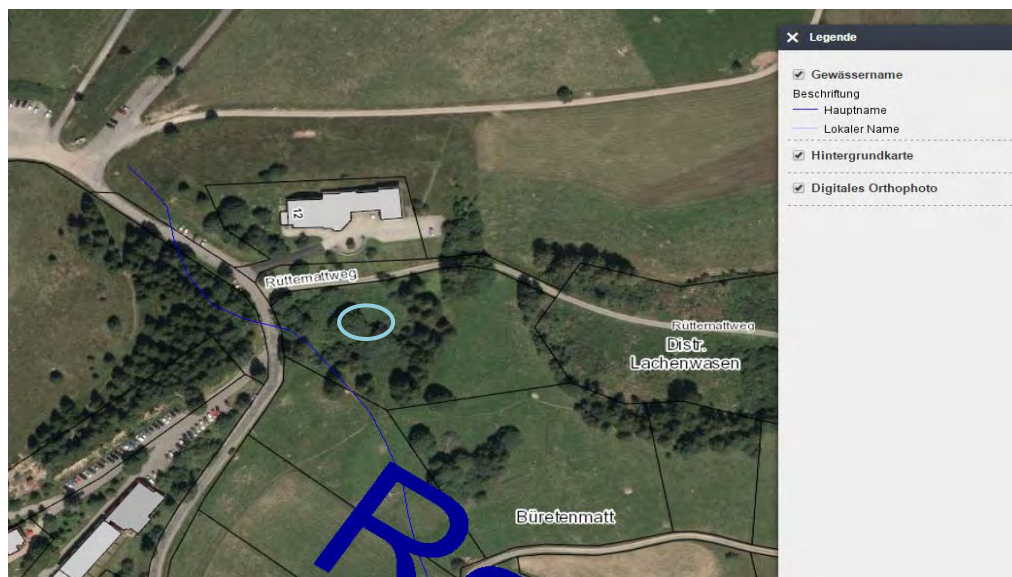


Abb. 15: Darstellung der Informationen des LUBW- Kartendienstes zum Oberflächengewässer „Radwuh“ und tatsächliche Quelle (hellblau dargestellt).

Laut Informationskartendienst der LUBW entspringt im westlichen Flurstück 1294 die Radwuh (Gewässer ID 4.529), welche nach etwa 800 m in den Stübenwasenbach mündet. Die Vorort- Situation zeigt, dass die Radwuh nicht im westlichen Bereich von Flst.- Nr. 1294 entspringt, sondern im Bereich des Radwuh- Stollens zu Tage tritt.

Da die Radwuhr ca. 100 m südlich des Eingriffsbereiches entspringt, ist von keiner Beeinträchtigung des Oberflächengewässers auszugehen.

Auf weitere Ausführungen zum Schutzgut Oberflächengewässer wird verzichtet.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über den Vorhabenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Das Bearbeitungsgebiet ist durch das gemäßigte, feuchte Klima von Mitteleuropa sowie die unterschiedlichen Höhenlagen geprägt. Für Todtnauberg mit einer Höhenlage von ca. 1100 m ist von einer geringen Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 5° C auszugehen. Die Anzahl der Sommertage mit über 25° C liegt bei nur ca. 8 Tagen. Die Anzahl der Frosttage mit Temperaturen unter 0° C liegt hingegen bei ca. 140 Tagen.

Während für Todtnau im Mittel noch mit ca. 30 bis 40 Nebeltagen zu rechnen ist, nimmt die Anzahl mit zunehmender Höhe auf ca. 8 Tage in Todtnauberg ab.

Die Niederschlagsereignisse sind stark von den großklimatischen Grundströmungen geprägt. Die aus Südwest und West heranströmenden Luftmassen führen zu Steigungsregen an der Westflanke des Schwarzwaldes. Für Todtnauberg wird die durchschnittliche Niederschlagsmenge mit ca. 1800 mm/ Jahr angegeben.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den ausgedehnten Wald- und Grünlandflächen sowie den regelmäßig auftretenden Berg- und Talwinden, die auch bei Schwachwindwetterlagen für eine gute Durchlüftung der Tallagen von Todtnauberg sorgen, zuzuordnen. Die stärkere Auskühlung der Berglagen führt zu den abendlich auftretenden Talwinden, die Frisch- und Kaltluft in großen Mengen heranzuführen und dadurch entlang des Stübenbachs die Durchlüftung der Tal- und Siedlungslagen von Todtnauberg gewährleisten. Diesbezüglich sind auch die Hanglagen im Bereich des Skiliftes und die hier erfolgende Kalt- und Frischluftbildung für die Durchlüftung der Siedlungsbereiche und Wirkungsräume von Todtnauberg von Bedeutung.

Empfindlichkeit Hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung ist dem Plangebiet aufgrund der Grünlandflächen eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen.

Die Empfindlichkeit der Flächen gegenüber einer Bebauung wird analog zur Bedeutung bewertet.

prognostizierte Auswirkungen / Eingriffe Zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen durch die versiegelten Flächen mit ca. 1,03 ha und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen. Betroffen hiervon sind hauptsächlich die Grünflächen sowie die vorhandenen Baumbestände mit kleinklimatischem Wirkungspotential.

Auswirkungen auf das Berg- und Talwindensystem sind hingegen nicht zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sollte die Flächenversiegelung und -überbauung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung stehen im Plangebiet nicht zur Verfügung.

Kompensation Zur Kompensation stehen **innerhalb der Eingriffsfläche** nur beschränkt Flächen zu Verfügung. Als Kompensationsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

- Festsetzung einer Pflanzenerhaltungsfläche zum Schutz und Erhalt des bestehenden FFH- LRT- 6230* Borstgrasrasen auf einer Grundfläche von 0,22 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Grünlandmosaikes aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit einer Grundfläche von mindestens 0,26 ha. Private Grünflächen sind begrünte Gartenflächen oder Grünflächen zu gestalten.
- Pflanzgebot für einen Einzelbaum pro sieben Parkplätze in der SO1 Hotel oder im Stellplatzbereich (ca. 15 Einzelbäume).

Bilanzierung Die durch die zusätzliche Flächenversiegelung von 1,03 ha und die dadurch bedingten Verluste von Grünlandflächen mit kleinklimatischer Wirkung entstehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft. Diese können innerhalb des Plangebietes durch die festgesetzten Baumpflanzungen (ca. 15 Stück) nicht vollständige kompensiert werden.

Wie bei den Schutzgütern Boden sowie Pflanzen und Tiere erfolgt die vollständige Kompensation über die Einrichtung eines Bannwaldes im Ortsteil Präg, Stadt Todtnau.

Monitoring Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen,
- Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Pflanzgebote.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die Kontrollen zu den vor genannten Punkten sollte im Rahmen der Bauantragsprüfung erfolgen.

4.9 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung

Vorwort

Bei der Untersuchung des Landschaftsbildes steht die ästhetische Qualität der Landschaft im Vordergrund der Betrachtung. Entscheidende Kriterien sind hier die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Landschaftskomplexen und ihren typischen Landschaftsbildern (Eigenart) aber auch der landschaftsstrukturellen und ästhetischen Ausstattung (Vielfalt und Schönheit), die im Wesentlichen über die vorhandenen Landschaftselemente geprägt wird. Weiterhin spielen in diesem Zusammenhang belastende Faktoren wie verkehrsbedingte Zerschneidungswirkungen oder Lärmemissionen eine entscheidende Rolle.

Bestand

Landschaftsbild

Das gesamte Untersuchungsgebiet mit seinen ausgedehnten Grünlandflächen sowie den angrenzenden Waldstrukturen ist als naturnaher Bereich einzustufen, der dem typischen Erscheinungsbild des südlichen Hochschwarzwaldes mit seinem lebhaften Wechsel zwischen Wald und Freiflächen entspricht.

Als naturferne oder vorbelastende Elemente sind die bereits versiegelten oder bebauten Flächen im Bereich der Fachklinik der Jugendherberge und des Waldparkplatzes anzusehen. Des Weiteren sind die verkehrsbedingten Lärm- oder Schadstoffemissionen im Bereich der Radschertstraße zu nennen.

Erholung

Vom Wanderparkplatz „Radschert“ aus beginnen mehrere Wanderwege, Rundwege, Mountainbike- Strecken und Loipen. Ebenfalls ist der Hornweg ein Wander- und Spazierweg und besitzt sowohl im Sommer als auch im Winter eine bedeutende Erholungsfunktion für Ortsansässige und Touristen. Hierbei trägt die schöne Aussicht in die Tallagen des Wiesentals und auf die Berghöhen in der Umgebung sowie bei schönem Wetter bis in die Alpen zur Steigerung der Erholungseignung bei.

Bewertung/ Empfindlichkeit

Aufgrund des naturnah ausgeprägten Landschaftsbildes ist zunächst von einer hohen Bedeutung und einer hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber einem Bau von technischen Anlagen und Gebäuden zuzuordnen. Insbesondere die exponierte Hanglage sowie die Lage an einem stark begangenen Wanderweg/Loipe usw. unterstreichen diese Bewertung im Hinblick auf die Erholungseignung des Gebietes.

Aufgrund der bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen mit Parkplätzen, Straßen und baulichen Anlagen und der damit bereits erfolgten Veränderungen und Belastungen des Landschaftsbildes, wird die Empfindlichkeit gegenüber landschaftlicher Veränderungen bzw. der Erholungsnutzung nur als mittel bis hoch eingestuft.

Die Empfindlichkeit der vorhandenen Wanderwege und der landschaftsprägenden Elemente gegenüber Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie Zerschneidung wird analog zu ihrer Bedeutung als mittel bis hoch bewertet.

Vermeidung und Minimierung

Bereits im Rahmen der städtebaulichen Planung wurde auf eine Arrondierung und Gestaltung des östlichen Siedlungsrandes mit einer landschaftlichen Einbindung durch Grünflächen geachtet.

Drei vorhandene Einzelbäume können aufgrund des Flächenzuschnitts nicht erhalten werden.

prognostizierte Auswirkungen

Durch den Neubau des Hotels wird sich das Erscheinungsbild der bebauten Fläche komplett verändern. Die bisher vorhandenen und durch die extensive Nutzung als naturnah empfundenen Flächen gehen durch den Hotelbau weitgehend verloren. Durch die exponierte Lage am Wanderweg entstehen entsprechende Beeinträchtigungen sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild als auch für die Erholungsnutzung auf dem Wanderweg.

Diese Beeinträchtigungen bleiben jedoch nicht auf den unmittelbar nördlich am Hotel vorbeiführenden Weg beschränkt. Auch von den Gegenhängen wird das Hotelgebäude als neuer Baukörper deutlich in Erscheinung treten. Wie aber die benachbarten Nutzungen belegen, ist es durchaus möglich auch große und zusammenhängende Gebäudekomplexe in die Landschaft einzubinden.

Des Weiteren wird das Gebäude auf einer Teilstrecke die bisher vom Wanderweg vorhandene Aussicht ins Tal behindern. Diesbezüglich wurde auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gebäuden der Jugendherberge und dem Hotelgebäude geachtet. Vom viel besuchten Aussichtspunkt am Jakobuskreuz wird zwar die Dachfläche des Hotels sichtbar sein, die Aussicht über das Hoteldach hinweg ist aber aufgrund der Höhenunterschiede nicht behindert.

Die Störung der Wanderer, Biker und Loipennutzer durch den Zufahrtsverkehr zum Hotel kann durch den Neubau eine getrennt vom Wanderweg verlaufenden Erschließung vermieden werden.

Kompensation Zur Kompensation stehen **innerhalb der Eingriffsfläche** nur beschränkt Flächen zu Verfügung. Als Kompensationsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

- Festsetzung einer Pflanz- und Erhaltungsfeldfläche zum Schutz und Erhalt des bestehenden FFH- LRT- 6230* Borstgrasrasen auf einer Grundfläche von 0,22 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Grünlandmosaikes aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer privaten Grünfläche mit einer Grundfläche von mindestens 0,26 ha. Private Grünflächen sind begrünte Gartenflächen oder Grünflächen zu gestalten.
- Pflanzgebot für einen Einzelbaum pro sieben Parkplätze in der SO1 Hotel oder im Stellplatzbereich (ca. 15 Einzelbäume).

Bilanzierung Durch Umsetzung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes sowie der Erhalt bzw. die Schaffung von ausreichenden und begrünten Abstandsflächen.

Durch die Umsetzung der Grünplanerischen Festsetzungen können die Eingriffe für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung jedoch nicht vollständig kompensiert werden.

Wie bei den Schutzgütern Boden sowie Pflanzen und Tiere erfolgt die vollständige Kompensation über die Einrichtung eines Bannwaldes im Ortsteil Präg, Stadt Todtnau.

Monitoring Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung des Erhalts und der Entwicklung der grünplanerischen Maßnahmenflächen,
- Überwachung der Ausführung der Pflanzgebote für Einzelbäume.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die Kontrollen zu den vor genannten Punkten sollte im Rahmen der Bauantragsprüfung erfolgen.

4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten und bauzeitlichen Emissionen beschränkt, die als unerheblich eingestuft wurden.

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr wurde ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben. (Büro Für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, Bebauungsplan „Obere Radschertstraße – Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung auf die Nachbarschaft“)

Die nachfolgend kursiv gedruckten Angaben wurden dem Gutachten von Dr. Jans entnommen.

Verkehrsprognose Im Rahmen des Gutachtens wurde zunächst das vorhandene und zu erwartende Verkehrsaufkommen auf der Radschertstraße ermittelt. Hierbei wurden sowohl der Ziel- und Quellverkehr durch die Fachklinik, die Jugendherberge, der geplante Radschertparkplatz sowie das geplante Hotel entsprechend berücksichtigt.

Die ermittelten Zahlen beziehen sich jeweils auf eine „Maximalauslastung“ der Klinik, des Hotel, der Jugendherberge sowie einer vollständigen Belegung des geplanten Radschertparkplatzes. Insbesondere eine Vollausslastung des Radschertparkplatzes ist jedoch nur an Wochenenden und bei schönem Wetter zu erwarten. Des Weiteren wird auf eine Mittelung des Verkehrs verzichtet. Dargestellt wird somit ein möglichst ungünstiger Fall.

Die ermittelten Verkehrszahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anlagen	Frequentierung in Fahrzeug-Bewegungen					
	"derzeit"			"zukünftig"		
	Pkw _{tags}	Pkw _{nachts}	Lkw _{tags}	Pkw _{tags}	Pkw _{nachts}	Lkw _{tags}
Fachklinik	220	-	6	220	-	6
Jugendherberge	80	-	6	80	-	6
Parkplatz Radschert	120	-	-	660	-	12
Straßenparkplätze*				140	-	-
Hotel, geplant				335	24	6
Summe	420	-	12	1435	24	30

* gemäß Bebauungsplan beidseits der Radschertstraße vorgesehene Pkw-Stellflächen

Anmerkung:
 Selbstverständlich werden auch derzeit vereinzelt Pkw "nachts auf der Radschertstraße fahren; aus obiger Tabelle geht für den Nachtzeitraum aber hervor, dass mit Betrieb des geplanten Hotels eine Zunahme des nächtlichen Pkw-Verkehrs um 24 Bewegungen zu erwarten ist.

Abb. 16: Fahrzeugbewegungen Bestand und Planung (Dr. Jans 2018)

Emissionspegel Mit den genannten Ausgangsdaten und Randbedingungen errechnen sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte für die Frequentierung "derzeit" sowie für die Situation "zukünftig". Die Größe M beschreibt hierbei die stündliche Frequentierung des Streckenabschnitts durch Kraftfahrzeuge "tags" (M_t) bzw. "nachts" (M_n) und die Größe p den jeweiligen Lkw-Anteil (auch Busse) "tags" (p_t) bzw. "nachts" (p_n). Unter Anwendung der in den RLS-90 [5] angegebenen Gleichungen errechnen sich für beide Fahrrichtungen der Radschertstraße zusammen folgende Werte der durch den jeweils angesetzten Kraftfahrzeugverkehr verursachten Emissionspegel $L_{m,E}$ für die Tageszeit (t) und die Nachtzeit (n):

Situation	Kfz/24h	M _t Kfz/h	M _n Kfz/h	p _t %	p _n %	L _{m,E,t} dB(A)	L _{m,E,n} dB(A)
	"derzeit"	432	27,0	-	2,8	-	44,7
"zukünftig"	1 489	91,6	3,0	2,1	-	49,6	33,4

Abb. 17: Emissionswerte Tags und Nachts im Vergleich von Bestand und Planung (Dr. Jans 2018)

In Abschnitt 4.2 wurde die Frequentierung bestehender und geplanter Anlagen im Bereich der oberen Radschertstraße (Fachklinik, Jugendherberge, Parkplatz, geplantes Hotel und öffentliche Stellplätze) durch Kraftfahrzeuge jeweils für die Situation "derzeit" und "zukünftig" ermittelt bzw. abgeschätzt.

Auf der Grundlage dieser Bewegungshäufigkeiten wurden die an den in Anlage 4 eingetragenen Immissionsorten verursachten Immissionspegel gemäß RLS-90 [5] rechnerisch bestimmt. In der nachfolgenden Tabelle wird die resultierende Verkehrslärmeinwirkung in Form der Beurteilungspegel "tags" und "nachts" mit jeweils einer Nachkommastelle geschossweise aufgelistet und den für die Beurteilung von Verkehrslärm im öffentlichen Verkehrsraum maßgebenden Immissionsgrenzwerten (IGW) der Verkehrslärmschutzverordnung [2] bzw. den Orientierungswerten von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] gegenübergestellt:

Immissionsort	Geschoss	Beurteilungspegel in dB(A)				IGW ¹ dB(A)	OW ² dB(A)
		"derzeit"		"zukünftig"			
		"tags"	"nachts"	tags	nachts		
a	EG	50,7	*	55,6	39,3	57/47	45 - 65/ 35 - 65
	1.OG	50,3	*	55,2	38,9		
	2.OG	49,9	*	54,8	38,5		
b	EG	45,5	*	50,4	34,1		
	1.OG	45,9	*	50,8	34,6		
	2.OG	45,9	*	50,8	34,5		
c	EG	50,4	*	55,2	39,0	59/49	WA: 55/45 WR: 50/40
	1.OG	50,8	*	55,7	39,4		
	2.OG	50,8	*	55,7	39,5		
d	EG	53,1	*	58,0	41,7		
	1.OG	52,1	*	57,0	40,7		
	2.OG	51,1	*	56,0	39,7		
e	EG	47,0	*	51,9	35,6		
	1.OG	50,5	*	55,4	39,1		
	2.OG	51,1	*	55,9	39,7		
f	EG	53,2	*	58,1	41,8		
	1.OG	54,0	*	58,9	42,6		
	2.OG	53,8	*	58,6	42,4		

* Lärmeinwirkung derzeit "nachts" mutmaßlich vernachlässigbar gering
¹ IGW = Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [2]
² OW = Orientierungswert von Beiblatt 1 zu DIN 18005 T1 [3]

Abb. 18: Beurteilungspegel an untersuchten Immissionsorten (Dr. Jans 2018)

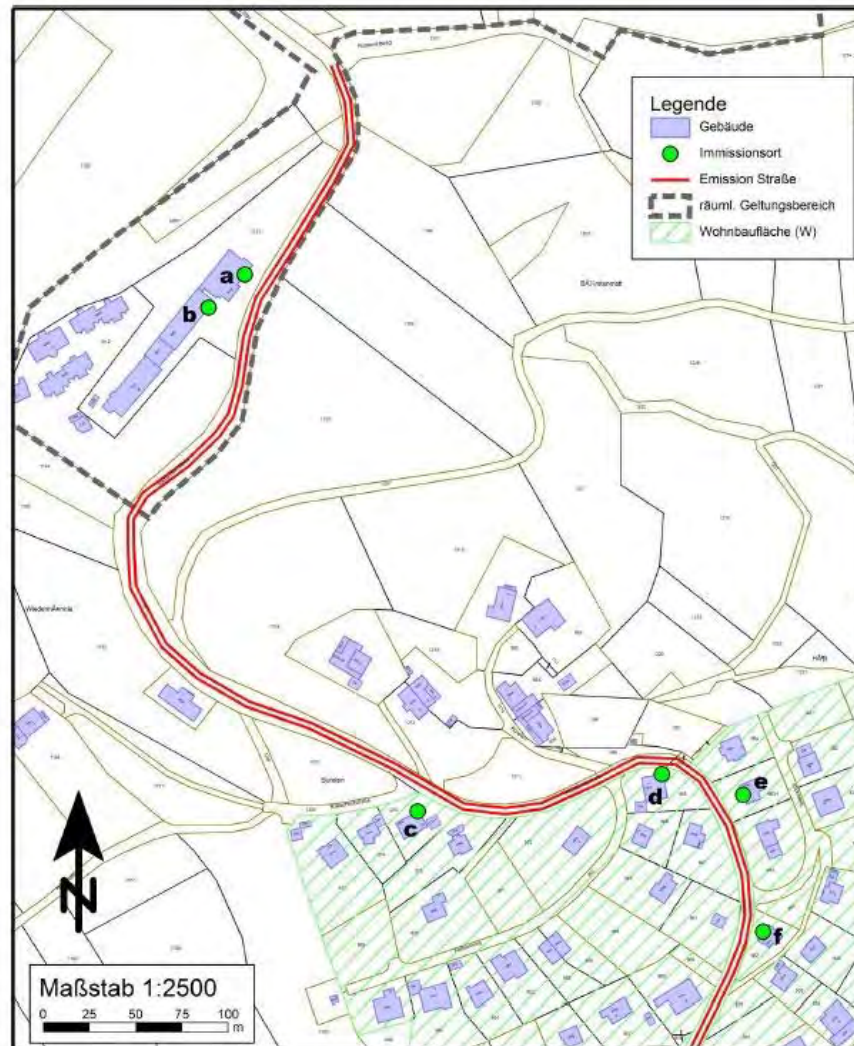


Abb. 19: Beurteilungspegel an untersuchten Immissionsorten (Dr. Jans 2018)

Die Beurteilung der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der Radschertstraße verursachten Lärmeinwirkung auf benachbarte Gebäude kann zunächst hilfsweise durch Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung [2] und den Orientierungswerten von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] erfolgen.

Dieser Vergleich erfolgte bereits in der Tabelle in Abschnitt 6. Allerdings ist eine Überschreitung der Orientierungswerte generell tolerierbar und die Anwendung der Immissionsgrenzwerte zunächst auf die "wesentliche Änderung" bzw. den Neubau einer Straße beschränkt. Außerdem sind bei Anwendung dieser Regelwerke die Verkehrslärmprognosen im Regelfall auf der Grundlage einer über das gesamte Jahr gemittelten "durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke" durchzuführen. Im vorliegenden Fall stellt die für die Untersuchungsvariante "zukünftig" angesetzte Verkehrsmenge aber eine aus schalltechnischer Hinsicht ungünstige Situation dar, d.h. überschreitet die im Jahresmittel anzusetzende Verkehrsstärke. Unabhängig von diesen Erläuterungen gilt aber, dass im vorliegenden Fall die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nicht überschritten werden und somit gemäß den Ausführungen in der städtebaulichen Lärmfibel keine "schädliche Umwelteinwirkung" vorliegt.

Entsprechend den Angaben in Abschnitt 3.5 wird in der vorliegenden Ausarbeitung als maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der Verkehrslärm-einwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft die in Abschnitt 3.4 aufgeführte Regelung aus Abschnitt 7.4 der TA Lärm [8] herangezogen. Da für die Situation "zukünftig" mutmaßlich keine eindeutige "Vermischung mit dem übrigen Verkehr" erfolgen wird und eine Erhöhung der im öffentlichen Verkehrsraum verursachten Verkehrsgeräusche um mehr als 3 dB(A) zu erwarten ist, sind zwei der in Abschnitt 7.4 der TA Lärm angegebenen Kriterien erfüllt. Da aber das dritte Kriterium – eine erstmalige bzw. weitergehende Über-

schreitung der Immissionsgrenzwerte – unter den hier vorausgesetzten Randbedingungen nicht erfüllt wird, sind keine Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich.

Ergebnis

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung von drei jeweils als Sondergebiet (SO) dargestellten Flächen im Gewann "Radschert" geschaffen werden. Durch den im Plangebiet vorgesehenen Neubau eines Hotels sowie die innerhalb und außerhalb des Plangebiets vorgesehene Herstellung weiterer, überwiegend öffentlicher Fahrzeugstellplätze ist eine zukünftige Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der Radschertstraße zu erwarten.

In der vorliegenden Ausarbeitung wurde deshalb die Fahrzeugfrequentierung der oberen Radschertstraße für die Situation "derzeit" (Nutzung der im Gewann "Radschert" bereits bestehenden Fachklinik, Jugendherberge und des öffentlichen Parkplatzes "Radschert") sowie für die "zukünftige" Situation (nach Errichtung des geplanten Hotels und Herstellung von weiteren, überwiegend öffentlichen Fahrzeugstellplätzen) für aus schalltechnischer Sicht ungünstige Tage mit hohem Fahrzeugaufkommen abgeschätzt. Auf der Grundlage der für diese beiden Situationen angesetzten Frequentierung der Radschertstraße wurde die in deren schutzbedürftiger Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebiets verursachte Verkehrslärmeinwirkung rechnerisch prognostiziert.

Es wurde nachgewiesen, dass die zu erwartende Verkehrszunahme auf der Radschertstraße keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung verursachen wird und somit im Sinne von Abschnitt 7.4 der TA Lärm keine Maßnahmen zur Reduzierung der Geräusche des Fahrzeugverkehrs erforderlich sind.

4.11 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Der Vorhabenbereich wird größtenteils als Wiesen- und Weidefläche genutzt.

Aufgrund der mittleren bis hohen Lebensraumqualitäten der azonalen Vegetationseinheit von montanen Borstgrasrasen und der Weidenutzung haben sich in dieser Höhenlage auch Tiergruppen an die Vegetationsperiode angepasst.

Geprüft wurden die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Der Verlust für die Vogelwelt durch Entfernung kleinflächigen Sukzessionswälders und Einzelbäumen zugunsten der Borstgrasrasen-Entwicklung wird ohne weiteres durch den räumlich-ökologischen Zusammenhang benachbarter Waldflächen ausgeglichen.

Die vorhandenen FFH- LRT 6230 – Flächen werden grünordnerisch festgesetzt, weiterhin gepflegt und erhalten. Angrenzende Wiesenflächen sollen extensiv bewirtschaftet werden, sodass sich der Lebensraum ausbreiten kann.

Insgesamt werden zwar Flächen versiegelt, Bäume und Sukzessionsflächen entfernt, doch durch die Vergrößerung der Flächen für Magerrasen bodensauer Standorte ist von einer Lebensraumförderung des entsprechenden Artenspektrums auszugehen.

4.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung

Kulturgüter sind Baudenkmale, Bodendenkmale, archäologische Denkmale, bewegliche Denkmale, aber auch ablesbare Spuren historischer Landnutzungsformen wie Siedlungs- und Erschließungsstrukturen und landwirtschaftliche Nutzungsformen, sofern an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Bewertung

Kultur- und Sachgüter sind direkt nicht betroffen. Im Seitenbereich des Parkplatzes an der Radschertstraße ist ein Feldkreuz vorhanden. Das Feldkreuz ist vor Beschädigungen zu schützen oder ggf. auch an eine geeignete Stelle zu versetzen.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Vorbemerkung Durch die Ausweisung als Sonderfläche für Fremdenverkehr ist im Gegensatz zur derzeitigen Nutzung als Grünland mit keiner entscheidungserheblichen Erhöhung der Schadstoffemissionen und mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen herausgearbeitet und ggf. näher untersucht.

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Darstellung der Sachverhalte über die nachfolgende Tabelle.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Land- schafts- bild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement	-	Landschaftsbildner über die Erosionsvorgänge, Materialablagerungen durch ehem. Gletscher	

Abb. 20: Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter (nach Schrödter 2004, verändert)

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung Das vorliegende Datenmaterial reicht für die Beurteilung der umweltrelevanten Sachverhalte weitgehend aus. Lediglich im Hinblick auf die örtliche Fauna und Flora wurden weitere Untersuchungen notwendig.

Als Ergänzung wurde die Artenschutzrechtliche Prüfung vom 23.10.2015 von Dipl. Biol. M. Winzer und BSc. Forstwissenschaft C. Tomasek- Schaller für Avifauna/ Herpetofauna/ Fledermäuse und die FFH- Lebensraumtypen- und Biotoptypen- Kartierung in Todtnauberg- Radschert, IFÖ Juli 2014 zur Bewertung hinzugezogen.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen Als Maßnahmen zur Überwachung sind bisher vorgesehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung der extensiven Bewirtschaftung der mageren Grünlandflächen sowie des Erhalts des FFH- LRT 36.42 „artenreicher, montaner Borstgrasrasen“. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Beweidungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Magerrasenstandorte bzw. der artenarmen Borstgrasrasen sind durch ein geeignetes Monitoring zu gewährleisten. Hierfür ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Hotels jährlich eine Begehung und danach alle 5 Jahre eine Begehung durch eine Fachkraft durchzuführen. Auf ausgewählten Probestellen sind der Zustand und die Vegetationszusammensetzung zu erfassen und zu dokumentieren. Negative Veränderungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Artenzusammensetzung zu ergreifen.
- Überwachung der Ausführung der Pflanzgebote für Einzelbäume.
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen,

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die ersten Kontrollen bzw. Vegetationsaufnahmen als Referenzdaten sollten nochmals vor Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2019 erfolgen. Das jährliche Monitoring sollte demnach in den Jahren 2020 bis 2025 erfolgen.

6 Ergebnis

Ergebnisse Scoping

Im Rahmen der Scopingphase wurde festgestellt, dass sich die Hauptkonfliktpunkte auf die Bereiche Naturschutz, Forst und Landschafts- bzw. Ortschaftsbild konzentrieren.

Für die dem Bebauungsplan angrenzenden Waldbereiche wird unter Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde eine Waldumwandlungserklärung beantragt, sodass die Umwidmung von Wald in Offenland genehmigt werden kann.

Die Projektplanung der Hotelanlage wurde so geplant, dass die Architektur des Hotelkomplexes an den bestehenden Schwarzwaldhäusern im Ortsteil Todtnauberg orientiert.

Durch die Beauftragung der IFÖ zur Auswertung der FFH- LRTs im FFH Gebiet konnte ein repräsentatives Ergebnis bzgl. der tatsächliche im Gelände vorkommenden Vegetationseinheiten erbracht werden, welches ebenfalls aus stadtplanerischer Sicht im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt werden konnte.

Die in den Stellungnahmen eingegangenen Hinweise und Rückmeldungen wurden weitestgehend in der weiteren Planung berücksichtigt. Bzgl. der von den Behörden gewünschten Dachbegrünung ist festzustellen, dass nach den aktualisierten Projektplänen keine Flachdächer oder flach geneigten Dächer vorgesehen sind. Bei steilen Dachneigungen ist eine Begrünung aufgrund der Höhen- und Schneelage im Winter nicht möglich; die Anregung kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

Beschreibung des Vorhabens

Wesentliches Ziel der vorliegenden Bebauungsplanung ist der Neubau einer Hotelanlage zur Stärkung des Übernachtungsangebots für den Fremdenverkehr und der Erneuerung bzw. Erweiterung der Radschertstraße. Die Erschließung ist über die „Radschertstraße“ vorgesehen.

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha. Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten- Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ umfasst demnach eine bisherige Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf die bisherige Außenbereichsfläche mit 3,03 ha begrenzt.

Da innerhalb der bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Flächen mit etwa 2,2 ha bereits eine entsprechende Bebauung und Erweiterung von Gebäuden und Nebenflächen möglich wäre, wird für diese Flächen keine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung notwendig. Insgesamt ergibt sich durch die Neuausweisung des Bebauungsplanes „Obere Radschertstraße“ gegenüber des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hintermatt- Büreten- Radschert“ eine deutliche Verbesserung durch eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung um 0,73 ha innerhalb der Sondergebietsflächen der Jugendherberge und der Fachklinik, obwohl der Versiegelung der Verkehrsflächen zunimmt.

Diese Betrachtung ist im Hinblick auf eine Reduzierung der max. Flächenversiegelung jedoch eher theoretischer Natur. Bei der steilen Hanglage wäre eine vollständige Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen oder Gebäude ohnehin nur schwer möglich. Des Weiteren ist eine vollständige Flächenversiegelung und –überbauung des gesamten Baugrundstücks zu 100% im Hinblick auf die Nutzung als „Fachklinik“ sicher auch nicht erwünscht. Auf eine Bilanzierung der reduzierten Flächenversiegelung im Bereich von SO₂ und SO₃ wird deshalb nachfolgend verzichtet.

Die nachfolgende Darstellung der zusätzlichen Flächenversiegelung beschränkt sich somit auf die neu ausgewiesenen Flächen des Ergänzungsbereiches mit einer Grundfläche von 3,03 ha.

Flächenversiegelung im tatsächlichen Eingriffsbereich

Flächen des tatsächlichen Eingriffsbereiches (Erweiterungsflächen BPlan)

Sondergebietsflächen

Im Plangebiet werden mit der SO1 Hotel, der SO2 Fachklinik und der SO3 Jugendherberge insgesamt 3 Sondergebietsflächen mit einer Nettobaufläche von etwa 1,62 im bisherigen Außenbereich ausgewiesen. Unter Anwendung einer GRZ von 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen errechnet sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,97 ha innerhalb der Sondergebietsflächen.

Angrenzend zu den Sondergebietsflächen werden 1,14 ha Grünflächen ausgewiesen, von welcher etwa 0,79 ha als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Entwicklung FFH- Lebensräume) festgesetzt werden.

Verkehrsflächen

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes werden im bisherigen Außenbereich etwa 0,18 ha öffentliche Verkehrsflächen (Radschertstraße inkl. Rundweg) und etwa 0,09 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze und Zufahrten) ausgewiesen.

Gesamtversiegelung

Durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen (ca. 0,27 ha) sowie durch die Bebauung der Sonderfläche mit Nebenanlagen (ca. 0,97 ha) werden insgesamt ca. 1,24 ha Fläche zusätzlich versiegelt und überbaut.

Bisher besteht im Erweiterungsbereich eine Flächenversiegelung von 0,21 ha, sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Erweiterungsbereich auf 1,03 ha beschränkt.

Eingriffe

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben sich für die neu ausgewiesenen Flächen des Ergänzungsbereiches mit einer Grundfläche von 3,03 ha die folgenden Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Einzelbäumen, Sukzessionswald, Nadelbaumbestand, fragmentarischer Flügelginsterweide, Magerwiese, Magerweide, mesophytische Saumvegetation und Fettwiese auf einer Grundfläche von 2,81 ha.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 1,03 ha.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Verringerung der Grundwasserneubildung auf den versiegelten Flächen von ca. 1,03 ha.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/ Luft durch die Zunahme der versiegelten Flächen um ca. 1,03 ha sowie den Verlust von Einzelbäume, Grünland- und Waldflächen.
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch den Verlust der Grünland- und Waldflächen sowie der vorhandenen Einzelbäume bei gleichzeitigem Neubau der Hotelanlage mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Erhalt von 2.200 m² prioritärer FFH- LRT- 6230 „artenreiche montane Borstgrasrasen“ südlich des Baufensters durch eine grünplanerische Festsetzung
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche für die im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzenerhaltungs- und Maßnahmenflächen im Bereich des SO1 Hotel zum Schutz der vorhandenen sowie der zu entwickelnden mageren Grünlandbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche im Bereich des SO3 Fachklinik zum Schutz nördlich angrenzenden mageren Grünlandbestände im Bereich der hier ausgewiesenen § 30 Biotop und FFH- Lebensräume vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..
- Versiegelung der Nebenflächen nur mit wasserdurchlässigen Belägen.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten. (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.
- Geordnete Abwasserbeseitigung durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz

Im Hinblick auf den Artenschutz sind zur Vermeidung und Minimierung weiterhin vorzusehen:

- Erneute Untersuchung der nördlichen Randbereiche des SO 2 Fachklinik auf Vorkommen der Waldeidechse. Bei entsprechendem Vorkommen sind Vergrämuungsmaßnahmen, das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase sowie die Umsetzung von Strukturaufwertungen innerhalb der besiedelten und nicht beeinträchtigten Lebensräume erforderlich.
- Erneute Untersuchung von Baumbeständen und Gebäuden vor deren Rodung, Abbruch oder Umbaumaßnahmen durch eine Fachkraft auf einen Fledermausbesatz.
- Entfernen von Gehölze oder Bäumen erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse.

Kompensation Zur Kompensation stehen **innerhalb des Plangebietes** nur beschränkt Flächen zu Verfügung. Als Kompensationsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen planungsrechtlich festgesetzt.

- Festsetzung einer Pflanzenerhaltungsfläche zum Schutz und Erhalt des bestehenden FFH- LRT- 6230* Borstgrasrasen auf einer Grundfläche von 0,22 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Grünlandmosaik aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Festsetzung einer Privaten Grünfläche mit einer Grundfläche von mindestens 2.600 m². Private Grünflächen sind begrünte Gartenflächen oder Grünflächen zu gestalten.
- Pflanzgebot für einen Einzelbaum pro sieben Parkplätze in der SO1 Hotel oder im Stellplatzbereich (ca. 15 Einzelbäume).

Im Rahmen der Bestandsbewertung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde für das gesamte Plangebiet ein Bestandwert von 518.030 Ökopunkten ermittelt. Über die Bewertung nach Umsetzung der Planung ergeben sich für das gesamte Plangebiet 335.600 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets reichen somit nicht aus, die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe vollständig zu kompensieren. Es verbleibt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit von 182.430 Ökopunkten.

Berücksichtigt man das Kompensationsdefizit von 54.796 Ökopunkten beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Gesamtdefizit von 237.226 Ökopunkten.

Die vollständige Kompensation erfolgt außerhalb des Plangebiets. Im Zuge der Ausweisung von Bannwaldflächen auf dem Flurst. Nr. 974/0 der Gemarkung Präg mit einer Gesamtgröße von ca. 6,85 ha wurde eine Ökokontofähige Maßnahmen umgesetzt und die Ökopunkte auf das naturschutzrechtliche Ökokonto eingebucht.

Das durch das geplante Vorhaben verursachte Kompensationsdefizit wird anteilig mit dieser Maßnahme verrechnet. Es erfolgt demnach eine Abbuchung von 237.226 Ökopunkten aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto.

Natura 2000

FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen können bzgl. der Lebensräume nach Anhang I und der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen [6230]“. Die Flächen sind jedoch nicht durch eine direkte Überbauung betroffen. Der Erhalt der Flächen wird durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen mit speziellen Pflegevorgaben im Bebauungsplan dauerhaft gesichert.
- Im Gebietsbogen aufgeführte Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor bzw. werden nicht erheblich beeinträchtigt.

VSG „Südschwarzwald“

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes 8114-441 „Südschwarzwald“ oder der relevanten Vogelarten nach Anhang II der FFH Richtlinie nicht zu erwarten sind.

Als Gründe sind hierfür zu nennen:

- Die Brutvogelkartierung 2015 ergab keine Betroffenheit einer im Erhebungsbogen zum Vogelschutzgebiet genannten Vogelart.
- Durch die Bauzeitenreglementierung mit einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit sind die verbleibenden Störungen für die betroffenen Vogelarten nicht als erheblich einzustufen.

Artenschutz

Für Amphibien sind keine geeigneten Habitate oder Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Waldeidechsen besiedeln vermutlich die strukturreichen Bereiche mit mesophytischer Saumvegetation direkt östlich angrenzend zur Jugendherberge sowie südlich des geplanten Hotels. Da hier nicht in die vorhandenen Lebensräume eingegriffen wird und die Reptilienhabitate durch einen stabilen Schutzzaun von Beeinträchtigungen geschützt werden, erübrigen sich hier weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Bereich der Sonderfläche SO 3 Fachklinik sind am nördlichen Gebietsrand ebenfalls Vorkommen von Waldeidechsen kartiert worden. Da hier bislang keine konkreten Bauabsichten bekannt sind und auch der zeitliche Rahmen der möglichen Eingriffe nicht abgeschätzt werden kann, müssen die Flächen vor dem Beginn von Bauarbeiten (un-

abhängig ob für die Erweiterung des Parkplatzes oder für den Neubau von Gebäuden) erneut durch eine Fachkraft auf Reptilienbestände überprüft werden. Sofern durch die geplanten Baumaßnahmen Beeinträchtigungen oder die Verletzung von Verbotstatbeständen für die Reptilien nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vergrämung, Schutzzäune, usw.) sowie die vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten erforderlich. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend abzustimmen.

Im Plangebiet sind keine Brutvogelnachweise seltener Arten vorhanden. Im Bereich des Weidelands gehen den Vögeln Nahrungshabitate verloren, die aber in der Umgebung kompensiert werden können. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf einzelne Fichten, die nur wenige Habitatstrukturen für die Vögel anbieten und in der auch keine Brutvögel nachgewiesen worden. Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar beseitigt werden.

Da bedingt durch die Schneelage Rodungsarbeiten in dieser Zeit nur schwer durchführbar sind, muss der Rodungstermin in die ersten Oktoberwochen im Vorjahr des Eingriffs verlegt werden. Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Vogelfauna nicht notwendig.

Durch die Ausweisung des Baugebietes verlieren Fledermäuse östlich der Jugendherberge kleinere Teilbereiche ihrer Nahrungshabitate. Die verstärkt aufgesuchten Jagdhabitate im Bereich des Parkplatzes und der Straße bleiben jedoch unverändert erhalten. Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände oder Einzelbäume erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Es wird empfohlen für den nicht auszuschließenden Verlust von Zwischenquartieren eine Überwinterungshöhle (Großraumhöhle) an einem geeigneten Baum für Fledermäuse anzubringen.

7 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Auf dem gemeindeeigenen Flst.- Nr. 974/0 der Stadt Todtnau, Gemarkung Präg, wird auf 68.082 m² ein „Bannwald innerhalb der Kernzone des Biosphärenreservats“ errichtet.
- Auf den im zeichnerischen Teil als Pflanzeerhaltungsfläche festgesetzten Flächen ist der prioritäre FFH- Lebensraumtyp „artenreicher montaner Borstgrasrasen“ dauerhaft pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Auf den im zeichnerischen Teil als Maßnahmenbereiche festgesetzte Flächen sind als Mosaik aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch - Heide zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.
- Die Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebietes im Bereich des SO 1 Hotel und SO 3 Jugendherberge sind während der Bauphase durch einen stabilen Schutzzaun vor baubedingten Beeinträchtigungen (Befahren der Flächen, Materialablagerungen, Erdablagerungen, Grabarbeiten usw.) zu schützen. Der Zaun ist vor Beginn der Baumaßnahmen aufzustellen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu Überwachen.
- Die hochwertigen und nach §30 BNatSchG besonders geschützten und als FFH – Lebensraumtypen einzustufenden Grünlandbestände nördlich des SO 2 Fachklinik sind während der Bauphase durch einen stabilen Schutzzaun vor baubedingten Beeinträchtigungen (Befahren der Flächen, Materialablagerungen, Erdablagerungen, Grabarbeiten usw.) zu schützen. Der Zaun ist vor Beginn der Baumaßnahmen aufzustellen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu Überwachen.
- Die ordnungsgemäße Umsetzung der Beweidungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Magerrasenstandorte bzw. der artenarmen Borstgrasrasen sind durch ein geeignetes Monitoring zu gewährleisten. Hierfür ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Hotels jährlich eine Begehung und danach alle 5 Jahre eine Begehung durch eine Fachkraft durchzuführen. Auf ausgewählten Probestellen sind der Zustand und die Vegetationszusammensetzung zu erfassen und zu dokumentieren. Negative Veränderungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Artenzusammensetzung zu ergreifen.
- Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden. Alternativ kann eine wasserundurchlässige Oberflächenbefestigung gewählt werden, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück erfolgt.
- Die Rodung der vorhandenen Gehölze darf zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB

- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche oder im Bereich der oberirdisch angeordneten Pkw – Stellplätze der SO1 Hotel sind je siebten Pkw – Stellplatz ein standortgerechter, einheimischer Einzelbaum gemäß Pflanzenliste Anhang 1 anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität = Hochstamm

3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Das Pflanzen von Koniferen ist mit Ausnahme der Weißtanne, Abies alba, nicht zulässig. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Bäume dürfen zur Vermeidung einer Beschattung nur außerhalb und nördlich der festgesetzten Maßnahmenflächen gepflanzt werden.

Nachrichtliche Übernahme Artenschutz

- *Vor Beginn von Bauarbeiten im nördlichen Randbereich des SO 2 Fachklinik sind die Eingriffsflächen erneut auf ein Vorkommen der Waldeidechse zu überprüfen. Bei entsprechenden Vorkommen sind Vergrämuungsmaßnahmen, das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase sowie die vorgezogene Umsetzung von Strukturaufwertungen innerhalb der besiedelten und nicht beeinträchtigten Lebensräume gemäß des Vorgaben des Artenschutzberichtes erforderlich. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.*
- *Vor der Rodung von größeren Einzelbäumen oder bei Bau- oder Abbrucharbeiten an bestehenden Gebäuden sind diese erneut durch eine Fachkraft auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern bei den Untersuchungen Fledermausbestände auftreten, sind die Arbeiten auf die Wintermonate zu verlegen sowie der Verlust der Habitatstrukturen durch das Aufhängen von Fledermauskästen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.*
- *Im Umfeld des Hotelstandortes sind eine Kleinfledermaushöhle Typ 3 FN und einem Fledermausfassadenquartier Typ 1 FQ an geeigneten Standorten aufzuhängen.*

Anhang I: Pflanzliste für Einzelbäume

Die Einzelbaumplantungen innerhalb der privaten Gartenbereiche sollen den ursprünglichen bzw. standorteigenen Baumarten des Hochschwarzwaldes entsprechen. Der Pflanzliste wurden ebenfalls standorteigene Straucharten hinzugefügt. Zur Pflanzung muss autochthones oder TÜF- zertifiziertes Pflanzmaterial verwendet werden. Vorgeschlagen werden:

- *Abies alba* Weißtanne
- *Acer pseudoplatanus* Berg- Ahorn
- *Amelanchier ovalis* Felsenbirne
- *Betula pendula* Hänge- Birke
- *Calluna vulgaris* Besen- Heide
- *Fagus sylvatica* Rotbuche
- *Frangula alnus* Faulbaum
- *Lonicera nigra* Schwarze Heckenkirsche
- *Rosa canina* Hunds- Rose
- *Sambucus nigra* Schwarzer Holunder
- *Sambucus racemosa* *Roter Holunder*
- *Sorbus aucuparia* Vogelbeere
- *Tilia platyphyllos* Sommerlinde
- *Ulmus glabra* Berg- Ulme
- *Vaccinium myrtillus* Heidelbeere
- *Vaccinium vitis- idaea* Preiselbeere


Stadt Todtnau
Gemarkung Todtnauberg

Bebauungsplan
„Obere Radscherstrasse“



FFH – Verträglichkeitsprüfung

Stand 02.08.2018

Auftraggeber: Stadt Todtnau Rathausplatz 1 79674 Todtnau	Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz Garten- und Landschaftsplanung Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg	 02.08.2018
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer		

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORGABEN / VORGEHENSWEISE	1
2	BAUVORHABEN	5
2.1	Kurze Vorhabensbeschreibung	5
2.2	Alternativenprüfung	8
2.3	Darstellung der Wirkfaktoren	9
2.3.1	Belastungsfaktoren	9
2.3.2	Bestand gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan	10
2.3.3	Kennzahlen Planvorhaben	11
2.3.3.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	13
2.3.3.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	14
2.3.3.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	15
3	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FFH – GEBIET	15
3.1	FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“ (Nr. 8113-342)	15
3.1.1	Gebietsbeschreibung	15
3.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	16
3.1.3	Betroffene Lebensräume nach Anhang I der FFH – Richtlinie im Untersuchungsgebiet	17
3.1.4	Betroffene Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH – Richtlinie	20
3.1.5	Summationswirkungen mit weiteren Projekten	21
3.1.6	Ergebnis der FFH – Relevanzprüfung hinsichtlich der Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der FFH – Richtlinie	22
4	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG VOGELSCHUTZGEBIETE	23
4.1	Vogelschutzgebiet 8114 -441 Südschwarzwald	23
4.1.1	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	24
4.1.2	Betroffene Vogelarten	24
4.1.3	Summationswirkungen mit weiteren Projekten	27
4.1.4	Ergebnis der FFH – Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Vogelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie	27

Anhang I: Datenblätter der betroffenen Natura 2000 Gebiete

1 Vorgaben / Vorgehensweise

Anlass

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Todtnauberg mit dem Ziel, dort ein Hotel anzusiedeln. Über die geplante Hotelfläche hinaus bezieht das Plangebiet auch die Flächen der bestehenden Jugendherberge und der bestehenden Fachklinik „Tannenhof“ mit ein, um dort bauliche Erweiterungen zu erleichtern und die Erschließungsvoraussetzungen zu verbessern. Der Bebauungsplan beinhaltet daher auch eine bereits vorliegende Ausbauplanung für die Radschertstraße.

Der nun geplante Hotelstandort wird getauscht mit der im Bereich „Hornmatt“ im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 neu aufgenommenen Hotelfläche, weil hier auch nach langjährigen Bemühungen der Stadt kein Grunderwerb möglich war. Der Stadt wurden nun konkrete Bauabsichten für ein Hotel in Todtnauberg dargelegt, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Der Ortsteil Todtnauberg ist ein bedeutender Fremdenverkehrsschwerpunkt auch über die Stadt hinaus. Die Aufnahme einer neuen Hotelstandortfläche in den Flächennutzungsplan 2008 wurde nicht zuletzt damit begründet, dass dieser Ortsteil seinerzeit etwa die Hälfte der rund 370.000 Übernachtungen pro Jahr im Todtnauer Ferienland aufnahm. Der vorgesehene neue Standort weist eine gute Eignung für die geplante Größe des Hotels mit unter 299 Betten bei einer hohen qualitativen Ausstattung auf. Er liegt am Siedlungsrand in einer attraktiven Höhen- und Aussichts-lage. Gleichzeitig ergibt sich durch die Nähe zur bestehenden Jugendherberge, zur Fachklinik Tannenhof und zu den bestehenden Sportanlagen eine städtebaulich gewünschte Bündelung, die auch eine wirtschaftliche Erschließung erlaubt und nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Eigentum der Stadt Todtnau, so dass an diesem Standort eine zeitnahe Projektrealisierung gesichert ist. Der Ortschaftsrat hat sich bereits grundsätzlich positiv zum Planvorhaben geäußert und der Gemeinderat hat am 26.03.2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst sowie eine Veränderungssperre erlassen. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in den Grundzügen mit dem Landratsamt Lörrach und mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Die Bereiche der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof liegen im Geltungsbereich des 1980 aufgestellten Bebauungsplanes „Hintermatt Büreten Radschert Teil B, der in diesen Teilen durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels geschaffen und in den bereits bebauten Bereichen der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof eine Nachverdichtung und Verbesserung der Erschließung ermöglicht werden.

Natura 2000 Gebiete

Das geplante Baugebiet liegt innerhalb bzw. im Randbereich von Natura 2000-Gebieten.

Dabei handelt es sich zum einen um das FFH-Gebiet 8113-342 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ zum anderen um das Vogelschutzgebietes 8114-441 „Südschwarzwald“ in den (siehe Abbildung 1).

Aufgrund der Lage des Baugebietes können mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Vorbemerkung

Im Bestands- und Maßnahmenplan sind die amtlichen Grenzen der § 30 Biotopkartierungen sowie die Grenzen der Natura 2000 Gebiete dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenzen nicht mit den im Gelände vorgefundenen Vegetationsbeständen übereinstimmen.

Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 10 BNatSchG in Verbindung mit §§ 34, 35 BNatSchG ist bei möglichen Beeinträchtigungen von Natura – 2000 Gebieten zunächst eine FFH – Vorprüfung durchzuführen. Aufgabe der Vorprüfung ist zu klären, ob durch das geplante Vorhaben die Erhaltungs- oder Schutzziele des Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können und dadurch eine „potentielle Betroffenheit“ des Gebietes vorliegt.

Sofern die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes besteht ist eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Da Teile der Natura 2000 Gebiete im Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen und die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes besteht, wird im vorliegenden Fall eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Verträglichkeitsprüfung ist Teil einer Verwaltungsentscheidung, die auf der Grundlage eines gesonderten Gutachtens (=Verträglichkeitsuntersuchung) erfolgt.



Abbildung 1: Übersicht über das Gebiet des Bebauungsplans (in Relation zu den Schutzgebieten)

Tatsächliches Eingriffsgebiet mit roter Linie markiert. Vorkartierter FFH-Lebensraumtyp Borstgrasrasen (schwarz markiert). Bebauungsplangebiet (gelbe Linie)

Vorgehensweise

Für das FFH- Gebiet liegt derzeit noch kein Managementpläne vor.

Für Teilflächen des Vogelschutzgebiets kann auf den Managementplan für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ bzw. die darin formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das VSG „Südschwarzwald, 8114-441“ Aussagen zurückgegriffen werden. .

Weiterhin wurden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Gutachten erfolgten faunistischen Untersuchungen (Reptilien, Vögel, Amphibien, Fledermäuse) ausgewertet:

- Kunz GaLaPlan (August 2018): Gemeinde Todtnau Gemarkung Todtnauberg Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ - Artenschutzrechtliche Prüfung.

Für die Beurteilung möglicher Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen im Bebauungsplanangebot wurde eine Untersuchung von einem Fachbüro durchgeführt:

- IFÖ Bad Krozingen (Juli 2014): FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen-Kartierung in Todtnauberg-Radschert.

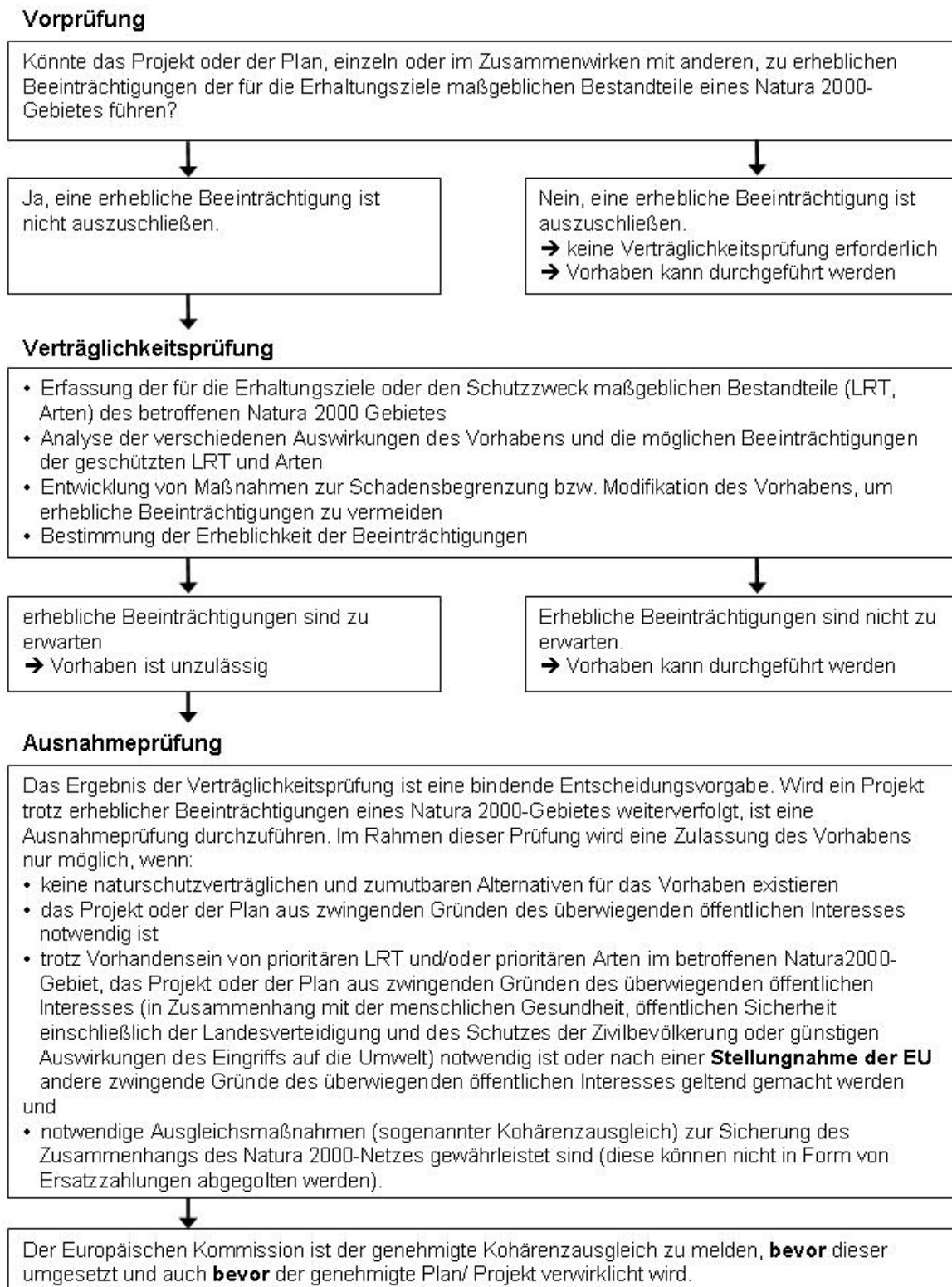
Nach Auswertung der vorliegenden Daten wird in einem zweiten Schritt das Vorhaben beschrieben und auf mögliche Beeinträchtigungsfaktoren für die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 – Gebiete geprüft. Hierbei werden sowohl die während der Bauphase auftretenden Beeinträchtigungen als auch die anhaltenden Beeinträchtigungen durch das Bauwerk selbst oder den Betrieb der Anlage dargestellt.

Auf der Grundlage dieser Darstellungen erfolgt dann die gutachterliche Einschätzung, ob Beeinträchtigungen der Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete möglich oder auszuschließen sind. Sind Beeinträchtigungen auszuschließen, erfolgen keine weiteren Untersuchungen. Sind Beeinträchtigungen möglich, wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bestimmt und ggfs. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erarbeitet. Sind weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen zu verzeichnen, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen. Verbleiben nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen kann das Vorhaben unter Berücksichtigung der erarbeiteten Vorgaben (Integration in den Landschaftspflegerischen Begleitplan) umgesetzt werden.

Die folgende Abbildung¹ erläutert die einzelnen Bearbeitungsschritte:

¹ Quelle: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Abbildung 2: Ablaufschema zur Prüfung von Projekten und Plänen gemäß § 34 und 35 BNatSchG



2 Bauvorhaben

2.1 Kurze Vorhabensbeschreibung

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Todtnauberg mit dem Ziel, dort ein Hotel anzusiedeln. Über die geplante Hotelfläche hinaus bezieht das Plangebiet auch die Flächen der bestehenden Jugendherberge und der bestehenden Fachklinik „Tannenhof“ mit ein, um dort bauliche Erweiterungen zu erleichtern und die Erschließungsvoraussetzungen zu verbessern. Der Bebauungsplan beinhaltet daher auch eine bereits vorliegende Ausbauplanung für die Radschertstraße.

Der nun geplante Hotelstandort wird getauscht mit der im Bereich „Hornmatt“ im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 neu aufgenommenen Hotelfläche, weil hier auch nach langjährigen Bemühungen der Stadt kein Grunderwerb möglich war. Der Stadt wurden nun konkrete Bauabsichten für ein Hotel in Todtnauberg dargelegt, so dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Der Ortsteil Todtnauberg ist ein bedeutender Fremdenverkehrsschwerpunkt auch über die Stadt hinaus. Die Aufnahme einer neuen Hotelstandortfläche in den Flächennutzungsplan 2008 wurde nicht zuletzt damit begründet, dass dieser Ortsteil seinerzeit etwa die Hälfte der rund 370.000 Übernachtungen pro Jahr im Todtnauer Ferienland aufnahm. Der vorgesehene neue Standort weist eine gute Eignung für die geplante Größe des Hotels mit unter 299 Betten bei einer hohen qualitativen Ausstattung auf. Er liegt am Siedlungsrand in einer attraktiven Höhen- und Aussichtslage. Gleichzeitig ergibt sich durch die Nähe zur bestehenden Jugendherberge, zur Fachklinik Tannenhof und zu den bestehenden Sportanlagen eine städtebaulich gewünschte Bündelung, die auch eine wirtschaftliche Erschließung erlaubt und nicht zuletzt die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes begrenzt.

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind im Eigentum der Stadt Todtnau, so dass an diesem Standort eine zeitnahe Projektrealisierung gesichert ist. Der Ortschaftsrat hat sich bereits grundsätzlich positiv zum Planvorhaben geäußert und der Gemeinderat hat am 26.03.2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst sowie eine Veränderungssperre erlassen. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses wurde das Vorhaben in den Grundzügen mit dem Landratsamt Lörrach und mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Die Bereiche der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof liegen im Geltungsbereich des 1980 aufgestellten Bebauungsplanes „Hintermatt Büreten Radschert Teil B, der in diesen Teilen durch den neuen Bebauungsplan überlagert wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels geschaffen und in den bereits bebauten Bereichen der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof eine Nachverdichtung und Verbesserung der Erschließung ermöglicht werden.

Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1012, 1013, 626/7, 1195 (Teil), 1202, 1294 (Teil) und das Straßengrundstück 1196/1 (Teil).

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich im Osten im südlichen Teil durch die Radschertstraße und im nördlichen Teil durch die Projektgrenze entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil. Nördlich erfolgt die Abgrenzung entlang des vorhandenen Wanderweges „Rundweg“. Westlich erfolgt die Abgrenzung entlang der Grundstücksgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 626/7 bzw. entlang der Projektgrenze gemäß Darstellung im zeichnerischen Teil. Die südliche Grenze ergibt sich durch die Grundstücksgrenze von Grundstück Flst.Nr. 1012.

Das Gelände steigt von Süd nach Nord an. Die Höhenlage liegt zwischen ca. 1.115 m ü. NN und ca. 1.175 ü. NN. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 5,23 ha.

Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Todtnauberg in einem Bereich, der bereits durch die bestehende Jugendherberge, die Fachklinik Tannenhof sowie öffentliche Sport- und Spielanlagen vorgeprägt ist.

Der Ortsteil Todtnauberg insgesamt ist sehr stark vom Fremdenverkehr und Tourismus geprägt. Die im Flächennutzungsplan der Stadt niedergelegten städtebaulichen Entwicklungsziele enthalten für Todtnauberg ein Bekenntnis zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion, was nicht zuletzt in der Ausweisung eines zusätzlichen Hotelstandortes seinen Niederschlag gefunden hat. Mit dem vorliegenden Konzept ist es gelungen, einen Investor für ein qualitativ hochwertiges Hotelangebot zu finden, welches die gewünschte Ergänzung zu den bereits bestehenden Einrichtungen darstellt.

Der nun gefundene Standort auf einem städtischen Grundstück führt zu einer Bündelung mit bereits vorhandenen Einrichtungen und erlaubt eine zeitnahe Realisierung.

Art und Umfang Nutzungsart

Für den gesamten Geltungsbereich wird Sondergebietsfläche gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung wird in drei Bereiche (SO 1 bis 3) gegliedert.

Für die geplante Hotelansiedlung im SO 1 wird ein Sondergebiet Hotel mit einer Größenbeschränkung auf 299 Betten festgesetzt. Die Größe des geplanten Hotels bleibt damit unterhalb der Schwelle, ab der ein Raumordnungsverfahren erforderlich wäre. Dem Bebauungsplan liegt ein kleinteilig gegliedertes Konzept mit insgesamt 11 Einzelgebäuden zugrunde, von denen drei baulich zu einer Einheit verbunden sind, die zentrale Bereiche der Gastronomie, des Wellnessbereiches, des Empfangs usw. aufnehmen. Die Gebäude reihen sich berg- und talseits eines zentralen Erschließungsweges auf und nehmen in ihrer Anordnung Bezug auf den Verlauf der Höhenlinien.

Für den Bereich der Fachklinik Tannenhof wird das SO 2 Fachklinik festgesetzt. Die Abgrenzung umfasst den bereits genutzten Bestand und eine geringfügige Erweiterung um Verkehrs- und Stellplatzflächen, die zum Teil ebenfalls bereits in Nutzung sind, aber nicht durch den gültigen Bebauungsplan abgedeckt sind. Die Flächenabgrenzung wird hier durch den gültigen Flächennutzungsplan abgedeckt. Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Fachklinik liegen hier in einer inneren Verdichtung durch ein größer gefasstes Baufenster.

Für den Bereich der Jugendherberge wird das SO 3 Jugendherberge/Jugendhotel festgesetzt. Mit der Abgrenzung erfolgt auch eine geringfügige Flächenerweiterung, die ein der Stadt bereits vorliegendes Bauvorhaben zur Errichtung eines Wohnhauses für die Herbergseltern berücksichtigt und zusätzlich weitere Parkplätze entlang der Radschertstraße einschließt

Der Sondergebietsausweisung wird hier gegenüber der Gemeinbedarfsflächendarstellung im FNP der Vorzug gegeben, weil sie die Nutzung konkreter und eindeutiger beschreibt und dabei auch offenbleiben kann, ob es sich um eine Einrichtung der Infrastruktur handelt.

Wohnnutzungen sind im Umfeld der Planung nicht betroffen, so dass Nutzungskonflikte aus dem näheren Umfeld nicht zu erwarten sind. Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden betragen bei der Fachklinik über 150 Meter und bei der Jugendherberge und dem geplanten Hotelstandort über 250 Meter. Aufgrund der abgesetzten Lage des Gebietes am äußersten nördlichen Ortsrand sind keine lärmbedingten Konflikte zu erwarten.

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahlen (GRZ) eingetragen. Für das Sondergebiet 1 wird zusätzlich eine maximale Grundfläche für die einzelnen baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung von maximalen First- und Traufhöhen festgelegt. Diese werden gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil auf das vorhandene Gelände gemäß den eingetragenen Höhenschichtlinien bezogen.

Es wird abweichende Bauweise (a) und offene Bauweise (o) festgesetzt. Bei abweichender Bauweise darf die Gesamtlänge der Gebäude mehr als 50 m betragen.

Bedarf an Grund und Boden

Die Bruttofläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 5,23 ha.

Etwa 2,20 ha werden durch den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten- Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ wird demnach um eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha ergänzt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf den Ergänzungsbe- reich mit 3,03 ha begrenzt.

Durch den Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ werden insgesamt 3 Sonderge- bietsflächen mit einer Nettobaufläche von 2,86 ha ausgewiesen. Unter Berücksichti- gung der GRZ von 0,4 zzgl. der Anrechnung von 50% Nebenanlagen ergibt sich inner- halb der Sondergebietsflächen eine zulässige Flächenversiegelung von etwa 1,72 ha.

Die max. Flächenversiegelung beträgt unter Berücksichtigung der auszuweisenden öf- fentlichen Verkehrsflächen (inkl. Rundweg) mit 0,53 ha und der Verkehrsflächen be- sonderer Zweckbestimmung mit 0,21 ha circa 2,46 ha.

Etwa 1,63 ha werden im Plangebiet als Private Grünfläche mit anteiliger Überlagerung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist über die Radschertstraße erschlossen. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Gemeindestraße. Für die Radschertstraße liegt eine Ausbauplanung vor, die in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen wird (Stand Entwurfsplanung 02.06.2014/Fritz Planung GmbH Freiburg). Der Regelquerschnitt sieht den Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von 6,6 m und einem bergseitig fahrbahnbegleitenden Gehweg von 1,5 m vor. Die vorhandenen bzw. geplanten Zufahrten werden im zeichnerischen Teil als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „private Zufahrten“ ausgewie- sen.

Der bestehende „Rundweg“ bleibt als Fuß- und auch ausgewiesener Wanderweg erhal- ten.

Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken herzu- stellen. Darüber hinaus werden für die öffentliche Nutzung entlang der Radschertstraße und im Bereich der Anbindung des „Rundweges“ Flächen für Parkplätze ausgewiesen.

Ver- und Entsor- gung

Stromversorgung

Der Versorgungsträger Energieversorgung Oberes Wiesental hat hierzu mitgeteilt, dass die Versorgung des geplanten Hotels, je nach Leistungsanforderung, durch Erweiterung des vorhandenen 1-kV-Ortsnetzes ab der Trafostation „Tannenhof“ oder durch eine kundeneigene Station (20-kV) erfolgen kann. Um rechtszeitige Koordinierung der Er- schließungsmaßnahmen wird gebeten.

Wasserver- und -entsorgung

Die Wasserversorgung im Plangebiet ist durch bestehende Versorgungseinrichtungen gesichert. Für das geplante Hotel ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes erforderlich. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Stadt eingetragen.

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das vorhandene Lei- tungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über die vorhandene Schmutzwasserleitung DN 250 in der Radschertstraße. Für das geplante Hotel ist eine Ergänzung des Leitungsnetzes erforderlich. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil nach dem Bestandsplanwerk der Gemeinde eingetragen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser wird über ein Trennsystem abgeleitet. Im Rahmen der Er- schließungsmaßnahme Radschertstraße wird auch eine neue Regenwasserleitung ver- legt, an die dann angeschlossen werden kann.

2.2 Alternativenprüfung

Alternativen

Alternative Standorte wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP – Änderung geprüft. Die Vergleichsflächen stehen aufgrund der Besitzverhältnisse teilweise nicht zu Verfügung. Die geprüften Flächen am Hornmattweg befinden sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten, relativ steilen Grünflächen, welche bisher nicht erschlossen sind. Weiter Ausführungen können der Umweltprüfung zur FNP – Änderung entnommen werden.

Eine Erschließungsalternative besteht für das vorliegende Plangebiet nicht. Für die bereits bebauten Flächen der Fachklinik sowie der Jugendherberge ist die Erschließung mit der Anbindung an die Radschertstraße bereits vorgegeben. Für die Hotelstandorte steht mit der parallel zum vorhandenen Wirtschaftsweg verlaufenden Zufahrt nur eine Erschließungsvariante zur Verfügung. Auf weitere Ausführungen kann hier verzichtet werden.

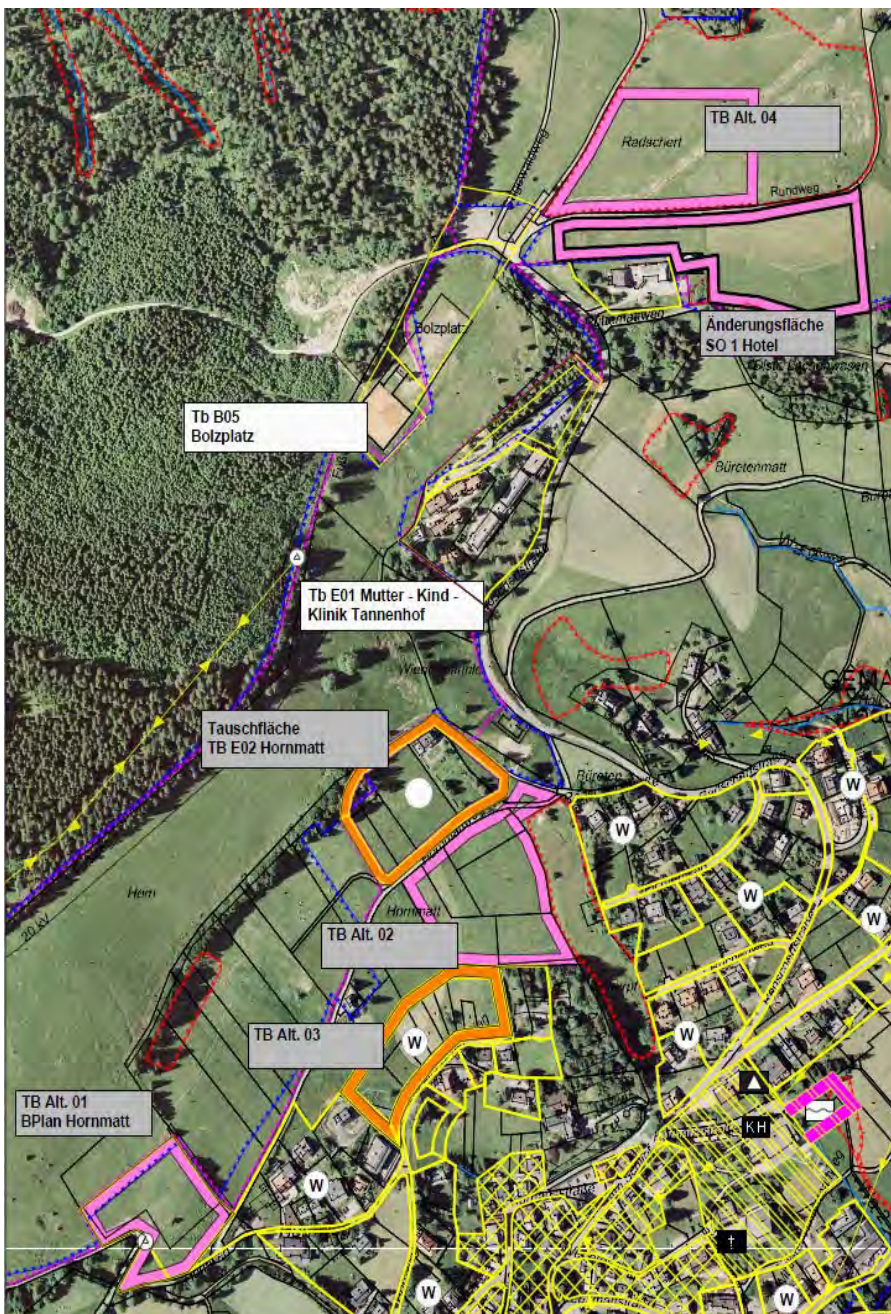


Abbildung 3: Gesamtübersicht der Tausch- und Änderungsfläche mit abgeprüften Alternativflächen (Tb Alt. 01- 04)

2.3 Darstellung der Wirkfaktoren

2.3.1 Belastungsfaktoren

Vorbemerkung Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten-Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstrasse“ umfasst demnach eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf die bisherige Außenbereichsfläche mit 3,03 ha begrenzt.

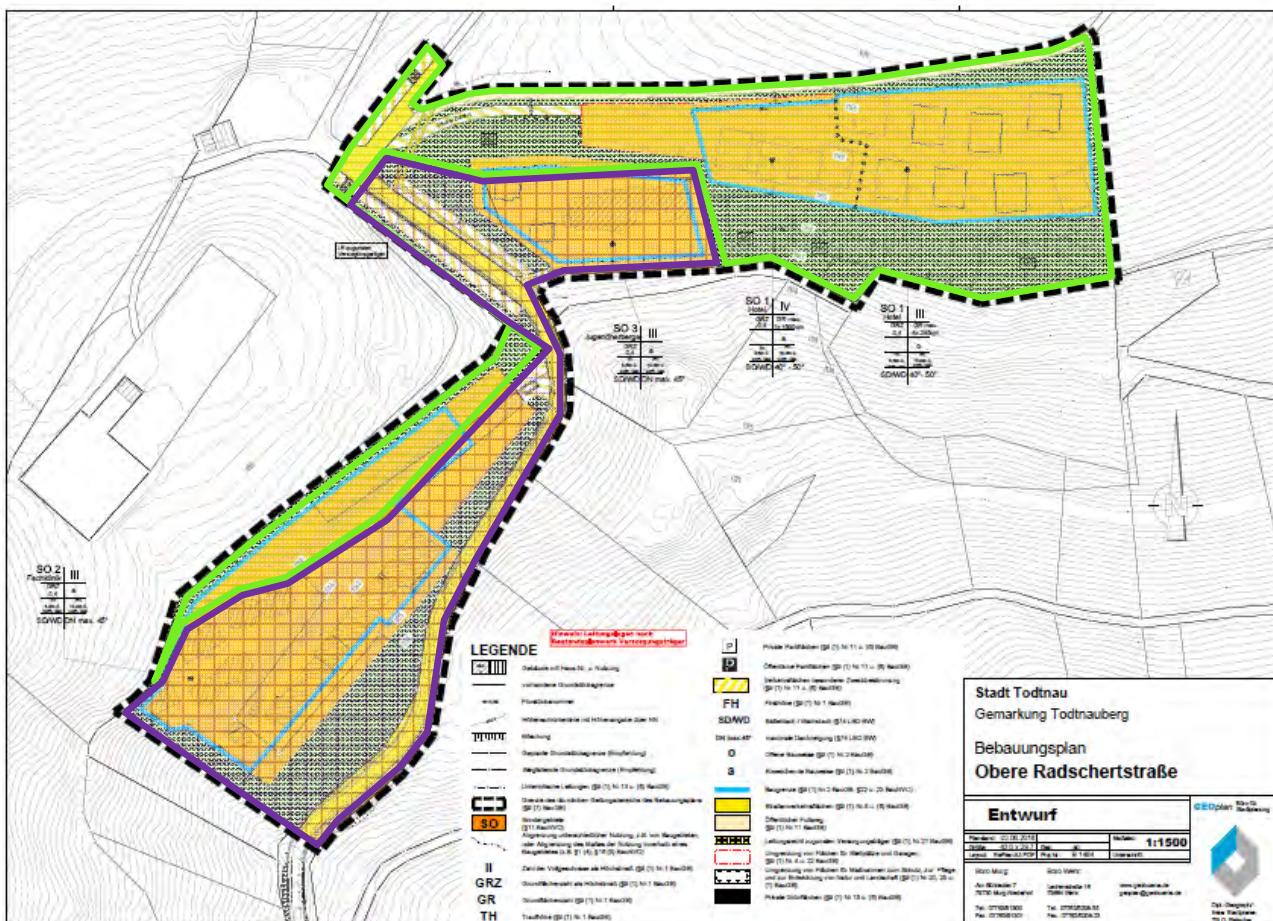


Abb. 1: Übersicht Planvorhaben: Abgrenzungsraum= schwarz stark gestrichelt; tats. Eingriffsbereich/ Ergänzungsfläche Außenbereich= grün; Überlagerung rechtskräftiger Bebauungsplan= violett; Quelle: Rechtsplan Büro GeoPlan, M.Schrott

2.3.2 Bestand gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan

Bestand gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten-Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtfläche	2,2 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsfläche	- 0,29 ha
abzügl. Flächen für Landwirtschaft	- 0,25 ha
= Nettobaupfläche	1,66 ha
Fläche für Gemeinbedarf (Jugendherberge)	0,36 ha
Flächenversiegelung durch Gebäude / GRZ 0,2	0,072 ha
Flächenversiegelung durch Nebenanlagen	0,288 ha
Sondergebiet (Klinik)	1,3 ha
Flächenversiegelung durch Gebäude / GRZ 0.2	0,26 ha
Flächenversiegelung durch Nebenanlagen	1,04 ha
max. zulässige Flächenversiegelung	1,95 ha
davon öffentliche Verkehrsflächen	0,29 ha
davon Flächen für Gemeinbedarf	0,36 ha
davon Sondergebiet	1,30 ha

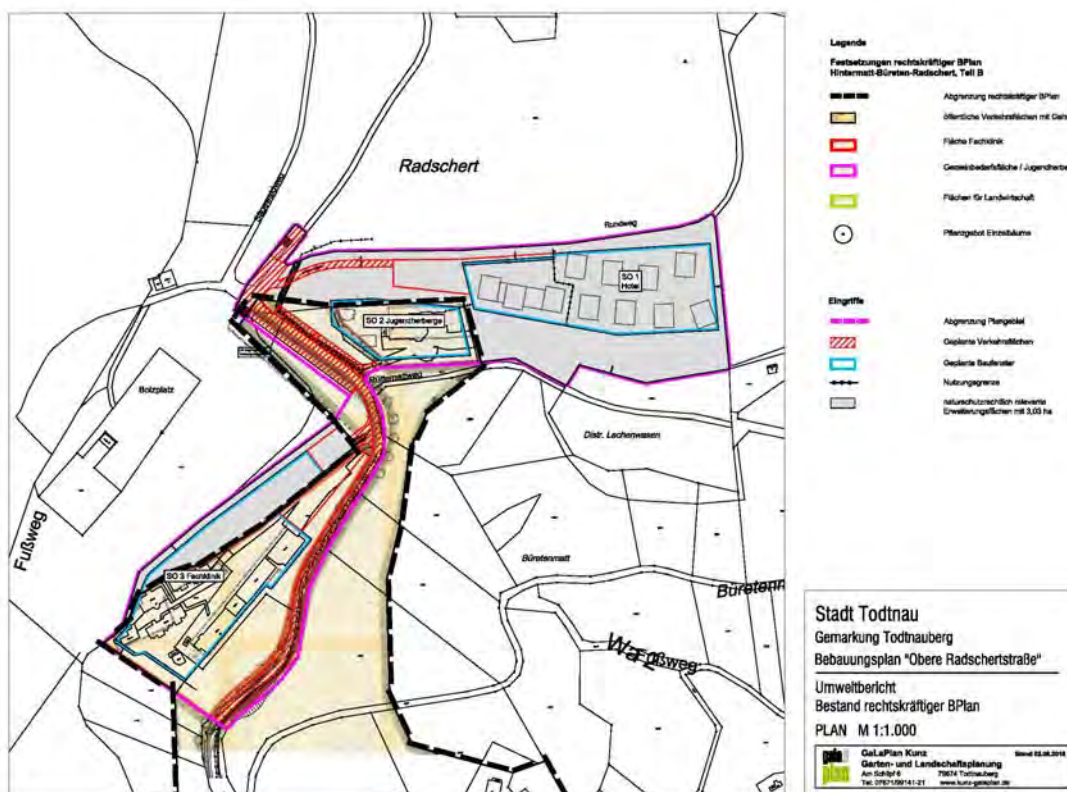


Abb. 2: Übersicht Überlagerung rechtskräftiger BPlan

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Für den Bereich der Fachklinik und der Jungenherberge ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Da bei Bebauungsplänen vor 1990 noch keine gesetzlichen Regelungen für Nebenflächen im BauGB enthalten waren, ist davon auszugehen, dass auch die verbleibenden 80% Flächenanteil für Nebenanlagen hätten versiegelt werden können.

Da innerhalb der durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Flächen mit etwa 2,2 ha bereits derzeit eine entsprechende Bebauung und Erweiterung von Gebäuden und Nebenflächen möglich wäre, wird für diese Flächen keine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Durch das Planvorhaben ergeben sich die Vergrößerung der bisher ausgewiesenen Baufenster sowie die Umwidmung der Fläche für Gemeinbedarf im Bereich der Jugendherberge zu einem weiteren Sondergebiet, welches um etwa 0,2 ha nach Norden hin erweitert wird. Das Sondergebiet der Fachklinik erweitert sich nach Norden hin um etwa 0,55 ha während der südliche Bereich als Private Grünfläche ausgewiesen wird.

Ebenfalls vergrößert sich der Flächenanteil an öffentlichen Verkehrsflächen und es werden erstmals Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.

Insgesamt ergibt sich durch die Neuausweisung des Bebauungsplanes „Obere Radschertstraße gegenüber des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hintermatt- Büreten- Radschert“ eine deutliche Verbesserung durch eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung innerhalb der Sondergebietsflächen der Jugendherberge und der Fachklinik durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 zuzügl. 50% für Nebenanlagen..

2.3.3

Kennzahlen Planvorhaben

Darstellung Planvorhaben

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes wird die „Radschertstraße“ erneuert und vor allem im südlichen Bereich verbreitert. Des Weiteren werden zwei Parkplätze seitlich zur Radschertstraße vorgesehen. Der Wirtschaftsweg bzw. Rundweg entlang der Nordgrenze des Plangebietes wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Die Verkehrsflächen der Radschertstraße sind im rechtskräftigen Bebauungsplan nur teilweise enthalten. Die neuen Verkehrsflächen umfassen auch Teile des vorhandenen Radschert- Parkplatzes sowie den Wirtschaftsweg.

Da im Seitenbereich der Radschertstraße zudem die Neuanlage von Parkplätzen vorgesehen ist und die vorhandenen Straßenflächen verbreitert werden sollen, erfolgt auch für die ausgewiesenen Straßenflächen eine entsprechende Darstellung und Bilanzierung der Eingriffe.

Die zusätzlichen Eingriffsflächen beschränken sich somit vor allem auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets mit 3,03 ha. Im südlich des Wirtschaftswegs gelegenen Teilbereich von Flst. Nr. 1294 soll eine Sonderfläche „Hotel“ ausgewiesen werden.

Während der Wirtschaftsweg schon vorhanden ist, wird für die Erschließung des Hotels eine neue private Zufahrt ausgewiesen. Ebenfalls wird der nördliche Bereich der SO2 Fachklinik erweitert. Die bisher bestehende Sondergebietsfläche für den Kurklinikbetrieb wird anteilig als Private Grünfläche ausgewiesen.

Das Planvorhaben setzt sich wie folgt zusammen.

	<i>Planvorhaben gesamt</i>	<i>Innerhalb Bereich von rechtskräftigem BPlan</i>	<i>Erweiterung</i>
Gesamtfläche	5,23 ha	2,2 ha	3,03 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Rundweg)	- 0,53 ha	- 0,35 ha	- 0,18 ha
abzügl. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	- 0,53 ha	- 0,12 ha	- 0,09 ha
abzügl. private Grün- und Maßnahmenflächen	- 1,63 ha	- 0,49 ha	- 1,14 ha
= Nettobaufläche	2,86 ha	1,24 ha	1,62 ha
SO 1 Hotel	1,09 ha		1,09 ha
max. zulässige Flächenversiegelung	0,65 ha		0,65 ha
SO 2 Fachklinik	1,29 ha	0,88 ha	0,41 ha
max. zulässige Flächenversiegelung	0,77 ha	0,53 ha	0,25 ha
SO 3 Jugendherberge	0,48 ha	0,36 ha	0,12 ha
max zulässige Flächenversiegelung	0,29 ha	0,22 ha	0,07 ha
max. zulässige Flächenversiegelung gesamt	2,46 ha	1,22 ha	1,24 ha
davon öffentliche Verkehrsflächen	0,53 ha	0,35 ha	0,18 ha
davon Verkehrsflächen mit bes. Zweckbestimmung	0,21 ha	0,12 ha	0,09 ha
davon SO 1 Hotel	0,66 ha		0,65 ha
davon SO 2 Fachklinik	0,77 ha	0,53 ha	0,25 ha
davon SO 3 Jugendherberge	0,29 ha	0,22 ha	0,07 ha

Ergebnis

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich für die Sondergebietsflächen Jugendherberge (SO3) und Fachklinik (SO2) eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung von etwa 0,73 ha.

Insgesamt werden dem Bebauungsplan 3,03 ha Außenbereichsfläche hinzugefügt.

Auf diesen Flächenanteil bezieht sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Der tatsächliche Eingriffsbereich setzt sich wie folgt zusammensetzt:

tatsächlicher Eingriffsbereich	3,03 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsfläche	- 0,18 ha
abzügl. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	- 0,09 ha
abzügl. Private Grün- und Maßnahmenflächen	- 1,14 ha
Nettobaupläche BPlan-Erweiterung	1,62 ha
Neuausweisung SO1 Hotel	1,09 ha
....zulässige Flächenversiegelung (GRZ 0.4 zzgl. 50 % Nebenanlagen)	0,65 ha
Erweiterung SO2 Fachklinik	0,41 ha
....zulässige Flächenversiegelung (GRZ 0.4 zzgl. 50 % Nebenanlagen)	0,25 ha
Erweiterung SO3 Jugendherberge	0,12 ha
....zulässige Flächenversiegelung (GRZ 0.4 zzgl. 50 % Nebenanlagen)	0,07 ha
max. zulässige Flächenversiegelung gesamt	1,24 ha
davon öffentliche Verkehrsflächen	0,18 ha
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	0,09 ha
davon Sondergebiet SO1 Hotel	0,65 ha
davon Sondergebiet SO2 Fachklinik	0,25 ha
davon Sondergebiet SO3 Jugendherberge	0,07 ha

2.3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten an den Gebäuden, den Stellplatzflächen sowie den erforderlichen Verkehrsflächen, Zufahrten, Fahrgassen und Wegen.

Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich bzw. gering eingestuft.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

Allerdings können die baubedingten Risiken bei beiden Baugebieten durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen vermieden werden, so dass die unterschiedliche Beurteilung lediglich für ein mögliches Umweltrisiko gilt.

2.3.3.2

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 5,23 ha.

Auf 2,20 ha wird der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan (Hintermatt- Büreten-Radschert, Teil B; 1980) überlagert. Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Obere Radschertstraße“ umfasst demnach eine Außenbereichsfläche von etwa 3,03 ha. Die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird auf die bisherige Außenbereichsfläche mit 3,03 ha begrenzt.

Flächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans

Da innerhalb der bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überlagerten Flächen mit etwa 2,2 ha bereits eine entsprechende Bebauung und Erweiterung von Gebäuden und Nebenflächen möglich wäre, wird für diese Flächen keine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung notwendig. Insgesamt ergibt sich durch die Neuausweisung des Bebauungsplanes „Obere Radschertstraße“ gegenüber des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hintermatt- Büreten- Radschert eine deutliche Verbesserung durch eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung um 0,73 ha innerhalb der Sondergebietsflächen der Jugendherberge und der Fachklinik, obwohl der Versiegelung der Verkehrsflächen zunimmt.

Diese Betrachtung im Hinblick auf eine Reduzierung der max. Flächenversiegelung ist jedoch eher theoretischer Natur. Bei der steilen Hanglage wäre eine vollständige Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen oder Gebäude ohnehin nur schwer möglich. Des Weiteren ist eine vollständige Flächenversiegelung und –überbauung des gesamten Baugrundstücks zu 100% im Hinblick auf die Nutzung als „Kurklinik“ sicher auch nicht erwünscht. Auf eine Bilanzierung der reduzierten Flächenversiegelung im Bereich von SO2 und SO3 wird deshalb nachfolgend verzichtet.

Die nachfolgende Darstellung der zusätzlichen Flächenversiegelung beschränkt sich somit auf die neu ausgewiesenen Flächen des Ergänzungsbereiches mit einer Grundfläche von 3,03 ha.

Flächen des tatsächlichen Eingriffsbereiches (Erweiterungsflächen BPlan)

Sondergebietsflächen

Im Plangebiet werden mit der SO1 Hotel, der SO2 Fachklinik und der SO3 Jugendherberge insgesamt 3 Sondergebietsflächen mit einer Nettobaufläche von etwa 1,62 im bisherigen Außenbereich ausgewiesen. Unter Anwendung einer GRZ von 0.4 zzgl. der Anrechnung von 50% für Nebenanlagen errechnet sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,97 ha innerhalb der Sondergebietsflächen (vgl. Flächentabellen innerhalb dieses Kapitels).

Angrenzend zu den Sondergebietsflächen werden 1,14 ha Grünflächen ausgewiesen, von welcher etwa 0,79 ha als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Entwicklung FFH- Lebensräume) festgesetzt werden.

Verkehrsflächen

Im Zuge der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes werden im bisherigen Außenbereich etwa 0,18 ha öffentliche Verkehrsflächen (Radschertstraße inkl. Rundweg) und etwa 0,09 ha Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze und Zufahrten) ausgewiesen.

Gesamtversiegelung

Durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen (ca. 0,27 ha) sowie durch die Bebauung der Sonderfläche mit Nebenanlagen (ca. 0,97 ha) werden insgesamt ca. 1,24 ha Fläche zusätzlich versiegelt und überbaut.

Bisher besteht im Erweiterungsbereich eine Flächenversiegelung von 0,21 ha, sodass sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Erweiterungsbereich auf 1,03 ha beschränkt.

2.3.3.3

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoffmissionen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Durch die künftige Nutzung der Fläche als Sondergebiet ergeben sich zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Ziel- und Quellverkehr.

Nähere Angaben zum Ziel- und Quellverkehr sind dem beigefügten Schallschutzgutachten sowie dem Kap. 4.10 Schutzgut Menschliche Gesundheit zu entnehmen

3

Verträglichkeitsprüfung FFH – Gebiet

3.1

FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“ (Nr. 8113-342)

3.1.1

Gebietsbeschreibung

FFH-Gebiet

Das über 5000 ha große FFH- Gebiet „**Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau**“ ist als glazial überformte Mittelgebirgslandschaft mit einer bedeutenden Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften als Gesamtlebensräume ausgewiesen.

Lebensräume nach Anhang I

Im Meldebogen werden für das Gebiet folgende wertbestimmenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

Code	Lebensraumtyp
➤ 3110	nährstoffarme Stillgewässer
➤ 3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
➤ 4030	trockene Heiden
➤ 6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
➤ 6230	Artenreiche Borstgrasrasen *
➤ 6430	Feuchte Hochstaudenfluren
➤ 6510	Magere Flachlandmähwiesen
➤ 6520	Berg – Mähwiesen
➤ 7110	naturnahe Hochmoore *
➤ 7120	geschädigte Hochmoore
➤ 7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
➤ 7150	Torfmoor-Schlenken
➤ 7230	Kalkreiche Niedermoore
➤ 8110	hochmontane Silikatschutthalden
➤ 8150	Silikatschutthalden
➤ 8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
➤ 8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
➤ 9110	Hainsimsen – Buchenwald
➤ 9130	Waldmeister – Buchenwald
➤ 9140	Subalpine Buchenwälder
➤ 9180	Schlucht und Hangmischwälder *
➤ 91D0	Moorwälder *
➤ 91E0	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide *
➤ 9410	bodensaure Nadelwälder

* = prioritärer Lebensraum

Wert- bestimmende Arten nach An- hang II

Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sind im Erhebungsbogen aufgeführt:

Code	wissenschaftl. Bez.	Deutscher Name
➤ 1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
➤ 1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
➤ 1361	<i>Lynx lynx</i>	Luchs
➤ 1386	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos

* = prioritäre Arten



Abb. 3: FFH – Gebiet Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau / rot = Plangebiet Bebauungsplan Obere Radschertstraße

Mußte neue Abbildung machen und Eifügen / wir können das nicht auf den Hotelbereich beschränken.

3.1.2

Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Vorbemerkung

Da für das betroffene FFH-Gebiet noch kein Managementplan ausgearbeitet ist, werden für das Schutzgebiet die allgemeinen für FFH – Gebiete gültigen Schutz- und Erhaltungsziele, auch geregelt in §§ 36 - 38 LNatSchG, zugrunde gelegt.

Für die innerhalb des Wirkungsbereichs liegenden FFH-Lebensraumtypen bzw. im Plangebiet nachgewiesenen Arten des Anhang II werden die Schutz- und Erhaltungsziele aus benachbarten Managementplänen herangezogen.

Allgemeine Schutz- und Er- haltungsziele für Lebensraumty- pen nach An- hang I

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH - Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird nach Art. 1 e) der FFH - Richtlinie (92/42/EWG) als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele für Arten nach Anhang II

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH - Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen. Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH - Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele und darauf abgestimmte Maßnahmen maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population im Gebiet. Ist dieser als günstig im Sinne der FFH - Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsmaßnahmen freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, so sind die genannten Entwicklungsmaßnahmen bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als Erhaltungsmaßnahme anzusehen.

Die angegebenen Erhaltungsziele beinhalten vorläufige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der konkrete Erhaltungszustand der jeweiligen Arten in den FFH - Gebieten größtenteils unbekannt ist. Es kann somit keine Aussage darüber getroffen werden, ob spezielle Maßnahmen für eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nötig sind oder lediglich eine Verbesserung eines bereits vorhandenen günstigen Erhaltungszustandes bewirken würden.

3.1.3

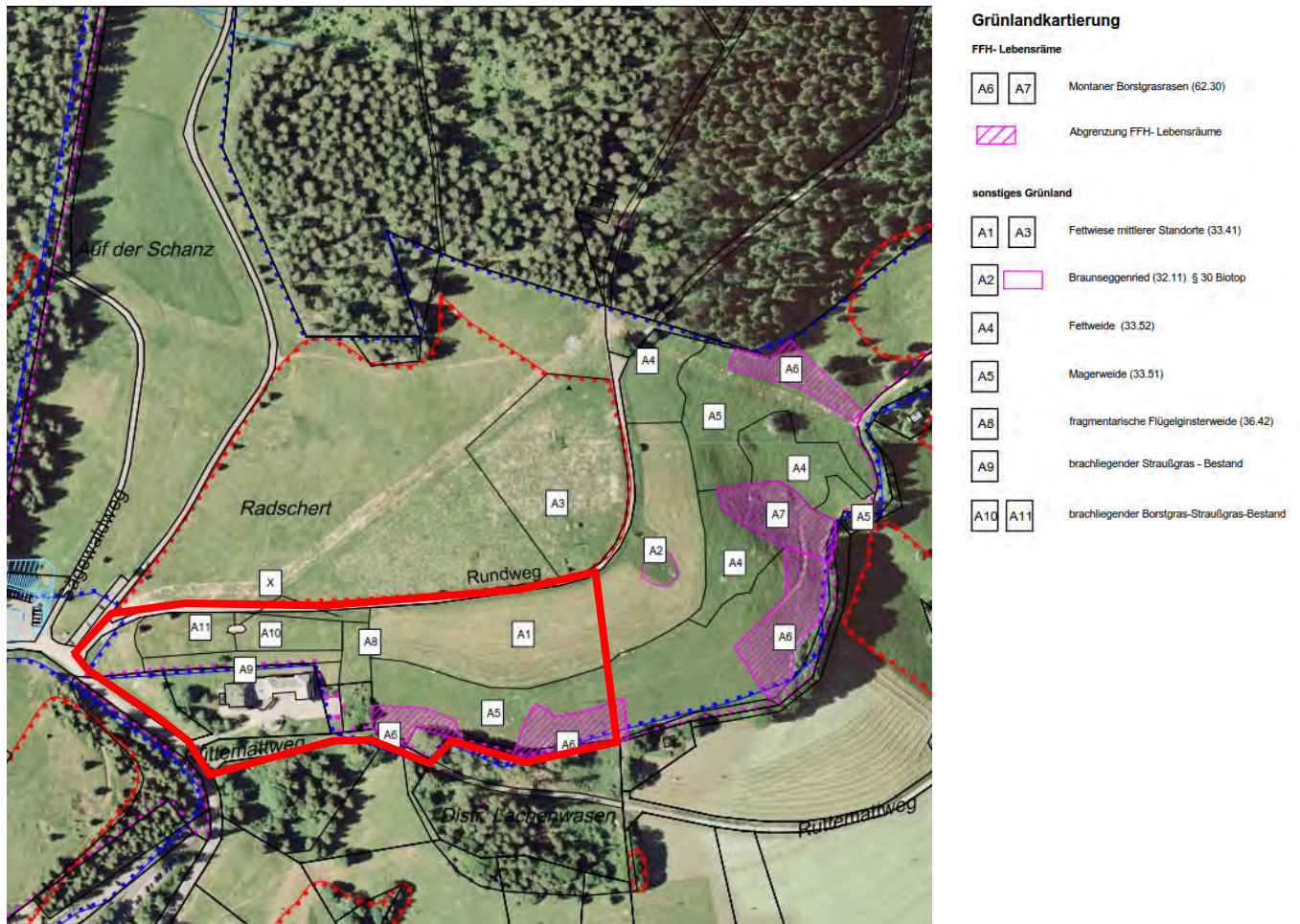
Betroffene Lebensräume nach Anhang I der FFH – Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Vorbemerkung

Im Untersuchungsgebiet wurde eine flächendeckende Vegetationskartierung vorgenommen. FFH-relevante Lebensraumtypen sind nur im Bereich der geplanten Hotelfläche sowie in den Randbereichen der Jugendherberge zu erwarten. Im Bereich der Kurklinik konnten keine FFH – Lebensraumtypen festgestellt werden.

Um eine Entscheidung über das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie treffen zu können, ist eine detaillierte Erfassung der Vegetationstypen und ihrer Übergänge notwendig. Die Lebensraumtypen wurden nach den im Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.3) genannten Kriterien aufgenommen. Es wurde eingehend auf die Übergänge vom „Montanen Borstgrasrasen“ zur Magerweide geachtet. Alle Vegetationseinheiten wurden in einer Vegetationskarte (siehe Abbildung 4) dargestellt. Ihre Artenzusammensetzung und FFH-Lebensraumtypenkartierung, Todtnauberg-Radschert die Häufigkeit jeder einzelnen Art wurden tabellarisch zusammengefasst (siehe Anhang Tabelle A1 bis A11). Die Häufigkeitsangaben und die Nomenklatur der Vegetationseinheiten richten sich nach der Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen der LUBW (2014).

Abbildung 4: Ergebnis der Kartierung von Lebensraumtypen im Plangebiet



Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es wurden insgesamt 8 verschiedene Vegetationseinheiten differenziert. Davon wurden 2 Vegetationseinheiten im südlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen [6230]“ kartiert. Direkt übernommene Texte aus dem Gutachten sind *kursiv* dargestellt

Die Teilflächen, die in der Vegetationskarte mit „A6“ gekennzeichnet werden, weisen 5 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, wovon nur 2 (Flügelginster und Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig, alle anderen sehr vereinzelt im Bestand anzutreffen sind. Zusätzlich kommen noch 8 typische Kennarten vor, davon sind 4 regelmäßig und mit geringer bis mittlerer Deckung zu finden. Kriechender Klee ist mit geringer Deckung vorhanden. Nährstoff- oder Störzeiger wurden nicht festgestellt. Aufgrund der Artenzusammensetzung und der geringen Anzahl an wertgebenden Zählarten wird das Arteninventar als durchschnittlich (C) bewertet. Die Habitatstruktur ist nur teilweise mit einer unregelmäßigen, leicht bultigen Struktur typisch ausgebildet. Daher wird die Habitatstruktur als durchschnittlich bewertet. Beeinträchtigungen liegen in diesen Bereichen nicht vor. Insgesamt wird diese aus 4 Teilflächen bestehende Vegetationseinheit A6 als „Montaner Borstgrasrasen“ in einem durchschnittlichen Erhaltungszustand (C) bewertet.

Die Vegetationseinheit „A7“ ist etwas artenreicher. Sie weist 8 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, davon 3 (Flügelginster, Borstgras, Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig vorkommend. Außerdem sind 9 typische Kennarten der Borstgrasrasen zu finden, 5 davon treten regelmäßig im Bestand auf. Hervorzuheben ist das Vorkommen von typischen Arten wie Lachenal's Habichtskraut und Heide-Labkraut, die vereinzelt im Bestand auftreten. Nährstoff- und Störzeiger kommen im Bestand nicht vor. Das Arteninventar wird aufgrund der Artenzusammensetzung und der Anzahl an wertgebenden Zählarten als durchschnittlich (C) bewertet. Die Habitatstruktur ist typisch ausgebildet, mit einer durch die Beweidung entstandenen unregelmäßigen, etwas bultigen Struktur. Der Bestand weist als typische Landschaftsele-

mente kleine Felsen auf, auf denen teilweise Arten felsiger Standorte wie Felsen-Leimkraut zu beobachten sind. Die Habitatstruktur wird als gut bewertet, da sie eine durch die Beweidung entstandene typische unregelmäßige und leicht bultige Struktur aufweist. Insgesamt wird der Erhaltungszustand des Bestands als durchschnittlich (C) bewertet.

FFH – Lebensraum Montaner Borstgrasrasen [6230]

Erhaltungsziele Für das FFH-Gebiet liegt noch kein Managementplan vor. Als Erhaltungsziele wurden im benachbarten Managementplan „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ folgende Vorgaben gemacht:

- Erhaltung der vielfältigen Borstgrasrasenkomplexe mit kleinflächigen Verzahnungen mit Kleinseggenrieden, Schuttflächen, Bächen, Zwergstrauchheiden, Weidbuchen, Einzelgehölzen und den fließenden Übergängen zu naturnahen Waldgesellschaften.
- Erhaltung des Lebensraumtyps als wichtiges Biotopverbundelement und als Lebensraum für z.T. seltene Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Ansprüchen.
- Erhaltung von nutzungs- und strukturreichen Ausprägungen mit halboffenen Gehölzbeständen, Lesesteinhaufen, Bodenarissen.
- Erhaltung der feuchten Ausprägungen der Borstgrasrasen mit Übergängen zu Quellbereichen und Kleinseggenrieden .
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Standortbedingungen (Bodenstruktur, pH-Wert, Nährstoffgehalt und Kleinklima) insbesondere durch weitgehenden Verzicht auf Dünger- und Kalkgaben.
- Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung durch Beweidung und Pflege.
- Schutz des Lebensraumtyps vor Pflanzen mit Verdrängungswirkung, insbesondere vor Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*).
- Schutz des Lebensraumtyps vor Sukzession.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge sowie durch Trittbelastung und Lagerplätze

Beeinträchtigung

montaner Borstgrasrasen [6230]

Da im Zuge der weiteren Planungen insbesondere auf den Erhalt der im Plangebiet sowie den angrenzenden Bereichen vorhandenen FFH- Lebensraumtypen geachtet wurde, ergibt sich weder ein Verlust noch eine indirekte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps.

Derzeit liegen nur kleine Flächen im südlichen Randbereich der geplanten Hotelanlage. Eine Nutzung der Flächen zu Freizeitwecken und damit verbunden eine intensive Flächenpflege könnten die Bestände gefährden. Ein Bruchfallen der Flächen würde eine Entwicklung zur Zwergstrauch- Heide bedeuten. Eine lebensraumtypische Flächenpflege muss im Rahmen des Hotelbetriebs gewährt werden.

Vermeidung und Minimierung

Innerhalb des Plangebietes stehen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Verfügung:

- Erhalt von 2.200 m² prioritärer FFH- LRT- 6230 „artenreiche montane Borstgrasrasen“ südlich des Baufensters durch Festsetzung einer Pflanzeerhaltungsfläche mit entsprechenden Pflegemaßnahmen
- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche für die im Bebauungsplan vorgesehenen Pflanzeerhaltungs- und Maßnahmenflächen im Bereich des SO1 Hotel zum Schutz der vorhandenen sowie der zu entwickelnden mageren Grünlandbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..

- Aufbau eines stabilen Schutzzauns sowie Kennzeichnung und Ausweisung einer Tabufläche im Bereich des SO3 Kurklinik zum Schutz nördlich angrenzenden mageren Grünlandbestände im Bereich der hier ausgewiesenen § 30 Biotope und FFH- Lebensräume vor baubedingten Beeinträchtigungen wie Materialablagerungen, Befahren der Flächen, usw..

Ausgleich

Die innerhalb des Plangebietes im Bereich des SO1 Hotel festgestellten FFH- Lebensräume mit 0,22 ha müssen und werden durch die Festsetzung einer Pflanzeerhaltungsfläche dauerhaft gesichert und erhalten. Für die Pflege erfolgen Festsetzungen im Hinblick auf eine extensive Beweidung der Flächen.

Des Weiteren werden große Flächen südlich und westlich des Hotel als Maßnahmenfläche für die Entwicklung eines Grünlandmosaiks aus Borstgrasrasen, Flügelginsterweide und Zwergstrauch- Heide auf einer Grundfläche von etwa 0,66 ha festgesetzt. Die Fläche ist durch eine geeignete, extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz zu pflegen.

Monitoring

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Beweidungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Magerrasenstandorte bzw. der artenarmen Borstgrasrasen sind durch ein geeignetes Monitoring zu gewährleisten. Hierfür ist in den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung des Hotels jährlich eine Begehung und danach alle 5 Jahre eine Begehung durch eine Fachkraft durchzuführen. Auf ausgewählten Probestellen sind der Zustand und die Vegetationszusammensetzung zu erfassen und zu dokumentieren. Negative Veränderungen sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Artenzusammensetzung zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der Bau des Hotels für das Jahr 2019 / 2020 vorgesehen. Die ersten Kontrollen bzw. Vegetationsaufnahmen als Referenzdaten sollten nochmals vor Beginn der Bauarbeiten im Jahr 2019 erfolgen. Das jährliche Monitoring sollten demnach in den Jahren 2020 bis 2025 erfolgen.

Ergebnis

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens werden keine FFH-Lebensraumtypen beseitigt. Der Erhalt kleinerer Biotopflächen im Randbereich der geplanten Hotelanlage muss durch eine lebensraumtypische Flächenpflege gewährleistet werden.

3.1.4

Betroffene Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH – Richtlinie

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele

Erhaltungsziel ist der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Hierzu soll sichergestellt werden, dass die Arten auch langfristig lebensfähige Elemente ihres natürlichen Lebensraumes bilden, ihre Verbreitungsgebiete auch in absehbarer Zeit nicht abnehmen und auch langfristig genügend große Lebensräume erhalten bleiben, um ein Überleben der Populationen der Arten zu sichern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden im Plangebiet folgende Tierarten untersucht:

- Vögel
- Reptilien/Amphibien sowie
- Fledermäuse

Für die im Gebietsbogen genannte Groppe kann aufgrund der vorhandenen Biotopflächen im Eingriffsbereich des Vorhabens (keine aquatischen Lebensräume) eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Luchses kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da kein Vorkommen bekannt bzw. sporadisch auftretende Tiere siedlungsnaher Offenlandbereiche nicht nutzen.

Das ebenfalls im Gebietsbogen genannte Grüne Koboldmoos wächst auf morschem Holz von Nadel-, seltener Laubbäumen in permanent luftfeuchten Nadel-, seltener Laub- und Mischwäldern. Da diese Lebensraumbedingungen im Eingriffsbereich nirgends auftreten, ist eine mögliche Betroffenheit der geschützten Art nicht zu erwarten.

Während der Detektorbegehungen 2015 (vgl. Artenschutzrechtliches Gutachten zum BPl. „Obere Radschertstrasse“ wurden ausschließlich die Fledermausarten Braunes Langohr, Nordfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Das Große Mausohr wurde nicht kartiert. Somit kann eine Betroffenheit der Art bzw. des Lebensraumes der Art ausgeschlossen werden.

Für die vorkommenden Fledermausarten kann auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Dem Artenschutzbericht sind hierzu folgende Aussagen zu entnehmen:

Durch die Ausweisung des Baugebietes verlieren die Tiere östlich der Jugendherberge kleinere Teilbereiche ihrer Nahrungshabitate. Die verstärkt aufgesuchten Jagdhabitats im Bereich des Hotelparkplatzes und der Straße bleiben jedoch unverändert erhalten.

3.1.5 Summationswirkungen mit weiteren Projekten

Summationswirkung mit weiteren Projekten

Bei der FFH – Vorprüfung ist auch zu untersuchen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, die ebenfalls im betroffenen FFH – Gebiet oder dessen Umgebung geplant oder in Bau sind, zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete führen kann.

Innerhalb bzw. direkt angrenzend zum FFH- Gebiets sind der Umbau des Gipfellofts am Stübenwasen und der Parkplatzausbau Radschert geplant. Die Planungen befinden sich derzeit noch in einem sehr frühen Planstadium. Konkrete Eingriffsplanungen liegen bisher noch nicht vor. Konkrete Aussagen zur FFH - Verträglichkeit können derzeit noch keine erfolgen. Eine vorläufige Studie vom September 2013 zur Erneuerung und zum Ausbau der Stübenwasenlifte Todtnauberg sagt aus, dass *Insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH – Gebiets Nr. „Hochschwarzwald um den Feldberg“ (Nr. 8113-342) bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der genannten Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie ausgeschlossen werden kann.*

Die FFH- Vorprüfung zur Erweiterung des Waldparkplatz Radschert vom November 2013 sagt aus, dass keine FFH- LRTs nach Anhang I bzw. FFH- Einzelarten nach Anhang II der FFH Richtlinie durch das Planvorhaben betroffen sind.

Da die vorliegende Maßnahme nicht zu Beeinträchtigungen in den Erhaltungs- und Entwicklungszustand des Schutzgebietes führt, sind im Zusammenhang mit den weiterhin geplanten Maßnahmen im Gebiet keine Summationswirkungen zu erwarten.

3.1.6 **Ergebnis der FFH – Relevanzprüfung hinsichtlich der Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der FFH – Richtlinie**

Ergebnis

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen können bzgl. der Lebensräume nach Anhang I und der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen [6230]“. Die Flächen sind jedoch nicht durch eine direkte Überbauung betroffen. Der Erhalt der Flächen wird durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen mit speziellen Pflegevorgaben im Bebauungsplan dauerhaft gesichert.
- Im Gebietsbogen aufgeführte Arten de Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor bzw. werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt kann im Rahmen der FFH – Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks des FFH – Gebiets Nr. „Hochschwarzwald um den Feldberg und Hochtal Bernau“ (Nr. 8113-342) bzw. eine Beeinträchtigung des positiven Erhaltungszustands der genannten Lebensräume nach Anhang I bzw. der Einzelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie durch das geplanten Bebauungsvorhaben ausgeschlossen werden.

4 Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiete

4.1 Vogelschutzgebiet 8114 -441 Südschwarzwald

SPA 8114-441 - Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ Bei dem Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ handelt es sich um ein großräumig abgegrenztes Gebiet, das über große Teile des Südschwarzwalds bis zum Hochrhein reicht. Das Gesamtgebiet erstreckt sich über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg im Breisgau, Waldshut und Lörrach) und besitzt einen Flächenumfang von über 33.515 ha.

Vögel des Anhang I der VSchRL Im Erhebungsbogen zum Vogelschutzgebiet werden als besonders zu schützende Vogelarten des Anhang I der VSchRL die nachfolgend aufgeführten Vogelarten genannt:

A 223	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>
A 104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A 215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A 236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A 103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A 217	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
A 338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
A 246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
A 073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
A 072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
A 241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A 234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A 108	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>

Zugvögel Entsprechend dem Gebietsbogen kommen folgende Zugvögel regelmäßig im Gebiet vor:

A 207	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
A 378	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>
A 099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
A 313	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
A 275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
A 276	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
A 362	Zitronenzeisig	<i>Serinus citrinella</i>
A 282	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>

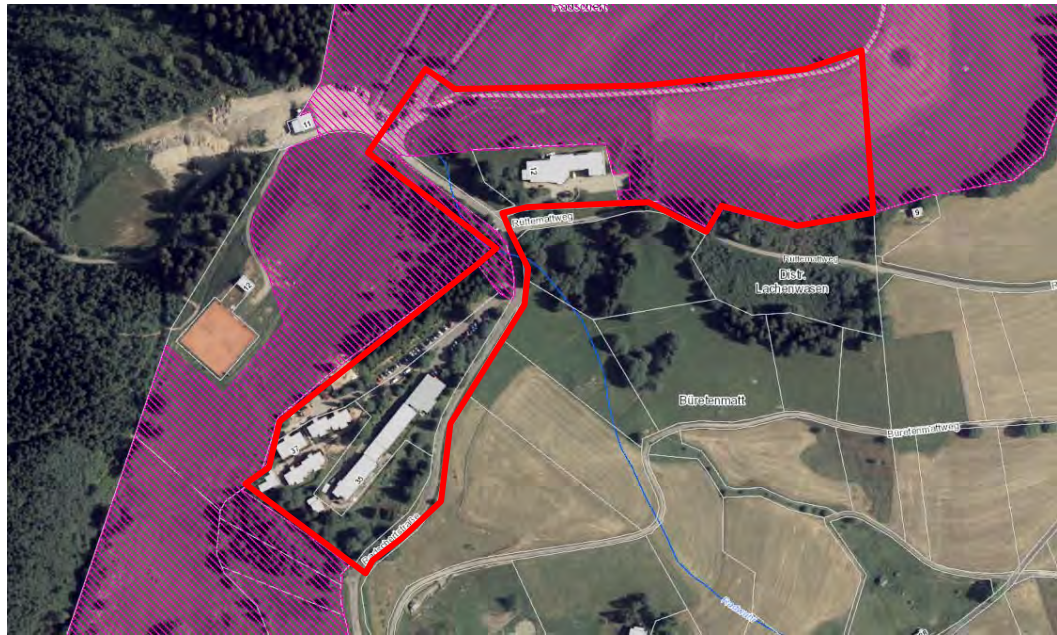


Abb. 4: Lage Eingriffsbereich (rot hervorgehoben) im VSG „Südschwarzwald“.

4.1.1 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Schutz- und Erhaltungsziele

Für das Vogelschutzgebiet Nr. 8114-441 „Südschwarzwald“ liegt kein (bzw. nur in einem Teilgebiet) ein Managementplan vor. Deshalb wird die Beurteilung auf der Grundlage der allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele durchgeführt.

Als Schutz- und Erhaltungsziele werden folgende Vorgaben angenommen:

- Erhaltungsziel ist der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten in ihren jeweiligen natürlichen Lebensräumen bzw. Teillebensräumen (Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiete).

Hierzu soll sichergestellt werden, dass die Vogelarten auch langfristig lebensfähige Elemente ihrer natürlichen Lebensräume bzw. Teillebensräume bilden, ihre Verbreitungsgebiete auch in absehbarer Zeit nicht abnehmen und auch langfristig genügend große Lebensräume bzw. Teillebensräume erhalten bleiben, um ein Überleben der Populationen der Vogelarten zu sichern.

4.1.2 Betroffene Vogelarten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Zur Erfassung der vorhandenen Tierarten wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Hierbei wurden auch die avifaunistischen Vorkommen erfasst.

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Juni 2015 erstreckten. Ergänzende Begehungen fanden im Rahmen der weiteren Kartierung von Sonderhabitaten den ganzen Sommer über statt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Die nachfolgenden *kursiv* dargestellten Ausführungen sind dem Gutachten entnommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet erfüllt überwiegend Brut- und Nahrungshabitatfunktionen für Vögel der hochmontanen Stufe, der offenen Kulturlandschaft und für siedlungsfolgende Vögel. Insgesamt konnten 29 Arten festgestellt werden. Davon treten aber nur 12 Arten im tatsächlichen Plangebiet als Brutvögel auf. Die restlichen Arten brüten entweder in der näheren Umgebung und nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme (=Randsiedler) oder tauchen nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme auf (=Nahrungsgäste).

Die Brutvogelarten entsprechen dem höhenbedingt eingeschränkten Inventar von Siedlungsbereichen. Sowohl im Bereich der Jugendherberge als auch im Bereich des Erholungsheims brütet der Hausrotschwanz. Weit verbreitete Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Grünfink und Rotkehlchen kommen im Bereich des Erholungsheims sowie im Bereich der Gehölzbestände rund um die Jugendherberge vor. Der Erlenzeisig trat als Brutvogel im Fichtenbestand oberhalb des Erholungsheimes auf.

Schutzbedürftige Arten traten als Brutvogelart nur in Form von Girlitz, Grauschnäpper und Goldammer auf (alle Vorwarnliste). Alle drei Arten nutzen die Übergangsbereiche der zumeist laubwalddominierten, parkähnlichen Bereiche der Erholungsheimanlage zum umgebenden Fichtenbaumbestand. Der Grauschnäpper besiedelte den an Birken reichen Gehölzstreifen oberhalb des Personalparkplatzes. Die ebenfalls auf der Vorwarnliste stehende Wachholderdrossel brütet in der Umgebung und kommt gelegentlich in kleinen Trupps zur Nahrungsaufnahme vor. Alle nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten und Arten des Vogelschutzgebiets konnten keine nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Rund um das Eingriffsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Status: B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast; DZ=Durchzügler

Artname	Status	Geschätzte Anzahl Brutpaare im Plangebiet	Nachweis 27.03	Nachweis 06.04	Nachweis 05.05	Nachweis 25.06	Nachweis 01.07	Schutzstatus	Rote Liste Ba.-Wü.
Amsel	B	3	4	2	1	1	3	b	-
Bachstelze	RS	-	1		1	1		b	-
Blaumeise	B	2	2	3	1	1	2	b	-
Buchfink	B	4	5	1	2	5		b	-
Eichelhäher	RS	-	1		1			b	-
Erlenzeisig	B	2	4		2	1		b	-
Elster	RS	-	1		1			b	-
Fichtenkreuzschnabel	RS	-	3		7			b	-
Girlitz	B	1			1	1		b	V
Goldammer	B	2	1	3	2		2	b	V
Grauschnäpper	BV	1				1		b	V
Grünfink	B	1		2	1	1		b	-
Hausrotschwanz	B	2	1		2	1		b	-
Heckenbraunelle	RS		2	1	1	1		b	-
Kleiber	RS	-			1			b	-
Kohlmeise	B	1	2		1		1	b	-
Misteldrossel	RS		1		1	2		b	-
Mönchsgrasmücke	B	1				1		b	-

Rabenkrähe	NG	-	1		3			b	-
Ringeltaube	RS		1			1		b	-
Rotkehlchen	B	1			1			b	-
Singdrossel	RS		1					b	-
Stieglitz	NG				1			b	-
Tannenhäher	RS					1		b	-
Tannenmeise	B				2	2		b	-
Wacholderdrossel	RS		1			8		b	V
Wintergoldhähnchen	RS				2	2		b	-
Zilpzalp	RS				2	1		b	-

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010:

b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art; **EG-VO:** A= Anhang A Vogelschutzrichtlinie

Mögliche Beeinträchtigungen

Das Eingriffsgebiet liegt direkt am Rand des Vogelschutzgebiets. Daher werden Natura 2000 Lebensräume nicht erheblich zerschnitten. Lineare Wirkfaktoren mit hoher Zerschneidungswirkung (Straßen etc.) entstehen nicht in einem Ausmaß, dass spezifische Vogelhabitate voneinander getrennt oder wichtige Trittsteinbiotope entfernt werden.

Da im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen ohnehin keine Vogelarten aus dem Erhebungsbogen festgestellt werden konnten, können auch erhebliche Auswirkungen auf die Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bezüglich der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die örtliche Vogelfauna enthält der Artenschutzbericht folgende Aussagen:

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Die Tiere meiden die Störbereiche und finden in der näheren Umgebung ausreichend ungestörte Ersatzhabitate. Störanfällige Wiesenbrüter wurden keine nachgewiesen. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Mit den Eingriffen ist kein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Die zur Rodung vorgesehenen Fichten bieten keine entsprechenden Habitatfunktionen. Der Verlust dieser Bäume kann in der Umgebung ohne zusätzliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen kann hierdurch vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Bezüglich der einzuhaltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die örtliche Vogelfauna enthält der Artenschutzbericht folgende Aussagen:

Die nötigen Rodungsarbeiten werden in der gesetzlich zugelassenen Zeit während der Herbstmonate im Vorjahr des Eingriffs durchgeführt. In der zulässigen Rodungszeit sind keine brütenden Alttiere, Eier oder flugunfähigen Jungtiere vorhanden, so dass das Tötungsverbot nicht verletzt wird. Die anwesenden Vögel können sich durch Flucht einer Schädigung entziehen. Das Eintreten des Tötungsstatbestandes kann somit vermieden werden.

Ergebnis

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen avifaunistischen Vorkommen im Gebiet wurden durch die zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenreglementierung) erheblich reduziert.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet bzw. die im Erhebungsbogen genannten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da weder im Umfeld noch im direkten Eingriffsbereich ein Vorkommen der für das Vogelschutzgebiet relevanten Vogelarten festgestellt werden konnte.

4.1.3 **Summationswirkungen mit weiteren Projekten**

Summationswirkung mit weiteren Projekten

Bei der FFH – Vorprüfung ist auch zu untersuchen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit weiteren Projekten, die ebenfalls im Vogelschutzgebiet oder dessen Umgebung geplant oder in Bau sind, zu erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks der Gebiete führen kann.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ werden die Gipfellifte der Stübenwasenlifte, als auch der Waldwanderparkplatz Radschert geplant.

Da beide Projekte außerhalb des Brutgeschehens umgesetzt werden und ausreichende, störungsfreie, räumlich angrenzende Ausweichflächen für die möglich betroffenen Vogelarten vorhanden sind ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna auszugehen.

Da die vorliegende Maßnahme nicht zu Beeinträchtigungen in den Erhaltungs- und Entwicklungszustand des Schutzgebietes führt, sind im Zusammenhang mit den weiterhin geplanten Maßnahmen im Gebiet keine Summationswirkungen zu erwarten.

Da die vorliegende Maßnahme nicht zu Beeinträchtigungen in den Erhaltungs- und Entwicklungszustand des Schutzgebietes führt, sind im Zusammenhang mit den weiterhin geplanten Maßnahmen im Gebiet keine Summationswirkungen zu erwarten.

4.1.4 **Ergebnis der FFH – Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Vogelarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie**

Ergebnis

Insgesamt kann festgestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes 8114-441 „Südschwarzwald“ oder der relevanten Vogelarten nach Anhang II der FFH Richtlinie nicht zu erwarten sind.

Als Gründe sind hierfür zu nennen:

- Die Brutvogelkartierung 2015 ergab keine Betroffenheit einer im Erhebungsbogen zum Vogelschutzgebiet genannten Vogelart.
- Durch die Bauzeitenreglementierung mit einem Baubeginn außerhalb der Brutzeit sind die verbleibenden Störungen für die betroffenen Vogelarten nicht als erheblich einzustufen.

Insgesamt kann im Rahmen der FFH – Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes Nr. 8114-441 „Südschwarzwald“ bzw. eine Beeinträchtigung des positiven Erhaltungszustands der genannten Vogelarten durch das geplanten Bebauungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Anhang I

Datenauswertebogen FFH 8114311 - Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal

07.07.2018

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	FFH-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	6750,7407
Verordnung/Meldung:	31.05.2017 31.05.2015

2. Kurzbeschreibung

Feldberg mit Vorkommen von alpinen und hochmontanen Arten. Karsee mit einzigartiger Schlammbodenvegetation. Glazial geprägtes Hochmoor mit reichem Formenschatz, von ausgedehnten Weidfeldern bedeckt. Moore in Talern u. vor Endmoränen.

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Feldberg (Schwarzwald) (14%) - 945.1036 ha
Gemeinde:	Hinterzarten (1%) - 67.5074 ha
Gemeinde:	Oberried (24%) - 1620.1777 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Todtnau (16%) - 1080.1185 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Bernau (28%) - 1890.2073 ha
Gemeinde:	Sankt Blasien (16%) - 1080.1185 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

Hochschwarzwald

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Fische	Cottus gobio	Groppe
Moose	Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr

Datenauswertebogen
 FFH 8114311 - Hochschwarzwald um den Feldberg und
 Bernauer Hochtal

07.07.2018

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	65 %	4387,9815 ha
Landschaftsschutzgebiet	25 %	1687,6852 ha
Naturpark	100 %	6750,7407 ha
SPA-Gebiet	97 %	6548,2185 ha
Biosphärenggebiet	86 %	5805,6370 ha

11. Lebensraum

3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)	Nährstoffarme Stillgewässer
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene europäische Heiden	Trockene Heiden
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	Boreo-alpines Grasland
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Artenreiche Borstgrasrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Magere Flachland-Mähwiesen
6520	Berg-Mähwiesen	Berg-Mähwiesen
7110*	Lebende Hochmoore	Naturnahe Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Geschädigte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	Torfmoor-Schlenken
7230	Kalkreiche Niedermoore	Kalkreiche Niedermoore
8110	Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (Androsacetalia alpinae und Galeopsietalia ladani)	Hochmontane Silikatschutthalden
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	Silikatschutthalden
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Datenauswertebogen
FFH 8114311 - Hochschwarzwald um den Feldberg und
Bernauer Hochtal

07.07.2018

91D0*	Moorwälder	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion <i>incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo- Fagetum)	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo- Fagetum)	Waldmeister-Buchenwald
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>	Subalpine Buchenwälder
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio- Acerion</i>	Schlucht- und Hangmischwälder
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	Bodensaure Nadelwälder

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

07.07.2018

1. Daten zum Schutzgebiet

Schutzgebietstyp:	SPA-Gebiet
Dienststelle:	Landesanstalt für Umwelt
Status:	gemeldet
Fläche (ha):	33515,9101
Verordnung/Meldung:	31.05.2014 05.02.2010; 05.02.2010 (in Kraft) 20.11.2007; 20.11.2007 (in Kraft)

2. Kurzbeschreibung

Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Prag, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal, Schwarza-/Schlucht-Tal, ca. 75% des Gebiets bewaldet, d. Rest überwiegend Grünland (Allmendweiden)

3. Flächenverteilung / Flurstücke

Kreis:	Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde:	Bollschweil (0.03%) - 10.7586 ha
Gemeinde:	Breitnau (1.07%) - 359.8603 ha
Gemeinde:	Buchenbach (0.11%) - 37.9064 ha
Gemeinde:	Feldberg (Schwarzwald) (3.09%) - 1036.58 ha
Gemeinde:	Hinterzarten (2.52%) - 844.9696 ha
Gemeinde:	Müllheim (0.04%) - 14.4453 ha
Gemeinde:	Münstertal/ Schwarzwald (2.69%) - 902.818 ha
Gemeinde:	Oberried (10.94%) - 3666.9757 ha
Gemeinde:	Schluchsee (7.76%) - 2603.5158 ha
Kreis:	Freiburg im Breisgau, Stadt
Gemeinde:	Freiburg im Breisgau (0.98%) - 329.696 ha
Kreis:	Lörrach
Gemeinde:	Altern (1.48%) - 498.3145 ha
Gemeinde:	Böllen (0.45%) - 152.866 ha
Gemeinde:	Frohnd (1.45%) - 485.9806 ha
Gemeinde:	Häg-Ehrsberg (1.17%) - 394.6833 ha
Gemeinde:	Kleines Wiesental (4.49%) - 1506.7412 ha
Gemeinde:	Schönau im Schwarzwald (2.97%) - 996.1263 ha
Gemeinde:	Schönenberg (1.6%) - 538.8352 ha
Gemeinde:	Schopfheim (0.38%) - 130.6115 ha

Datenauswertebogen SPA 8114441 - Südschwarzwald

07.07.2018

Gemeinde:	Todtnau (13.04%) - 4372.8543 ha
Gemeinde:	Tunau (1.01%) - 341.1249 ha
Gemeinde:	Utzenfeld (0.85%) - 286.1588 ha
Gemeinde:	Wembach (0%) - 1.3741 ha
Gemeinde:	Wieden (0.57%) - 193.3197 ha
Gemeinde:	Zell im Wiesental (0%) - 1.7093 ha
Kreis:	Waldshut
Gemeinde:	Albbruck (0.88%) - 297.0179 ha
Gemeinde:	Bernau (8.16%) - 2735.2669 ha
Gemeinde:	Bonndorf im Schwarzwald (2.5%) - 840.7801 ha
Gemeinde:	Dachsberg (Südschwarzwald) (3.26%) - 1093.6576 ha
Gemeinde:	Görwihl (2.09%) - 701.7226 ha
Gemeinde:	Grafenhausen (1.2%) - 404.1013 ha
Gemeinde:	Häusern (0.69%) - 231.3603 ha
Gemeinde:	Herrischried (0.95%) - 320.5126 ha
Gemeinde:	Höchenschwand (0.92%) - 309.2848 ha
Gemeinde:	Ibach (3.51%) - 1179.2237 ha
Gemeinde:	Sankt Blasien (11.27%) - 3779.5556 ha
Gemeinde:	Todtmoos (0.8%) - 270.9091 ha
Gemeinde:	Ühlingen-Birkendorf (2.1%) - 705.3088 ha
Gemeinde:	Waldshut-Tiengen (0.5%) - 169.1212 ha
Gemeinde:	Wehr (1.37%) - 461.2459 ha
Gemeinde:	Weilheim (0.92%) - 308.6145 ha

4. Partnerschutzgebiete

-

5. Naturräumliche Einheit

-

6. Schlagwortregister

-

7. Biotoptyp

-

8. Arteninventar

Vögel	Aegolius funereus	Rauhfußkauz
-------	-------------------	-------------

Datenauswertebogen
 SPA 8114441 - Südschwarzwald

07.07.2018

Vögel	Bonasa bonasia	Haselhuhn
Vögel	Bubo bubo	Uhu
Vögel	Columba oenas	Hohltaube
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht
Vögel	Emberiza cia	Zippammer
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke
Vögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard
Vögel	Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Vögel	Picoides tridactylus	Dreizehenspecht
Vögel	Picus canus	Grauspecht
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Vögel	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
Vögel	Serinus citrinella	Zitronengirlitz
Vögel	Tetrao urogallus	Auerhuhn
Vögel	Turdus torquatus	Ringdrossel

9. Auszeichnung

-

10. Überlagerung

Naturschutzgebiet	35 %	11730,5685 ha
Naturdenkmal, flächenhaft	0 %	0,0000 ha
Landschaftsschutzgebiet	42 %	14076,6822 ha
Naturpark	100 %	33515,9101 ha
FFH-Gebiet	93 %	31169,7964 ha

11. Lebensraum

-

Gemeinde Todtnau

Gemarkung Todtnauberg

Bebauungsplan

„Obere Radschertstraße“



Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand 02.08.2018

Auftraggeber: Stadt Todtnau Rathausplatz 1 79674 Todtnau	Auftragnehmer: Kunz GaLaPlan Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg	 02.08.2018
Bearbeitung: Dipl.Biol. Markus Winzer Carolin Tomasek B.Sc. Forstwissenschaften		

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methodik	4
3.1	Reptilien	7
3.2	Amphibien	7
3.3	Avifauna	7
3.4	Fledermäuse	8
3.5	Luchs und Wildkatze	8
3.6	Totholzkäfer	9
3.7	Haselmaus	9
3.8	Sonstige Arten	9
3.9	Übersicht der Begehungstermine	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	10
4.1	Biotopstrukturen	10
4.2	Amphibien	13
4.2.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	13
4.2.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	14
4.2.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	15
4.2.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	15
4.2.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	16
4.3	Reptilien	17
4.3.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	17
4.3.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	19
4.3.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	20
4.3.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	20
4.3.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	23
4.4	Vögel	24
4.4.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	24
4.4.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	26
4.4.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	26
4.4.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	26
4.4.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	27
4.5	Fledermäuse	28
4.5.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	28
4.5.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	31
4.5.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	32
4.5.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	32
4.5.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	34
4.6	Sonstige Arten	35
4.6.1	<i>Mondraute (Botrychium matricariifolium), Katzenpfötchen (Antenaria dioica) und Rogers Goldhaarmoos (Orthotrichum rogeri).</i>	35
5	Literatur / Quellen	36

1 Anlass

Die Stadt Todtnau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Todtnauberg mit dem Ziel, dort ein Hotel anzusiedeln. Über die geplante Hotelfläche hinaus bezieht das Plangebiet auch die Flächen der bestehenden Jugendherberge und der bestehenden Fachklinik „Tannenhof“ mit ein, um dort bauliche Erweiterungen zu erleichtern und die Erschließungsvoraussetzungen zu verbessern.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Hotels geschaffen und in den bereits bebauten Bereichen der Jugendherberge und der Fachklinik Tannenhof eine Nachverdichtung und Verbesserung der Erschließung ermöglicht werden.

Diese artenschutzrechtliche Einschätzung beurteilt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die potentiell vorkommenden Tiergruppen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt auf ca. 1.150 Meter Höhe nördlich von Todtnauberg. Es umfasst ca. 6.0 ha und erstreckt sich östlich und westlich der Radschertsstraße. Der östliche Teil liegt zwischen dem Rüttemattweg und dem am Radschert startenden Wander-Rundweg und integriert die hier vorhandene Mütter – Kind – Kurklinik im Osten, die Jugendherberge in der Mitte des Plangebietes sowie die östlich davon vorhandenen Bereiche des geplanten Hotelstandorts.



Abbildung 1: Lage des Eingriffsgebiets (gelbe gestrichelte Linie) mit Schutzgebieten.

Die Erschließung des Gebiets und die Reliefstruktur lassen noch Spuren des ehemals hier vorhandenen Bergbaus erkennen. Ansonsten ist das Gebiet durch die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie durch die extensive Grünlandlandnutzung geprägt. Bedingt durch die Höhenlage und die seit Jahren relativ extensive landwirtschaftliche Nutzung haben sich teilweise hochwertige Biotopstrukturen im Plangebiet entwickelt. Teile des Plangebiets liegen sowohl im ca. 5.052 ha großen FFH-Gebiet Nr. 811-3342 „Hochschwarzwald um den Feldberg“ als auch im 33.515 ha großen Vogelschutzgebiet Nr. 811-4441 „Südschwarzwald“.

Ebenfalls nur randlich tangiert werden die beiden nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope Nr. 181133360024 „Großes Weidfeld W Todtnauberg“ und Nr. 181133360127 „Magerrasen Radschert N Todtnauberg“. Der im Wesentlichen durch den Bau der geplanten Hotelanlage betroffene Bereich östlich der Jugendherberge besteht überwiegend aus Grün- und Weideland. Im oberen Hangbereich handelt es sich um eine ausgedehnte Fettwiese. Im mittleren und unteren Bereich sind die Verhältnisse magerer. Hier findet sich mageres Weideland vor und an zwei Stellen sogar ein gut ausgebildeter Borstgrasrasen, der die Kriterien des prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230 (=artenreicher Borstgrasrasen) erfüllt. Im kleineren Ausmaß sind hier noch Sukzessionsgehölze, überwiegend aus Fichten aufgebaute Einzelbaumreihen und fragmentarische Grünlandgesellschaften von Zwergstrauchheide und Ginsterweide vorhanden.

Der westliche Teil ist stark durch die Nutzung des Erholungsheims geprägt. Unterhalb der verbauten Bereiche befinden sich ruderalisierte Bereiche mit einigen Gehölzbeständen und Einzelbäumen. Die Erholungsanlage selbst ist als Siedlungskomplex mit Zierrasen-, Spielplatz-, Stütz- und Gartenelementen, sowie Parkplätzen, felsdurchsetzten Sukzessionsstandorten und versiegelten Bereichen charakterisiert. Nach Norden hin schirmt ein fast ausschließlich aus Fichten bestehende Gehölzhecke die Anlage zu den Sportanlagen und zu den mageren Grünbeständen rund um die Radschert-Sportanlagen hin ab.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse und weiterer relevanter Arten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

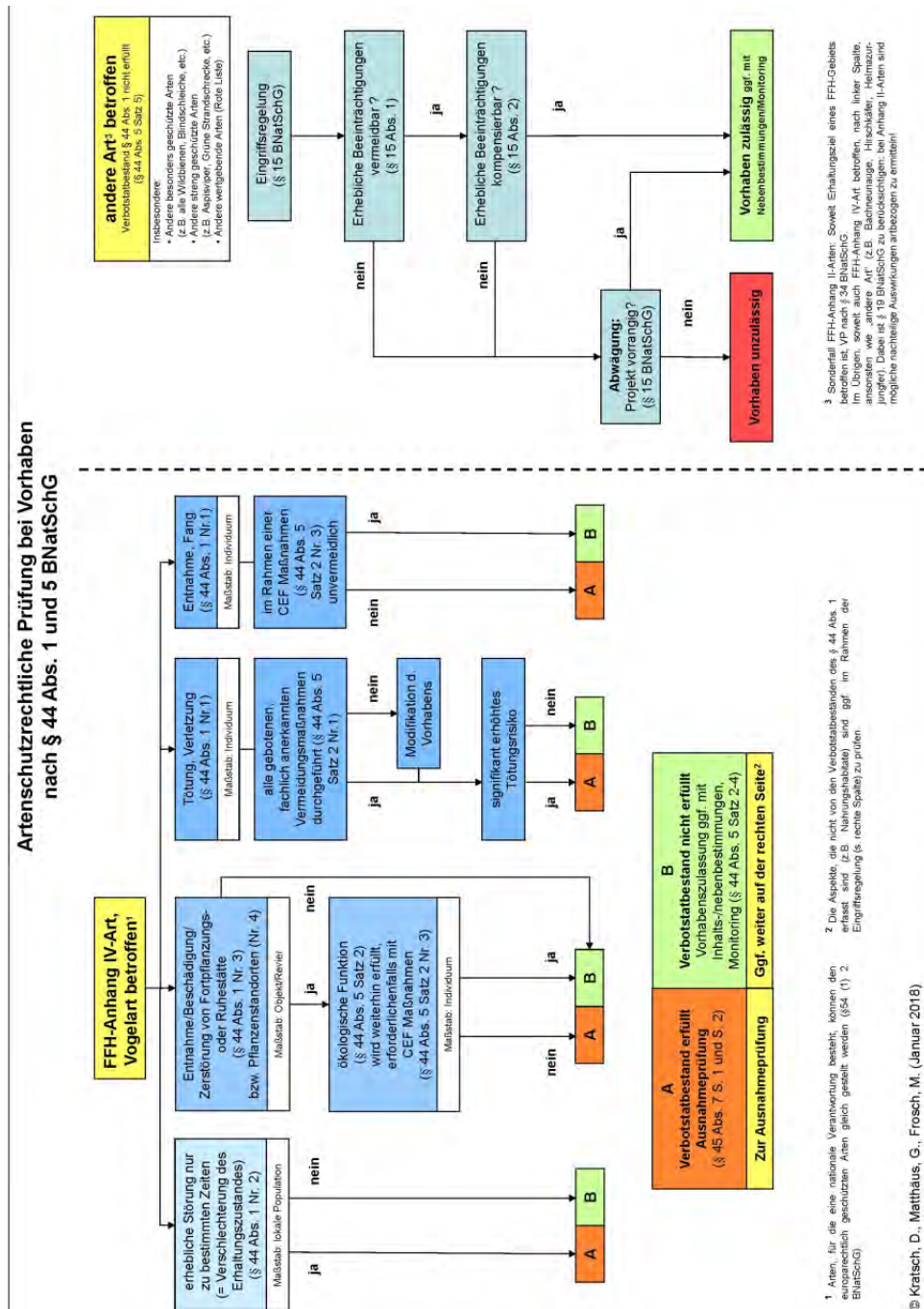


Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aufgrund der Tatsache, dass Wiesenbestände, Gehölzbestände, Einzelbäume und Gebäude vorhanden sind, wird die Untersuchung von Brutvögeln und Fledermäusen für erforderlich erachtet. Im Bereich der südlich exponierten und teilweise felsigen Böschungen ist das Vorkommen von Reptilien, vor allem der Waldeidechse, nicht auszuschließen. Im Randbereich des Plangebiets sind durch Amphibien nutzbare Gewässerhabitate vorhanden. Daher wurden auch die Amphibien artenschutzrechtlich abgeprüft.

Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile bestätigt wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zugebilligt. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

„Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.“

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie aus über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) und eine Abstimmung mit dem Zielartenkonzept (ZAK) fanden statt.

3.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Künstliche Verstecke wurden angesichts der gut abgrenzbaren Reptilienhabitate sowie dem hier vorhandenen Angebot nicht ausgelegt. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt. Gleichzeitig fanden Befragungen von Gebietskennern zum Vorkommen der Reptilien statt.

3.2 Amphibien

Für Amphibien sind im Plangebiet keine nutzbaren Gewässerhabitate vorhanden. Es befinden sich jedoch mehrere Gewässerhabitate in direkter Umgebung. Außerdem könnten spezifische Strukturen im Plangebiet, vor allem im Bereich der strukturreichen Gartenanlagen des Erholungsheims, als Sommerhabitat dienen. Eine mögliche Betroffenheit der Amphibien wurde daher basierend auf den bekannten Artvorkommen über eine Habitatanalyse gutachterlich abgeschätzt.

3.3 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von April bis Juni 2015 erstreckten. Ergänzende Begehungen fanden im Rahmen der weiteren Kartierung von Sonderhabitaten den ganzen Sommer über statt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel

- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet. Ergänzend dazu wurden im Rahmen der weiteren Begehungen auch Beibeobachtungen von Vögeln (z.B. Greifvögel etc.) gemacht.

Für Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

3.4 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden zwei Begehungen durchgeführt, welche am 13.07. und 03.10.2015 stattfanden.

Zunächst fand eine Übersichtsbegehung statt. Dabei wurde das Potential der Vegetationsstrukturen im Plangebiet, sowie im näheren Umkreis, abgeschätzt. Hierbei wurde eine Relevanz-Prüfung für Fledermäuse im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten in den Gehölzbeständen sowie Jagdpotential durchgeführt. Zudem wurde nach Spalten und Höhlen in Bäumen gesucht. Aufgrund der Höhe der Spalten und Höhlen konnten keine endoskopischen Untersuchungen gemacht werden. Konkrete Ausflugebeobachtungen, sowie Beobachtungen von Flugrouten und Aufnahmen von Echoortungslauten mit dem Ultraschalldetektor (Elekon Batlogger M) wurden an den 2 Begehungen zur Dämmerungszeit durchgeführt. Hierbei wurden die Flugrouten der Fledermäuse beobachtet sowie die Rufe aufgenommen, welche mit dem Programm BatExplorer der Firma Elekon ausgewertet wurden.

3.5 Luchs und Wildkatze

Laut Aussage der FVA sind in jüngster Zeit mehrere Hinweise auf einen Luchs im Großraum Todtnau eingegangen. Genauere Angaben wurden keine gemacht. Aufgrund der Lage des Plangebiets nahe der stark frequentierten Erholungszentren rund um den Radschert ist ein Vorkommen des Luchs im Plangebiet auf eventuelle, nachts oder während der Dämmerung stattfindende Streifgänge reduziert. Wichtige Fortpflanzung- und Nahrungshabitatfunktionen werden nicht eingeschränkt. Dies gilt auch für die bisher nicht nachgewiesene Wildkatze.

3.6 Totholzkäfer

Die Prüfung auf Totholzkäfer erfolgte durch eine augenscheinliche Begutachtung der Gehölzstrukturen. Dabei ergab sich keine Prüfrelevanz.

3.7 Haselmaus

Die Haselmaus ist weder verbreitungsbedingt noch habitatbedingt im Plangebiet zu erwarten

3.8 Sonstige Arten

Bekannt aus der Umgebung sind Vorkommen der seltenen Arten Ästige Mondraute, Katzenpfötchen und Rogers Goldhaarmoos. Die Arten wurden bei der Grünlandkartierung speziell berücksichtigt. Bäume und Felsen wurden abgesucht. Eventuelle Standorte wurden erfasst.

3.9 Übersicht der Begehungstermine

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
27.03.2015	7.00–9.00	Erste methodische Vogelkartierung; Habitaterfassung, Biotopkartierung	Nach frühlingshafter Phase leicht abgekühlt, wieder aufhellend nach zwei regnerischen Tagen. Mittlere Gesangsaktivität.
06.04.2015	7.30-9.30	Zweite methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Frischer, klarer Morgen in an sich durchwachsender Phase. Einige sonnige Abschnitte.
24.04.2015	16.00-17.00	Habitatkontrolle Eidechsenhabitate	Warm. Ca. 23 C
05.05.2015	7.00–9.00	Dritte methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Bewölkt, aber trocken. Frisch. ~3 C
11.05.2015	14.30-16.00	Habitatkontrolle Eidechsenhabitate	Warm, ca. 25 C.
25.06.2015	7.00–9.00	Vierte methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Sonnig, ~14 C
30.06.2015	11.30-13.00	Nachkartierung Wiesenbestände. Erfassung schutzrelevanter Arten. Habitatkontrolle.	Sonnig, ~14 C
01.07.2015	7.00-11.30	Fünfte Methodische Vogelkartierung. Nachkartierung Wiesenbestände Erfassung schutzrelevanter Arten. Habitatkontrolle.	Sonnig, leichte Bewölkung setzt ein. ~15 C
13.07. – 14.07.2015	19.30 – 20.00 23.00 – 0.30	Erste Habitaterfassung und Fledermauskartierung	Sommerlich warm, vereinzelt Wolken, später geschlossene Wolkendecke
03.10.2015	19.00-20.30	Zweite Fledermauskartierung	Herbstlich, 13°C, klarer Himmel, später Wolken von Südwesten

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Biotopstrukturen

Zur Klärung einer eventuellen Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen wurde das Büro IFÖ Bad Krozingen 2014 mit einer Grünlandkartierung der Bestände rund um die Jugendherberge beauftragt. Die weiteren Biotoptypen wurden eigenständig erfasst.

Fettwiese mittlerer Standorte:

Östlich der Jugendherberge und südlich vom Heideggerweg erstreckt sich eine Fettwiese mittlerer Standorte, deren Artenzusammensetzung zum einen und ihre dauerhafte Einzäunung zum anderen auf eine Nutzung als Mähweide schließen lassen.

Magerweide:

Östlich der Jugendherberge und südlich vom Heideggerweg befinden sich unterhalb der beschriebenen Fettwiese magere Wiesenbestände. Sie nehmen dort den überwiegenden Teil des beweideten Hangbereichs ein. In allen als Magerweide kartierten Beständen herrschen Grasarten wie Rot-Schwingel und Rotes Straußgras vor. Außerdem kommen Magerkeits-zeiger und zugleich Arten der Borstgrasrasen vereinzelt vor, darunter Arznei-Thymian, Kleines Mausohr, Wald-Rispengras und Echter Ehrenpreis.

Flügelginsterweide (=FFH Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“)

Im unteren Hangbereich bzw. direkt oberhalb des Rüttemattwegs kommen zwei Teilflächen vor, die die Kriterien für den prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230 „Montaner Borstgrasrasen“ erfüllen. Diese Flügelginsterweiden weisen 5 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, wovon nur 2 (Flügelginster und Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig, alle anderen sehr vereinzelt im Bestand anzutreffen sind. Zusätzlich kommen noch 8 typische Kennarten vor, davon sind 4 regelmäßig und mit geringer bis mittlerer Deckung zu finden. Kriechender Klee ist mit geringer Deckung vorhanden. Nährstoff- oder Störzeiger wurden nicht festgestellt.

Fragmentarische Flügelginsterweide

Östlich der Jugendherberge liegt eine brachliegende, magere, fragmentarische Flügelginsterweide, die für eine Aufnahme als geschützter Biotop ein ausreichendes Arteninventar aufweist. Für eine Zuordnung als FFH-Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ ist jedoch die Anzahl an regelmäßig vorkommenden, wertgebenden Zählarten zu gering. Nur Flügelginster und Borstgras sind mehr oder weniger regelmäßig im Bestand anzutreffen. Typische Kennarten sind ebenfalls in zu geringer Anzahl regelmäßig zu beobachten. Der Bestand wird nicht mehr bewirtschaftet, was am regelmäßigen Vorkommen von Heidelbeere und Berg-Ahorn-Anflug und einem filzigen Unterwuchs erkennbar ist.

Brachliegender Borstgras-Straußgras-Bestand

Bei den brachliegenden Borstgras-Straußgrasbeständen können 3 unterschiedliche Ausprägungen unterschieden werden.

Ein rel. artenarmer Bestand befindet sich auf der ebenen Fläche zwischen Böschungsschulter und Heideggerweg nördlich der Jugendherberge. Es handelt sich um den westlichen Teil dieser Fläche. Der Bestand ist artenarm und wird von den Grasarten Borstgras und Rotes Straußgras dominiert. Als typische Kennart des Borstgrasrasens kommen Dreizahn, Aufrechtes Fingerkraut, Gewöhnliche Kreuzblume, Echter Ehrenpreis und Heide-Labkraut vor.

Als weitere Fläche ist der östliche Teil der ebenen Fläche zwischen Böschungsschulter und Heideggerweg nördlich der Jugendherberge zu nennen. Hier ist regelmäßig Flügelginster anzutreffen. Als typische Kennart des Borstgrasrasens kommen Flügelginster, Aufrechtes Fingerkraut, Gewöhnliche Kreuzblume, Echter Ehrenpreis und Heide-Labkraut vor.

Auf der Böschung nördlich entlang der Jugendherberge kommt ein weiterer nicht oder selten bewirtschafteter, artenarmer Bestand vor, der vom Roten Straußgras dominiert wird. Zusätzlich sind wenige Kraut- und Grasarten, wie Gewöhnliche Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß und Kriechender Klee zu finden. Als Störzeiger kommt Weiches Honiggras vor.

Mesophytische Saumvegetation

Im Plangebiet kommen an zahlreichen Stellen Grünlandbestände vor, die sich nicht mehr dem Wirtschaftsgrünland zuordnen lassen. Ausgehend von relativ mageren Wiesenbeständen haben sich hier, bedingt durch siedlungsbauende Tätigkeiten, Bodenruderalisierung, natürlicher Erosion oder nur noch sporadischer Pflege Bestände entwickelt, die als mesophytische Saumvegetation zu erfassen sind. Dabei handelt es sich um überwiegend von Stauden aufgebaute Bestände im Saum von Siedlungskomplexen, Wäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Feldhecken, Einzelbäumen oder Sträuchern. Es sind teilweise reich strukturierte, auf mageren Standorten auch arten- und blütenreiche Bestände auf ungenutzten Flächen oder auf Flächen mit gelegentlicher Mahd, Beweidung oder Gehölzentfernung. In bestimmten Bereichen, etwa dem Zufahrtbereich zur Jugendherberge oder innerhalb der Erholungsheim-Anlagen ist noch eine regelmäßige Pflege zu bemerken. Wo diese fehlt, zum Beispiel im Bereich unterhalb der Erholungsheimanlagen, sind starke Tendenzen zur Gebüschbildung vorhanden.

Feldgehölze

Östlich und westlich der Jugendherberge sowie südlich und östlich des Erholungsheims befinden sich kleinere Gehölzbestände. Das Erscheinungsbild wird überwiegend von Fichten geprägt, vereinzelt kommen Vogelbeere, Bergahorn und Buche, diese teilweise auch als Sukzessionsgehölze im Unterwuchs, vor.

Einzelbäume

Im Plangebiet kommen sowohl rund um die Jugendherberge als auch im parkähnlich gestalteten Bereich des Erholungsheims zahlreiche Einzelbäume vor. Überwiegend handelt es sich um Fichten, vereinzelt auch um Buchen und Vogelbeere und eher selten um Zierkoniferen.

Fichten Bestand

Oberhalb des Erholungsheims sowie daran anschließend entlang der Radschertstraße befindet sich ein naturfern gestalteter Fichten Bestand. Es handelt sich um eine Fichtenmonokultur mit geringer Altersdiversität, fehlender Vertikalgliederung und einheitlicher Randgestaltung.

Feldgehölze aus Laub- und Nadelbäumen

Oberhalb des Rüttemattwegs liegt östlich der Jugendherberge noch eine kleine Sukzessionsfläche im Plangebiet. Sie ist von aufkommenden Fichten, Vogelbeeren, Bergahorn und Buchen geprägt. Aufgelockert wird die Böschung durch die noch vorhandenen Baumstrünke einer ehemaligen Fichtenkultur sowie durch vereinzelte Felspartien.

Ein zweites Feldgehölz liegt innerhalb der Erholungsheim-Anlage, zwischen dem Fichtenwald und den Parkplätzen. Hier sind neben Fichten verstärkt Birken und auch einige Weiden zu finden.

Ziergärten, Spielplätze und Siedlungsstrukturen

Rund um das Erholungsheim finden sich zur Auflockerung des Geländes zahlreiche gärtnerisch gestaltete Flächen. Sie umfassen von Stützmauern abgestützte Böschungen, die teilweise mit Zierrasen, teilweise mit Ziergehölzen bewachsen sind sowie mehrere Kleinbeete mit Zierpflanzen. Oberhalb der Gebäude des Erholungsheims befindet sich ein Kinderspielplatz mit Ziergehölzen und Rindenmulchauflage. Die Zufahrstraße zum Radschert, zur Jugendherberge und zum Erholungsheim sowie die Parkplätze bestehen aus Asphalt. Rund um das Erholungsheim finden sich zahlreiche Flächen mit Pflasterauflage. Im Bereich des Parkplatzes beim Beginn des Rundweg befinden sich geschotterte Flächen. Gebäude befinden sich im Plangebiet in Form der Jugendherbergseinrichtungen, der Gebäude des Erholungsheims sowie die hier vorhandenen Nebenanlagen (Schuppen, Scheunen, Garagen etc.)

4.2 Amphibien

4.2.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

In der weiteren Umgebung des Plangebiets kommen die folgenden Amphibienarten nachweislich vor:

- Grasfrosch
- Erdkröte
- Feuersalamander

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls vorkommend sind

- Bergmolch
- Fadenmolch

Im Moment stehen den Amphibien in der Umgebung des Plangebiets die folgenden Gewässerhabitate zur Verfügung

- Ausgleichsgewässer Parkplatz Radschert (=1)
- Temporär gefüllte Fließrinne Parkplatz Radschert (=2)
- Temporär wasserführendes Braunseggenried (=3)
- Sickerquelle oberhalb Erholungsheim (=4)
- Feuchtbiotopkomplex südlich Erholungsheim (=5)
- Temporär wasserführender Radwahr-Graben (=6)

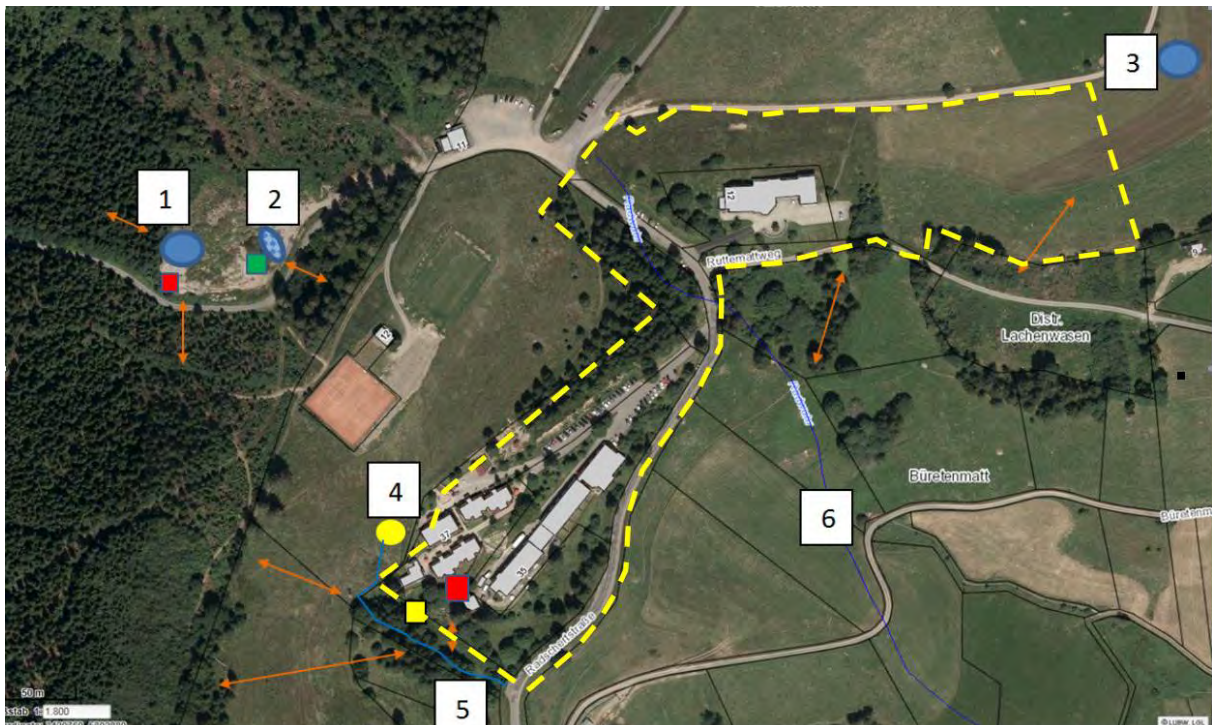


Abbildung 3: Übersicht über die Struktur der Gewässerhabitate (blau) und Sickerquellen (gelber Kreis), der Nachweise für Grasfrosch (grünes Quadrat), Erdkröte (rotes Quadrat) und Feuersalamander (gelbes Quadrat) sowie der vermutlichen Hauptwanderrichtungen (orange Pfeile). Plangebiet (gelbe Strichellinie).

Erdkröte und Grasfrosch nutzen die Gewässer beim Parkplatz Radschert zur Reproduktion. Ihre Winterhabitate liegen vermutlich in den benachbarten Waldbereichen. Südlich des Erholungsheims kommt ein von einer Sickerquelle gespeistes Fließgerinne vor. Hier leben Feuersalamander und Erdkröte. Beide kommen gelegentlich im Bereich der Gärten des Erholungsheims vor. Im Radwuh-Graben konnten bisher keine Amphibien nachgewiesen werden. Oberhalb des Plangebiets befindet sich ein Braunseggenried mit teilweise wassergefüllten Mulden. Dieses ist als Sommerhabitat des Grasfroschs geeignet.

Im Moment können keine Vorzugswanderrouten angegeben werden. Es ist zu erwarten, dass Grasfrosch und Erdkröte längere Wanderungen aus den umgebenden Waldgebieten zu den Gewässerbiotopen hin tätigen. Dabei ist ein sporadisches Vorkommen wandernder Einzeltiere im Eingriffsgebiet nicht vollständig auszuschließen. Im Bereich des Erholungsheims ist auch die Nutzung der hier vorhandenen Habitate (Steinmauern, Ablagerungen) als Sommer- oder Winterhabitat nutzbar.

Schutzstatus der betroffenen Arten

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Neobiota	Anmerkung
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art. 1 VS-RL	BArtSchV		
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	ja	b					b		
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	ja	b					b		
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	ja	b					b		
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	ja	b					b		
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	ja	b					b		

Alle im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten kommen nicht vor. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind vermutlich stabil.

4.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass die bereits weitgehend bebauten Bereiche des Mütter – Kind – Heims sowie der Jugendherberge nicht dauerhaft als Amphibienhabitate genutzt werden. Hier sind keine oder allenfalls eingeschränkt Gewässerhabitate vorhanden.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage sind keine Gewässerhabitate vorhanden. Auch terrestrische Habitate sind nur eingeschränkt vorhanden. Daher ist in diesem Bereich allenfalls mit Einzeltieren des Grasfroschs zu rechnen, die im Bestreben, das Braunseggenried zu erreichen, im Bereich der geplanten Eingriffsflächen sporadisch auftreten können.

Ausschlaggebend für die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen. Durch die Baumaßnahmen und Anlagen kommt es zu keiner Wirkung, die über das allgemeine Lebensrisiko wandernder Einzelarten hinausgeht.

Eine negative Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen weder in den bereits bebauten Bereichen noch im Bereich des geplanten Hotelstandortes gegeben, zumal sich das östlich gelegene Braunseggenried nur bedingt als Laichhabitat eignet. Somit kann nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Abgrenzung der Eingriffsflächen für das Hotel durch einen Amphibienschutzzaun verzichtet werden. Auch bauzeitliche Anpassungen der Bauphasen sind nicht notwendig.

Das Feuchtgebiet südlich des Erholungsheims sowie die dieses Gebiet speisende Sickerquelle sind nach jetzigem Planungsstand nicht von Beeinträchtigungen betroffen. Dennoch sollten die Flächen im Hinblick auf zukünftig nicht vollständig auszuschließende Bautätigkeiten die Sickerquelle, das Fließgerinne und die Fragmente der hier vorhandenen, feuchten Hochstaudenflur als Tabubereiche ausgewiesen werden.

Sporadisch in die Begleitstrukturen der Erholungsheimanlage einwandernde Amphibien können dies auch in Zukunft ungestört und ohne Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos tun. Nach derzeitigem Planungsstand sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant.

Die weiteren Gewässerhabitats sind durch die Maßnahmen nicht betroffen.

4.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Eingriffe in Gewässernähe erfolgen, sind keine potentiellen Laichhabitats betroffen. Überwinterungshabitats gehen ebenfalls nicht verloren. Daher sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

4.2.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Bereich der geplanten Hotelanlage kommen derzeit keine Habitats vor, die für Amphibien von Bedeutung sind. Es ist allenfalls mit dem sporadischen Vorkommen von Einzeltieren des Grasfroschs auf der Wandschaft zu dem Braunseggenried zu rechnen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit, dass im Rahmen der Bauarbeiten der Verbotstatbestand erfüllt wird, ist sehr gering. Sie geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus. Daher ist mit dem Eintreten des Tötungsverbots nicht zu rechnen.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Moment sind keine Störwirkungen zu erwarten, die auf den Erhaltungszustand einer streng geschützten Amphibienart negative Auswirkungen hätte. Die geplante Hotelanlage betrifft mit dem Grasfrosch eine lediglich besonders geschützte Art, für die das Störungsverbot nicht relevant ist. Die Störung besteht lediglich darin, dass eventuelle vorkommende Einzeltiere des Grasfroschs auf ihrem Weg zu dem kleinen Braunseggenried zu einem vertretbaren Umweg gezwungen werden. Eine Nutzung des Braunseggenrieds als Sommerhabitat ist weiterhin möglich, da das Biotop ausreichend außerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Daher ist mit dem Eintreten des Störungsverbots nicht zu rechnen.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsgebiet der geplanten Hotelanlage befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien. Im Bereich des südlich des Erholungsheims vorhandenen Feuchtbiotops und der dazugehörigen Sickerquelle sind derzeit keine Maßnahmen geplant. Falls hier Maßnahmen geplant werden, müssen die Sickerquelle, das Fließgerinne und die Fragmente der hier vorhandenen, feuchten Hochstaudenflur als Tabuzone ausgewiesen werden. Daher ist mit dem Eintreten des Schädigungsverbots nicht zu rechnen.

4.2.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

In der Umgebung des Plangebiets ist mit dem Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch und Feuersalamander zu rechnen. Das Plangebiet selbst spielt für Amphibien eine untergeordnete Bedeutung. Die für Amphibien bedeutsamen Gewässerhabitate befinden sich außerhalb des Plangebiets.

Südlich des Erholungsheims befindet sich ein Feuchtbiotop. Es besteht in Form eines von einer Sickerquelle gespeisten Fließgerinnes, welches von Fragmenten einer feuchten Hochstaudenflur begleitet wird. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Veränderungen stattfinden. Aus diesem Bereich heraus können Amphibien in den Gebäudekomplex der Heimanlagen einwandern, um hier unter entsprechenden Strukturen ihr Winterhabitat zu suchen. Hier sind jedoch keine Maßnahmen geplant, so dass es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt.

Nordöstlich der geplanten Hotelanlage befindet sich ein kleines Braunseggenried. Eine Nutzung als Laichhabitat wurde nicht festgestellt. Das Biotop könnte jedoch als Sommerhabitat des Grasfrosches dienen. Daher ist eine Durchquerung der Eingriffsfläche für das Hotel durch wenige Einzeltiere nicht vollständig auszuschließen. Da es sich jedoch um Einzeltiere einer vermutlich nicht im Bestand bedrohten und lediglich besonders geschützten Art handelt und da keine über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehende, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, werden hier keine Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Schutzzaunes und bauzeitlicher Einrichtungen notwendig.

Die Tiere werden während der Bauphase und nach Fertigstellung des Hotels zu einem Umweg gezwungen, was aber keine erhebliche Störung für sie darstellt. Sie können sich auch während des Baus und des Betriebs des Hotels im Braunseggenried aufhalten, da dieses ausreichend weit außerhalb der Gebietsgrenzen liegt.

Da keine Gewässer-, Sommer- oder Winterhabitate von Amphibien beeinträchtigt werden, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

Auch ohne Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.3 Reptilien

4.3.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

In und in der Umgebung des Plangebiets kommen die folgenden Reptilienarten nachweislich vor:

- Waldeidechse
- Ringelnatter

Im Moment sind von Waldeidechsen im und direkt angrenzend an das Plangebiet die folgenden Habitate besiedelt:

- Offene, felsendurchsetzte Gehölzfläche oberhalb des Personalparkplatzes des Erholungsheims (=1)
- Feldgehölz/Magerwiesen/Zwergstrauchheide-Komplex östlich der Jugendherberge (=2) .
- Wegböschung und offene, felsendurchsetzte Sukzessionswaldfläche oberhalb des Rüttemattwegs (=3).

Von der Ringelnatter besiedelt ist:

- Feuchtbiotopkomplex südlich Erholungsheim (=4)

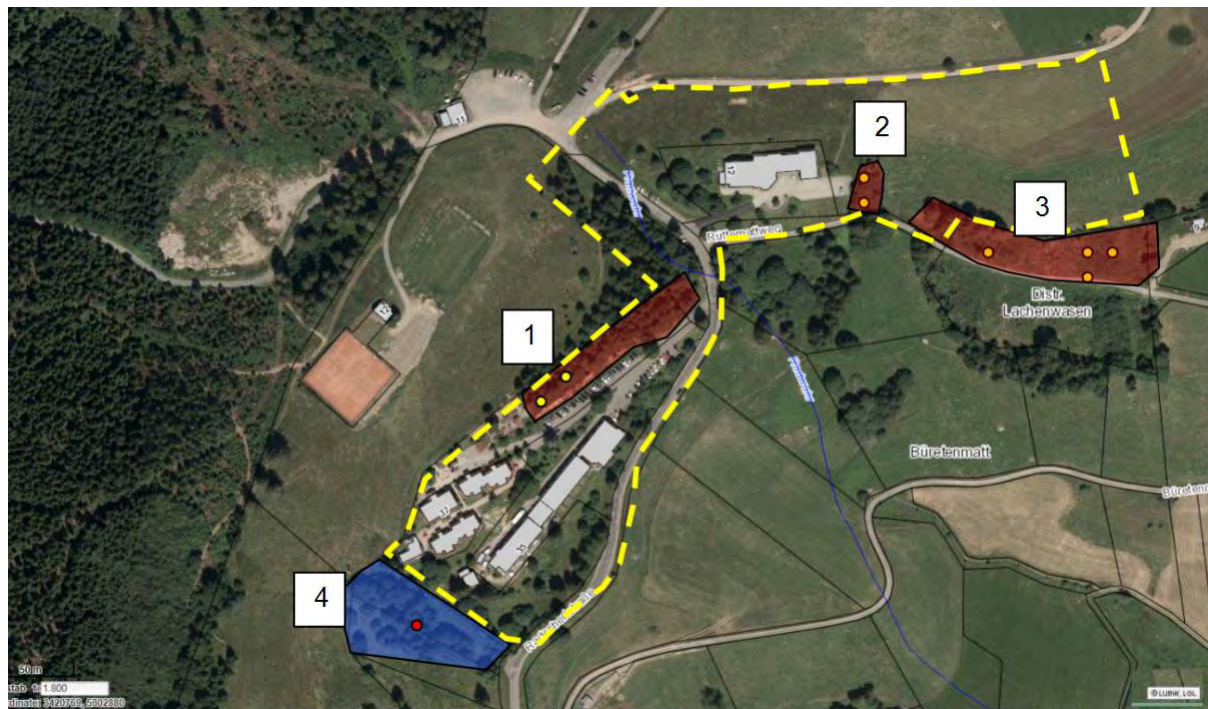


Abbildung 4: Übersicht über die Habitate für die Waldeidechse (rot) und die Ringelnatter (blau), der Nachweise für Waldeidechse (orange Punkte) und Ringelnatter (roter Punkt). Plangebiet (gelbe Strichellinie).

Die Waldeidechsen kommen im Bereich des Erholungsheims in einem schmalen Streifen oberhalb des Personalparkplatzes vor. In diesem sonnenexponierten Böschungsbereich sind offene Boden- und Gesteinsflächen sowie Feldgehölze zu finden.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage kommen Waldeidechsen östlich der Jugendherberge vor. Zunächst besiedeln sie einen gut abgrenzbaren Feldgehölz/Magerwiesen/Zwergstrauchheide-Komplex und daran anschließend eine sonnenexponierte Böschung oberhalb des Rüttemattwegs. Der eigentliche Lebensraum der Eidechsen in diesem Sukzessionswaldbereich liegt aber eher nach Osten hin verlagert und damit außerhalb des Plangebiets.

Die Ringelnatter kommt ausschließlich im Feuchtbiotopkomplex südlich des Erholungsheims vor. Das Habitat liegt außerhalb des Plangebiets. Ein Einwandern in das Plangebiet zum Aufsuchen von Überwinterungshabitaten wurde bisher noch nicht beobachtet.

Schutzstatus der betroffenen Arten

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Neobiota	Anmerkung
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art. 1 VS-RL	BArtSchV		
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	ja	b					b		
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	ja	b					b		2

Alle im Plangebiet vorkommenden Reptilienarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten kommen nicht vor. Die Waldeidechse zählt nicht als Anhang IV Art der FFH-Richtlinie. Durch die Lage ihrer Habitate im FFH-Gebiet ergibt sich daher keine erhöhte Schutzwürdigkeit. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind vermutlich stabil.

4.3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Bereich der Kurklinik ist in Teilen der von den Waldeidechsen besiedelten Flächen eine Erweiterung der baulichen Anlagen vorgesehen. Hierdurch werden die Lebensräume der Waldeidechse teilweise beeinträchtigt oder gehen verloren.

Derzeit sind für diese Flächen noch keine konkreten Bauabsichten bekannt. Ob überhaupt und wann es hier zu Eingriffen kommt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Ebenfalls nicht beurteilt werden kann, ob und in welchem Umfang zum betreffenden Zeitpunkt Bestände der Waldeidechsen vorhanden sind.

Derzeit ist jedoch zumindest im Bereich der als Eidechsenhabitat gekennzeichneten Flächen mit einer hohen Vorkommenswahrscheinlichkeit von Waldeidechsen zu rechnen. Solange es hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Standortvoraussetzungen gibt, ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen für die Vorkommen. Diese Flächen sowie insbesondere die angrenzenden Nachbarflächen, in denen bisher noch keine Nachweise erfolgt sind, sind vor Beginn von Bauarbeiten nochmals auf einen Reptilienbesatz zu überprüfen. Sofern hier zum Eingriffszeitpunkt Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie unten beschrieben durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten in diesen Bereichen dürfen nur während der Wintermonate und ohne den Einsatz von schweren Maschinen erfolgen, um keine Tiere in ihren Winterquartieren zu gefährden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich müssen die Tiere aus dem Gefahrenbereich vergrämt werden. Hierzu sind die Bereiche mit einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen abzudecken. Damit die Tiere nicht in Richtung Straße bzw. Parkplatz vergrämt werden, ist entlang der Südgrenze der Vergrämungsfläche ein von Reptilien nicht überwindbarer Schutzzaun aufzustellen. Nach erfolgreicher Vergrämung ist der Schutzzaun auf die Nordgrenze der Vergrämungsfläche umzusetzen, um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden. Materialablagerungen und Baueinrichtungsflächen sind im Eidechsenhabitat nicht zulässig.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutze der Ringelnatter werden nicht nötig, da die Ringelnatter ein außerhalb des Plangebiets liegendes Habitat besiedelt und das Plangebiet vermutlich nicht im Aktionsradius der Art liegt.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage ergibt sich eine Betroffenheit der Waldeidechse nur im Teillebensraum östlich der Jugendherberge. In diesem Bereich sind derzeit keine Maßnahmen geplant. Es kann jedoch sein, dass die Baumaßnahmen für die nördlich dieses Bereichs geplanten Anlagen Verbotstatbestände auslösen. Daher muss als Vermeidungsmaßnahme der Lebensraum der Eidechsen hier als bauzeitliche Tabuzone mit einem vorgelagerten Pufferbereich von mindestens fünf

Metern ausgewiesen werden. Der Lebensraum wird als Grünfläche festgesetzt. Es genügt, diese Bereiche optisch als Tabuzone zu markieren. Ein Absperren dieser Zone mittels eines Reptilienschutzzaunes ist nicht notwendig, da die Tiere ihren gut strukturierten Lebensraum nicht verlassen werden, um im störungsintensiven und für sie als Nahrungshabitat uninteressanten Baustellenbereich aufzutreten.

Der sich von hier weiter nach Osten erstreckende Lebensraum der Eidechsen auf der Wegeböschung oberhalb des Rüttemattwegs gehört bis auf eine kleine Fläche nicht zum Plangebiet. Es ist daher hier nicht mit Maßnahmen zu rechnen, die die Eidechsenpopulationen beeinträchtigen können. Die Baumaßnahmen finden ausreichend außerhalb dieses Bereiches statt, so dass die Eidechsen hier auch ohne die Einrichtung einer Pufferzone und eines Schutzzaunes sicher ihren Lebenszyklus vollziehen können. In diesem Bereich werden daher keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

4.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Ringelnatter- und Eidechsenhabitate beansprucht werden, sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Sofern im Bereich der Kurklinik bauliche Eingriffe erfolgen, sind im Randbereich bzw. den östlich angrenzenden Flächen entsprechende Strukturaufwertungen mit Ersatzhabitaten herzustellen. Dies sind Steinhäufen mit Winterquartieren und Totholzhaufen. Die Ersatzmaßnahmen sind als CEF-Maßnahmen zu verstehen und müssen daher vorgezogen erfolgen. Sie sind räumlich und zeitlich an das Konzept der Vergrämung anzupassen.

4.3.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Bereich der geplanten Hotelanlage kommen im Bereich der tatsächlichen Eingriffsbereiche keine Habitate vor, die für Reptilien von Bedeutung sind. Der von Eidechsen besiedelte Bereich direkt östlich der Jugendherberge wird als bauzeitliche Tabuzone festgesetzt, in der keine baulichen Beanspruchungen wie Materialablagerungen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Zufahrtswege zulässig sind. Zusätzlich ist vorgelagert zu diesem Bereich eine Pufferzone von fünf Metern einzurichten. Der Bereich ist optisch zu markieren. Das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes ist nicht notwendig.

Die weiteren Eidechsenhabitate im Bereich der geplanten Hotelanlage liegen außerhalb des Plangebiets. Sie sind nicht betroffen und liegen ausreichend entfernt von den tatsächlichen Eingriffsbereichen. Daher sind hier keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die Flächen entlang der Nordgrenze des Plangebietes im Bereich der Kurklinik sind vor Beginn von Bauarbeiten nochmals auf einen Reptilienbesatz zu überprüfen. Sofern hier zum Eingriffszeitpunkt Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten dürfen nur während der Wintermonate und ohne den Einsatz von schweren Maschinen erfolgen, um keine Tiere im Winterquartier zu gefährden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich müssen die Tiere aus dem Gefahrenbereich vergrämt werden. Hierzu sind die Bereiche mit einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen abzudecken. Damit die Tiere nicht in Richtung Straße bzw. Parkplatz vergrämt werden, ist entlang der Südgrenze der Vergrämungsfläche ein von Reptilien nicht überwindbarer Schutzzaun aufzustellen. Nach erfolgreicher Vergrämung ist der Schutzzaun auf die Nordgrenze der Vergrämungsfläche umzusetzen, um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden. Materialablagerungen und Baueinrichtungsflächen sind im Eidechsenhabitat nicht zulässig.

Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen ist die Herstellung von zusätzlichen Reptilienhabitaten in den Bereichen der nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen durchzuführen.

Das Verletzen des Tötungsverbots bezüglich der im Süden des Erholungsheims vorkommenden Ringelnatter ist nicht zu erwarten. Die Feuchtgebietshabitate dieser Art liegen außerhalb der Plangrenzen und das Plangebiet gehört vermutlich derzeit nicht zum Aktionsraum der Ringelnatter.

Bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Im Bereich der geplanten Hotelanlagen liegen die tatsächlichen Eingriffsbereiche außerhalb der Lebensräume der Eidechsen. Nur im Teillebensraum östlich der Jugendherberge besteht eine räumliche Nähe zwischen den Eidechsenhabitaten und den Baustellenbereichen. Daher wird dieser Bereich als bauzeitliche Tabuzone festgesetzt und optisch als solche ausgewiesen. Die Tabuzone umfasst zur Minderung der Störwirkungen auch eine vorgelagerte Schutzzone von mindestens fünf Metern. Die weiteren Eidechsenlebensräume liegen außerhalb des Plangebiets und sind keinen nennenswerten Störwirkungen unterzogen.

Die Flächen entlang der Nordgrenze des Plangebietes im Bereich der Kurklinik sind vor Beginn von Bauarbeiten nochmals auf einen Reptilienbesatz zu überprüfen. Sofern hier zum Eingriffszeitpunkt Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten dürfen nur während der Wintermonate und ohne den Einsatz von schweren Maschinen erfolgen, um keine Tiere im Winterquartier zu gefährden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich müssen die Tiere aus dem Gefahrenbereich vergrämt werden. Hierzu sind die Bereiche mit einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen abzudecken. Damit die Tiere nicht in Richtung Straße bzw. Parkplatz vergrämt werden, ist entlang der Südgrenze der Vergrämungsfläche ein von Reptilien nicht überwindbarer Schutzzaun aufzustellen.

Nach erfolgreicher Vergrämung ist der Schutzzaun auf die Nordgrenze der Vergrämungsfläche umzusetzen, um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden. Materialablagerungen und Baueinrichtungsflächen sind im Eidechsenhabitat nicht zulässig.

Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen ist die Herstellung von zusätzlichen Reptilienhabitaten in den Bereichen der nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen durchzuführen.

Störungen bezüglich der Ringelnatter im Südbereich des Erholungsheims sind nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands wird der Eidechsenlebensraums innerhalb des Geländes des Erholungsheims als Grünfläche festgesetzt. Veränderungen in diesem Bereich sind damit nicht zulässig.

Die Flächen entlang der Nordgrenze des Plangebietes im Bereich der Kurklinik sind vor Beginn von Bauarbeiten nochmals auf einen Reptilienbesatz zu überprüfen. Sofern hier zum Eingriffszeitpunkt Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodungsarbeiten dürfen nur während der Wintermonate und ohne den Einsatz von schweren Maschinen erfolgen, um keine Tiere im Winterquartier zu gefährden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich müssen die Tiere aus dem Gefahrenbereich vergrämt werden. Hierzu sind die Bereiche mit einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen abzudecken. Damit die Tiere nicht in Richtung Straße bzw. Parkplatz vergrämt werden, ist entlang der Südgrenze der Vergrämungsfläche ein von Reptilien nicht überwindbarer Schutzzaun aufzustellen. Nach erfolgreicher Vergrämung ist der Schutzzaun auf die Nordgrenze der Vergrämungsfläche umzusetzen, um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden. Materialablagerungen und Baueinrichtungsflächen sind im Eidechsenhabitat nicht zulässig.

Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen ist die Herstellung von zusätzlichen Reptilienhabitaten in den Bereichen der nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen durchzuführen.

Die weiteren Eidechsenhabitate sowie der Lebensraum der Ringelnatter liegen außerhalb des Plangebiets und sind nicht betroffen.

Bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands zu rechnen.

4.3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Im und in der Umgebung des Plangebiets wurden die besonders geschützten Reptilienarten Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Die Ringelnatter kommt in einem Feuchtgebietskomplex südlich des Erholungsheims vor. Ihre Habitate liegen außerhalb des Plangebiets. Da hier keine baulichen Eingriffe erfolgen, sind für die Ringelnatter keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Waldeidechse bewohnt innerhalb des Geländes des Erholungsheims einen Böschungsbereich am Nordrand des Plangebietes, oberhalb des Personalparkplatzes. Hier erfolgt die Erweiterung des bereits vorhandenen Baufensters. Wann und ob überhaupt in diesem Bereich Bauarbeiten vorgesehen sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es liegen bislang keine konkreten Bauabsichten vor.

Die Flächen entlang der Nordgrenze des Plangebietes im Bereich der Kurklinik sind vor Beginn von Bauarbeiten nochmals auf einen Reptilienbesatz zu überprüfen. Sofern hier zum Eingriffszeitpunkt Tiere vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Rodungsarbeiten in diesem Bereich dürfen nur während der Wintermonate und ohne den Einsatz von schweren Maschinen erfolgen, um keine Tiere im Winterquartier zu gefährden.

Vor Beginn der Bauarbeiten in diesem Bereich müssen die Tiere aus dem Gefahrenbereich vergrämt werden. Hierzu sind die Bereiche mit einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen abzudecken. Damit die Tiere nicht in Richtung Straße bzw. Parkplatz vergrämt werden, ist entlang der Südgrenze der Vergrämungsfläche ein von Reptilien nicht überwindbarer Schutzzaun aufzustellen. Nach erfolgreicher Vergrämung ist der Schutzzaun auf die Nordgrenze der Vergrämungsfläche umzusetzen, um eine Rückwanderung von Tieren in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden. Materialablagerungen und Baueinrichtungsflächen sind im Eidechsenhabitat nicht zulässig.

Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen ist die Herstellung von zusätzlichen Reptilienhabitaten in den Bereichen der nördlich und östlich angrenzenden Grünflächen durchzuführen.

Die bereits an Störwirkungen aus diesem Bereich gewohnten Eidechsen können sich während der Bauphase in ungestörte Zonen des oberen Böschungsbereichs zurückziehen.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage kommen die Eidechsen überwiegend auf einer außerhalb des Plangebiets liegenden Böschung oberhalb des Rüttemattwegs vor. Da in diese Flächen außerhalb des Plangebietes nicht eingegriffen wird, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Im Bereich direkt östlich neben der Jugendherberge besiedeln die Waldeidechsen jedoch einen Komplex aus Feldgehölzen, Magerwiesen und Zwergstrauchheiden. Der obere Bereich ihres Lebensraums rückt in die Nähe der baulich beanspruchten Flächen. Daher ist der Lebensraum der Eidechsen inklusive einer fünf Meter breiten, vorgelagerten Schutzzone als bauzeitliche Tabubereich auszuweisen. In diesem Bereich dürfen keinerlei Veränderungen erfolgen. Durch den Erhalt des Lebensraums und die störungsfreie Pufferzone können die Verbotstatbestände auch ohne Einrichtung eines Reptilienschutzzaunes vermieden werden.

Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.4 Vögel

4.4.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

Das Plangebiet erfüllt überwiegend Brut- und Nahrungshabitatfunktionen für Vögel der montanen Stufe, der offenen Kulturlandschaft und für siedlungsfolgende Vögel. Insgesamt konnten 29 Arten festgestellt werden. Davon treten aber nur 12 Arten im tatsächlichen Plangebiet als Brutvögel auf. Die restlichen Arten brüten entweder in der näheren Umgebung und nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme (=Randsiedler) oder tauchen nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme auf (=Nahrungsgäste).

Die Brutvogelarten entsprechen dem höhenbedingt eingeschränkten Inventar von Siedlungsbereichen. Sowohl im Bereich der Jugendherberge als auch im Bereich des Erholungsheims brütet der Hausrotschwanz. Weit verbreitete Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Grünfink und Rotkehlchen kommen im Bereich des Erholungsheims sowie im Bereich der Gehölzbestände rund um die Jugendherberge vor. Der Erlenzeisig trat als Brutvogel im Fichtenbestand oberhalb des Erholungsheimes auf.

Schutzbedürftige Arten traten als Brutvogelart nur in Form von Girlitz, Grauschnäpper und Goldammer auf (alle Vorwarnliste). Alle drei Arten nutzen die Übergangsbereiche der zumeist laubwalddominierten, parkähnlichen Bereiche der Erholungsheimanlage zum umgebenden Fichtengehölz. Der Grauschnäpper besiedelte den an Birken reichen Gehölzstreifen oberhalb des Personalparkplatzes. Die ebenfalls auf der Vorwarnliste stehende Wachholderdrossel brütet in der Umgebung und kommt gelegentlich in kleinen Trupps zur Nahrungsaufnahme vor. Alle nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten und Arten des Vogelschutzgebiets konnten nicht nachgewiesen werden.

Obwohl Vorkommen von Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard im Raum Todtnauberg vorhanden sind, konnten bei den Begehungen keine Nachweise erbracht werden. Diese Arten fliegen sporadisch über das Plangebiet, welches zu ihrem Nahrungshabitat gehört. Sie verlieren einen geringfügigen Anteil ihres ungleich größeren Nahrungshabitats, der aber in der Umgebung kompensiert werden kann. Dies gilt auch für die im Luftraum über ganz Todtnauberg jagenden Arten Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe.

Spechte und Vögel die als sekundäre Höhlenbewohner auf Spechthöhlen angewiesen sind, wurden ebenfalls nicht nachgewiesen.

Mögliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sowie eine eventuelle Betroffenheit der Arten des Vogelschutzgebiets werden in der Natura 2000 Vorprüfung abgearbeitet.

Tabelle 2: Rund um das Eingriffsgebiet nachgewiesene Vogelarten; **Status:** B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast; DZ=Durchzügler

Artname	Status	Geschätzte Anzahl Brutpaare im Plangebiet	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Nachweis	Schutzstatus	Rote Liste Ba.-Wü. alt/neu
			27.03	06.04	05.05	25.06	01.07		
Amsel	B	3	4	2	1	1	3	b	-
Bachstelze	RS	-	1		1	1		b	-
Blaumeise	B	2	2	3	1	1	2	b	-
Buchfink	B	4	5	1	2	5		b	-
Eichelhäher	RS	-	1		1			b	-
Erlenzeisig	B	2	4		2	1		b	-
Elster	RS	-	1		1			b	-
Fichtenkreuzschnabel	RS	-	3		7			b	-
Girlitz	B	1			1	1		b	V/-
Goldammer	B	2	1	3	2		2	b	V/V
Grauschnäpper	BV	1				1		b	V/V
Grünfink	B	1		2	1	1		b	-
Hausrotschwanz	B	2	1		2	1		b	-
Heckenbraunelle	RS		2	1	1	1		b	-
Kleiber	RS	-			1			b	-
Kohlmeise	B	1	2		1		1	b	-
Misteldrossel	RS		1		1	2		b	-
Mönchsgrasmücke	B	1				1		b	-
Rabenkrähe	NG	-	1		3			b	-
Ringeltaube	RS		1			1		b	-
Rotkehlchen	B	1			1			b	-
Singdrossel	RS		1					b	-
Stieglitz	NG				1			b	-
Tannenhäher	RS					1		b	-
Tannenmeise	B				2	2		b	-
Wacholderdrossel	RS		1			8		b	V/-
Wintergoldhähnchen	RS				2	2		b	-
Zilpzalp	RS				2	1		b	-

Rote Liste: V = Arten der Vorwarnliste; Rote Liste Alt = RL 2004. Rote Liste neu = RL 2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010:

b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art; **EG-VO:** A= Anhang A Vogelschutzrichtlinie

4.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zu dieser Zeit sind die Vögel entweder in ihrem Winterrevier oder können sich durch Flucht den Gefahren entziehen. Mit Einsetzen der Brutperiode werden sie die vom Eingriff betroffenen Bereiche des Plangebiets dann meiden.

Da bedingt durch die Schneelage entsprechende Arbeiten im Winter kaum möglich sind, ist der Termin für die Rodungen bereits im Oktober des Vorjahres anzusetzen.

4.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Moment kann die Umgebung den Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten problemlos kompensieren. Nach derzeitigem Planungsstand kommt es nur zur Rodung einzelner Fichtenbäume im Bereich der geplanten Hotelanlage. In diesen Bäumen wurden keine Bruttätigkeiten festgestellt. Auch die beanspruchten Offenlandbereiche waren keine Bruthabitate für Baum- und Wiesenpieper oder Feldlerchen. Daher sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

4.4.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die nötigen Rodungsarbeiten werden in der gesetzlich zugelassenen Zeit während der Herbstmonate im Vorjahr des Eingriffs durchgeführt. In der zulässigen Rodungszeit sind keine brütenden Alttiere, Eier oder flugunfähigen Jungtiere vorhanden, so dass das Tötungsverbot nicht verletzt wird. Die anwesenden Vögel können sich durch Flucht einer Schädigung entziehen. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann somit vermieden werden.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Die Tiere meiden die Störbereiche und finden in der näheren Umgebung ausreichend ungestörte Ersatzhabitate. Störanfällige Wiesenbrüter wurden keine nachgewiesen. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Mit den Eingriffen ist kein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Die zur Rodung vorgesehenen Fichten bieten keine entsprechenden Habitatfunktionen an. Der Verlust dieser Bäume kann in der Umgebung ohne zusätzliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen kann hierdurch vermieden werden. Das Schädigungsverbot wird somit nicht verletzt.

4.4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Das Plangebiet hat sich in avifaunistischer Hinsicht als nicht sehr bedeutsam für die heimische Vogelwelt erwiesen. Streng geschützte Arten, störungsanfällige Wiesenbrüter oder schutzbedürftige Arten des Vogelschutzgebiets wurden nicht nachgewiesen. Von den 29 insgesamt nachgewiesenen Vogelarten brüten nur 12 Arten im Bereich des Plangebiets und vermutlich gar keine Art im Wirkraum der durch den Bau der Hotelanlage entstehenden Eingriffe.

Von den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich nur Goldammer, Grauschnäpper und Girlitz auf der Vorwarnstufe der Roten Liste Baden-Württembergs. Die drei Arten besiedeln die parkähnliche Landschaft im Bereich des Erholungsheims und die angrenzenden Gehölzbestände. Da hier keine Maßnahmen geplant sind, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Vogelarten zu rechnen.

Im Bereich der geplanten Hotelanlage sind keine Brutvogelnachweise seltener Arten vorhanden. Im Bereich des Weidelands gehen den Vögeln Nahrungshabitate verloren, die aber in der Umgebung kompensiert werden können. Die Rodung von Gehölzen beschränkt sich auf einzelne Fichten, die nur wenige Habitatstrukturen für die Vögel anbietet und in der auch keine Brutvögel nachgewiesen worden.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Da bedingt durch die Schneelage Rodungsarbeiten in dieser Zeit nur schwer durchführbar sind, muss der Rodungstermin in die ersten Oktoberwochen im Vorjahr des Eingriffs verlegt werden. Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.5 Fledermäuse

Am 13.07.2015 tagsüber und bei Dämmerung sowie am 03.10.2015 bei Dämmerung wurde das Gebiet auf Fledermausvorkommen untersucht.

4.5.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

Im Untersuchungsbereich wurden 3 Fledermausarten, die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), nachgewiesen. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und national streng geschützt. Es wurden direkt im Gebiet mehrere Einzeltiere gesichtet (Sichtung und Detektornachweis).

Auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gehen etwa 85% aller Rufkontakte zurück, auf das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) jeweils etwa 7,5%. Die Flugrouten verliefen vorwiegend im Bereich des Hotelparkplatzes (Beleuchtung) und der Zufahrtstraße zum Radschertparkplatz. Mittlere Aktivität konnte im Bereich der Jugendherberge, des Radschertparkplatzes und am Rundweg verzeichnet werden. Entlang des Rütteweges konnten hauptsächlich im Bereich der Gehölzflächen einzelne Exemplare registriert werden

Die nachgewiesenen Arten nutzten vor allem den beleuchteten Parkplatz, die strukturreichen Gehölzbereiche sowie einzeln stehende Bäume zum Jagen. Die Grünflächen wurden zwar sporadisch überflogen, eine Nutzung als essentielles Jagdhabitat war jedoch nicht festzustellen.

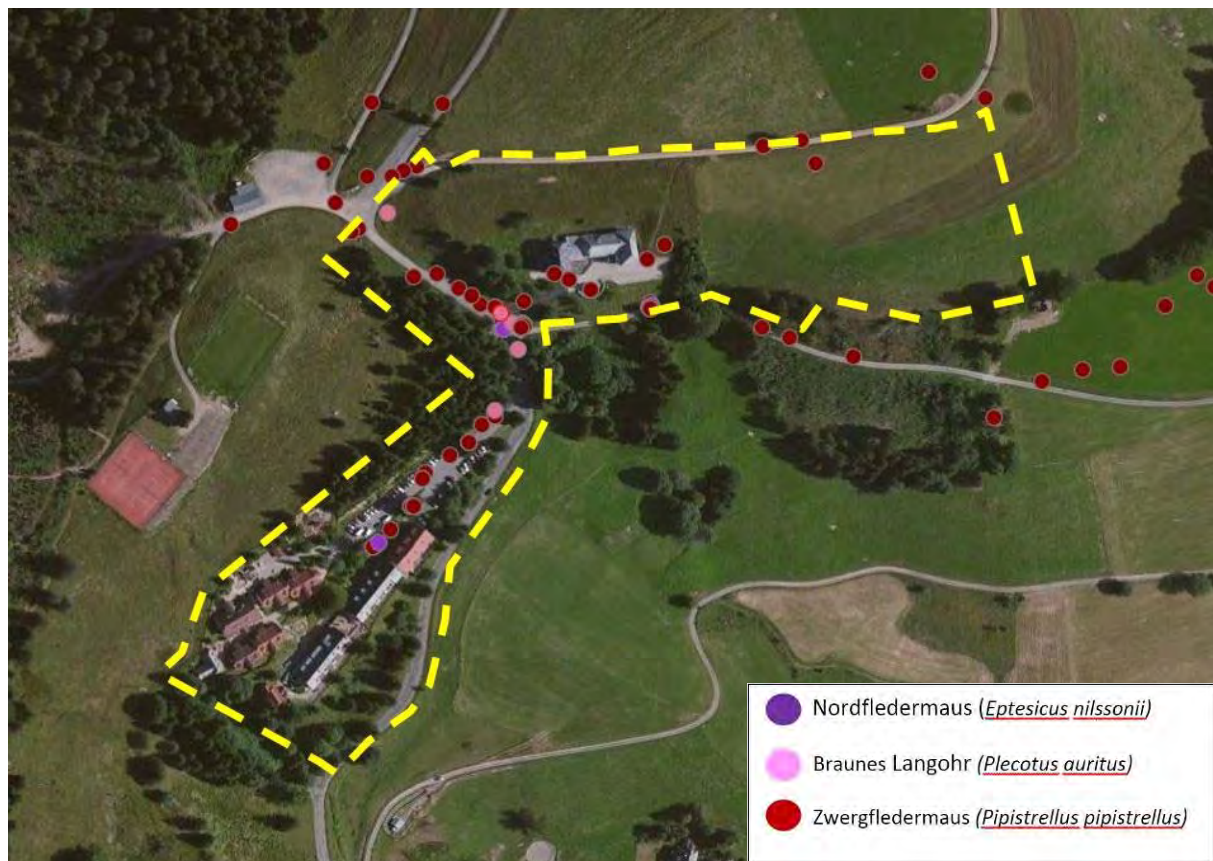


Abbildung 4. Übersicht über die Nachweise für Fledermäuse (rote, rosa und lila Punkte) im Plangebiet (gelbe Strichlinie).

Tabelle 3: Bestand gemäß Kartierungsergebnissen

Art	Verbreitungsnachweise	Habitateneignung (Quelle: Dr. H. Turni, Tübingen)	Betroffenheit
Zwergfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000 in 3 Nachbarquadranten	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen.	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet. Wochenstuben, und Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich.
Nordfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis zwischen 1990 bis 2000	Die Nordfledermaus ist von den Niederungen bis in die bewaldeten Höhenlagen um 2000 m ü.NN. anzutreffen. Sie wird als Charakterart der Siedlungsgebiete in den Mittelgebirgen angesehen und nutzt als Sommerquartier gerne Schiefer-, Holz- oder Blechverkleidungen sowie Fensterläden oder den Firstbereich. Es werden auch Höhlen als Übergangsquartiere genutzt, vor allem jedoch als Winterquartier. Als Jagdgebiet bevorzugt die Nordfledermaus im Frühjahr und Herbst die Bereiche um Straßenlaternen wohingegen sie im Sommer eher Wäldern, Feldgehölzen und landwirtschaftliche Flächen bevorzugt.	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet. Wochenstuben, und Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich.
Braunes Langohr	LUBW Messtischblatt Nachweis zwischen 1990 bis 2000	Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Lockere Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis in die Mittelgebirge mit einer strukturreichen Ausprägung werden bevorzugt. Ein Vorkommen in Siedlungen und Städten ist ebenfalls möglich, jedoch ist das Braune Langohr nicht an menschliche Siedlungsstrukturen gebunden. Wochenstuben werden vor allem in kühleren Lagen oft in Gebäudedachböden von den Weibchen bevorzugt. Als Sommerquartier werden gerne Baumhöhlen, Nistkästen oder auch Dachstühle Gebäudespalten genutzt. Die Jagd nach Futterinsekten (überwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler) erfolgt häufig in den Baumkronen oder direkt am Boden, bzw. der Vegetationsoberfläche (sogenanntes „gleanig“).	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet. Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich. Gebäude sind als Wochenstuben denkbar, aufgrund der geringen Individuen Anzahl aber eher unwahrscheinlich.

Tabelle 4 Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BNat SchG	BArt SchV	RL B-W	RL D
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	b/s		2	*
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	b/s		3	
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	b/s		3	*

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

BNatSchG/BArtSchV Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung oder Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

b besonders geschützte Art

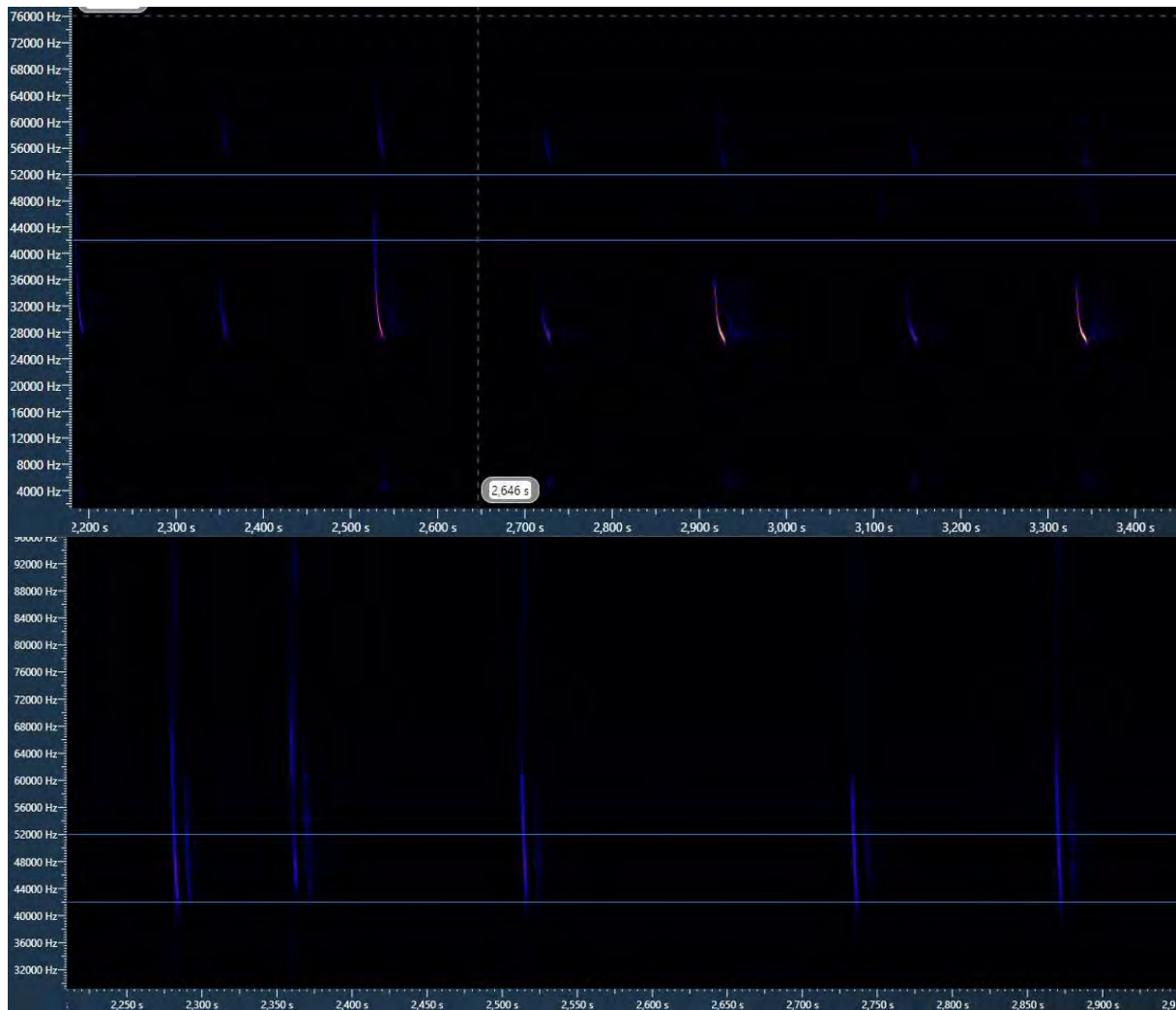


Abbildung 5: Sonogramm einer Nordfledermaus (oben) und eines Braunen Langohrs (unten) im Plangebiet

Im Untersuchungsgebiet sind vereinzelt Bäume und Gebäude mit Spaltenstrukturen vorhanden, die als Fledermausquartiere in Frage kommen. Konkrete Quartiernachweise über z.B. Kotpuren, konnten nicht erbracht werden, allerdings sind die Quartiermöglichkeiten im weiteren Umfeld wesentlich attraktiver, sodass es sich beim Plangebiet überwiegend um ein reines Jagdgebiet handelt. Dies bestärkt auch die starke Frequentierung der beleuchteten Bereiche mit hohem Futterinsektenaufkommen und großer Anzahl von Fledermausaufzeichnungen sowohl mit dem Batlogger als auch direkte Sichtnachweise. Wochenstuben konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Winterquartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine Höhlenbäume mit genügend großem Stammdurchmesser oder Erdstollen vorhanden sind.

Angesichts von nur drei nachgewiesenen Arten und angesichts der stark eingeschränkten Strukturvielfalt im Bereich der Bäume ist nicht damit zu rechnen, dass Quartiere mit erheblicher Bedeutung zu verzeichnen sind bzw. diese genutzt werden. Eine mögliche Quartiernutzung für Wochenstuben, Balzquartiere oder Überwinterungen wäre lediglich im Falle übersehener Baumhöhlen oder bezüglich der Nutzung von Rindenstrukturen gegeben. Um hier Verbotstatbestände zu vermeiden, werden in der worst-case Betrachtung weitere Vermeidungsmaßnahmen vor allem bezüglich der Rodung der Bäume formuliert.

Als Leitstruktur dienen hauptsächlich die Gehölze entlang der Straße und die Einzelbäume im Parkplatzbereich innerhalb des Plangebietes.

Allerdings scheinen die Tiere die Bereiche um das Hotel und den Radschertparkplatz aus den umliegenden Waldbereichen problemlos auch ohne das Vorhandensein von Leitstrukturen überbrücken zu können.



Abbildung 6: Flutlicht an Erholungsheimgebäude (roter Pfeil, links) und Gebäude mit Schindelverkleidung (rechts) im Plangebiet

4.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da von einer Nutzung der Gehölzspalten und Gebäudespalten als Sommerquartier auszugehen ist, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zu dieser Zeit sind die Fledermäuse in ihren Winterquartieren.

Da bedingt durch die Schneelage entsprechende Arbeiten im Winter kaum möglich sind, ist der Termin für die Rodungen bereits im Oktober des Vorjahres anzusetzen. Die Fällungen können somit auch an frostfreien Tagen erfolgen, damit sich eventuell bzw. im ungünstigsten Fall noch in den Bäumen vorhandene Fledermäuse der Störung durch Flucht entziehen können. Vor der Rodung sollte eine erneute fachgutachterliche Prüfung erfolgen, ob Quartierbäume betroffen sind. Falls entgegen der bisher bereits ausführlich durchgeführten Prüfungen von Baumhöhlen, Rindenstrukturen etc. doch noch potentielle Quartierbäume von Fledermäusen auftreten, sind zwingend und in Absprache mit der Unteren Naturschutz- und Forstbehörde die entsprechenden CEF-Maßnahmen einzuleiten.

Um durch eventuelle Gebäudeabriss keine Fledermäuse unmittelbar zu gefährden, müssen diese ebenfalls zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Der Bau von neuen Gebäuden kann den Verlust von (potentiellen) Quartieren insoweit ausgleichen, indem Ersatzquartiere (Fa. Schwegler) angebracht werden können.

Im Bereich des Hotelneubaus ist auch von neuen Beleuchtungsanlagen auszugehen. Grundsätzlich sollten hierfür insektenfreundliche Lichtquellen (z. Bsp. Gelbliche LED's) verwendet werden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o.ä. sollte vermieden werden. Besonders das im Plangebiet nachgewiesene Braune Langohr agiert extrem lichtscheu, es werden keine Jagdgebiete in beleuchteten oder stark aufgehellten Bereichen aufgesucht. Künstliche Beleuchtung kann für lichtscheue Fledermäuse Transferflüge erschweren.

4.5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Das Quartierangebot generell und an Winterquartieren im Besonderen ist limitiert. Deshalb ist darauf zu achten, dass nach den Rodungen wieder wie zuvor Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Im näheren Umfeld sind ausreichend Altbaumbestände vorhanden, die als Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden können. Die sporadisch beanspruchten Offenlandbereiche sind keine essentiellen Jagdhabitats für die angetroffenen Fledermäuse, daher sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung große Grünlandflächen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Artenschutzrechtlich besteht derzeit kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen. Dabei sind die Ergebnisse der im Vorfeld der Rodungen bzw. der Gebäudeabriss noch notwendigen Vorbegehungen noch nicht berücksichtigt. Bei wider Erwarten zu verzeichnenden Nachweisen von Quartierbäumen oder Gebäudequartieren sind zwingend und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden CEF-Maßnahmen einzuleiten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können dann zur Aufrechterhaltung der Strukturvielfalt im Umfeld des Plangebiets, Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler an verbleibenden Altbäumen angebracht werden.

4.5.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Das Plangebiet wird hauptsächlich als Jagdhabitat genutzt, eine Nutzung der Spalten an Bäumen und bestehenden Gebäuden als Sommer- oder Zwischenquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der bereits erfolgten Strukturkartierungen und der geringen Anzahl an potentiell betroffenen Arten ist die Eintrittswahrscheinlichkeit des Verbotstatbestands sehr gering. Um die Eintrittswahrscheinlichkeit noch weiter zu senken, dürfen die Bäume zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nur in den Herbst- bzw. Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt werden, wobei sich witterungsbedingt eine Rodung im Oktober anbietet, so dass zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend frostfreie Tage genutzt werden können. Vor Eingriffen an Gebäuden und Bäumen ist eine erneute fachgutachterliche Begutachtung notwendig. Vor Eingriffen an Gebäuden und Bäumen ist eine erneute fachgutachterliche Begutachtung notwendig. Sofern wider Erwarten genutzte Quartiere gefunden werden, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da die schwerpunktmäßig genutzten Jagdhabitats nicht von der Bebauung betroffen sind, ergeben sich im Hinblick auf die Jagdhabitats nur kleinflächige Verluste im Bereich der Gehölze östlich der Jugendherberge. Bei Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeiten nur in den Wintermonaten ab Mitte /Ende Oktober werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 nicht erfüllt.

Vor Eingriffen an Gebäuden und Bäumen ist eine erneute fachgutachterliche Begutachtung notwendig. Sofern wider Erwarten genutzte Quartiere gefunden werden, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Gehölze als Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden, ist eher gering aber nicht vollkommen auszuschließen. In der unmittelbaren Umgebung stehen Altholzbestände mit entsprechenden Höhlen und Spalten zur Verfügung. Da nur kleinflächig in die Gehölzstrukturen eingegriffen wird, ist ein Verlust von Quartierbäumen rel. unwahrscheinlich. Artenschutzrechtlich besteht kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen, das Anbringen von z.B. 2 Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler wird zur Habitatsicherung empfohlen.

Dabei sind die Ergebnisse der im Vorfeld der Rodungen bzw. der Gebäudeabrisse noch notwendigen Vorbegehungen noch nicht berücksichtigt. Bei Nachweisen von Quartierbäumen oder Gebäudequartieren sind zwingend und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden CEF-Maßnahmen einzuleiten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bietet sich zur Aufrechterhaltung der Strukturvielfalt im Umfeld des Plangebiets an, 2 Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler an verbleibenden Altbäumen anzubringen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.

4.5.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Im Untersuchungsbereich wurden 3 Fledermausarten, die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen. Diese nutzen das Plangebiet überwiegend als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat, wobei die beleuchteten Bereiche am Klinikparkplatz sowie im Straßenbereich sehr stark frequentiert wurden.

Durch die Ausweisung des Baugebietes verlieren die Tiere östlich der Jugendherberge kleinere Teilbereiche ihrer Nahrungshabitate. Die verstärkt aufgesuchten Jagdhabitate im Bereich des Klinikparkplatzes und der Straße bleiben jedoch unverändert erhalten.

Angesichts von nur drei nachgewiesenen Arten und angesichts der stark eingeschränkten Strukturvielfalt im Bereich der Bäume ist nicht damit zu rechnen, dass Quartiere mit erheblicher Bedeutung zu verzeichnen sind bzw. diese genutzt werden. Eine mögliche Quartiernutzung für Wochenstuben, Balzquartiere oder Überwinterungen wäre lediglich im Falle übersehener Baumhöhlen oder bezüglich der Nutzung von Rindenstrukturen gegeben. Um hier Verbotstatbestände zu vermeiden, werden in der worst-case Betrachtung weitere Vermeidungsmaßnahmen vor allem bezüglich der Rodung der Bäume formuliert.

Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu erfüllen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Reglementierungen notwendig.

- Entfernen der Gehölze erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar
- Bestmögliche Schonung der vorhandenen Gehölzbestände
- Vor Eingriffen an Gebäuden und Bäumen ist eine erneute fachgutachterliche Begutachtung notwendig. Im Falle des Nachweises von genutzten Quartieren, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechenden Maßnahmen sowohl bezüglich des Schutzes der Tiere als auch bezüglich der CEF Maßnahmen einzuleiten.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 nicht erfüllt.

4.6 Sonstige Arten

4.6.1 Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Katzenpfötchen (*Antenaria dioica*) und Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*).

Laut den ASP-Daten gibt es im geschützten Biotop nördlich des Wanderwegs eine kleine Population der Mondraute (siehe Abb.7). Da in diesem Bereich keine Maßnahmen stattfinden und da das gesamte geschützte Biotop nicht beeinträchtigt werden darf, ergeben sich keine gesonderten Maßnahmen für die Art. Das gesamte Biotop darf im Rahmen der Bauarbeiten nicht befahren und auch nicht behelfsweise als Baueinrichtungsfläche etc. verwendet werden. Dies gilt auch für den unmittelbaren Böschungsbereich oberhalb des Wegs. Hier sind Vorkommen des Katzenpfötchens gemeldet. Um eine Zerstörung dieser Bereiche, z.B. durch Ausweichbewegungen beim Baustellenverkehr, zu vermeiden, sollten diese Bereiche mit Flatterband als Bautabuzonen ausgewiesen werden.

Bereits im Rahmen der Baumbegutachtungen sowie im Rahmen der Grünlandkartierungen wurde auf das Vorkommen des Goldhaarmooses an Bäumen und auf Felsen geachtet. Dabei ergaben sich keine Nachweise.

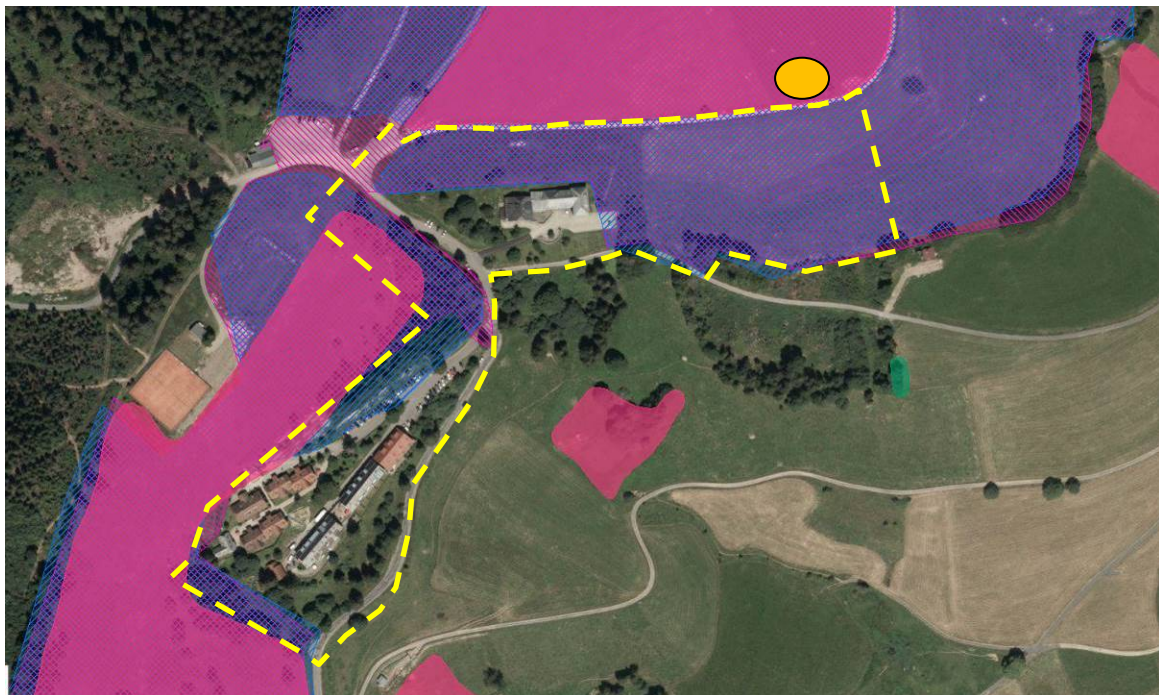


Abbildung 7: Standort einer kleinen Population der Ästigen Mondraute (*Botrychium matricariifolium*)

5 Literatur / Quellen

BRAUN, M. et al: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1. Allgemeiner Teil / Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag (2003).

DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

IFÖ & WWL, BAD KROZINGEN: Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H.: Tongrube Rümplingen Naturschutzfachliche Stellungnahme Fauna. 2007

LAUFER, H.: Tongrube Rümplingen Fachbeitrag Amphibien und Reptilien 2008

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

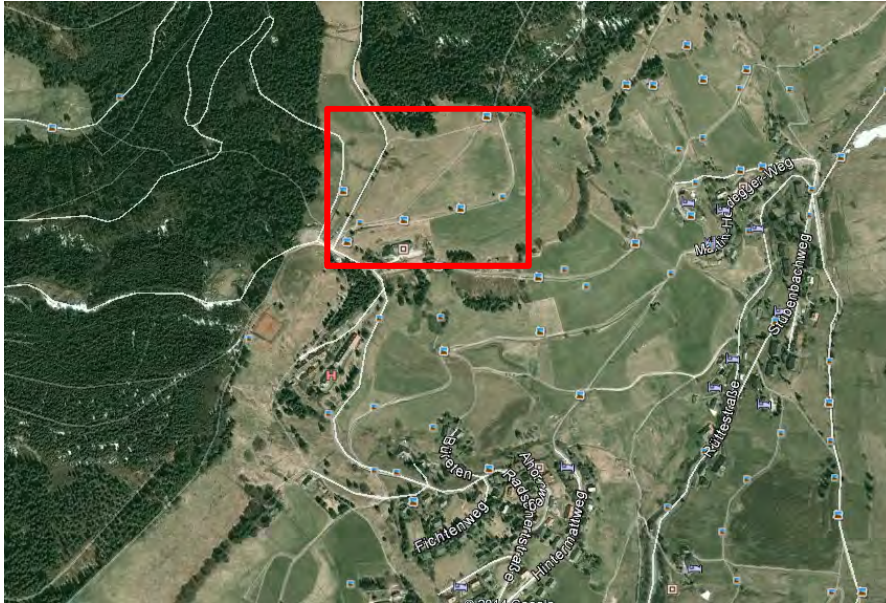
SKIBA R., : Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung, Detektoranwendungen. Die Neue Brehm-Bücherei / Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben (2009).

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

FFH-Lebensraumtypen- und Biotoptypen-Kartierung in Todtnauberg-Radschert



Auftraggeber: Stadt Todtnau
Rathausplatz 1
79674 Todtnau

Bearbeitet von: IFÖ

Dr. Luisa Steiner
Diplom-Biologin
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax - 9396720
email: luisa.steiner@ifo-freiburg.de

Bad Krozingen, den 23.07.2014

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Untersuchungsmethode	2
4	Ergebnisse	3
5	Fazit	6
6	Literatur	8
7	Anhang.....	9
7.1	Tabellenanhang	9
7.2	Kartenanhang.....	15

1 Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Nördlich und nordöstlich der Jugendherberge in Todtnauberg wird teilweise die Bebauung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine Vegetationskartierung dieser Flächen durchgeführt, wobei besonders auf das Vorkommen von den FFH-Lebensraumtypen „Montane Borstgrasrasen [6230]“ und „Berg-Mähwiese [6520]“ geachtet wurde.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Todtnauberg im Gewann Radschert. Das Gebiet erstreckt sich von der Jugendherberge nach Nordosten und Osten bis an den Waldrand. Die nördliche Grenze wird vom Heideggerweg gebildet. Lediglich am nördlichen Ende kommt eine Fläche westlich des Wegs hinzu. Die südliche Grenze wird zum größten Teil von einer mit Fichten bestandenen Böschungskante gebildet. Im Westen grenzt das Untersuchungsgebiet unmittelbar an das Gelände der Jugendherberge an. Die Lage vom Untersuchungsgebiet wird in der folgenden Karte 1 dargestellt.



Karte 1: Lage des Untersuchungsgebiets nördlich der Jugendherberge in Todtnauberg. Das Untersuchungsgebiet ist rot umrandet.

3 Untersuchungsmethode

Es wurde eine flächendeckende Vegetationskartierung vorgenommen. Für die Fragestellung der Arbeit ist eine detaillierte Erfassung der Vegetationstypen und ihrer Übergänge notwendig, um eine Entscheidung über das Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie treffen zu können. Die Lebensraumtypen wurden nach den im Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.3) genannten Kriterien aufgenommen. Es wurde eingehend auf die Übergänge vom „Montanen Borstgrasrasen“ zur Magerweide geachtet. Alle Vegetationseinheiten wurden in einer Vegetationskarte (siehe Kartenanhang) dargestellt. Ihre Artenzusammensetzung und

die Häufigkeit jeder einzelnen Art wurden tabellarisch zusammengefasst (siehe Anhang Tabelle A1 bis A11). Die Häufigkeitsangaben und die Nomenklatur der Vegetationseinheiten richten sich nach der Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen der LUBW (2014).

4 Ergebnisse

Es wurden insgesamt 8 verschiedene Vegetationseinheiten differenziert. Davon wurden 2 Vegetationseinheiten im südlichen und südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen [6230]“ kartiert. Im Folgenden werden die Vegetationseinheiten im Einzelnen beschrieben.

1. Fettwiese mittlerer Standorte (33.41), beweidet, (Tabelle A1 und A3)

Östlich der Jugendherberge und südlich vom Heideggerweg erstreckt sich eine Fettwiese mittlerer Standorte, deren Artenzusammensetzung zum einen und ihre dauerhafte Einzäunung zum anderen auf eine Nutzung als Mähweide schließen lassen. Genauso verhält es sich mit dem zweiten Bestand, der sich nördlich des genannten Weges am nördlichen Ende des Untersuchungsgebiets befindet. Da die Artenzusammensetzung beider Bestände nur graduelle Unterschiede aufweist, werden sie hier gemeinsam beschrieben.

Bei beiden Beständen handelt es sich um mäßig artenreiche Fettwiesen mit einem deutlichen Anteil an Nährstoffzeigern wie Wiesen-Löwenzahn und Wiesen-Kerbel. Vor allem Wiesen-Löwenzahn ist dominierend und erreicht eine Deckung von ca. 25%. Auffällig ist der ebenfalls sehr hohe Anteil vom Kriechenden Klee in beiden Beständen, was auf eine regelmäßige und intensivere Beweidung schließen lässt. Magerkeitszeiger sind in beiden Beständen zu finden, wobei sie im nördlichen Bestand eine geringfügig höhere Individuenzahl aufweisen. Die krautigen Arten unter den Magerkeitszeigern sind überwiegend vereinzelt anzutreffen. Im südlichen Bestand treten zusätzlich 3 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Berg-Mähwiese“ auf, davon jedoch nur Gewöhnlicher Frauenmantel regelmäßig und mit geringer Deckung. Im nördlichen Bestand kommen 4 wertgebende Zählarten der Berg-Mähwiesen vor, wovon ebenfalls nur der Gewöhnliche Frauenmantel regelmäßig anzutreffen ist. Die anderen sind sehr vereinzelt und mit extrem wenigen Individuen zu finden.

Aufgrund des sehr geringen Vorkommens von regelmäßig auftretenden wertgebenden Zählarten und typischen Kennarten der Berg-Mähwiesen, sowie des Vorkommens von Nährstoffzeigern und Kriechender Klee in abbauender Menge, können diese Bestände nicht als Lebensraumtyp „Berg-Mähwiese [6520]“ angesprochen werden. Sie werden daher als Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte kartiert.

2. Braun-Seggen-Ried (§) (32.11), (Tabelle A2)

Im mittleren Hangbereich der bereits beschriebenen Fettwiese südlich des Weges kommt ein sickernasser, quelliger Bereich, der von Braun-Segge dominiert wird und als geschütztes Biotop Braun-Seggen-Ried (32.11) aufgenommen wird. Zusätzlich zur genannten Braun-Segge kommen noch Hirsen-Segge, Sumpf-Veilchen und Sumpf-Weidenröschen als typische Arten vor. Der Bestand ist etwas gestört, was u.a. durch das Vorkommen von Arten wie Weiches Honiggras, Flatter-Binse und Echte Nelkenwurz angezeigt wird. Der Standort lässt außerdem das Vorkommen einer Sickerquelle vermuten. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte jedoch kein Wasseraustritt festgestellt werden.

3. Fettweide (33.52), (Tabelle A4)

Östlich und nordöstlich der beschriebenen Fettwiese südlich des Heideggerwegs befinden sich von Nährstoffzeigern und Kriechender Klee dominierten Bestände, in denen sich das Weidevieh länger aufhält, wie z.B. der Bereich um die Tränke oder weniger steile Bereiche entlang des Weges. Zusätzlich zu den beiden genannten Arten kommen noch Weidezeiger intensiverer Beweidung wie Kriechender Hahnenfuß, Stumpflättriger Ampfer und Breiter Wegerich vor. **Eine Zuordnung als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ ist aufgrund des Arteninventars und der Habitatstruktur nicht möglich.**

4. Magerweide (33.51), (Tabelle A5)

Als Magerweide kartierte Bestände kommen im Nordosten, Osten und entlang der südlichen, baumbestandenen Böschungskante vor und nehmen dort den überwiegenden Teil des beweideten Hangbereichs ein. Innerhalb der beschriebenen Fettwiese westlich des Heideggerwegs wurde ein ca. 2 m breiter Streifen ebenfalls als Magerweide kartiert. In alle als Magerweide kartierten Bestände herrschen Grasarten wie Rot-Schwengel und Rotes Straußgras vor. Außerdem kommen Magerkeitszeiger und zugleich Arten der Borstgrasrasen vereinzelt vor, darunter Arznei-Thymian, Kleines Mausohr, Wald-Rispengras und Echter Ehrenpreis. Mit nur 1-3 Individuen sind weiterhin Flügelnster und Silber-Distel zu beobachten.

Aufgrund der geringen Anzahl und des vereinzelt Aufkommens sowohl von wertgebenden Zählarten als auch typischen Arten der Borstgrasrasen werden diese Bestände nicht als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ sondern als Magerrasen kartiert. Sie bilden gleitende Übergänge zu unmittelbar angrenzenden Fettweiden und zum Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“. Im südlichen Teil des Bestandes ist eine ca. 2 m breite Trasse mit Störzeigern zu erkennen.

5. FFH-Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen [6230]“, (Tabelle A6 und A7)

Im nordöstlichen, östlichen und südlichen Teil des Untersuchungsgebiets kommen in Teilbereichen des beweideten Hangs Bestände, die dem geschützten Biotoptyp Flügelnsterweide (36.42) zugeordnet werden und zugleich als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen [6230]“ kartiert wurden.

Die Teilflächen, die in der Vegetationskarte mit „A6“ gekennzeichnet werden, weisen 5 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, wovon nur 2 (Flügelnster und Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig, alle anderen sehr vereinzelt im Bestand anzutreffen sind. Zusätzlich kommen noch 8 typische Kennarten vor, davon sind 4 regelmäßig und mit geringer bis mittlerer Deckung zu finden. Kriechender Klee ist mit geringer Deckung vorhanden. Nährstoff- oder Störzeiger wurden nicht festgestellt. Aufgrund der Artenzusammensetzung und der geringen Anzahl an wertgebenden Zählarten wird das Arteninventar als durchschnittlich (C) bewertet. Die Habitatstruktur ist nur teilweise mit einer unregelmäßigen, leicht bultigen Struktur typisch ausgebildet. Daher wird die Habitatstruktur als durchschnittlich bewertet. Beeinträchtigungen liegen in diesen Bereichen nicht vor. Insgesamt wird diese aus 4 Teilflächen bestehende Vegetationseinheit A6 als „Montaner Borstgrasrasen“ in einem durchschnittlichen Erhaltungszustand (C) bewertet.

Die Vegetationseinheit „A7“ ist etwas artenreicher. Sie weist 8 wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montaner Borstgrasrasen“ auf, davon 3 (Flügelginster, Borstgras, Gewöhnlicher Augentrost) regelmäßig vorkommend. Außerdem sind 9 typische Kennarten der Borstgrasrasen zu finden, 5 davon treten regelmäßig im Bestand auf. Hervorzuheben ist das Vorkommen von typischen Arten wie Lachenal's Habichtskraut und Heide-Labkraut, die vereinzelt im Bestand auftreten. Nährstoff- und Störzeiger kommen im Bestand nicht vor. Das Arteninventar wird aufgrund der Artenzusammensetzung und der Anzahl an wertgebenden Zählarten als durchschnittlich (C) bewertet. Die Habitatstruktur ist typisch ausgebildet, mit einer durch die Beweidung entstandenen unregelmäßigen, etwas bultigen Struktur. Der Bestand weist als typische Landschaftselemente kleine Felsen auf, auf denen teilweise Arten felsiger Standorte wie Felsen-Leimkraut zu beobachten sind. Die Habitatstruktur wird als gut bewertet, da sie eine durch die Beweidung entstandene typische unregelmäßige und leicht bultige Struktur aufweist. Insgesamt wird der Erhaltungszustand des Bestands als durchschnittlich (C) bewertet.

6. Brachliegende, fragmentarische Flügelginsterweide (§) (36.42), (Tabelle A8)

Zwischen Jugendherberge und Heideggerweg liegt eine brachliegende, magere, fragmentarische Flügelginsterweide, die für eine Aufnahme als geschützter Biotop ein ausreichendes Arteninventar aufweist. **Für eine Zuordnung als FFH-Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ ist jedoch die Anzahl an regelmäßig vorkommenden, wertgebenden Zählarten zu gering.** Nur Flügelginster und Borstgras sind mehr oder weniger regelmäßig im Bestand anzutreffen. Typische Kennarten sind ebenfalls in zu geringer Anzahl regelmäßig zu beobachten. Der Bestand wird nicht mehr bewirtschaftet, was am regelmäßigen Vorkommen von Heidelbeere und Berg-Ahorn-Anflug und einem filzigen Unterwuchs erkennbar ist. Ein ca. 2-3 m breiter Streifen entlang des Heideggerwegs ist stark gestört und ruderalisiert und wurde daher auskartiert.

7. Brachliegender Straußgras-Bestand, (Tabelle A9)

Auf der Böschung entlang der Jugendherberge kommt ein nicht oder selten bewirtschafteter, artenarmer Bestand, der vom Roten Straußgras dominiert wird. Zusätzlich sind wenige Kraut- und Grasarten, wie Gewöhnliche Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß und Kriechender Klee zu finden. Als Störzeiger kommt Weiches Honniggras vor. **Eine Zuordnung als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ ist aufgrund des Arteninventars nicht möglich.**

8. Brachliegender Borstgras-Straußgras-Bestand, (Tabelle A10 und A11)

Dieser Bestand befindet sich auf der ebenen Fläche zwischen Böschungsschulter und Heideggerweg nördlich der Jugendherberge. Er ist artenarm und wird von den Grasarten Borstgras und Rotes Straußgras dominiert. Im östlichen Teilbereich (Tabelle A10) ist regelmäßig Flügelginster anzutreffen, im westlichen (Tabelle A11) regelmäßig Dreizahn, beides wertgebende Zählarten des Lebensraumtyps „Montane Borstgrasrasen“. In beiden Bereichen kommen vereinzelt typische Kennarten der Borstgrasrasen vor, wie z.B. Aufrechtes Fingerkraut, Gewöhnliche Kreuzblume, Echter Ehrenpreis und Heide-Labkraut. Aufgrund der fehlenden

oder nicht angepassten Bewirtschaftung ist der Bestand etwas filzig und weist eine untypische Struktur auf.

Zwischen den beiden Teilflächen A10 und A11 und entlang des Weges kommen ruderalisierte, gestörte Bereiche teilweise mit offenem Boden vor, die auskartiert wurden. Ebenso nicht mehr aufgenommen wurde die westlich daran angrenzende Böschung zum Parkplatz hin, da sie stark ruderalisiert ist und erosionsbedingte Abbrüche aufweist.

Durch die zu geringe Anzahl an regelmäßig auftretenden wertgebenden Zählarten sowie durch die geringe Anzahl an regelmäßig vorkommenden typischen Kennarten des Lebensraumtyps „Montane Borstgrasrasen“ wird der Bestand nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert.

5 Fazit

Bei der vorliegenden Kartierung wurden insgesamt 8 verschiedene Vegetationseinheiten unterschieden. Gleiche Vegetationseinheiten, die jedoch graduelle Unterschiede in der Artenzusammensetzung aufwiesen, wurden zusammen beschrieben, aber in getrennten Tabellen (siehe Anhang) dokumentiert. Dies betrifft die vorkommenden Fettwiesen mittlerer Standorte (Tabellen A1 und A3) sowie die Montanen Borstgrasrasen (Tabellen A6 und A7). Schwerpunktartig wurde die Vegetation nach dem Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) untersucht, insbesondere der LRT „Berg-Mähwiese [6520]“ und „Montaner Borstgrasrasen [6230]“.

Es wurden keine Bestände als Lebensraumtyp „Berg-Mähwiese [6520]“ aufgenommen. Die beiden gemähten Bestände wurden als „Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)“ kartiert, da sie zum einen eine zu geringe Anzahl an wertgebenden Zählarten der Berg-Mähwiesen und zum anderen Nährstoffzeiger (Wiesen-Löwenzahn) in abbauender Menge aufweisen (Tabelle A1 und A3).

Die beiden Vegetationseinheiten „A6“ und „A7“ wurden dagegen als Lebensraumtyp „Montaner Borstgrasrasen“ [6230] angesprochen. Sie weisen graduelle Unterschiede im Arteninventar auf, die in der folgenden Tabelle 1 zusammengefasst wurden. Beide Bestände haben insgesamt einen durchschnittlichen Erhaltungszustand (C).

Tabelle 1: Artenzusammensetzung des LRT „Montaner Borstgrasrasen“ [6230] im Untersuchungsgebiet.

Vegetationseinheit	Wertgebende Zählarten		Typische Kennarten	
A6	Flügelginster	m	Kleines Mausohr	m
	Gewöhnlicher Augentrost	m	Aufrechtes Fingerkraut	m
	Borstgras	w	Wald-Rispengras	m
	Arnika	w	Echter Ehrenpreis	w
	Bärwurz	w	Silber-Distel	w
A7	Flügelginster	m	Kleines Mausohr	m
	Gewöhnlicher Augentrost	m	Aufrechtes Fingerkraut	m
	Borstgras	m	Wald-Rispengras	z
	Arnika	w	Echter Ehrenpreis	m
	Bärwurz	w	Silber-Distel	w

	Dreizahn	w	Kleiner Ampfer	w
	Gewöhnliche Kreuzblume	w	Heide-Labkraut	w
	Harzer Labkraut	w	Lachenal's Habichtskraut	w
			Heidelbeere	w

6 Literatur

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Kartieranleitung FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen Baden-Württemberg . Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 2.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2011): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3.

7 Anhang

7.1 Tabellenanhang

Im Folgenden werden die Artenzusammensetzung und die Häufigkeit der kartierten Vegetationstypen im Einzelnen dargestellt. Die Angaben zur Häufigkeit richten sich nach der Kartieranleitung für FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen in Baden-Württemberg (LUBW, 2014). Darin bedeuten:

d= dominant
s= sehr viele
z= zahlreich
m= mehrere, etliche
w= wenige

**Tabelle A1: Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) Nr. 1, beweidet.
Gesamtartenzahl: 31**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	m
Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	w
Wiesen-Kümmel	<i>Carum carvi</i>	w
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	d
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	s
Ausdauernder Lolch	<i>Lolium perenne</i>	z
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	z
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	z
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	z
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	m-z
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	m
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	m
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	m
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	m
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	m
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	w-m
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>	w-m
Aufgeblasenes Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i>	w
Breiter Wegerich	<i>Plantago major</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	w
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	w
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	w
Rauer Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	w
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	w
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	w
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	1x

**Tabelle A2: Fragmentarisches Braun-Seggenried (§) (Caricetum nigrae).
Gesamtartenzahl: 14**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Braun-Segge	<i>Carex nigra</i>	m-z
Flatter-Binse	<i>Juncus effusus</i>	w
Sumpf-Veilchen	<i>Viola palustris</i>	m
Aufrechtes Fingerkraut	<i>Potentilla erecta</i>	w
Fuchsches Greiskraut	<i>Senecio ovalis</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnlicher Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>	w
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	m
Hasen-Segge	<i>Carex ovalis</i>	w
Hirsen-Segge	<i>Carex panicea</i>	w
Hunds-Straußgras	<i>Agrostis canina</i>	w
Rasen-Schmiele	<i>Deschampsia cespitosa</i>	w
Sumpf-Weisenröschen	<i>Epilobium palustre</i>	w
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	1x

**Tabelle A3 Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) Nr. 3, beweidet.
Gesamtartenzahl: 33**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	m
Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	w
Wiesen-Kümmel	<i>Carum carvi</i>	w
Gewöhnlicher Augentrost	<i>Euphrasia rostkoviana</i>	w
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	d
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	s
Ausdauernder Lolch	<i>Lolium perenne</i>	z
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	z
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	z
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	m
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	m
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	m
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	m
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	m
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>	w-m
Aufgeblasenes Leimkraut	<i>Silene vulgaris</i>	w
Breiter Wegerich	<i>Plantago major</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	w
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	w
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	w
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	w
Kleines Mausohr	<i>Hieracium pilosella</i>	w
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	w
Rauer Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	w
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	w
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	w
Wald-Rispengras	<i>Poa chaixii</i>	w
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	w

Tabelle A4: Fettweide.
Gesamtartenzahl: 27

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	d
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	z-d
Ausdauernder Lolch	<i>Lolium perenne</i>	z
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>	m
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	m
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	m
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	m
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	m
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	w-m
Breiter Wegerich	<i>Plantago major</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	w
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	w
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	w
Rauer Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	w
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	w
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	w
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	w
Stechender Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>	w
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	w
Wald-Rispengras	<i>Poa chaixii</i>	w
Wald-Storchschnabel	<i>Geranium sylvaticum</i>	w
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	w
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	w

Tabelle A5: Magerweide.
Gesamtartenzahl: 32

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	d
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	z
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	z
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	m
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>	m
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	m
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	m
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	m
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>	w-m
Kleines Mausohr	<i>Hieracium pilosella</i>	w-m
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	w-m
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	w-m
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	w
Aufrechtes Fingerkraut	<i>Potentilla erecta</i>	w
Ausdauernder Lolch	<i>Lolium perenne</i>	w
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>	w
Flügelginster	<i>Genista sagittalis</i>	w

Gewöhnliche Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	w
Gewöhnlicher Augentrost	<i>Euphrasia rostkoviana</i>	w
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	w
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	w
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	w
Kleiner Ampfer	<i>Rumex acetosella</i>	w
Silber-Distel	<i>Carlina acaulis</i>	w
Wald-Rispengras	<i>Poa chaixii</i>	w
Wald-Ruhrkraut	<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	w
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	w
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	w

**Tabelle A6: LRT Montaner Borstgrasrasen [6230] (Flügelginsterweide § 36.42).
Gesamtartenzahl: 32**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Wertgebende Zählarten		
Flügelginster	<i>Genista sagittalis</i>	m
Gewöhnlicher Augentrost	<i>Euphrasia rostkoviana</i>	m
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	w
Arnika	<i>Arnica montana</i>	w
Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	w
Rot-Schwengel	<i>Festuca rubra</i>	d
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	z
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	z
Aufrechtes Fingerkraut	<i>Potentilla erecta</i>	m
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	m
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>	w
Kleines Mausohr	<i>Hieracium pilosella</i>	m
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	m
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Wald-Rispengras	<i>Poa chaixii</i>	m
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	w
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	w-m
Draht-Schmiele	<i>Deschampsia flexuosa</i>	w
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>	w
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	w
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	w
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	w
Kleiner Ampfer	<i>Rumex acetosella</i>	w
Silber-Distel	<i>Carlina acaulis</i>	w
Wald-Ruhrkraut	<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	w
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	w
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	w

**Tabelle A7: LRT Montaner Borstgrasrasen [6230] (Flügelginsterweide § 36.42).
Gesamtartenzahl: 37**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Wertgebende Zählarten		
Flügelginster	<i>Genista sagittalis</i>	m
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	m
Gewöhnlicher Augentrost	<i>Euphrasia rostkoviana</i>	m
Arnika	<i>Arnica montana</i>	w
Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	w
Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	w
Gewöhnliche Kreuzblume	<i>Polygala vulgaris</i>	w
Harzer Labkraut	<i>Galium saxatile</i>	w
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	d
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	z
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	z
Wald-Rispengras	<i>Poa chaixii</i>	z
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	m
Aufrechtes Fingerkraut	<i>Potentilla erecta</i>	m
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>	m
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	m
Kleines Mausohr	<i>Hieracium pilosella</i>	m
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	m
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	w-m
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnliche Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	w
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>	w
Gewöhnliches Habichtskraut	<i>Hieracium lachenalii</i>	w
Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	w
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>	w
Heide-Labkraut	<i>Galium pumilum</i>	w
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>	w
Kleiner Ampfer	<i>Rumex acetosella</i>	w
Salbei-Gamander	<i>Teucrium scorodonia</i>	w
Silber-Distel	<i>Carlina acaulis</i>	w
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	w
Wald-Ruhrkraut	<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	w
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	w
Zittergras	<i>Briza media</i>	w

**Tabelle A8: Brachliegende fragmentarische Flügelginsterweide (§) (36.42).
Gesamtartenzahl: 28**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Wertgebende Zählarten		
Flügelginster	<i>Genista sagittalis</i>	m
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	m
Gewöhnlicher Augentrost	<i>Euphrasia rostkoviana</i>	w
Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	w
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	d
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	s
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	z
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	m

Aufrechtes Fingerkraut	<i>Potentilla erecta</i>	m
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>	m
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	m
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	m
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>	w-m
Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>	w-m
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	w-m
Berg-Ahorn-Anflug	<i>Acer pseudoplatanus-Anflug</i>	w
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>	w
Gewöhnlicher Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>	w
Kleiner Ampfer	<i>Rumex acetosella</i>	w
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	w
Vielblütige Hainsimse	<i>Luzula multiflora</i>	w
Wald-Rispengras	<i>Poa chaixii</i>	w
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	w

**Tabelle A9: Grasdominierte Böschung an der Jugendherberge.
Gesamtartenzahl: 14**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	d
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	z
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	m
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>	w
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris agg.</i>	w
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	w
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>	w
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	w
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	w
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	w
Wiesen-Labkraut	<i>Galium album</i>	w

**Tabelle A10: Brachliegender Borstgras-Straußgras-Bestand.
Gesamtartenzahl: 24**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Wertgebende Zählarten		
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	m
Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	w-m
Gewöhnlicher Augentrost	<i>Euphrasia rostkoviana</i>	w-m
Flügelginster	<i>Genista sagittalis</i>	w-m
Gewöhnliche Kreuzblume	<i>Polygala vulgaris</i>	w
Harzer Labkraut	<i>Galium saxatile</i>	w
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	s
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	z
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	m
Gewöhnliche Schafgrabe	<i>Achillea millefolium</i>	m
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	m
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	m

Kleines Mausohr	<i>Hieracium pilosella</i>	m
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	m
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	m
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	w
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	w
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	w
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>	w
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon hispidus</i>	w
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	w
Wiesen-Klee	<i>Trifolium pratense</i>	w
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	w

Tabelle A11: Artenarmer Brostgras-Straußgras-Bestand
Gesamtartenzahl: 26

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Häufigkeit
Wertgebende Zählarten		
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	s
Dreizahn	<i>Danthonia decumbens</i>	w
Bärwurz	<i>Meum athamanticum</i>	w
Flügelginster	<i>Genista sagittalis</i>	w
Gewöhnliche Kreuzblume	<i>Polygala vulgaris</i>	w
Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	d
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	z
Aufrechtes Fingerkraut	<i>Potentilla erecta</i>	m
Rundblättrige Glockenblume	<i>Campanula rotundifolia</i>	m
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	m
Draht-Schmiele	<i>Deschampsia flexuosa</i>	m
Echter Ehrenpreis	<i>Veronica officinalis</i>	m
Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>	m
Heide-Labkraut	<i>Galium pumilum</i>	w-m
Arznei-Thymian	<i>Thymus pulegioides</i>	w
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	w
Gewöhnliche Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	w
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	w
Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>	w
Gras-Sternmiere	<i>Stellaria graminea</i>	w
Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	w
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>	w
Kleines Mausohr	<i>Hieracium pilosella</i>	w
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	w
Vielblütige Hainsimse	<i>Luzula multiflora</i>	w
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	w

7.2 Kartenanhang

Geländekarte Todtnauberg-Radschert





- f' b`UbX_UrH]Yfi b[**
 :: <!@VYbgf) a Y
- A6 A7 Montaner Borstgrasrasen (62.30)
 - Abgrenzung FFH- Lebensräume
- gcbgH[Yg; f' b`UbX**
- A1 A3 Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
 - Braunseggenried (32.11) § 30 Biotop
 - A4 Fettweide (33.52)
 - A5 Magerweide (33.51)
 - A8 fragmentarische Flügelginsterweide (36.42)
 - A9 brachliegender Straußgras - Bestand
 - A10 A11 brachliegender Borstgras-Straußgras-Bestand

Stanorte

- Standorte Hotel
- Bauvorhaben Parkplatz Radschert

Schutzgebiete

- FFH - Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Biotope

Gemeinde Todtnau
 Gemarkung Todtnauberg

Kartierung FFH -Lebensraumtypen und Biotoptypen
 = x '! : fU `GH]bYf



Von der Industrie- und
Handelskammer Südlicher
Oberrhein öffentlich
bestellter und vereidigter
Sachverständiger für
Bauakustik und
Schallimmissionsschutz

Dr. Wilfried Jans

Büro für Schallschutz

Im Zinken 11
77955 Ettenheim

Telefon 07822-8612085
Telefax 07822-8612088

e-mail mail@jans-schallschutz.de

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

Nr. 6015/677 vom 30.06.2016

Bebauungsplan "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg
- Prognose und Beurteilung der Verkehrslärmeinwirkung auf die Nachbarschaft

Auftraggeber

Stadtverwaltung
Rathausplatz 1

79674 Todtnau

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Ausgangsdaten	1
1.3 Quellenverzeichnis	2
2. AUSGANGSSITUATION	3
2.1 Örtliche Gegebenheiten und zukünftige bauliche Nutzung	3
2.2 Verkehrstechnische Randbedingungen	4
3. SCHALLTECHNISCHE BEURTEILUNGSKRITERIEN	4
3.1 Schalltechnische Größen	4
3.2 Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1	5
3.3 Verkehrslärmschutzverordnung	7
3.4 TA Lärm	7
3.5 Schalltechnische Anforderungen im vorliegenden Fall	8
4. SCHALLEMISSIONEN	9
4.1 Rechenverfahren	9
4.2 Frequentierung und Randbedingungen	9
4.3 Emissionspegel	11
5. SCHALLAUSBREITUNG	12
5.1 Rechenverfahren	12
5.2 Randbedingungen	13
5.3 Lärmeinwirkungsorte	13
6. SCHALLIMMISSIONEN	14
7. BEURTEILUNG	15
8. ZUSAMMENFASSUNG	16

Anlagen: 4

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung von drei jeweils als Sondergebiet (SO) dargestellten Flächen im Gewann "Radschert" geschaffen werden. Auf der westlich der Radschertstraße gelegenen SO-Fläche befindet sich bereits eine Fachklinik und auf der unmittelbar östlich angrenzenden SO-Fläche eine Jugendherberge. Auf der bislang unbebauten SO-Fläche östlich der Jugendherberge ist ein Baufenster für ein Hotel vorgesehen.

Da durch die Nutzung der bestehenden Einrichtungen (Fachklinik, Jugendherberge und öffentlicher Parkplatz "Radschert") die Radschertstraße durch Kraftfahrzeuge frequentiert wird, außerdem durch das geplante Hotel zusätzlicher Fahrzeugverkehr hervorgerufen wird, ist die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf dieser öffentlichen Straße verursachte Verkehrslärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft zu ermitteln. Die an Einwirkungsorten innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans prognostizierten Lärmimmissionen sind mit den in einschlägigen Regelwerken festgelegten, für die Bauleitplanung maßgebenden Referenzwerten zu vergleichen.

Im Fall einer Überschreitung dieser Referenzwerte sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zur Vermeidung einer unzulässigen Verkehrslärmeinwirkung zu beschreiben.

1.2 Ausgangsdaten

Vom Auftraggeber, von dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans befassten Büro für Stadtplanung GEOplan, Wehr, sowie von Herrn Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz, Todtnauberg, wurden u. a. die nachfolgend unter Angabe von Dokumentdatum/Büroeingangsdatum/Dateiformat aufgelisteten Unterlagen per e-mail zur Verfügung gestellt:

- Schreiben der Stadt Todtnau zum Untersuchungsumfang, Aktenzeichen: 621.41/138137 (23.03.2015/23.03.2016/pdf-Datei)
- Bebauungsplan "Obere Radschertstraße" mit Vorentwurf zur Satzung, zu örtlichen Bauvorschriften, zum Umweltbericht (Scopingpapier) sowie den zugehörigen Plandarstellungen(12.11.2015/23.03.2016/pdf)
- Flächennutzungsplan-Änderung, Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht (12.11.2015/23.03.2016/pdf)
- Automatisierte Liegenschaftskarte, Auszug (01-2016/13.06.2016/dwg)
- Lageplan Parkplatz "Radschert", Entwurf, Aufsicht Bauabschnitt 3 (18.11.2013/08.06.2016/pdf)
- Höhenlinienplan, Auszug (01-2016/13.06.2016/dwg)
- Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans "Obere Radschertstraße", Vorentwurf, (12.11.2015/16.06.2016/pdf-Datei)
- Deutsche Grundkarte DGK5 mit Eintragung von Höhenlinien (- /16.06.2016/tif)

Die örtlichen und verkehrstechnischen Randbedingungen im hier interessierenden Untersuchungsraum wurden bei einem Ortstermin am 01.06.2016 durch Augenschein erfasst.

1.3 Quellenverzeichnis

- [1] BauNVO (1990-01/2013-06)
"Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)"
- [2] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV (1990-06/2014-12)
"Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes"
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 (1987-05)
"Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"
- [4] Lärmfibel (2013)
"Städtebauliche Lärmfibel Online, Hinweise für die Bauleitplanung" (www.staedtebauliche-laermfibel.de)
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

-
- [5] BImSchG (2002-09/2015-08)
"Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)"
- [7] DIN 18 005 Teil 1 (1987-05)
"Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren"
- [8] TA Lärm (1998-08)
"Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)"
- [9] RLS-90 (1990-04/1991-04/1992-03)
"Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen"
- [10] Parkplatzlärmstudie (2007-08)
"Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen",
6. Auflage
- Schriftenreihe des Bayer. Landesamt für Umweltschutz, ISSN 0723-0028

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Örtliche Gegebenheiten und zukünftige bauliche Nutzung

In Anlage 1 ist ein Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Obere Radschertstraße", zeichnerischer Teil, wiedergegeben. Alle dort dargestellten Bauflächen sollen als "Sondergebiet" (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung - BauNVO [1] ausgewiesen werden. Das Maß der jeweils zulässigen baulichen Nutzung (SO 1 bis SO 3) ist in der jeweiligen Nutzungsschablone eingetragen.

In dem in Anlage 2 dargestellten Auszug aus der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung sind die Lage der Radschertstraße sowie die bauliche Nutzung in deren Umgebung dargestellt. Alle Gebäude, die dort nicht innerhalb einer farblich gekennzeichneten Baufläche liegen, befinden sich im Außenbereich; zudem ist dort die Endausbaufläche des westlich der Jugendherberge geplanten öffentlichen Parkplatzes "Radschert" eingetragen.

Die Geländeoberfläche innerhalb des Plangebiets sowie in der hier interessierenden Umgebung fällt in der Regel stark in Richtung Süden, Südosten bzw. Osten ab.

2.2 Verkehrstechnische Randbedingungen

Die Radschertstraße führt als öffentliche Gemeindestraße von der Ortsmitte Todtnauberg bis zum Parkplatz "Radschert" westlich der Jugendherberge und endet dort (Sackgasse). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist für Kraftfahrzeuge aller Art durch Verkehrszeichen auf $v_{zul} = 30$ km/h begrenzt.

Die derzeitige Frequentierung der oberen Radschertstraße nördlich der Wohnbaufläche wird im Wesentlichen durch den vorhandenen Ziel- und Quellverkehr der Fachklinik, der Jugendherberge und des westlich von dieser bestehenden Parkplatzes bestimmt. Die Fachklinik "Tannenhof" beherbergt bis zu 50 Familien und verfügt über maximal 60 Mitarbeiter. Die Jugendherberge bietet insgesamt 145 Betten an; südlich vor dem Herbergsgebäude besteht aktuell Parkraum für ca. 20 Pkw. Der bestehende Parkplatz "Radschert" verfügt derzeit über ca. 60 Pkw-Stellplätze.

Das geplante Hotel wird zukünftig maximal 299 Betten aufweisen. Gemäß Bebauungsplan können südwestlich der Jugendherberge beidseits entlang der Radschertstraße insgesamt maximal 70 Pkw-Stellplätze angeordnet werden. Der öffentliche Parkplatz "Radschert" soll gemäß dem vorliegenden Planentwurf von derzeit ca. 60 Pkw-Stellplätzen zukünftig auf insgesamt ca. 330 Pkw-Stellplätze und 6 Bus-Stellplätze erweitert werden.

3. SCHALLTECHNISCHE BEURTEILUNGSKRITERIEN

3.1 Schalltechnische Größen

Als wichtigste Größe für die rechnerische Prognose, die messtechnische Erfassung und/oder die Beurteilung einer Lärmeinwirkung auf den Menschen dient der A-bewertete Schalldruckpegel - meist vereinfachend als "Schallpegel" (L oder L_A) bezeichnet.

Um auch zeitlich schwankende Schallvorgänge mit einer Einzahlangabe hinreichend genau kennzeichnen zu können, wurde der "Mittelungspegel" (L_m oder L_{eq}) definiert, der durch Integration des momentanen Schalldruckpegels über einen bestimmten Zeitraum gewonnen wird.

Die in verschiedenen Regelwerken festgelegten Orientierungswerte, Immissionsricht- oder -grenzwerte für den durch fremde Verursacher hervorgerufenen Lärm beziehen sich meist auf einen "Beurteilungspegel" (L_r) am Ort der Lärmeinwirkung. Der Beurteilungspegel wird in aller Regel rechnerisch aus dem Mittelungspegel (Immissionspegel) bestimmt, wobei zusätzlich eine eventuell erhöhte Störwirkung von Geräuschen (wegen ihres besonderen Charakters oder wegen des Zeitpunkts ihrer Einwirkung) durch entsprechend definierte Zuschläge berücksichtigt wird.

Die Beurteilungspegel werden getrennt für die Zeiträume "tags" (6.00 bis 22.00 Uhr) und "nachts" (22.00 bis 6.00 Uhr) ermittelt.

Gemäß Verkehrslärmschutzverordnung [2] befindet sich der jeweils maßgebende Immissionsort vor Gebäuden in Höhe der Geschossdecken (0,2 m über der Fensteroberkante), bei noch nicht überbauten Grundstücken dort, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen.

Die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen verursachte Schallemission wird durch den "Emissionspegel" ($L_{m,E}$) gekennzeichnet. Diese Größe beschreibt den Mittelungspegel in 25 m Abstand von der jeweiligen Richtungsfahrbahn bei freier Schallausbreitung.

3.2 Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1

In Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] werden - abhängig von der Art der baulichen Nutzung am Einwirkungsort - Orientierungswerte für die Bauleitplanung angegeben, deren Einhaltung oder Unterschreitung als "wünschenswert" bezeichnet wird, " ... um

die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen".

U. a. für die hier interessierenden Gebietskategorien werden diese Orientierungswerte in Anlage 3, oben, aufgelistet.

Weiter wird im o. g. Beiblatt [3] ausgeführt, dass bei zwei angegebenen Nachtwerten der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten soll; der höhere Orientierungswert für die Nachtzeit ist somit maßgebend für die Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen.

Bei der Ermittlung von Straßenverkehrslärmeinwirkungen ist der Beurteilungspegel nach der (zwischenzeitlich durch eine wesentlich geänderte Ausgabe ersetzten) DIN 18 005 Teil 1 [4] zu bestimmen. Für eine detaillierte rechnerische Prognose wird in dieser Norm auf die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90 [5] verwiesen, nach deren aktueller Fassung die Berechnungen in der vorliegenden Untersuchung durchgeführt werden.

Die in Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] genannten Orientierungswerte

"... haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schall-emissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können ..."

Zur Anwendung der Orientierungswerte wird im o. g. Regelwerk [3] weiter ausgeführt:

"Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen."

3.3 Verkehrslärmschutzverordnung

In der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV [2] werden Immissionsgrenzwerte festgelegt, welche beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen anzuwenden sind.

In der vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen "städtebaulichen Lärmfibel" [6] wird ausgeführt, dass bei Überschreitung der in Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] genannten Orientierungswerte auch im Rahmen der Bauleitplanung zumindest die Einhaltung der in der Verkehrslärmschutzverordnung [2] definierten Immissionsgrenzwerte anzustreben ist, da diese die Schwelle zur "schädlichen Umwelteinwirkung" gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz [7] kennzeichnen.

In der Verkehrslärmschutzverordnung werden die in Anlage 3, unten, aufgelisteten Immissionsgrenzwerte angegeben.

Die mit diesen Immissionsgrenzwerten zu vergleichenden Beurteilungspegel sind gemäß 16. BImSchV mit Hilfe des in den RLS 90 [5] angegebenen Rechenverfahrens zu bestimmen.

3.4 TA Lärm

Grundsätzlich ist die TA Lärm [8] auf gewerbliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden; allerdings sind in der TA Lärm auch Prüfkriterien für außerhalb des betrachteten Anlagengrundstücks verursachte Verkehrsgeräusche definiert. Gemäß TA Lärm [8] gilt für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen:

"Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ... sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- *sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und*

- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden."*

Der durch den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen verursachte Beurteilungspegel ist auch hier nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 [5] zu berechnen und gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV [2] zu beurteilen.

3.5 Schalltechnische Anforderungen im vorliegenden Fall

Für den hier überplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Obere Radschertstraße" gelten zunächst die in Abschnitt 3.2 genannten Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 [3] als anzustrebende Sollwerte und die in Abschnitt 3.3 angegebenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [2] als Grenze zur schädlichen Umweltweirkung. Da in Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 für die hier vorgesehenen Sondergebiete "Fachklinik", "Jugendherberge" und "Hotel" keine zahlenwertmäßig eindeutig festgelegten Orientierungswerte angegeben werden, besteht hier für die Gemeinde ein gewisser Abwägungsspielraum. Allerdings ist zumindest im Sondergebiet "Fachklinik" ein Wert im unteren Bereich des jeweils für den Tag- und Nachtzeitraum angegebenen Intervalls anzustreben.

Auch bei außerhalb des Plangebiets gelegenen schutzbedürftigen Bestandsgebäuden können die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (und auch die Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1) hilfsweise zur Beurteilung der Lärmeinwirkung herangezogen werden.

In Anlehnung an die für gewerbliche Anlagen (z. B. geplantes Hotel) maßgebende TA Lärm [8] ist im vorliegenden Zusammenhang aber vor allem die zu erwartende Zunahme des Verkehrslärms im Vergleich zur derzeitigen Situation relevant. Unter Berücksichtigung der Regelung in Abschnitt 7.4 der TA Lärm ist deshalb zu untersuchen, ob eine Zunahme der Verkehrslärmeinwirkung um mindestens 3 dB(A) vorliegt und ob die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden (siehe Ausführungen in Abschnitt 3.4).

4. SCHALLEMISSIONEN

4.1 Rechenverfahren

Der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf einer öffentlichen Straße in 25 m Entfernung von der Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens bei freier Schallausbreitung verursachte Mittelungspegel $L_m^{(25)}$ wird gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 [5] für den (idealisierten) Fall einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von $v = 100$ km/h und eines Fahrbahnbelags aus nicht geriffeltem Gussasphalt in Abhängigkeit von der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke (M) auf der jeweiligen Richtungsfahrbahn und dem Lkw-Anteil (p) rechnerisch ermittelt. Durch Korrekturwerte werden abweichende Randbedingungen bezüglich Fahrbahnoberfläche (D_{StO}) und zulässiger Höchstgeschwindigkeiten (D_V) ebenso berücksichtigt wie die erhöhte Schallemission von Streckenabschnitten mit einer Fahrbahnlängsneigung von mehr als 5 % (D_{Stg}). Aus dem Mittelungspegel $L_m^{(25)}$ und diesen Korrekturwerten wird der die Schallemission der betreffenden Richtungsfahrbahn kennzeichnende Emissionspegel $L_{m,E}$ gebildet.

4.2 Frequentierung und Randbedingungen

Entsprechend der zeitlichen Unterscheidung bei den Orientierungswerten und Immissionsgrenzwerten müssen auch die Emissionspegel getrennt für die Zeiträume "tags" (6.00 bis 22.00 Uhr) und "nachts" (22.00 bis 6.00 Uhr) bestimmt werden.

Nachfolgend wird das "derzeit" vorhandene sowie das "zukünftig" zu erwartende Verkehrsaufkommen auf der oberen Radschertstraße an aus schalltechnischer Sicht ungünstigen Tagen (d. h. Tagen mit hoher Frequentierung) auf der Grundlage der in Abschnitt 2.2 angegebenen Randbedingungen für die o. g. Zeiträume abgeschätzt bzw. mit Hilfe der in der einschlägigen Fachliteratur angegebenen Werte bestimmt.

Fachklinik

Es wird davon ausgegangen, dass an ungünstigen Tagen alle 50 Patienten-Familien sowie alle 60 Klinikmitarbeiter innerhalb des Zeitraums "tags" jeweils mit dem eigenen

Pkw einmal an- und abfahren, woraus sich derzeit 220 Pkw-Bewegungen "tags" ergeben. Zusätzlich wird für die Situation "derzeit" die An- und Abfahrt von drei Lkw "tags" angenommen.

Jugendherberge

Bei den bestehenden ca. 20 Pkw-Stellplätzen wird von jeweils zwei An- und Abfahrten je Stellplatz im Zeitraum "tags" und somit von insgesamt 80 Pkw-Bewegungen ausgegangen. Zudem wird mit der zusätzlichen An- und Abfahrt von insgesamt drei Lkw oder Bussen "tags" gerechnet.

Parkplatz "Radschert" und Stellplätze an der Radschertstraße

Die in Tabelle 5 der RLS 90 [5] für "P+R Parkplätze" angegebene Frequentierung erscheint für den öffentlichen Parkplatz "Radschert" nicht angemessen; hier wird sowohl für die derzeit 60 vorhandenen und die 270 geplanten Pkw-Stellplätze sowie für die 6 vorgesehen Bus-Stellplätze von jeweils einer (1) An- und Abfahrt je Stellplatz im Zeitraum "tags" ausgegangen. Auch bei der Frequentierung der 70 entlang der Radschertstraße geplanten Pkw-Stellplätze wird jeweils eine An- und Abfahrt je Stellplatz "tags" angenommen.

geplantes Hotel

In der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebenen Parkplatzlärmstudie [9] wird als Anhaltswert für ein "*Hotel mit mehr als 100 Betten*" für den Zeitraum "tags" eine Bewegungshäufigkeit von $N_t = 0,07$ Pkw-Bewegungen/Bett und Stunde sowie "nachts" von $N_n = 0,01$ Pkw-Bewegungen/Bett und Stunde angegeben. Bei maximal 299 Betten resultieren für das geplante Hotel zukünftig somit 335 Pkw-Anfahrten oder -Abfahrten "tags" und 24 Pkw-Bewegungen im Zeitraum "nachts". Zusätzlich wird im Zeitraum "tags" von der An- und Abfahrt von drei Lkw ausgegangen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die o. a. Verkehrsmengen in Form von Fahrzeugbewegungen für die beiden maßgebenden Zeiträume "tags" (6.00 bis 22.00 Uhr) und "nachts" (22.00 bis 6.00 Uhr) zusammengefasst dargestellt:

Anlagen	Frequentierung in Fahrzeug-Bewegungen					
	"derzeit"			"zukünftig"		
	Pkw _{tags}	Pkw _{nachts}	Lkw _{tags}	Pkw _{tags}	Pkw _{nachts}	Lkw _{tags}
Fachklinik	220	-	6	220	-	6
Jugendherberge	80	-	6	80	-	6
Parkplatz Radschert	120	-	-	660	-	12
Straßenparkplätze*				140	-	-
Hotel, geplant				335	24	6
Summe	420	-	12	1435	24	30
* gemäß Bebauungsplan beidseits der Radschertstraße vorgesehene Pkw-Stellflächen						

Anmerkung:

Selbstverständlich werden auch derzeit vereinzelt Pkw "nachts auf der Radschertstraße fahren; aus obiger Tabelle geht für den Nachtzeitraum aber hervor, dass mit Betrieb des geplanten Hotels eine Zunahme des nächtlichen Pkw-Verkehrs um 24 Bewegungen zu erwarten ist.

Bei der Festlegung des Korrekturwerts für unterschiedliche Straßenoberflächen wird von einem Fahrbahnbelag aus *"nichtgeriffeltem Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splitt-Mastix-Asphalt"* gemäß Tabelle 4, Zeile 1, der RLS-90 [5] ausgegangen; diesem Fahrbahnbelag ist ein Korrekturwert von $D_{\text{Stro}} = 0 \text{ dB(A)}$ zuzuordnen.

Anmerkung:

Derzeit weist die Radschertstraße in Teilbereichen eine unebene Fahrbahnoberfläche (Schlaglöcher) auf; laut Mitteilung des Bauamts Todtnau ist aber eine Sanierung der Straße bereits vorgesehen.

Die Fahrbahnlängsneigung der Radschertstraße weist im hier interessierenden Streckenabschnitt Werte von ca. 6 % bis 12 % auf; der Korrekturwert für Steigungen und Gefälle D_{Stg} liegt somit im Bereich zwischen 0,6 bis 4,2 dB(A). Die zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit wird entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 2.2 generell mit $v_{\text{zul}} = 30 \text{ km/h}$ berücksichtigt.

4.3 Emissionspegel

Mit den genannten Ausgangsdaten und Randbedingungen errechnen sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Werte für die Frequentierung "derzeit" sowie für die Situation "zukünftig". Die Größe M beschreibt hierbei die stündliche Frequentierung des Streckenabschnitts durch Kraftfahrzeuge "tags" (M_t) bzw. "nachts" (M_n) und die Größe p den jeweiligen Lkw-Anteil (auch Busse) "tags" (p_t) bzw. "nachts" (p_n). Unter

Anwendung der in den RLS-90 [5] angegebenen Gleichungen errechnen sich für beide Fahrrichtungen der Radschertstraße zusammen folgende Werte der durch den jeweils angesetzten Kraftfahrzeugverkehr verursachten Emissionspegel $L_{m,E}$ für die Tageszeit (t) und die Nachtzeit (n):

Situation	Kfz/24h	M_t Kfz/h	M_n Kfz/h	p_t %	p_n %	$L_{m,E,t}$ dB(A)	$L_{m,E,n}$ dB(A)
"derzeit"	432	27,0	-	2,8	-	44,7	-
"zukünftig"	1 489	91,6	3,0	2,1	-	49,6	33,4

Zu den o. g. Werten des Emissionspegels ist für die einzelnen Strecken-Segmente noch der jeweilige Korrekturwert für Steigungen und Gefälle D_{Stg} zu addieren.

5. SCHALLAUSBREITUNG

5.1 Rechenverfahren

Der durch den Straßenverkehr an einem Einwirkungsort hervorgerufene Immissionspegel ist abhängig vom jeweiligen Emissionspegel und den Schallausbreitungsbedingungen auf der Ausbreitungsstrecke zwischen dem Verkehrsweg und dem betrachteten Einwirkungsort. Einflussgrößen auf die Schallausbreitungsbedingungen sind:

- Länge des Schallausbreitungsweges
- Absorptionsvorgänge durch Einflüsse des Erdbodens und der Luft
- Schallabschirmung durch Geländemodellierung, Bebauung oder spezielle Abschirmmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand, vorgelagerte Baukörper u. ä.) auf dem Schallausbreitungsweg
- Schallreflexionen an schallharten Flächen in der Umgebung des Schallausbreitungsweges (Gebäudefassaden, Stützmauern aus Sichtbeton o. ä.)

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgt mit Hilfe des entsprechend den RLS-90 [5] von der SoundPLAN GmbH, Backnang, entwickelten Rechenprogramms SoundPLAN.

Linien-schallquellen werden mit diesem Programm in Teile zerlegt, deren Abmessungen klein gegenüber ihrem Abstand zum nächstgelegenen interessierenden Immissionsort

sind. Anhand der entsprechend den vorliegenden Plänen in den Rechner eingegebenen Koordinaten wird dort ein Geländemodell simuliert. Für jeden zu untersuchenden Immissionsort werden zunächst die maßgeblich zur Lärmeinwirkung beitragenden Schallquellen erfasst und anschließend die durch Direktschallausbreitung verursachten und durch Beugung bzw. Reflexionen beeinflussten Immissionsbeiträge dieser Schallquellen bestimmt. Durch Aufsummieren dieser Immissionsanteile ergibt sich jeweils der am Einwirkungsort durch die berücksichtigten Schallquellen verursachte Immissionspegel.

5.2 Randbedingungen

Die nachfolgend skizzierten Randbedingungen wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung vereinfachend festgelegt:

- Die Höhenabmessungen der Gebäude in der Nachbarschaft der Radschertstraße wurden abgeschätzt; die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe wurde aus der mittleren Geländehöhe am Gebäudestandort bestimmt.
- Für alle Gebäudefassaden wird die *"Korrektur zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen"* in Anlehnung an die Angaben in Tabelle 7 der RLS-90 [5] mit einem Wert von $D_E = -1 \text{ dB(A)}$ angenommen.

Die im Rahmen der schalltechnischen Prognose berücksichtigten Objekte werden im Lageplan in Anlage 4 grafisch dargestellt.

5.3 Lärmeinwirkungsorte

Als maßgebliche Lärmeinwirkungsorte werden die im Lageplan in Anlage 4 eingetragenen und mit a bis f gekennzeichneten Immissionsorte berücksichtigt. Gemäß den Angaben in den RLS-90 [5] wird der maßgebende Immissionsort *"... bei Gebäuden in Höhe der Geschossdecke (0,2 m über Fensteroberkante) des zu schützenden Raumes angenommen"*. Im vorliegenden Fall wurde die Höhenlage der zur Ermittlung der Lärmeinwirkung heranzuziehenden Immissionsorte einheitlich mit Werten von $h_{EG} = 2,4 \text{ m}$, $h_{1.0G} = 5,2 \text{ m}$ und $h_{2.0G} = 8,0 \text{ m}$ über der berechneten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe angesetzt.

6. SCHALLIMMISSIONEN

In Abschnitt 4.2 wurde die Frequentierung bestehender und geplanter Anlagen im Bereich der oberen Radschertstraße (Fachklinik, Jugendherberge, Parkplatz, geplantes Hotel und öffentliche Stellplätze) durch Kraftfahrzeuge jeweils für die Situation "derzeit" und "zukünftig" ermittelt bzw. abgeschätzt. Auf der Grundlage dieser Bewegungshäufigkeiten wurden die an den in Anlage 4 eingetragenen Immissionsorten verursachten Immissionspegel gemäß RLS-90 [5] rechnerisch bestimmt. In der nachfolgenden Tabelle wird die resultierende Verkehrslärmeinwirkung in Form der Beurteilungspegel "tags" und "nachts" mit jeweils einer Nachkommastelle geschossweise aufgelistet und den für die Beurteilung von Verkehrslärm im öffentlichen Verkehrsraum maßgebenden Immissionsgrenzwerten (IGW) der Verkehrslärmschutzverordnung [2] bzw. den Orientierungswerten von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] gegenübergestellt:

Immissionsort	Geschoss	Beurteilungspegel in dB(A)				IGW ¹ dB(A)	OW ² dB(A)
		"derzeit"		"zukünftig"			
		"tags"	"nachts"	tags	nachts		
a	EG	50,7	*	55,6	39,3	57/47	45 - 65/ 35 - 65
	1.OG	50,3	*	55,2	38,9		
	2.OG	49,9	*	54,8	38,5		
b	EG	45,5	*	50,4	34,1		
	1.OG	45,9	*	50,8	34,6		
	2.OG	45,9	*	50,8	34,5		
c	EG	50,4	*	55,2	39,0	59/49	WA: 55/45 WR: 50/40
	1.OG	50,8	*	55,7	39,4		
	2.OG	50,8	*	55,7	39,5		
d	EG	53,1	*	58,0	41,7		
	1.OG	52,1	*	57,0	40,7		
	2.OG	51,1	*	56,0	39,7		
e	EG	47,0	*	51,9	35,6		
	1.OG	50,5	*	55,4	39,1		
	2.OG	51,1	*	55,9	39,7		
f	EG	53,2	*	58,1	41,8		
	1.OG	54,0	*	58,9	42,6		
	2.OG	53,8	*	58,6	42,4		
* Lärmeinwirkung derzeit "nachts" mutmaßlich vernachlässigbar gering							
¹ IGW = Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV [2]							
² OW = Orientierungswert von Beiblatt 1 zu DIN 18005 T1 [3]							

Aus obiger Tabelle ist zu ersehen, dass der jeweils maßgebende Immissionsgrenzwert "tags" bei der Situation "derzeit" deutlich (um mindestens 5 dB(A)) unterschritten wird. Zukünftig wird der Immissionsgrenzwert "tags" am ungünstigsten Einwirkungsort (Immissionsort f) rechnerisch ausgeschöpft.

"Nachts" liegt derzeit und zukünftig keine Überschreitung des jeweils maßgebenden Immissionsgrenzwerts vor.

7. BEURTEILUNG

Die Beurteilung der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der Radschertstraße verursachten Lärmeinwirkung auf benachbarte Gebäude kann zunächst hilfsweise durch Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung [2] und den Orientierungswerten von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] erfolgen. Dieser Vergleich erfolgte bereits in der Tabelle in Abschnitt 6. Allerdings ist eine Überschreitung der Orientierungswerte generell tolerierbar und die Anwendung der Immissionsgrenzwerte zunächst auf die "wesentliche Änderung" bzw. den Neubau einer Straße beschränkt. Außerdem sind bei Anwendung dieser Regelwerke die Verkehrslärmprognosen im Regelfall auf der Grundlage einer über das gesamte Jahr gemittelten "durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke" durchzuführen. Im vorliegenden Fall stellt die für die Untersuchungsvariante "zukünftig" angesetzte Verkehrsmenge aber eine aus schalltechnischer Hinsicht ungünstige Situation dar, d.h. überschreitet die im Jahresmittel anzusetzende Verkehrsstärke. Unabhängig von diesen Erläuterungen gilt aber, dass im vorliegenden Fall die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nicht überschritten werden und somit gemäß den Ausführungen in der städtebaulichen Lärmfibel keine "schädliche Umwelteinwirkung" vorliegt.

Entsprechend den Angaben in Abschnitt 3.5 wird in der vorliegenden Ausarbeitung als maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der Verkehrslärm-einwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft die in Abschnitt 3.4 aufgeführte Regelung aus Abschnitt 7.4 der TA Lärm [8] herangezogen. Da für die Situation "zukünftig"

mutmaßlich keine eindeutige "Vermischung mit dem übrigen Verkehr" erfolgen wird und eine Erhöhung der im öffentlichen Verkehrsraum verursachten Verkehrsräusche um mehr als 3 dB(A) zu erwarten ist, sind zwei der in Abschnitt 7.4 der TA Lärm angegebenen Kriterien erfüllt. Da aber das dritte Kriterium – eine erstmalige bzw. weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte – unter den hier vorausgesetzten Randbedingungen nicht erfüllt wird, sind keine Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich.

Anmerkung:

Falls jedoch aufgrund geänderter Annahmen zur Verkehrsbelastung eine höhere Frequentierung der oberen Radschertstraße erwartet wird als hier für die Situation "zukünftig" berücksichtigt, ist zu prüfen, ob durch eine geeignete Beschränkung der Anzahl von geplanten Stellplätzen bzw. von Betten im geplanten Hotel die Verkehrsbelastung des hier interessierenden Streckenabschnitts auf die in Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 genannten Werte begrenzt werden kann.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung von drei jeweils als Sondergebiet (SO) dargestellten Flächen im Gewann "Radschert" geschaffen werden. Durch den im Plangebiet vorgesehenen Neubau eines Hotels sowie die innerhalb und außerhalb des Plangebiets vorgesehene Herstellung weiterer, überwiegend öffentlicher Fahrzeugstellplätze ist eine zukünftige Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der Radschertstraße zu erwarten.

In der vorliegenden Ausarbeitung wurde deshalb die Fahrzeugfrequentierung der oberen Radschertstraße für die Situation "derzeit" (Nutzung der im Gewann "Radschert" bereits bestehenden Fachklinik, Jugendherberge und des öffentlichen Parkplatzes "Radschert") sowie für die "zukünftige" Situation (nach Errichtung des geplanten Hotels und Herstellung von weiteren, überwiegend öffentlichen Fahrzeugstellplätzen) für aus schalltechnischer Sicht ungünstige Tage mit hohem Fahrzeugaufkommen abgeschätzt. Auf der Grundlage der für diese beiden Situationen angesetzten Frequentierung der Radschertstraße wurde die in deren schutzbedürf-

tiger Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebiets verursachte Verkehrslärmeinwirkung rechnerisch prognostiziert.

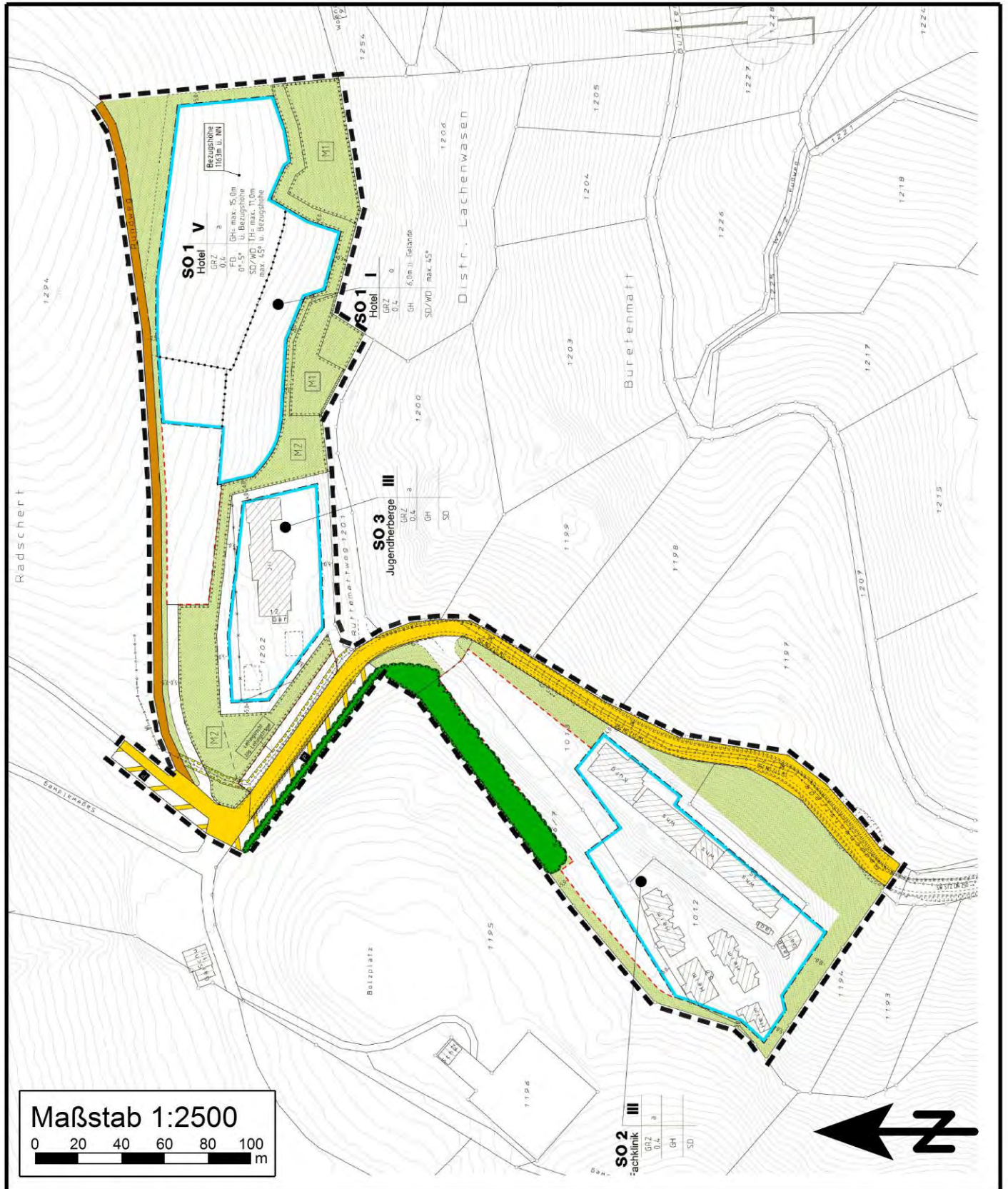
Es wurde nachgewiesen, dass die zu erwartende Verkehrszunahme auf der Radschertstraße keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung verursachen wird und somit im Sinne von Abschnitt 7.4 der TA Lärm keine Maßnahmen zur Reduzierung der Geräusche des Fahrzeugverkehrs erforderlich sind.

Büro für Schallschutz
Dr. Wilfried Jans

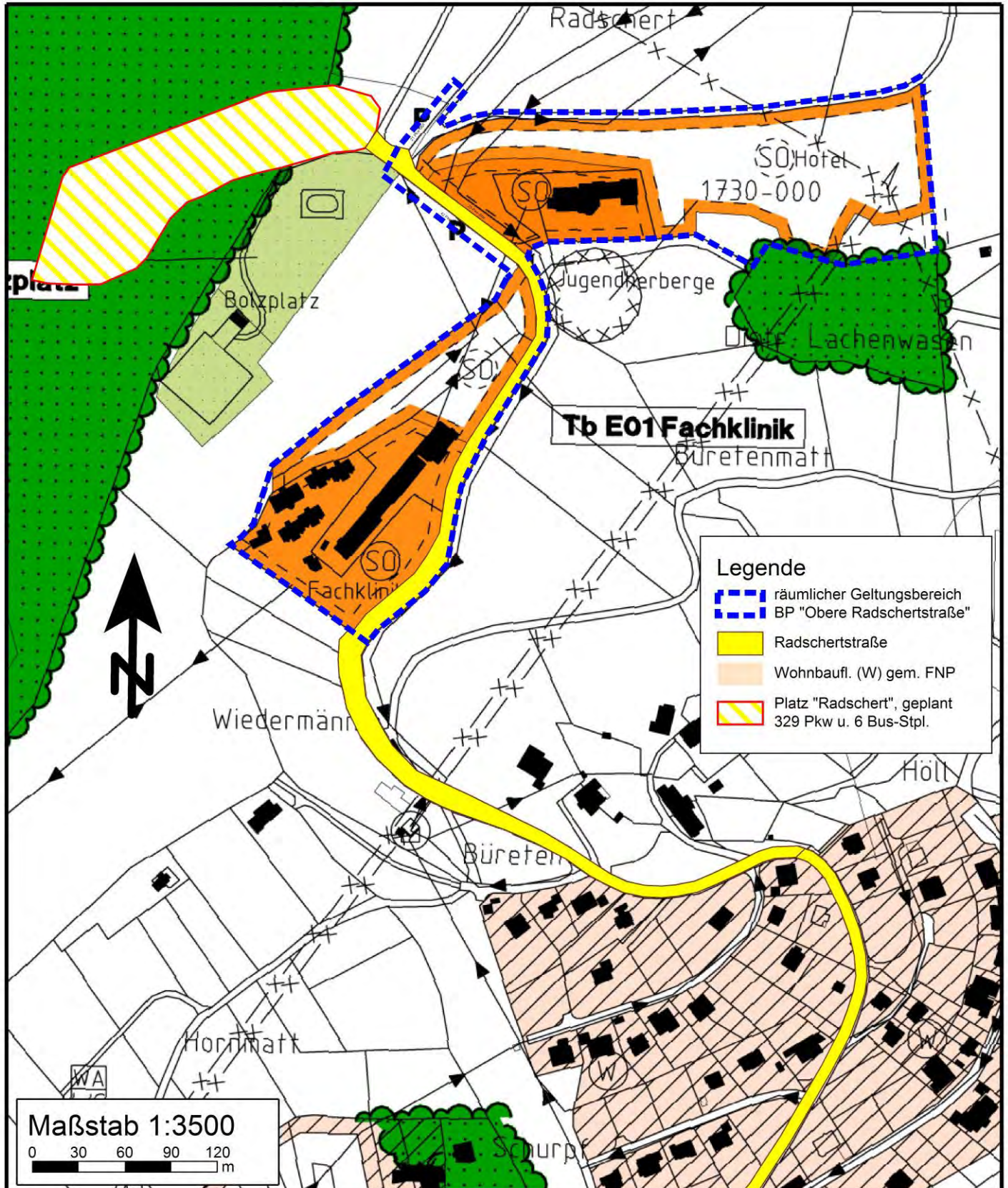
(Dr. Jans)

(Schneider)

Bebauungsplan "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg
- Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.11.2015;
- Auszug aus einem vom Büro für Stadtplanung GEOplan, Wehr, gefertigten Plan



Bebauungsplan "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg
- Flächennutzungsplan-Änderung, Vorentwurf in der Fassung vom 12.11.2015; ergänzter
Auszug aus einem vom Büro für Stadtplanung GEOplan, Wehr, gefertigten Plan

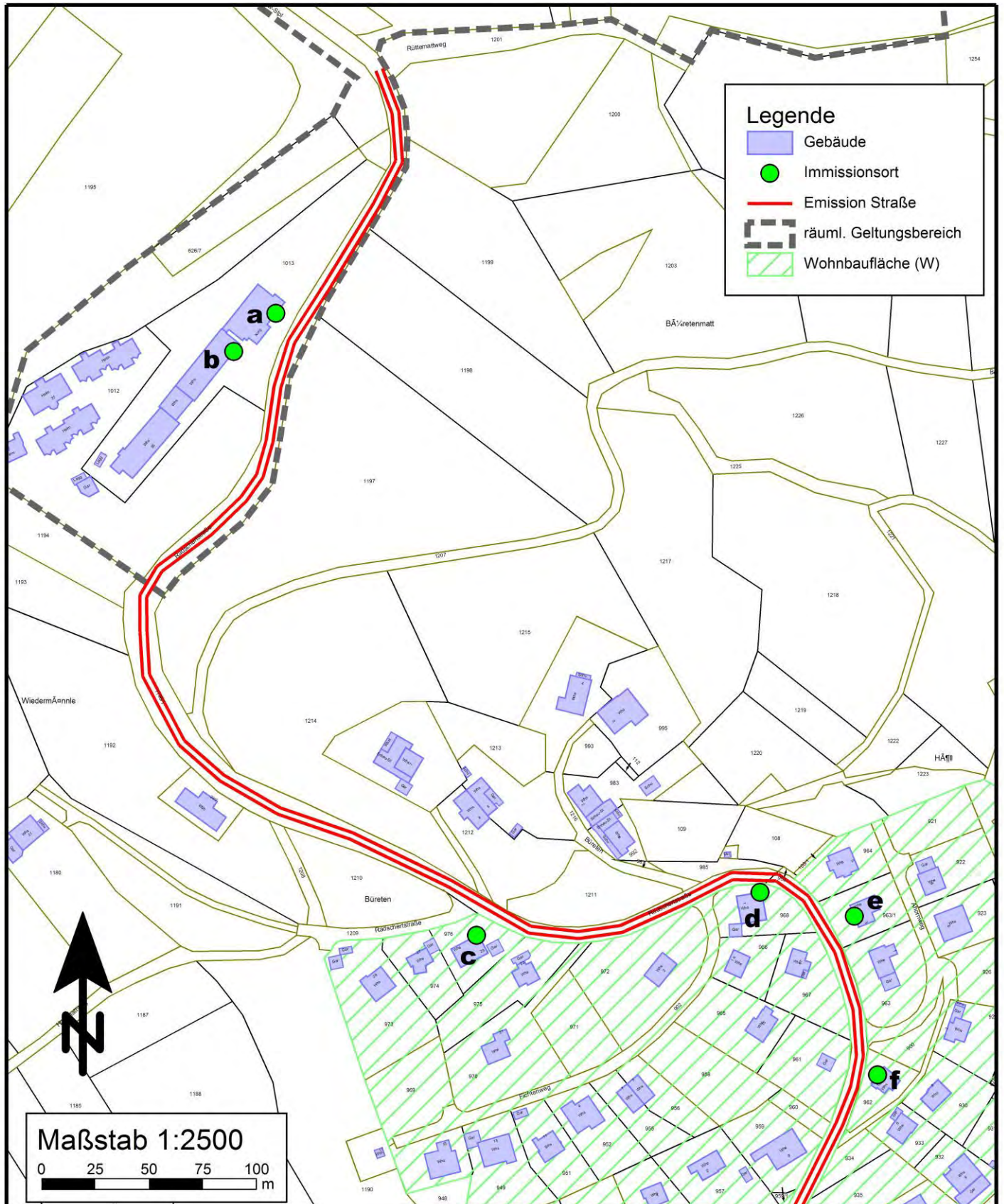


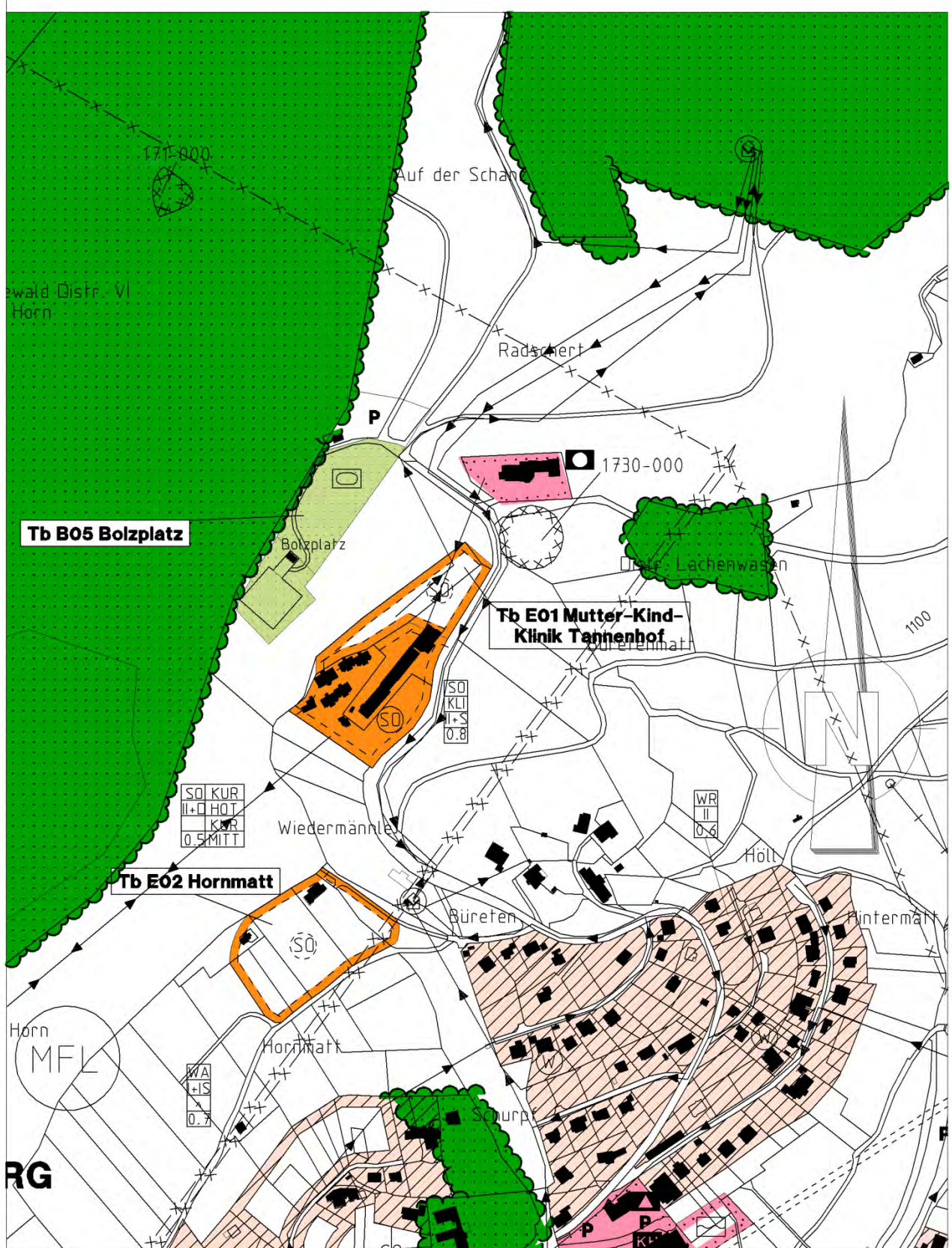
Bebauungsplan "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg
- zur Beurteilung von Schallimmissionen heranzuziehende, in einschlägigen
Regelwerken festgelegte Referenzwerte; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 3

Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gem. Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1		
Gebietskategorie	Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts
a) reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
b) allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
c) Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
d) besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
e) Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
f) Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
g) Sondergebiete, "soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart"	45 bis 65	35 bis 65

Immissionsgrenzwerte gem. Verkehrslärmschutzverordnung § 2		
Schutzkategorie	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	tags	nachts
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten	59	49
3. in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64	54
4. in Gewerbegebieten	69	59

Bebauungsplan "Obere Radschertstraße" auf Gemarkung Todtnauberg
- Lageplan mit Eintragung der bei der Verkehrslärm-Immissionsprognose berücksichtigten
Objekte und Lärmeinwirkungsorte; Erläuterungen siehe Text, Abschnitte 2 und 4



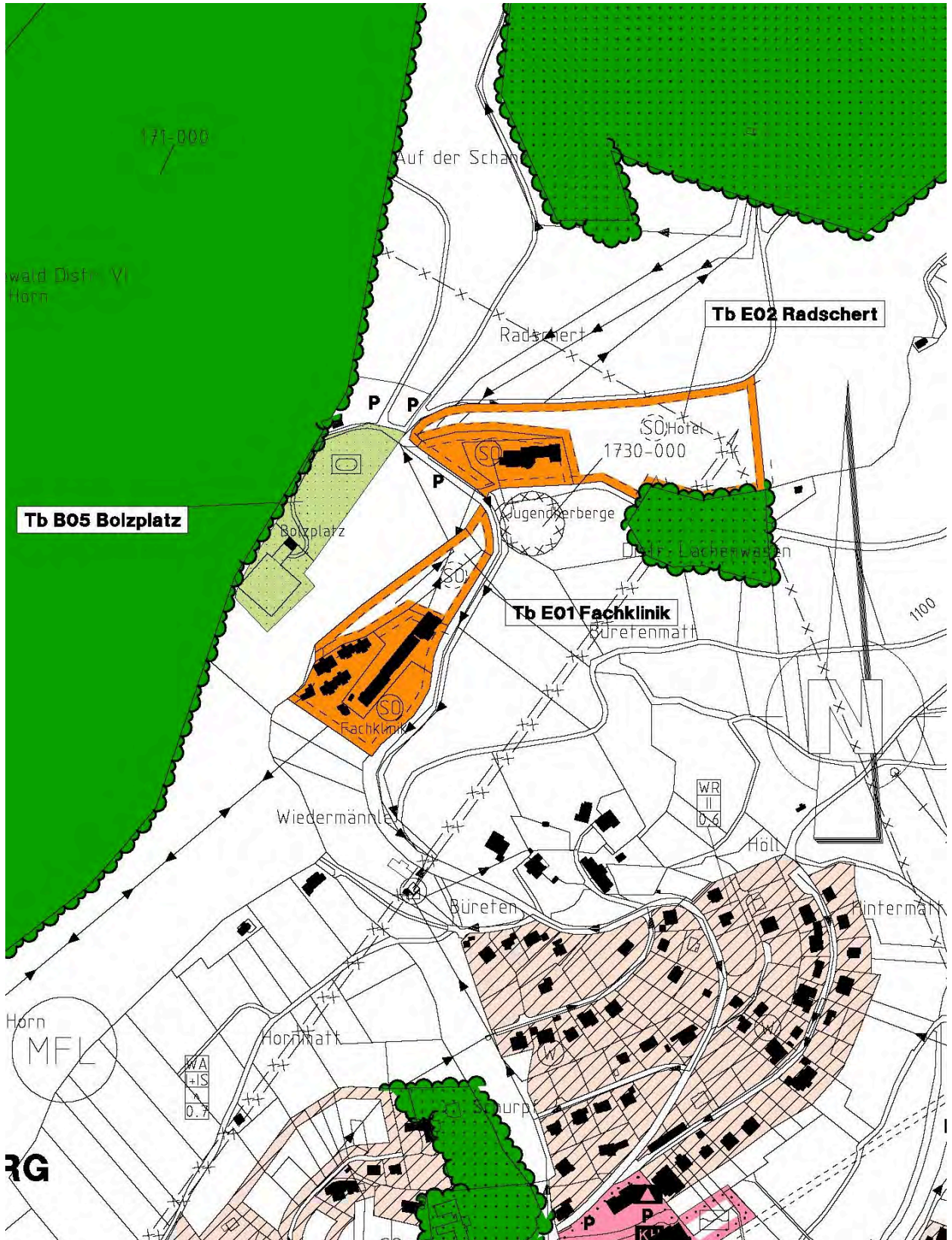


GEOplan

STADT TODTNAU
 FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
 WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2006

GEMARKUNG TODTNAUBERG
 „TODTNAUBERG“
 PLANFERTIGUNG: 02.08.2018



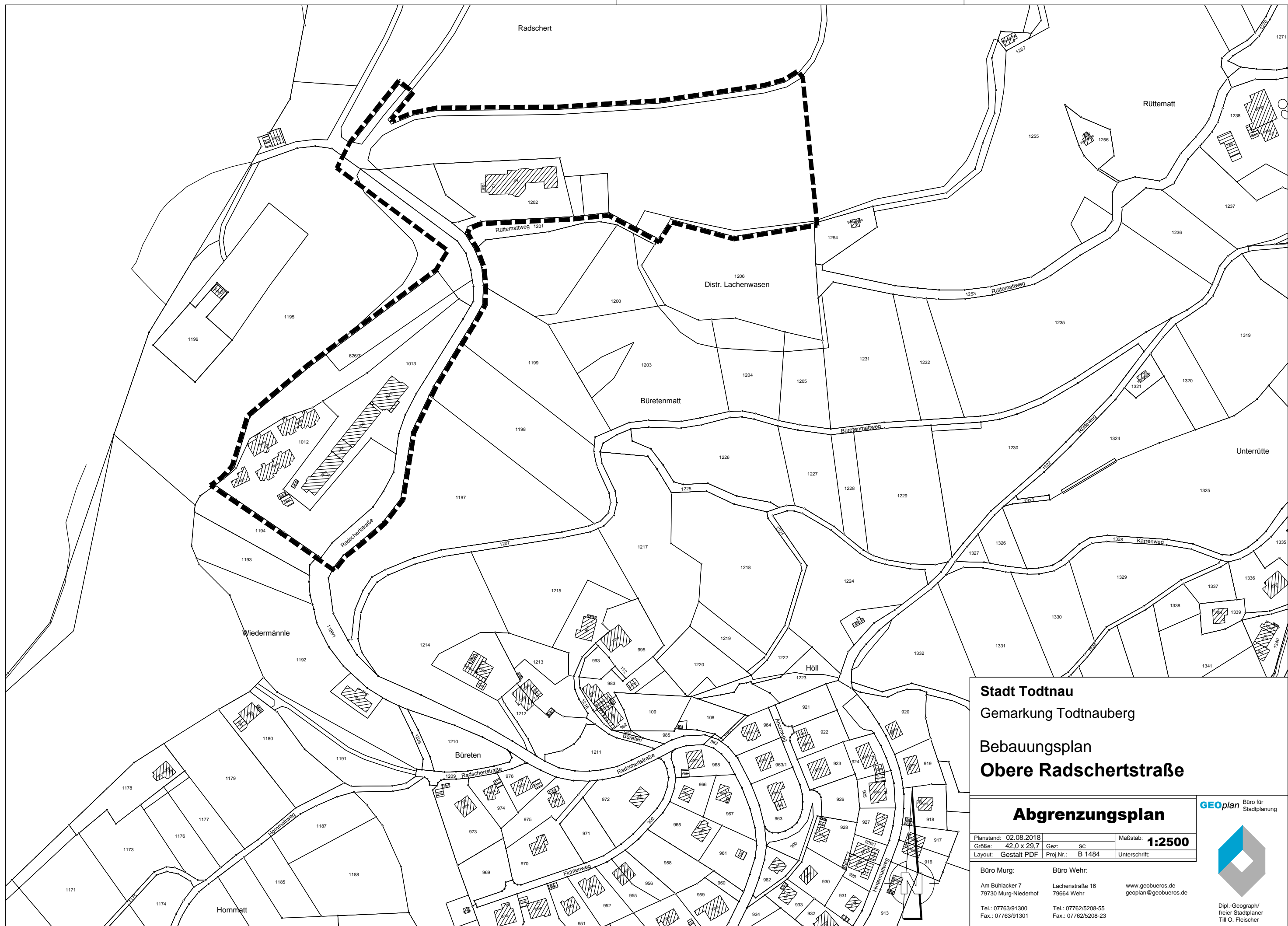


STADT TODTNAU
 FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
 PLANÄNDERUNG

GEMARKUNG TODTNAUBERG
 „TODTNAUBERG“
 PLANFERTIGUNG: 02.08.2018

GEOplan





Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnauberg
 Bebauungsplan
Obere Radschertstraße

Abgrenzungsplan

Planstand: 02.08.2018	Gez.: SC	Maßstab: 1:2500
Größe: 42,0 x 29,7	Proj.Nr.: B 1484	Unterschrift:
Layout: Gestalt PDF		

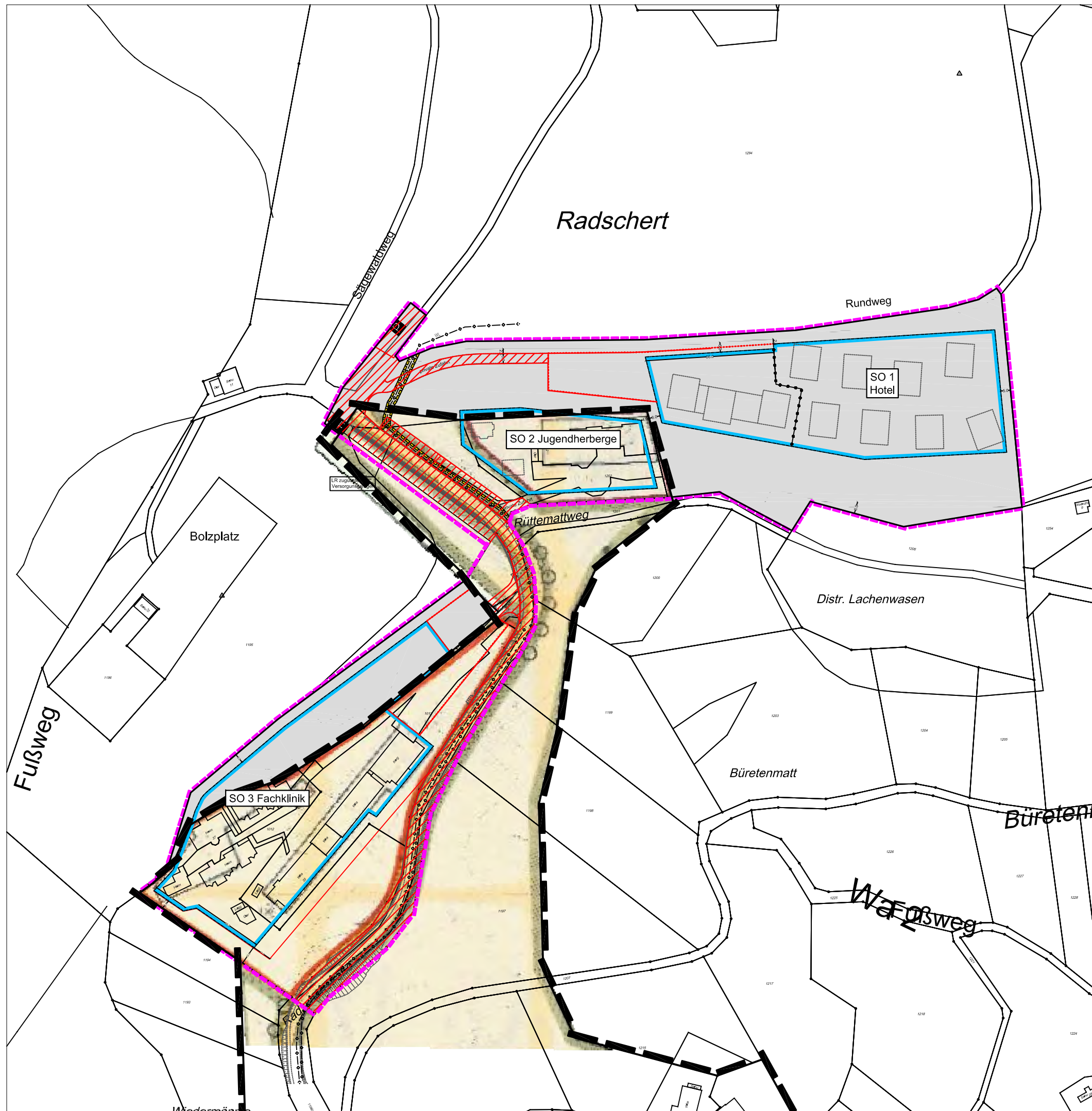
Büro Murg: Am Bühlack 7, 79730 Murg-Niederhof
 Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79664 Wehr
 www.geobueros.de
 geoplan@geobueros.de

Tel.: 07763/91300
 Fax.: 07763/91301

Tel.: 07762/5208-55
 Fax.: 07762/5208-23

GEOPlan Büro für Stadtplanung

Dipl.-Geograph/
 freier Stadtplaner
 Till O. Fleischer



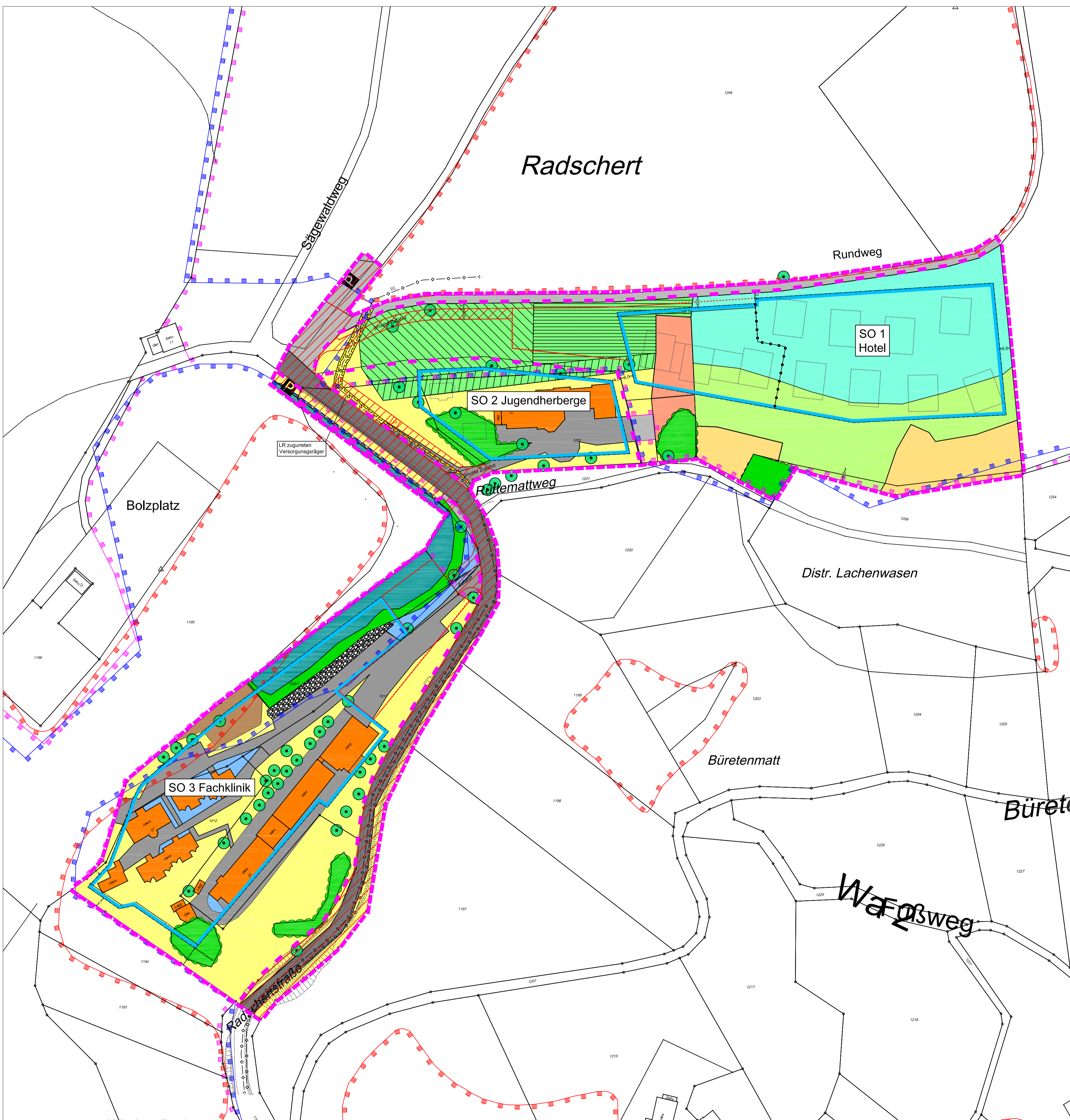
- Legende**
- Festsetzungen rechtskräftiger BPlan Hintermatt-Büreten-Radschert, Teil B**
- Abgrenzung rechtskräftiger BPlan
 - öffentliche Verkehrsflächen mit Gehweg
 - Fläche Fachklinik
 - Gemeinbedarfsfläche / Jugendherberge
 - Flächen für Landwirtschaft
 - Pflanzgebot Einzelbäume
- Eingriffe**
- Abgrenzung Plangebiet
 - Geplante Verkehrsflächen
 - Geplante Baufenster
 - Nutzungsgrenze
 - naturschutzrechtlich relevante Erweiterungsfächen mit 3,03 ha

Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnauberg
 Bebauungsplan "Obere Radschertstraße"

Umweltbericht
 Bestand rechtskräftiger BPlan / Blatt 1
 PLAN M 1:2.000

GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 02.08.2018



- Legende**
- Biotypen**
- Fichten-Bestand (59,40)
 - Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen (58,20)
 - Einzelbaum (45,10)
 - fragmentarische Flügelginsterweide (36,42)
 - Flügelginsterweide (36,42)
(FFH-LRT 6230 *; artenreicher montaner Borstgrasrasen)
 - Magerwiese mittlerer Standorte I (33,43)
 - Magerwiese mittlerer Standorte II (33,43)
 - Magerwiese mittlerer Standorte III (33,43)
 - Magerweide (33,51)
 - mesophytische Saumvegetation (35,12)
 - Fettwiese mittlerer Standorte, beweidet (33,41)
 - Zierrasen/ Garten (60,60)
 - Spielplatz (60,50)
 - anstehender Fels
 - Straße / Asphalt
 - versiegelte Flächen
 - Entwässerungsgraben
- Sonstige**
- §30 BNatSchG Biotope
 - FFH-Gebiet
 - VSG
- Eingriffe**
- Abgrenzung Plangebiet
 - Abgrenzung Teilgebiete
 - Geplante Verkehrsflächen
 - Geplante Grünflächen
 - Geplante Baufenster
 - Nutzungsgrenze

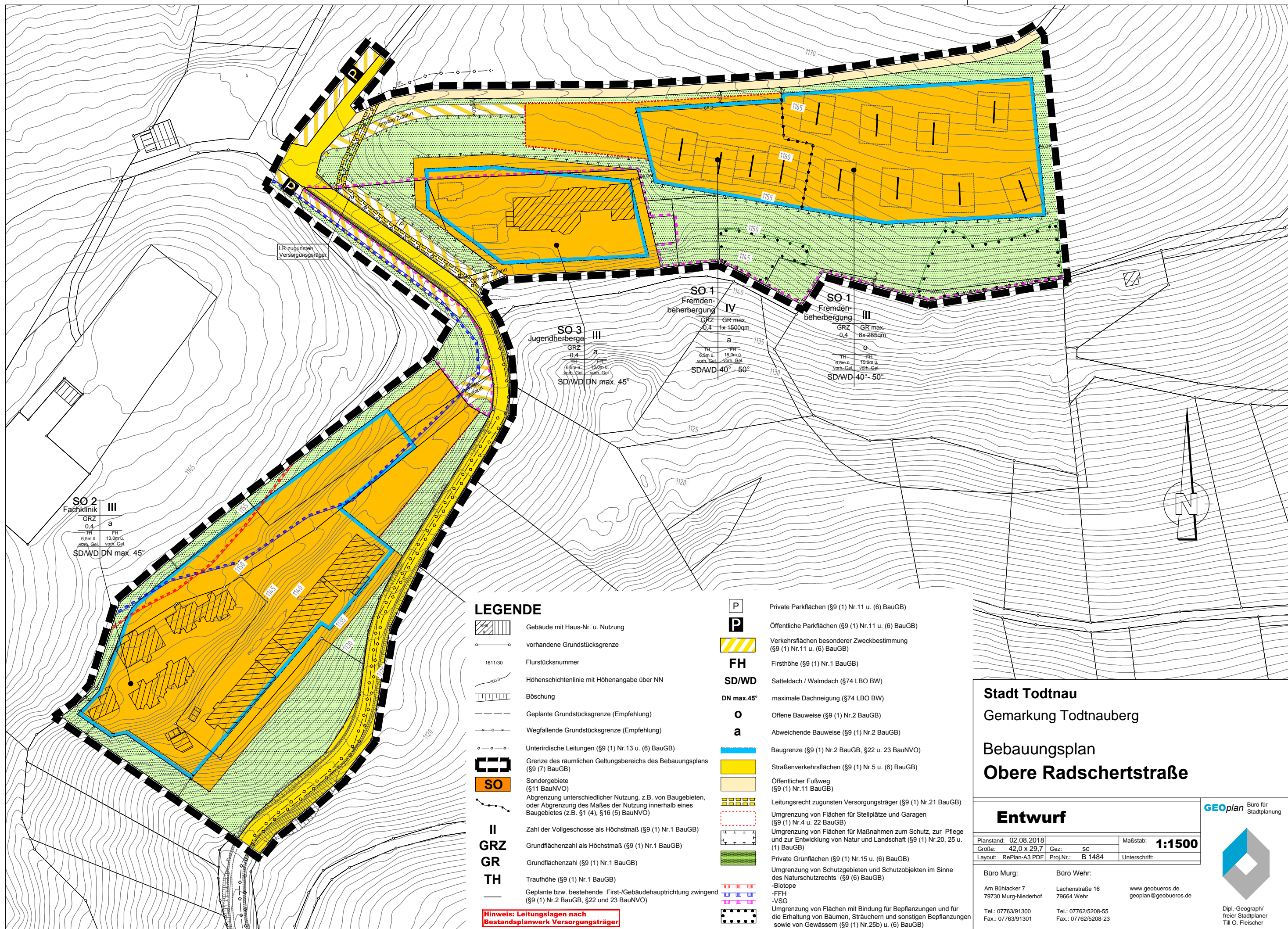
Stadt Todtnau
 Gemarkung Todtnauberg
 Bebauungsplan "Obere Radschertstraße"

Umweltbericht
 tatsächlicher Bestand / Blatt 2

PLAN M 1:1.000

gala plan GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 02.08.2018



SO 2
Fachklinik III
GRZ 0,4
FH 6,5m u. 13,0m u. vorh. Gel.
SD/WD DN max. 45°

SO 3
Jugendherberge III
GRZ 0,4
FH 6,5m u. 13,0m u. vorh. Gel.
SD/WD DN max. 45°

SO 1
Fremdenbeherbergung IV
GRZ 0,4
GR max. 1x 1500qm
FH 8,5m u. 18,0m u. vorh. Gel.
SD/WD 40° - 50°

SO 1
Fremdenbeherbergung III
GRZ 0,4
GR max. 8x 285qm
FH 8,5m u. 15,0m u. vorh. Gel.
SD/WD 40° - 50°

LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN
- Böschung
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Wegfallende Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- Sondergebiete (§11 BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Grundflächenzahl (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehauptrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

- Private Parkflächen (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Öffentliche Parkflächen (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Satteldach / Walmdach (§74 LBO BW)
- maximale Dachneigung (§74 LBO BW)
- Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Abweichende Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Öffentlicher Fußweg (§9 (1) Nr.11 BauGB)
- Leitungsrecht zugunsten Versorgungsträger (§9 (1) Nr.21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr.20, 25 u. (1) BauGB)
- Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 (6) BauGB)
-Biotope
-FFH
-VSG
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 (1) Nr.25b) u. (6) BauGB)

Stadt Todtnau
Gemarkung Todtnauberg
Bebauungsplan
Obere Radschertstraße

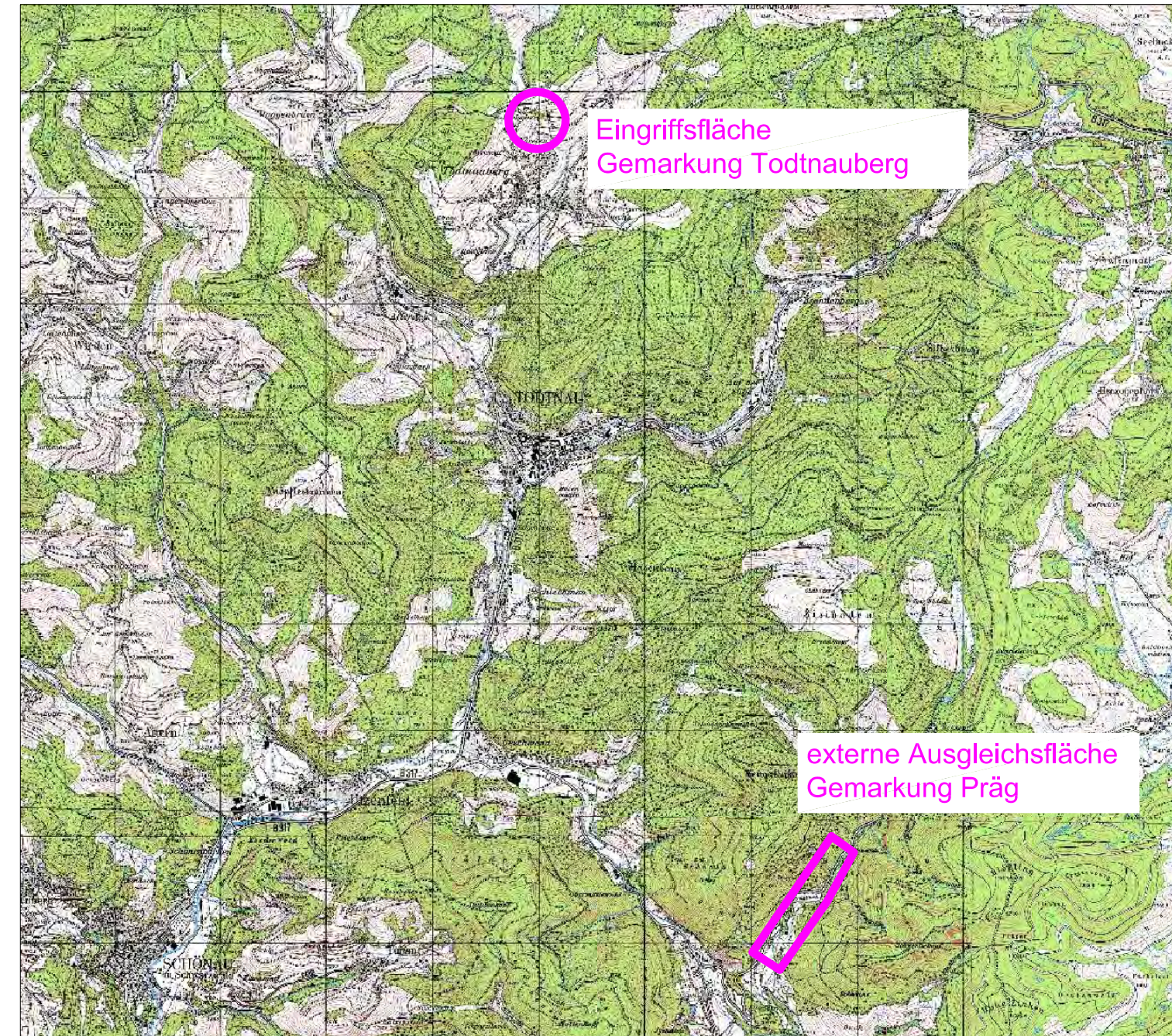
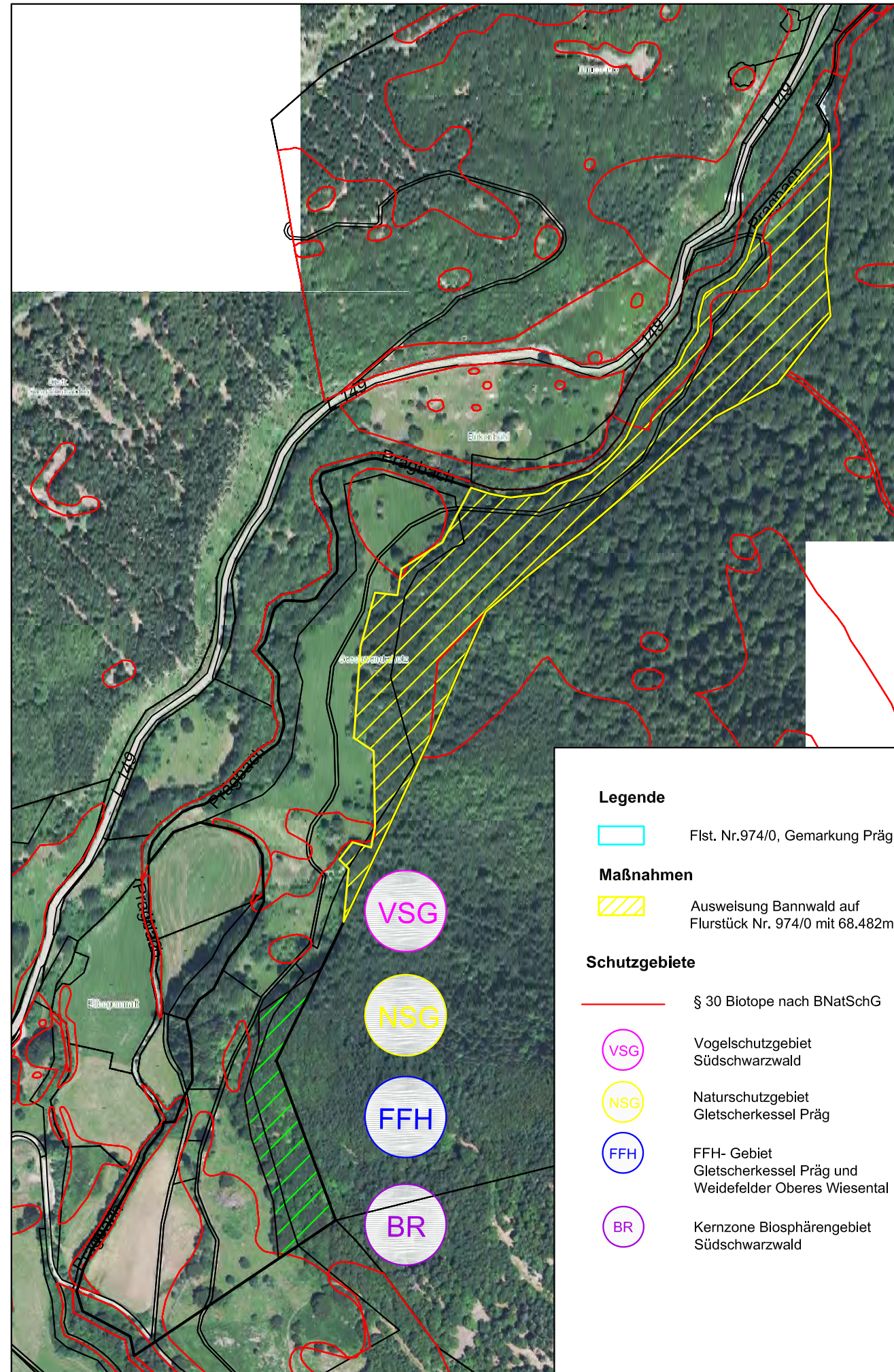
Entwurf

Planstand: 02.08.2018	Gez: sc	Maßstab: 1:1500
Größe: 42,0 x 29,7	Proj.Nr.: B 1484	Unterschrift:
Layout: RePlan-A3 PDF		

Büro Murg: Am Bühlacker 7, 79730 Murg-Niederhof
Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79664 Wehr
www.geobueros.de, geoplan@geobueros.de
Tel.: 07763/91300, Fax: 07763/91301
Tel.: 07762/5208-55, Fax: 07762/5208-23

GEOPlan Büro für Stadtplanung

Dipl.-Geograph/ freier Stadtplaner
Till O. Fleischer



Stadt Todtnau
Gemarkung Todtnauberg
Bebauungsplan "Obere Radschertstraße"

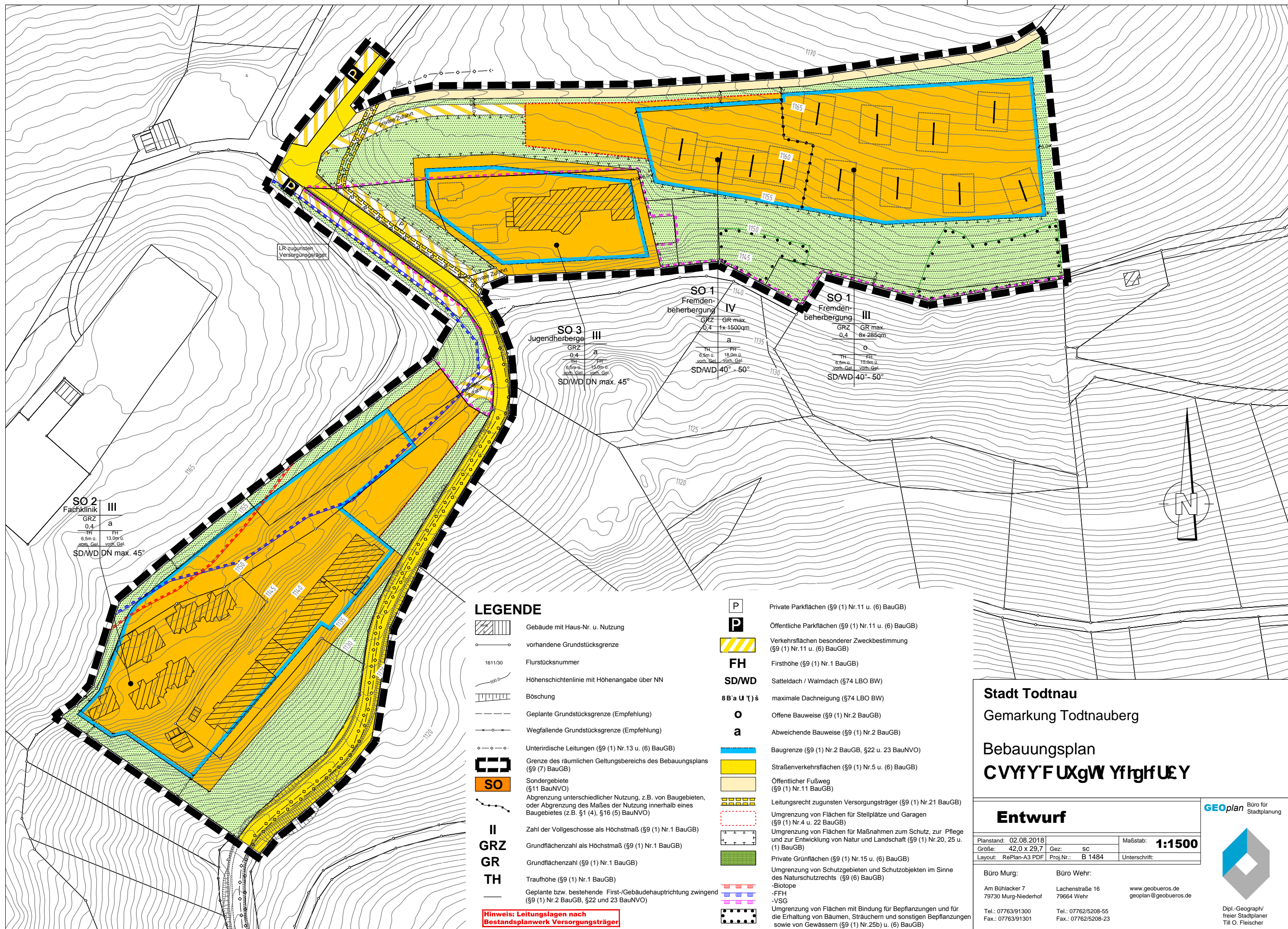
Umweltbericht - Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:5.000



GaLaPlan Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 02.08.2018



SO 2
Fachklinik III
GRZ 0,4
FH 6,5m u. 13,0m u. vorh. Gel.
SD/WD DN max. 45°

SO 3
Jugendherberge III
GRZ 0,4
FH 6,5m u. 13,0m u. vorh. Gel.
SD/WD DN max. 45°

SO 1
Fremdenbeherbergung IV
GRZ 0,4
GR max. 1x 1500qm
FH 6,5m u. 18,0m u. vorh. Gel.
SD/WD 40° - 50°

SO 1
Fremdenbeherbergung III
GRZ 0,4
GR max. 8x 285qm
FH 6,5m u. 15,0m u. vorh. Gel.
SD/WD 40° - 50°

LEGENDE

- Gebäude mit Haus-Nr. u. Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenschichtenlinie mit Höhenangabe über NN
- Böschung
- Geplante Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Wegfallende Grundstücksgrenze (Empfehlung)
- Unterirdische Leitungen (§9 (1) Nr.13 u. (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)
- Sondergebiete (§11 BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. §1 (4), §16 (5) BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Grundflächenzahl als Höchstmaß (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Grundflächenzahl (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Traufhöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Geplante bzw. bestehende First-/Gebäudehaupttrichtung zwingend (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

Hinweis: Leitungslagen nach Bestandsplanwerk Versorgungsträger

- Private Parkflächen (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Öffentliche Parkflächen (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr.11 u. (6) BauGB)
- Firsthöhe (§9 (1) Nr.1 BauGB)
- Satteldach / Walmdach (§74 LBO BW)
- maximale Dachneigung (§74 LBO BW)
- Offene Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Abweichende Bauweise (§9 (1) Nr.2 BauGB)
- Baugrenze (§9 (1) Nr.2 BauGB, §22 u. 23 BauNVO)
- Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr.5 u. (6) BauGB)
- Öffentlicher Fußweg (§9 (1) Nr.11 BauGB)
- Leitungsrecht zugunsten Versorgungsträger (§9 (1) Nr.21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr.4 u. 22 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr.20, 25 u. (1) BauGB)
- Private Grünflächen (§9 (1) Nr.15 u. (6) BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 (6) BauGB)
-Biotope
-FFH
-VSG
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 (1) Nr.25b) u. (6) BauGB)

Stadt Todtnau
Gemarkung Todtnauberg
Bebauungsplan
CVYfYFUXgW YfhghfU£Y

Entwurf

Planstand: 02.08.2018	Gez: sc	Maßstab: 1:1500
Größe: 42,0 x 29,7	Proj.Nr.: B 1484	Unterschrift:
Layout: RePlan-A3 PDF		

Büro Murg: Am Bühlacker 7, 79730 Murg-Niederhof
Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79664 Wehr
www.geobueros.de, geoplan@geobueros.de
Tel.: 07763/91300, Fax: 07763/91301
Tel.: 07762/5208-55, Fax: 07762/5208-23

GEOPlan Büro für Stadtplanung

Dipl.-Geograph/ freier Stadtplaner Till O. Fleischer